

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 2 (1847)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreis schreiben,
betreffend die Formulare über Zufertigungs-
zeugnisse.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
alle Regierungsstatthalter des alten Kantons-
theiles nebst Biel.

Herr Regierungsstatthalter,

In Folge Aufhebung der Untergerichte auf das
Neujahr 1847 erläßt der Regierungsrath nachstehende
Formulare, welche in vorkommenden Fällen bei Aus-
stellung des Zeugnisses der Gemeindebehörde zur Nicht-
schnur dienen sollen. 4. Januar
1847.

Im Interesse des Publikums tragen wir Ihnen
zugleich auf, die Amtsschreiber und sämtliche Nota-
rien Ihres Amtsbezirkes an pünktliche Erfüllung ihrer
Obliegenheiten zu erinnern und insbesondere die Letztern
bei Abfassung der öffentlichen Urkunden, wozu sie ver-
möge Ihres Patentes berufen sind. Die Einwohnerge-
meinderäthe dann sollen vornehmlich Bedacht nehmen
auf die Handlungsfähigkeit der Parteien, die erforder-

4. Januar
1847.

liche Ermächtigung für bevormundete Personen, die Wichtigkeit der Benennung der bei dem Rechtsgeschäfte beteiligten Personen und der Beschreibung der Liegenschaft in ihrem Flächeninhalte und ihrer Begrenzung sowie auf vollständige Anzeige der Pfandrechte und Dienstbarkeiten zu Gunsten dritter Personen.

Zum Austheilen an die Einwohnergemeinderäthe, Amtsschreiber und Notarien folgt eine angemessene Anzahl Exemplare in Anschluß mit.

Bern, den 4. Januar 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Formulare

der verschiedenen Fertigungszeugnisse.

Zufertigungen
von Eigen-
thum.

Der Einwohnergemeinderath (oder die Kommission des Einwohnergemeinderaths) der Gemeinde nach Einsicht des Inhaltes obiger Urkunde (und der Belege), hat das beschriebene Grundstück (oder die Grundstücke Nr.) dem förmlich zufertigt.

In Kraft dessen ist dieses Zeugniß von dem Präsidenten (oder Stellvertreter) und dem Gemeinderathsschreiber unterzeichnet und mit dem Siegel des Regierungstatthalteramtes versehen worden, in den

Der Einwohnergemeinderath der Gemeinde
 hat obigem Geldaufbruchsscheine (Gültbriefe
 oder Schadlosbriefe) die Fertigung erteilt (in Betreff
 der Grundstücke Nr.).
 In Kraft dessen rc.

Verpfän-
 dungen.

Der Einwohnergemeinderath der Gemeinde
 hat obigem Instrumente die Fertigung erteilt.
 In Kraft dessen rc.

Dienstbar-
 keiten.

Der Einwohnergemeinderath der Gemeinde
 beurkundet hiemit, daß ihm oben enthaltene letzte
 Willensverordnung heute in ihrem ganzen Inhalte vor-
 gelegt und daß sie von ihm eröffnet worden sei.
 In Kraft dessen rc.

Homologa-
 tionen.

Der Einwohnergemeinderath der Gemeinde
 beurkundet, daß ihm oben enthaltener Vertrag der ge-
 nannten Erwerbsgesellschaft in seinem ganzen Inhalte
 vorgelegt und von ihm die Eintragung in das dazu be-
 stimmte öffentliche Buch verordnet worden sei.
 In Kraft dessen rc.

Vorlegungen
 von Gesell-
 schäftsver-
 trägen.

Um das Nachschlagen zu erleichtern, führen wir
 namentlich an folgende gesetzliche Vorschriften:

- 1) Verordnung vom 24. Christmonat 1803.
- 2) Tarif vom 14. Brachmonat 1813, Theil I. 12.
 Titel.

4. Januar
1847.
- 3) Sitzungen 434—442, 449—452, 483—486, 604—607, 611—612 und 873 der Civilgesetze.
 - 4) Kreis Schreiben vom 1. Herbstmonat 1827.
 - 5) Kreis Schreiben vom 16. Herbstmonat 1828.
 - 6) Kreis Schreiben vom 12. Hornung 1834.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes, betreffend die Verwaltung der
Invalidenkasse des Landjägercorps.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Direktors der Justiz und
Polizei und des Direktors der Finanzen

beschließt:

§. 1.

13. Januar
1847.

Die Verwaltung der Invaliden-Kasse des Landjäger-
corps ist der Hypothekar-Kasse übertragen gegen eine
Provision von zwei vom Hundert der bezogenen Zinse
und die Vergütung der Auslagen.

§. 2.

Die Hypothekar-Kasse übernimmt in Bezug auf diese
Verwaltung folgende Pflichten:

- a. die Empfangnahme abgelöster und die Anwendung
neuer Kapitalien, so wie die Obsorgen für die
Erhaltung ihrer Sicherheit;
- b. den Bezug der Kapitalzinse;
- c. die Empfangnahme der Gefälle, welche gesetzlich
für die Invaliden-Kasse bestimmt sind, wie der

13. Januar
1847.

Handgelder- und Bußenantheile. Die Hypothekarkasse nimmt dieselben jedoch nicht direkt ein, sondern durch Vermittlung derjenigen Beamten, denen die Einkassirung speziell obliegt, und welche die Ablieferung oder Verrechnung periodenweise, z. B. von Monat zu Monat oder wie es mit der Hypothekarkassaverwaltung verabredet wird, zu machen haben.

- d. die Ausbezahlung sämtlicher Steuern und Unterstützungen auf Anweisungen des Justiz- und Polizeidirektors oder eines von diesem dazu bezeichneten Beamten.

§. 3.

Kapitalanwendungen und die Aufkündigung bestehender Kapitalien unterliegen der Bewilligung der Kreditkommission der Hypothekarkasse. Für andere Verwaltungsmaßnahmen, die nicht in die Kompetenz des Hypothekarkassaverwalters fallen, holt dieser die Ermächtigung oder Weisung des Finanzdirektors ein.

§. 4.

Die Hypothekarkasse legt über die Verwaltung des Invalidenfonds jährlich Rechnung ab. Die Rechnungsperiode fängt je den 1. Jänner an und endigt mit dem 31. Christmonat.

Die Passation der Rechnung erfolgt durch den Direktor der Justiz und Polizei und den Direktor der Finanzen.

§. 5.

Der Direktor der Justiz und Polizei und der Di-

13. Januar 1847. rektor der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 13. Januar 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

V e r o r d n u n g

des

Regierungsrathes über die Anordnung des Bezugs
der Brandversicherungsbeiträge.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
zur Anordnung des Bezugs der Brandversicherungs-
beiträge nach Aufhebung der Unterstatthalterstellen kraft
§. 5 des Gesetzes vom 18. Christmonat 1846,
auf den Vortrag des Direktors der Finanzen,
b e s c h l i e ß t :

§. 1.

18. Januar 1847. Die Lagerbücher-Doppel der bisherigen Unterstatthalter sind an die Amtschaffnereien der Amtsbezirke abzuliefern.

§. 2.

Den Amtschaffnern liegt bis zur endlichen Reorganisation der Finanzverwaltung der Bezug der Brandversicherungsbeiträge in den Kirchgemeinden ob.

§. 3.

Zu diesem Ende fertigen sie nach der jeweiligen Ausschreibung der Jahresbeiträge durch den Regierungsrath

die Bezugsanweisungen (mittelft Ausfüllung der gedruckten Quittungsformulare) auf jeden versicherten Eigenthümer aus, lassen unter Aufforderung zur Bezahlung Termin und Ort der letztern in jeder Kirchgemeinde öffentlich bekannt machen und stellen die Bezugsanweisungen den betreffenden Einwohnergemeinderathspräsidenten zu.

18. Januar
1847.

S. 4.

Die Einwohnergemeinderathspräsidenten nehmen von den versicherten Eigenthümern die Beiträge in Empfang und stellen ihnen dafür die Bezugsanweisungen, welche sie zu unterschreiben haben, als Quittung zu.

S. 5.

Gegen Versicherte, welche inner 14 Tagen nach geschehener öffentlicher Zahlungsaufforderung (S. 3) ihre Beiträge nicht bezahlt haben, schlägt der Einwohnergemeinderathspräsident das in den §§. 49 u. ff. des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 21. März 1834 vorgeschriebene Verfahren ein und bezieht die daselbst bezeichneten Gebühren.

S. 6.

Die Einwohnergemeinderathspräsidenten sind gehalten, den Amtschaffnern an dem von diesen bestimmten Termine den Betrag der ihnen übertragenen Bezugsanweisungen vollständig abzuliefern. Verluste von Beiträgen, die nicht in ihrem Verschulden liegen, können sie jedoch in Abzug bringen, oder wenn sie solche bereits bezahlt haben, zurück verlangen.

S. 7.

Als Entschädigung für die durch gegenwärtige Verordnung ihnen aufgetragenen Verrichtungen beziehen:

- a) die Einwohnergemeinderathspräsidenten außer den

18. Januar
1847.

im §. 5 erwähnten Gebühren zwei vom Hundert der bezogenen Versicherungsbeiträge;

- b) die Amtschaffner ein vom Hundert der bezogenen Versicherungsbeiträge.

Die Entschädigung wird von der Brandversicherungsanstalt getragen (§. 46 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt).

§. 8.

Diese Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, in die Gesetzesammlung aufgenommen und durch die Finanz-Direktion vollzogen werden.

Gegeben in Bern, den 18. Januar 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e z,

betreffend die Abtheilung des Kirchgemeindsbezirkes
Eriswyl in zwei politische Versammlungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung der eingelangten Wünsche und gestützt auf Artikel 5 der Staatsverfassung

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

19. Januar
1847.

Die in dem Kirchgemeindsbezirke Eriswyl wohnhaften stimmfähigen Bürger sind abgetheilt in zwei politische Versammlungen, nämlich:

- a. der Gemeinde Erismyl (Dorf) und
b. der Gemeinde Wyssachengraben.

19. Januar
1847.

§. 2.

Sonstige Verhältnisse zwischen beiden Gemeinden erleiden hiedurch keine Veränderung.

§. 3.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, tritt vom Zeitpunkte seiner Bekanntmachung an in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 19. Januar 1847.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Kreisreiben,

betreffend die Unverträglichkeit der Funktionen eines Amtsrichters mit denjenigen eines Einwohnergemeinderathspräsidenten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Da wir von verschiedenen Seiten angefragt worden, ob die Funktionen eines Amtsrichters mit denjenigen eines Einwohnergemeinderathspräsidenten vereinbar
22. Januar
1847.

22. Januar
1847.

feien, so stehen wir nicht an die nachgesuchte Weisung dahin zu ertheilen, daß die Vereinigung dieser beiden Stellen unzulässig ist, weil in Folge des neuen Organismus den Gemeinderathspräsidenten mehrere aus der allgemeinen Staatsverwaltung herfließende Obliegenheiten übertragen worden sind.

Bern, den 22. Januar 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Junk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e z

über

die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
um die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen auf den Grundlagen der neuen Staatsverfassung weiter auszuführen,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

I. Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes.

a. Präsident, Vizepräsident und Stellvertreter.

§. 1.

25. Januar
1847.

Der Präsident empfängt die an den Regierungsrath einlangenden Geschäfte und Korrespondenzen und

überweist solche an die betreffenden Direktoren zur Vorberathung oder Erledigung, wenn sie nicht in seinen eigenen Geschäftsbereich fallen oder zur bloßen Mittheilung an den Regierungsrath bestimmt sind.

25. Januar
1847.

Er läßt darüber eine Kontrolle führen, worin nebst der Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges und der Ueberweisung angemerkt werden.

§. 2.

Er wacht, daß die Direktoren die ihnen zugewiesenen Geschäfte befördern, nimmt die Klagen oder Reklamationen über daherige Verzögerungen ab, sucht denselben durch Mahnung des betreffenden Direktors abzuhelfen und bringt sie vor den Regierungsrath, wenn die Mahnung fruchtlos geblieben ist.

Er bestimmt bei dringenden Geschäften die Frist, binnen welcher dieselben von dem vorberathenden Direktor wieder vorzubringen sind.

Sowohl diese Fristbestimmungen als die erlassenen Mahnungen sind ebenfalls in die Geschäftskontrolle einzutragen.

§. 3.

Er beruft den Regierungsrath außerordentlich zusammen, wenn er es nöthig erachtet oder ein Mitglied desselben es verlangt.

Zu allen Sitzungen des Regierungsrathes soll durch einen Rathsweißel geboten werden.

§. 4.

Er präsidiert die Sitzungen des Regierungsrathes, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Berathung

25. Januar 1847. und Abstimmung. Hinsichtlich seiner dahierigen Verrichtungen steht er jedoch unter dem Regierungsrathe.

§. 5.

Er beaufsichtigt die Staatskanzlei und die im Namen des Regierungsrathes erlassenen Ausfertigungen, welche er nebst dem Sekretär unterzeichnet.

§. 6.

Als Präsident des Regierungsrathes berathet er die äußern Angelegenheiten des Kantons vor, und wacht über die Erhaltung des innern Organismus und über die innere Verwaltung, so weit beide nicht unter einer besondern Direktion stehen.

Er trifft jedoch in dieser Beziehung keine Verfügungen, sondern bringt bloß Anträge an den Regierungsrath.

Für einzelne Ausgaben in seiner Amtsführung hat er eine Kompetenz bis auf Fr. 200, sofern die Ausgabe nicht bestehenden Gesetzen oder Verordnungen widerspricht und aus einem für die betreffende Rubrik ausgesetzten Budgetkredite bestritten werden kann.

§. 7.

Bei dem jährlichen Wechsel des Präsidenten kann der Regierungsrath die im §. 6 genannten Verrichtungen dem abtretenden Präsidenten übertragen, wenn dieser nicht bereits einer Direktion vorsteht.

§. 8.

Den Präsidenten vertritt in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen der Vizepräsident, welcher vom Regierungsrathe aus seiner Mitte je auf ein Jahr erwählt

wird, und nach diesem das älteste, im Range der Er-
wählung folgende Mitglied. 25. Januar
1847.

Der Präsident soll keine Sitzung versäumen ohne vorherige Anzeige an seinen Stellvertreter, und nie außer dem Stadtbezirke über Nacht bleiben ohne vorherige Anzeige an den Regierungsrath. Er soll auch nicht länger als zwei Tage von der Hauptstadt sich entfernen ohne Bewilligung des Regierungsrathes.

Die gleiche Vorschrift gilt für den Vizepräsidenten und die nachfolgenden Stellvertreter, wenn sie die Präsidialverrichtungen übernehmen.

b. Mitglieder.

§. 9.

Die Mitglieder des Regierungsrathes sind zum fleißigen Besuche der Sitzungen verpflichtet. Keines soll ausbleiben oder zu spät erscheinen oder sich vor aufgehobener Sitzung entfernen ohne vorherige Anzeige an den Präsidenten.

Sie sind verpflichtet in der Hauptstadt oder deren Bezirk zu wohnen.

Keines soll länger als drei Tage von der Hauptstadt sich entfernen ohne Bewilligung des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath kann den Mitgliedern die Entfernung aus der Hauptstadt auf bestimmte Zeit untersagen.

Er kann ihnen auch Urlaube bis auf die Dauer eines Monats ertheilen, die beurlaubten Mitglieder aber zu jeder Zeit wieder einberufen, wenn die Umstände es erheischen.

25. Januar
1847.

§. 10.

Jedes Mitglied kann von dem Regierungsrathe mit besondern außer seinem Direktorialbereiche liegenden Geschäftsaufträgen beladen werden, insofern die Direktion, in deren Bereich das Geschäft gehört, sich nicht selbst damit befassen kann.

§. 11.

Die Mitglieder des Regierungsrathes dürfen weder selbst einen Beruf oder einen Handel betreiben, noch durch Andere für ihre Rechnung betreiben lassen.

Sie dürfen in Beziehung auf ihr Amt auch keine Geschenke annehmen.

c. Secretariat.

§. 12.

Das Secretariat des Regierungsrathes wird von dem Staatschreiber und dem Rathschreiber und in Vertretungsfällen von dem nachfolgenden Kanzleibeamten besorgt.

§. 13.

Dem Secretariate liegt besonders ob:

- a. die Führung der in §. 1 vorgeschriebenen Geschäftskontrolle;
- b. die Führung des Protokolls des Regierungsrathes;
- c. die sämtlichen Ausfertigungen;
- d. die Registratur und die Bedienung der Archive;
- e. die Verwahrung der Siegel.

§. 14.

Das Protokoll soll die Beschlüsse des Regierungsrathes vollständig enthalten, mit Ausnahme der Entwürfe,

welche vor den Großen Rath gebracht werden, über welche nur die Anzeige ihrer Vorträge und das Resultat der Berathung protokolliert wird. 25. Januar 1847.

Am Eingange jedes Sitzungsprotokolls sollen der funktionirende Präsident und Sekretär und diejenigen Mitglieder angegeben werden, welche anwesend sind.

Mitglieder, welche erst im Laufe der Sitzung erscheinen, werden in dem Protokolle angemerkt, ebenso solche, welche sich vor der Aufhebung der Sitzung entfernen, sofern sie davon Anzeige machen.

Das Protokoll wird in der Regel in der nachfolgenden Sitzung von dem Regierungsrathe genehmigt oder berichtigt und hierauf von dem Präsidenten und dem betreffenden Sekretär unterzeichnet.

§. 15.

Der funktionirende Sekretär unterzeichnet nebst dem Präsidenten sämmtliche im Namen des Regierungsrathes erlassene Ausfertigungen (§. 5).

§. 16.

Der Staatschreiber oder der Rathsschreiber, oder in Vertretungsfällen der nachfolgende Kanzleibeamte, versehen auch das Sekretariat des Präsidenten.

d. Bedienung.

§. 17.

Die Rathswreiber bedienen den Regierungsrath und vollziehen die Aufträge des Präsidenten und der Mitglieder.

e. Verhandlungsform.

§. 18.

Der Regierungsrath versammelt sich ordentlicher

25. Januar
1847.

Weise an den von ihm bestimmten Sitzungstagen, und außerordentlicher Weise in den in §. 3 bestimmten Fällen.

Zu Anfang des Jahres und jedesmal, wenn die ordentlichen Sitzungstage anders bestimmt werden, soll der Regierungsrath diese letztern öffentlich bekannt machen.

§. 19.

Die Sitzungen des Regierungsrathes sind in der Regel öffentlich.

Nur ausnahmsweise, wenn das Staatswohl die einstweilige Geheimhaltung einer Verhandlung gebietet, kann er dieselben auf den vorausgegangenen Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes unter verschlossener Thüre halten.

Zur Behandlung der Geschäfte der letztern Art kann der Regierungsrath bestimmte Sitzungstage bezeichnen.

§. 20.

Zur Eröffnung der Sitzung und zu allen Verhandlungen sollen nebst dem Präsidenten wenigstens vier Mitglieder und ein Sekretär anwesend sein.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Präsident die Mitglieder an, welche ihm ihre Abwesenheit gemeldet haben. Hierauf wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen und mit oder ohne Berichtigungen genehmigt. Dann folgt die Verlesung der Kontrolle über die seit der letzten Sitzung eingelangten Geschäfte (§. 1.)

§. 21.

Die an der Tagesordnung liegenden Geschäfte werden sodann in der Regel in folgender Reihenfolge behandelt:

- a. zuerst die einfachen Mittheilungen an den Regierungsrath:

- b. dann die vertagten Geschäfte, wenn sie nicht auf eine bestimmte Zeit vertagt worden;
- c. die Geschäfte, über welche die Akten zirkulirt haben;
- d. die Vorträge der Mitglieder über die vorberathenen Geschäfte.

25. Januar
1847.

Von dieser Ordnung kann jedoch abgewichen werden, wenn besondere Gründe es erheischen.

Kein Geschäft darf behandelt werden ohne die Anwesenheit des Mitgliedes, welches dasselbe vorberathen hat.

§. 22.

Für folgende Gegenstände ist sämmtlichen Mitgliedern des Regierungsrathes die Tagesordnung entweder in der vorbergehenden Sitzung oder durch Briefkarten speziell anzuzeigen:

1. die Berathung allgemeiner Verordnungen oder Reglemente des Regierungsrathes über irgend einen Zweig der Verwaltung;
2. die Vorberathung aller Gesetze und Dekrete, welche an den Großen Rath gelangen;
3. die Wahlen zu besoldeten Stellen und die Einstellung von Beamten;
4. die Beurtheilung von Verwaltungstreitigkeiten;
5. die Bürgerrechtsankaufsbewilligungen und Anträge zu Naturalisationen;
6. die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften;
7. die Ausgaben von mehr als eintausend Franken für den gleichen Gegenstand, insofern sie nicht bereits durch frühere Beschlüsse vorhergesehen und bewilligt worden.

25. Januar
1847.

§. 23.

Bei der Behandlung eines Geschäftes erfolgt zuerst der Eingangsbericht des vorberathenden Mitgliedes. In der Umfrage sprechen die übrigen Mitglieder der Reihe nach, wie sie von dem Präsidenten aufgerufen werden oder von ihm das Wort erhalten.

Jedem Mitglied wird das Wort zum zweiten und fernern Mal gestattet, so lange nicht der Schluß der Umfrage beantragt und erkannt worden ist.

Nach geschlossener Umfrage macht das vorberathende Mitglied den Schlußbericht.

In der Umfrage hat der Präsident das gleiche Recht zu sprechen, wie die übrigen Mitglieder.

§. 24.

Die Umfrage findet auch über Vorfragen statt, wenn ein Mitglied dieselbe ausdrücklich verlangt.

§. 25.

In die Abstimmung kommen zuerst die Vorfragen. Dann folgen die Fragen in der Sache selbst und zwar die untergeordneten und die Hauptfragen in natürlicher Folgeordnung.

§. 26.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gleichstehenden Stimmen entscheidet der Präsident.

Jedes Mitglied ist zu stimmen schuldig.

§. 27.

Die Wahlen geschehen durch offenes Handmehr, wenn nicht ein Mitglied ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt.

Für die Wahlen zu besoldeten Stellen findet jedoch die geheime Abstimmung statt. 25. Janu
1847.

Der Präsident stimmt bei Wahlen mit. Das Loos entscheidet bei gleichstehenden Stimmen.

Jedes Mitglied kann einen Wahlvorschlag machen oder den vorhandenen vermehren.

§. 28.

Ein Mitglied kann gegen einen Beschluß seine Verwahrung zu Protokoll geben, sofern es in der Umfrage die Gründe gegen denselben geltend gemacht hat.

f. Austritt.

§. 29.

Ein Mitglied hat in folgenden Fällen den Austritt zu nehmen :

1. wenn es bei dem zu behandelnden Geschäfte persönlich betheilt ist ;
2. wenn das Gleiche der Fall ist mit seinen Verwandten oder Verschwägerten folgender Grade :
 - a) Verwandte in auf- und absteigender Linie ;
 - b) Brüder und Halbbrüder ;
 - c) Schwäger und Ehemänner von Schwestern ;
 - d) Oheim und Neffe im Geblüt.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

3. wenn es in unterer Instanz in der Sache geurtheilt oder als Bevollmächtigter oder Anwalt darin verhandelt hat ; oder wenn das Gleiche von seinen Verwandten oder Verschwägerten der unter Ziffer 2 bezeichneten Grade geschehen ist.

25. Januar
1847.

II. Organisation und Geschäftsform der Direktionen.

A. Eintheilung der Direktionen.

§. 30.

Die Regierungsverwaltung wird, mit Ausnahme des dem Präsidenten zugewiesenen Geschäftskreises (§. 6.), in folgende Direktionen eingetheilt.

§. 31.

1. Die Direktion des Innern.

In ihren Bereich fällt:

- a) das Gemeindewesen, sowohl rücksichtlich der Organisation als der Verwaltung, mit Ausnahme des Vormundschaftswesens; ferner auch die Pflege der Landsassen und die Aufsicht über die französische Colonie;
- b) das Armenwesen, besonders die Leitung der Staatsarmenanstalten, die Aufsicht über die Privatarmenanstalten, und über die Verwaltung der Korporationsarmengüter und das Armentellwesen;
- c) das Volkswirtschaftswesen, namentlich die Förderung des Ackerbaues, der Viehzucht, der Industrie und des Handels;
- d) das Gesundheitswesen, besonders die Leitung der Staatsheilanstalten und die Aufsicht über die Privatheilanstalten.

§. 32.

2. Direktion der Justiz und Polizei.

In ihren Bereich fällt:

- a) bezüglich auf das Justizwesen:
die Vorbereitung und Leitung der Justizge-

25. Januar
1847.

- setzung, (Civil- und Strafgesetzgebung); die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, namentlich in Beziehung auf die Personenstandsregister, das Vormundchaftswesen/Notariatswesen und die Grundbuchführung; die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen; die Vorberathung der Verwaltungsstreitigkeiten; die Aufsicht über die Sekretariate und die Archive der Amtsbezirke;
- b) bezüglich auf das Polizeiwesen:
die allgemeine Personenpolizei, namentlich über die Fremden; die allgemeine Sachpolizei, namentlich die Gewerbepolizei (Markt- und Hausirpolizei, Aufsicht über die Gewerbe der Müller, Wirthe, Bäcker, Fleischer u. s. w.) und die Feuerpolizei; die Sicherheitspolizei; auch die Aufsicht über die Gefangenschaften und Strafanstalten;
- c) das Kirchenwesen, in so weit es nach der Verfassung in den Bereich des Staates fällt.

§. 33.

3. Direktion der Finanzen.

In ihren Bereich fällt:

- a) die Verwaltung des Staatsvermögens;
- b) die Verwaltung der Regalien, namentlich der Münz-, Post-, Bergbau-, Jagd-, Fischerei-, Salz- und Pulverhandlungs-Regalien; die Verwaltung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse;
- c) der Bezug der indirekten und direkten Abgaben und die Vorbereitung und Vollziehung der daherigen Gesetzgebung;

25. Januar
1847.

d) das gesammte Rechnungs- und Kassawesen des Staates; die Entwerfung des jährlichen Staatsbudgets und die Abfassung der jährlichen Staatsrechnung; auch die Vorberathung jedes Gegenstandes, welcher dem Staate eine Ausgabe von mehr als Fr. 4000 veranlaßt, bezüglich auf den finanziellen Punkt.

S. 34.

4. Direktion der Erziehung.

In ihren Bereich fällt:

das gesammte Volksschulwesen und der höhere Unterricht; die Leitung aller daherigen Staatsanstalten und die Aufsicht über die Privatbildungsanstalten.

S. 35.

5. Direktion des Militärs.

In ihren Bereich fällt:

a) die Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über die Militärorganisation und das Militärwesen überhaupt;

b) die Besorgung des Unterrichts und die Formation der Truppen, ihre Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung, ihre Disziplin und Verpflegung;

c) die Aufsicht über die Verfertigung, Aufbewahrung und Besorgung der Waffen, Ausrüstungen, Verpflegungsmittel und Munitionsgegenstände; über den Bau und die Unterhaltung der Vertheidigungswerke und der zum militärischen Gebrauch bestimmten Gebäude;

d) die Aufsicht über die militärische Gesundheitspflege und die militärische Rechtspflege;

- e) die Polizei für den noch bestehenden fremden Kriegsdienst. 25. Januar 1847.

§. 86.

6. Direktion der öffentlichen Bauten.

In ihren Bereich fällt:

- a) der Hochbau, die Neubauten und die Unterhaltung der Amts- und Domänengebäude;
- b) der Straßenbau, die Neubauten und der Unterhalt der Straßen und die Straßenpolizei;
- c) der Wasserbau und die Wasserbaupolizei, namentlich die Fluß- und Schiffahrtspolizei.

B. Verwaltung der Direktionen.

§. 37.

Jede Direktion wird kraft §. 46 der Staatsverfassung durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.

Keinem Mitgliede darf mehr als die Verwaltung einer Direktion übertragen werden.

§. 38.

Die Mitglieder, welche keiner Direktion vorstehen, können vom Regierungsrathe den am meisten beladenen Direktionen zur Besorgung bestimmter Verwaltungszweige beigeordnet werden.

§. 39.

Für die Fälle der Abwesenheit oder Verhinderung bestellt der Regierungsrath aus seiner Mitte dem betreffenden Direktor vorübergehend einen Stellvertreter.

Ein Direktor soll sich in Geschäften vertreten lassen, wo er oder seine Verwandten oder Verschwägerten der in §. 29 bezeichneten Grade persönlich be-

25. Januar
1847.

theiltigt sind oder wo er oder seine Verwandten oder Verschwägerten der nämlichen Grade in unterer Instanz geurtheilt oder als Bevollmächtigte oder Anwälte verhandelt haben.

C. Competenzen.

§. 40.

Die Direktoren berathen die in ihren Bereich fallenden Geschäfte vor und stellen die Anträge zu den geeigneten Beschlüssen bei dem Regierungsrathe. Sie vollziehen die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche ihnen vom Regierungsrathe zur Vollziehung überwiesen werden und erlassen die dazu nöthigen Befehle und Weisungen an die Unterbeamten.

§. 41.

Bloße Mittheilungen, Verfügungen, betreffend die Form der Vorberathung eines Geschäftes, Weisungen an Unterbeamte auf Spezialeinfragen erlassen die Direktionen von sich aus.

Für einzelne Ausgaben haben sie eine Kompetenz bis auf £. 200, sofern die Ausgabe nicht vorhandenen Gesetzen oder Verordnungen widerspricht und aus einem für die betreffende Rubrik ausgesetzten Budget-Kredit bestritten werden kann.

§. 42.

Die Direktionen machen zu Handen des Regierungsrathes die Wahlvorschläge für die ihnen untergeordneten Stellen, sofern die Wahl nicht in ihre eigene Kompetenz fällt. Beamte, deren fixe Besoldung £. 200 nicht übersteigt, ernennen die Direktionen.

Sie stellen die nöthigen Gehülfen, Kopisten und

Abwarte ihrer eigenen und der ihnen untergeordneten Central-Bureau an und bestimmen auch die Bezablung derselben, nach einem Regulative, welches der Regierungsrath zu erlassen hat.

25. Januar
1847.

D. Geschäftsform der Direktionen.

§. 43.

Jede Direktion läßt über die bei ihr einlangenden Geschäfte eine Kontrolle führen, worin nebst der Person und dem Gegenstande des Geschäftes, das Datum des Empfanges desselben angemerkt wird.

§. 44.

Sie kann über jedes Geschäft den Bericht von untergeordneten Beamten einholen, und die Frist bestimmen, binnen welcher der Beamte dieselben wieder vorzulegen hat.

Sie soll auch den Bericht jeder andern Direktion einholen, in deren Geschäftsbereich der Gegenstand mit einschlägt. Diese Ueberweisungen und die allfälligen Fristbestimmungen werden ebenfalls in der Geschäftskontrolle (§. 43) angemerkt.

§. 45.

Die von dem Regierungsrathe zu behandelnden Geschäfte werden von der Direktion mit allen dazu gehörigen Akten vor diese Behörde gebracht.

Alle von einem Direktor ausgehenden Anträge und Verfügungen werden von ihm unterzeichnet.

§. 46.

Geschäfte, welche an eine Direktion gelangen, ohne in ihren Bereich zu gehören, sollen von ihr an den

25. Januar
1847.

Präsidenten des Regierungsrathes mit der Anmerkung über die unrichtige Zuweisung zurückgesandt werden, sofern die Ueberweisung von diesem ausging, sonst aber an die betreffende Direktion unmittelbar überwiesen werden.

Jede Direktion soll ein ihr vom Präsidenten zur „Vorberathung“ überwiesenes Geschäft von sich aus erledigen, wenn die Erledigung in ihrer Kompetenz liegt, und davon im Regierungsrathe einfach Anzeige machen; umgekehrt ein ihr vom Präsidenten zur „Erledigung“ zugewiesenes Geschäft nur vorberathen, wenn dessen Erledigung nicht in ihre Kompetenz fällt.

Streitige Kompetenzfragen zwischen einzelnen Direktionen oder zwischen dem Präsidenten und einer Direktion entscheidet der Regierungsrath.

E. Sekretariat.

§. 47.

Jede Direktion hat einen Haupt-Sekretär, welcher vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von 4 Jahren erwählt wird.

§. 48.

Der Sekretär führt die im §. 43 vorgeschriebene Kontrolle, macht die Ausfertigungen, sorgt für die Ordnung der Akten, die Registratur und die Archive und vollzieht die Aufträge des Direktors.

F. Allgemeine Bestimmung.

§. 49.

Unter jeder Direktion stehen die erforderlichen Verwaltungsbüreaux. Ein besonderes Reglement wird ihre Organisation und Geschäftsführung bestimmen.

III. Bestimmungen, betreffend den
Vorort.

25. Januar
1847.

§. 50.

In den Jahren, wo der Kanton Vorort ist, behandelt der Regierungsrath die vorörtlichen Geschäfte. Der Präsident empfängt dieselben und berathet sie vor.

§. 51.

Der Kanzler oder der Staatschreiber der Eidgenossenschaft führt das Sekretariat bei allen Verhandlungen der vorörtlichen Behörde.

In Fällen der Verhinderung dieser beiden Beamten werden sie durch den Staatschreiber oder den Rathschreiber des Kantons vertreten.

Alle Akten, welche im Namen des Vorortes erlassen werden, fertigt die eidgenössische Kanzlei aus. Der Präsident des Regierungsrathes und der betreffende Sekretär unterzeichnen dieselben.

Vollziehungsbestimmung.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Erlassung desselben in Kraft; der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 25. Januar 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Stellvertreter des
Vizepräsidenten,

J. Scherz,

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

D e k r e t
über
Erhebung der Armentellen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht die Vollziehung des S. 85, Ziffer 1,
der Staatsverfassung vorzubereiten, auf den Antrag des
Regierungsrathes,

beschließt:

S. 1.

28. Januar
1847.

Für die künftige Erhebung der Armentellen in den
Gemeinden wird ein Maximum gleich dem Durchschnitts-
betrage der in den Jahren 1840 bis und mit 1845 er-
hobenen Armentellen festgestellt.

Dieses Maximum darf in keinem Falle überschrit-
ten werden.

S. 2.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf Rechnung
des Beitrags des Staates an die Armentellen der Ge-
meinden für 1847 noch im Laufe dieses Jahres bis zum
Betrage der Hälfte des nach S. 1. ausgemittelten Zell-
maximums Auszahlungen in vierteljährlichen vorausbe-
zahlbaren Terminen zu machen.

Die endliche Feststellung der Staatsbeiträge wird
durch das Armengesetz geschehen.

S. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses
Dekretes beauftragt, dasselbe soll gedruckt, auf übliche

Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Ge- 28. Januar
 seze und Dekrete aufgenommen werden. 1847.

Gegeben in Bern, den 28. Januar 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tüllier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

G e s e z

über

die Besoldung der Zoll- und Ohmgeldnehmer.

Der Große Rath des Kantons Bern,
 zur Bestimmung der Besoldung der Zoll und Ohm-
 geldnehmer nach Vorschrift des §. 27 I. e. der Staats-
 verfassung,

auf den Vortrag des Direktors der Finanzen und
 des Regierungsrathes,

beschließt,

§. 1.

Die Zoll- und Ohmgeldnehmer beziehen folgende 28. Januar
 jährliche Besoldung: 1847.

1. Diejenigen von Gümminen, Narberg, Zihl-
 brück, Dürrmühle, Murgenthal, Grellingen und
 Cibourg jeder Fr. 1200 nebst freier Wohnung.
2. Diejenigen von Boncourt und St. Johannsen
 jeder Fr. 1000 nebst freier Wohnung.

28. Januar
1847.

3. Diejenigen von Neuenstadt, Damvant, Fahy, Pontins und Neuenegg jeder Fr. 800 nebst freier Wohnung.
4. Derjenige von Büren Fr. 600 und freie Wohnung.
5. Diejenigen von Attiswyl, Koppigen, Krailingen, Kröschenbrunnen, Lengnau, Miécourt, Nidau, Oberönz, Saanen, Bern (Lastwaage) jeder Fr. 500, und Arwangen Fr. 450, und für Krailingen, Miécourt, Arwangen und Nidau überdieß freie Wohnung.
6. Diejenigen von Huttwyl, Renan, Roggwyl und Wangen jeder Fr. 400.
7. Diejenigen von Uhenstorf, Crémine, Ins und Leuzingen jeder Fr. 300.
8. Diejenigen von Beurnevésain, Biberen, Brislach, Brünig, Goumois, Kallnach, Guttannen, Limpach und Seeberg jeder Fr. 160.
9. Diejenigen von Bourignon, Burg, Charmoille, G'steig bei Saanen, Guggersbach, Intwyl, Kriechenwyl, Laupen, Melchnau, Nods, Schangnau, und Wengi jeder Fr. 100.
10. Diejenigen von Gadmen, Gammen, Golaten, Gurbrü, Kandersteg, Münchenwyl, Roggenburg, Röschenz, Thoren und Wyleroltigen jeder Fr. 80.
11. Diejenigen von Abligen, Bonfol, Diesbach, Grandfontaine, Laufen, Lenk, Montignez, Montsevelier, Noirmont, Ocourt, Reclère, Wahlen und Ziebach jeder Fr. 50.
12. Derjenige von Piquerez Fr. 40.

§. 2.

28. Januar
1847.

An den Grenzorten, wo die Postbüreauz oder Postablagen den Zoll- und Ohmgeldeinnehmern übertragen sind, beziehen diese dafür folgende Zulagen:

derjenige von Harberg	jährlich	£.	200
» » Harwangen	» »	100	
» » Boncourt	» »	50	
» » Büren	» »	200	
» » Cibourg	» »	50	
» » Dürrmühle	» »	300	
» » Gümminen	» »	100	
» » Huttwyl	» »	300	
» » Leuzigen	» »	25	
» » Murgenthal	» »	200	
» » Neuenstadt	» »	200	
» » Nidau	» »	300	
» » Noirmont	» »	150	
» » Wangen.	» »	100	
» » Wengi	» »	20	

§. 3.

Die Gehülfen auf den Büreauz von Harberg, Cibourg, Dürrmühle, Grellingen, Gümminen und Zihlbrück beziehen jeder £. 600, und diejenigen auf den Büreauz von Boncourt und Murgenthal jeder £. 500. Sie haben überdieß die freie Benutzung eines Zimmers im Zollhause.

§. 4.

Unter der den Zoll- und Ohmgeldeinnehmern angewiesenen freien Wohnung ist die unentgeltliche Benutzung der Zollnerwohnung und eines Gartens, wo ein solcher vorhanden ist, verstanden.

28. Januar
1847.

§. 5.

Ein Zoll- und Ohngeldeinnehmer darf weder eine Wirthschaft noch einen Handel mit Zoll- und Ohngeldpflichtigen Waaren betreiben oder für seine Rechnung betreiben lassen, und eben so wenig soll in dem Gebäude, wo sich das Bureau befindet, eine Wirthschaft oder ein Handel mit solchen Waaren geführt werden.

§. 6.

An den Grenzorten liegt den Zoll- und Ohngeldbeamten auch die polizeiliche Grenzinspektion ob.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt von nun an in Kraft und ist auf die seit dem 1. Januar 1847 laufenden Besoldungen anwendbar; dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 28. Januar 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

29. Januar
1847.

B e s c h l u ß ,

betreffend die Aufhebung des Einzug- und Hinter-
säßgeldes.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erläuterung des Gesetzes vom 6. November 1846
über die Aufhebung des Einzug- und Hinter-
säßgeldes

kraft der ihm verfassungsmäßig (§. 27, Ziffer I. Lit. a) zustehenden Befugniß, 29. Januar 1847.

b e s c h l i e ß t :

- 1) Jeder Staatsbürger ist vom 31. Juli 1846 bis Ende Jahres von der Bezahlung des Hintersäßgeldes befreit.
- 2) Bereits geleistete Zahlungen für diese Zeit können zurückgefordert werden.
- 3) Hat dießfalls Betreibung oder gerichtliche Einklagung stattgefunden, so vergütet der Staat den Betreffenden die Kosten auf Vorweisung der Quittung hin.
- 4) Dieser Beschluß, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt wird, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 29. Januar 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

Kreis Schreiben

des Regierungsrathes an sämtliche Regierungs-
statthalter, betreffend die Zustellung der Gesetzes-
sammlung der Unterstatthalter an die Gemeindevor-
sitzenden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämmliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter.

10. Februar
1847.

Auf verschiedene eingelangte Wünsche hin ermäch-
tigen wir Sie, die Gesetzessammlungen, welche Ihnen
die abgetretenen Unterstatthalter Ihres Amtsbezirks zu-
rückgestellt haben, nunmehr zum Gebrauche und zu sorg-
fältiger Verwahrung den Einwohnervorstandsprä-
sidenten zu übergeben, und zwar da, wo mehrere solche
in einer Kirchgemeinde sich befinden, demjenigen der
Gemeinde, in welcher die Kirche liegt.

Bern, den 10. Hornung 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

Verordnung

des Regierungsrathes, betreffend die Untersuchung
des Bestandes der Vorräthe an Lebensmitteln.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
um eine genaue Kenntniß der jetzt noch vorhande-
nen Lebensmittel zu erhalten, damit je nach dem Er-
gebnisse die fernern geeigneten Maßregeln ergriffen wer-
den können,

verordnet:

§. 1.

Es soll eine genaue Untersuchung im ganzen Kan- 13. Februar.
tone Statt finden über den Bestand der Vorräthe an 1847.
sämmlichen Getreidearten, Mehl, Kartoffeln, Obst, Käse
und schlachtbarem Vieh.

§. 2.

Die Einwohnergemeindräthe sind bei Eidespflicht
beauftragt, eine möglichst genaue schriftliche Angabe der
in ihren Gemeinden sich vorfindenden Vorräthe an den
im §. 1 bezeichneten Lebensmitteln bis spätestens den
15. März nächsthin an die Regierungsstatthalter zu Han-
den der Direktion des Innern einzureichen.

§. 3.

Die Direktion des Innern ist mit der Vollziehung
dieser Verordnung beauftragt, welche in beiden Spra-
chen gedruckt und auf übliche Weise bekannt gemacht
werden soll.

Gegeben in Bern, den 13. Hornung 1847.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Alex. Funk.

Der Staatschreiber:

A. Weyermann.

Verordnung
des
Regierungsrathes, betreffend die Freigebung des
Fleischverkaufes.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
aus Grund des hohen Preises der Lebensmittel,
verordnet:

§. 1.

13. Hornung
1847.

Das Schlachten von Vieh und der Fleischverkauf
ist für einstweilen unter polizeilicher Aufsicht des Ein-
wohnergemeindrathes freigegeben.

§. 2.

Die Direktion des Innern ist mit der Vollziehung
dieser Verordnung beauftragt, welche mit dem Tag ihrer
Bekanntmachung in Kraft tritt, in beiden Sprachen ge-
druckt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden soll.

Gegeben in Bern, den 13. Hornung 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes, betreffend die Bestimmung des
Maximums der Armentellen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Grothrathsdekrets vom 27. Jan. 1847.
auf den Antrag der Direktion des Innern,
b e s c h l i e ß t :

- 1) das Maximum der Armentellen in den Gemein- 18. Februar
den ist vom 1. Jänner 1847 hinweg gleich dem 1847.
Durchschnittsbetrage, der in den Jahren 1840
bis und mit 1845 erhobenen Armentellen;
- 2) die Feststellung dieses Maximums soll einzig auf
den durch das Regierungsstatthalteramt passirten
Armengutsrechnungen beruhen;
- 3) die Direktion des Innern führt die Kontrolle
über die den Gemeinden nach Mitgabe des De-
krets vom 28. Januar 1847 zu verabfolgenden
Beiträge und sendet der Finanzdirektion viertel-
jährlich ein Verzeichniß der betreffenden Gemein-
den und der Summen, die ihnen zukommen sol-
len. Die letztere Direktion ist mit der Entrich-
tung des Betrages beauftragt;
- 4) dieser Beschluß wird den Direktionen des In-
nern und der Finanzen, soweit es jede derselben
betrifft, zur Vollziehung zugewiesen.

Gegeben in Bern, den 18. Februar 1847.

N a m e n s d e s R e g i e r u n g s r a t h e s :

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

V e r o r d n u n g

des

Regierungsrathes über die Vornahme einer
Viehzählung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß eine genaue Kenntniß der
numerischen Verhältnisse des Viehstandes im allgemeinen
Interesse der landwirthschaftlichen Kultur liegt und die
Grundlage zu allfälligen Verbesserungen bildet,

auf den Antrag des Direktors des Innern,

v e r o r d n e t :

§. 1.

18. März
1847.

Es soll gleichzeitig in allen Kirch- und Einwohner-
Gemeinden des Kantons eine Zählung des gesammten
Viehstandes — der Pferde, des Rindviehs und des
Kleinviehs — stattfinden und damit zugleich die Zäh-
lung der Käsereien mit Angabe ihres durchschnittlichen
Jahresertrages verbunden werden.

§. 2.

Die Viehzählung hat am 7. April nächsthin zu be-
ginnen, ist ohne Unterbrechung fortzusetzen und innerhalb
vier Tagen zu vollenden.

§. 3.

Die Zählung soll nach Anweisung der Regierungs-
statthalter durch die Gemeindevorgesetzten von Eigen-
thümer zu Eigentümer vollzogen und die Viehzählungs-
Tabellen nach Anleitung der Instruktion genau und
gewissenhaft ausgefüllt werden. Sobald die Zählung
vollendet ist, sollen der Gemeindevorsteher und die Zäh-

ler die ausgefüllten Tabellen unterzeichnen und sie an den Regierungsstatthalter einsenden. 18. März 1847.

S. 4.

Die Direktion des Innern ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und sorgt für die nöthigen Instruktionen und Weisungen an die Regierungsstatthalter. — Das endliche Resultat der Zählung soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Bern, den 18. März 1847.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Verordnung,

betreffend die grundpfändlichen Schulden der sechs oberländischen Amtsbezirke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nachdem in Folge seiner Verordnung vom 18. Wintermonat 1846 die grundpfändlichen Schulden der sechs oberländischen Amtsbezirke ermittelt worden sind,

in weiterer Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse, auf den Vortrag des Finanzdirektors,

beschließt:

S. 1.

Die für die sechs oberländischen Amtsbezirke Ober- 20. März 1847.

20. März
1847.

hasle, Interlaken, Frutigen, Nidersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen für einstweilen zum voraus bestimmten drei Millionen Schweizerfranken werden auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der vorhandenen grundpfändlichen Schulden vertheilt. (§. 26 des Gesetzes über die Hypothekarkasse.)

§. 2.

Die Vertheilung auf die Personen geschieht im Verhältnisse zu den grundpfändlichen Schulden jedes einzelnen Grundbesizers in folgender Weise:

Als Darlehen erhalten:

1. Schuldner von Fr. 100 bis Fr. 750 einschließ-
lich: den ganzen Betrag ihrer Schuld;
- 2) Schuldner von Fr. 750 bis Fr. 4000 ausschließ-
lich: den Betrag von Fr. 750.
- 3) Schuldner von Fr. 4000 bis Fr. 10,000 aus-
schließlich: den Betrag von Fr. 1000;
- 4) Schuldner von Fr. 10,000 bis 30,000 aus-
schließlich: den Betrag von Fr. 2000.
- 5) Schuldner von Fr. 30,000 und darüber: den
Betrag von Fr. 4000.

§. 3.

Bei der Berechnung des Schuldenbetrags der Gemeinden und der einzelnen Personen kommen nur diejenigen Schulden in Betracht, welche nach der Verordnung vom 18. Wintermonat 1846 rechtzeitig angezeigt und in das hienach aufgenommene Verzeichniß eingetragen worden sind.

§. 4.

Um nach Maßgabe des §. 2 von der Hypothekar-

20. März
1847.

kasse ein Darlehen zu erhalten, hat der betreffende Schuldner die für die Aufnahme von Darlehen bei der Hypothekarkasse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und Bedingungen zu erfüllen und überdies in seinem Gesuche genau anzugeben:

- a. seine grundpfändlichen Schulden, die nach §. 3 in Berechnung kommen dürfen, mit Namen und Wohnort des Gläubigers, der Art und dem Datum des Titels, dem Grundpfand und dem Betrage jedes einzelnen Schuldpostens;
- b. diejenigen Schuldposten, welche er mittelst des aufzunehmenden Kapitals abzulösen gedenkt.

§. 5.

Die Hypothekarkasse darf jedes Darlehen nur bis zu dem Betrage der Schuldposten bewilligen, welche der Schuldner abzulösen gedenkt, auch wenn das Darlehen, welches er nach §. 2 verlangen kann, mehr betragen sollte. Sie hat bei der Ausbezahlung des Darlehens Vorkehrung zu treffen, daß das Geld wirklich zur Ablösung der betreffenden Schulden verwendet werde. (§. 27 des Gesetzes über die Hypothekarkasse.)

§. 6.

Schuldner, welche der Hypothekarkasse die vorgeschriebene Sicherheit nicht zu leisten vermögen oder aus einem andern Grunde das Darlehen nicht erhalten können, behufs allmählicher Tilgung ihrer Schulden, bei der Hypothekarkasse einen Tilgungsfond anlegen.

§. 7.

Zu diesem Zwecke haben sie der Hypothekarkasse eine Erklärung einzureichen, welche folgende genaue Angaben enthalten soll:

- a. ihrer grundpfändlichen Schulden, mit Namen und

20. März
1847.

Wohnort des Gläubigers, der Art und dem Datum des Titels, dem Grundpfande und der Schuldsomme, wobei nur diejenigen Schulden angesetzt werden dürfen, welche in das nach der Verordnung vom 18. Wintermonat aufgenommene Verzeichniß eingetragen sind.

- b. derjenigen Schuldposten, welche sie mittelst des Tilgungsfonds abzulösen gedenken;
- c. der Prozente, welche sie jährlich in den Tilgungsfond einzubezahlen sich verpflichten (§. 8 litt. a)

Die Hypothekarkasse wird für diese Erklärungen besondere Formulare bereit halten.

§. 8.

Der nach den vorigen Paragraphen anzulegende Tilgungsfond wird gebildet:

- a. durch jährliche Einbezahlung von einem Prozent des abzulösenden Schuldkapitals (§. 7 litt. b) von Seite des Schuldners. Demselben steht es jedoch frei, über dieß hinaus zu jeder Zeit Einzahlungen von wenigstens einem Prozent des abzulösenden Kapitals zu machen;
- b. durch jährliche Hinzuschlagung eines halben Prozentes derjenigen Summe, welche dem Schuldner nach Maßgabe des §. 2 als Darlehen zugekommen wäre, von Seite der Hypothekarkasse;
- c. durch den Zins und Zinseszins der Einzahlungen litt. a und b zu drei und einem halben vom Hundert berechnet, wobei indessen Brüche unter einem Rappen nicht mitgezählt werden. Die Verzinsung der Einzahlungen des Schuldners beginnt je mit dem auf die Einlage folgenden ersten Monatstage.

20. März
1847.

§. 9.

Ein Schuldner, welcher zwei Jahre nach einander die im vorigen Paragraphen bestimmten jährlichen Einzahlungen in den Tilgungsfond von wenigstens einem Prozent nicht macht, wird angesehen, als habe er auf die Weiterführung seines Tilgungsfonds verzichtet. Die Hypothekarkasse schließt in diesem Falle sofort seine Rechnung ab und gibt ihm den Betrag seiner Einlagen, ohne Zinsvergütung, heraus. Der übrige Theil seines Tilgungsfonds verfällt der Hypothekarkasse.

Der Schuldner ist jedoch zu entschuldigen, wenn dessen Säumnis nachweislich in einem Unglücksfalle, der ihn betroffen, ihren Grund hat.

§. 10.

Sobald der Tilgungsfond auf den Betrag des abzulösenden Schuldkapitals (§. 7 litt. b) angewachsen ist, kann die Hypothekarkasse, nachdem sie den Schuldner davon benachrichtiget hat, die Ablösung ausführen.

Dem Schuldner steht es frei, schon früher die Verwendung des Tilgungsfonds zur Ablösung zu verlangen, wenn er entweder den fehlenden Betrag beischieft oder denselben mittelst Aufnahme der ihm zukommenden Darlehenssumme (§. 8 litt. b) ergänzt oder endlich die Ablösung auch eines Theils des Schuldkapitals erfolgen kann.

Der Tilgungsfond darf zu keinem andern Zweck als zur Ablösung der betreffenden Schulden verwendet werden. Die Hypothekarkasse gibt den Fond dem Schuldner nur dann heraus, wenn bescheinigt wird, daß die betreffenden Schulden auf andere Weise getilgt und in den Grundbüchern gelöscht seien; vorbehalten jedoch die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen.

20. März
1847.

§. 11.

Schuldner, welche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen ein Darlehen erhalten oder einen Tilgungsfond anlegen wollen, müssen ihre Gesuche oder Erklärungen längstens bis den 31. Christmonat 1849 einreichen.

§. 12.

Sind nach der Erledigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Gesuche und Erklärungen die für einstweilen zum voraus bestimmten drei Millionen Franken nicht erschöpft, so vergiebt die Hypothekarkasse den Ueberrest nach freier Wahl innerhalb der sechs oberländischen Amtsbezirke.

Reichen dagegen jene drei Millionen nicht hin, um die Darlehensgesuche nach Maßgabe des §. 2 oder das vorhandene Bedürfnis überhaupt zu befriedigen, so wird dem §. 85 Ziffer IV der Staatsverfassung zufolge eine Erhöhung fraglicher Summe bis auf höchstens fünf Millionen Franken stattfinden.

§. 13.

Nach Ablauf der dreißig Jahre, für welche den sechs oberländischen Amtsbezirken die Bestimmung des §. 85 IV der Staatsverfassung garantirt ist, treten die Schuldner, welche nach den §§. 2, 4 und 12 dieser Verordnung ein Darlehn erhalten haben, in Bezug auf die Verzinsung und Ablösung desselben unter das allgemeine Gesetz über die Hypothekarkasse. Nach Ablauf der nämlichen Frist hören auch die Einzahlungen der Hypothekarkasse in die Tilgungsfonds der Schuldner nach §. 8 litt. b auf.

Die dreißigjährige Frist fängt mit dem 1. Januar 1850 zu laufen an.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen in den betreffenden Pfandbriefen und Akten ausdrücklich aufgenommen werden.

20. März
1847.

§. 14.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und in den sechs oberländischen Amtsbezirken überdieß auf herkömmliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 20. März 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

G e s e z

über

die Entschädigung der Mitglieder und Ersahmänner der Amtsgerichte.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung, daß nach §. 59 der Staatsverfassung die Entschädigung der Mitglieder und Ersah-

männer der Amtsgerichte durch das Gesetz bestimmt werden soll,

auf den Antrag des Direktors der Finanzen und des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

26. März
1847.

Die Mitglieder der Amtsgerichte beziehen jedes eine Entschädigung von zehn Franken und die Ersazmänner jeder eine solche von fünf Franken für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen.

§. 2.

Die Amtsgerichtsschreiber theilen den Amtschaffnern alle drei Monate ein Verzeichniß der Sitzungstage und der Mitglieder und Ersazmänner, welche jedes Mal zu Gerichte geseßen haben, mit.

Dieses Verzeichniß ist von dem Präsidenten des Amtsgerichtes zu beglaubigen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt von dem 1. April 1847 hinweg in Kraft.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und bekannt gemacht und von dem Regierungsrathe vollzogen werden.

Gegeben in Bern, den 26. März 1847.

N a m e n s d e s G r o ß e n R a t h e s :

Der Vicepräsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

G e s e t z
über
die Organisation der Finanzverwaltung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

um auf der Grundlage des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847 die Organisation der Finanzverwaltung zu bestimmen,

auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

27. März
1847.

Organisation der Finanzverwaltung.

I. Centralverwaltung.

§. 1.

Unter der Finanzdirektion stehen zur Besorgung der einzelnen Zweige der Finanzverwaltung die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Centralverwaltungsbüreau.

1. Kantonsbuchhaltere.

§. 2.

Die Beamten der Kantonsbuchhaltere sind:

- a. ein Kantonsbuchhalter;
- b. ein Adjunkt.

§. 3.

In den Geschäftskreis der Kantonsbuchhaltere fällt das Rechnungswesen des Staats, namentlich:

27. März
1847.

- a. die Rechnungsführung über das Kapitalvermögen ;
- b. die Rechnungsführung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben ;
- c. die Beaufsichtigung der Rechnungsführung aller untern Rechnungsbeamten und die Abnahme und Prüfung ihrer Rechnungen.

§. 4.

Die Kantonsbuchhalterei kontrollirt auch alle Kreditbewilligungen.

Sie trägt keine Ausgabe in die Rechnungen ein, die nicht aus einem Budget- oder einem Ergänzungskredite des Großen Rathes bestritten werden kann und nicht mit einem Zahlungsbefehl des competenten Beamten versehen ist.

In den in den §§. 40 und 41 der Staatsverfassung vorgesehenen Fällen von plötzlichen Gefahren für die Sicherheit des Staates oder den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes bewilligt jedoch der Regierungsrath die zur Ausführung der vorläufig getroffenen Maßnahmen nöthigen Ergänzungskredite.

§. 5.

Der Kantonsbuchhalter leistet eine Amtsbürgschaft von £. 20,000, und dessen Adjunkt eine solche von £. 10,000.

2. Kantonskasse.

§. 6.

Die Beamten der Kantonskasse sind :

- 1) ein Kantonskassier ;
- 2) ein Adjunkt.

§. 7.

27. März
1847.

In den Geschäftskreis des Kantonskassiers gehört das Kassenwesen des Staates, namentlich :

- a. die Führung der Kantonskasse ;
- b. die Beaufsichtigung der Kassenführung aller unteren Kassenbeamten.

§. 8.

Der Kantonskassier darf keine Zahlung leisten, ohne das Visum des Kantonsbuchhalters.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von £. 30,000 und sein Adjunkt eine solche von 15,000.

3. Domänen- und Forstverwaltung.

§. 9.

Die Beamten der Domänen- und Forstverwaltung sind :

- 1) ein Domänen- und Forstverwalter ;
- 2) ein Forstmeister ;
- 3) ein Sekretär.

§. 10.

In den Geschäftskreis der Domänen- und Forstverwaltung gehört :

- 1) die Verwaltung der Domänen, besonders die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Staatsgebäude und der Domänial-Liegenschaften ;
- 2) die Verwaltung der Forsten, besonders die Leitung und Beaufsichtigung der Forstwirtschaft ;
- 3) die Verwaltung der Jagd- und Fischerei-Regale ;
- 4) die Aufsicht über die öffentlichen Grenzen (Kantons-, Amtsbezirks- und Gemeindsbezirkgrenzen) ;
- 5) die Aufbewahrung aller Urkunden, welche die Domänen, Forsten und öffentlichen Grenzen betreffen ;

27. März
1847.

§. 11.

Der Domänen- und Forstverwalter leistet eine Amtsbürgschaft von £. 15,000 und dessen Sekretär eine solche von £. 7500.

4. Kantonalkant.

§. 12.

Die Organisation der Kantonalkant ist in dem revidirten Reglemente vom 12. Wintermonat 1846 bestimmt.

Außer den in diesem Reglemente bestimmten Berichtigungen ist der Kantonalkant auch die Verwaltung der im Auslande angelegten Gelder übertragen.

5. Hypothekarkasse.

§. 13.

Die Organisation der Hypothekarkasse ist in dem Gesetze vom 12. Wintermonat 1846 bestimmt.

Außer den in diesem Gesetze bestimmten Berichtigungen ist der Hypothekarkasse auch die Kontrolle und Aufbewahrung der Amtsbürgschaften übertragen.

6. Postverwaltung.

§. 14.

Die Beamten der Postverwaltung sind:

- 1) ein Postverwalter;
- 2) ein Postkontrolleur;
- 3) ein Postkassier.

§. 15.

In den Geschäftskreis der Postverwaltung gehört: die Verwaltung des Postdienstes und die Rechnungs- und Kassenführung über die daherigen Einnahmen und Ausgaben.

27. März
1847.

§. 16.

Der Postverwalter leistet eine Amtsbürgschaft von £. 20,000; der Kontrolleur eine solche von £. 15,000 und der Kassier eine solche von £. 15,000.

7. Salzhandlungsverwaltung.

§. 17.

Die Beamten der Salzhandlungsverwaltung sind:

- 1) ein Salzhandlungsverwalter;
- 2) ein Salzhandlungskommiss.

§. 18.

In den Geschäftskreis der Salzhandlungsverwaltung gehört:

- a. die Verwaltung der Salzhandlung und die dazugehörige Rechnungs- und Kassenführung;
- b. die Verwaltung der Pulverhandlung und die dazugehörige Rechnungs- und Kassenführung.

§. 19.

Der Salzhandlungsverwalter leistet eine Amtsbürgschaft von £. 20,000 und dessen Kommiss eine solche von £. 10,000.

8. Zoll- und Ohmgeldverwaltung.

§. 20.

Die Beamten der Zoll- und Ohmgeldverwaltung sind:

- 1) ein Zoll- und Ohmgeldverwalter;
- 2) ein Zoll- und Ohmgeldssekretär.

§. 21.

In den Geschäftskreis des Zoll- und Ohmgeldverwalters gehört: die Verwaltung des Zolles, des Ohmgeldes und der Tabaksteuer und die dazugehörige Rechnungs- und Kassenführung.

27 März
1847.

§. 22.

Der Zoll- und Ohmgeldverwalter leistet eine Amtsbürgschaft von £. 20,000 und dessen Sekretär eine solche von £. 10,000.

9. Stempelverwaltung.

§. 23.

Der Beamte der Stempelverwaltung ist ein Stempelverwalter.

In seinen Geschäftskreis gehört:

- a. die Fabrikation und der Verkauf des Stempelpapieres und die daherige Rechnungs- und Kassensführung;
- b. die Direktion der obrigkeitlichen Druckerarbeiten;
- c. die Materialien-Lieferung für die obrigkeitlichen Büreaux.

§. 25.

Der Stempelverwalter leistet eine Amtsbürgschaft von £. 10,000.

10. Bergbauverwaltung.

§. 26.

Die Beamten der Bergbauverwaltung sind:

- 1) ein Bergbauverwalter;
- 2) ein Adjunkt.

§. 27.

In den Geschäftskreis der Bergbauverwaltung gehört:

- 1) die Verwaltung der unmittelbar auf Rechnung des Staates betriebenen Bergwerke und die Führung der daherigen Rechnung und Kasse.

2) die Aufsicht über den Bergwerksbetrieb von Privat- 27. Mär
vaten in Folge stattgefundener Konzession oder 1847.
Verpachtung.

§. 28.

Der Bergbauverwalter leistet eine Amtsbürgschaft von £. 10,000 und dessen Adjunkt eine solche von £. 5000.

11. Verwaltungen der Grundsteuer und der Einregistrirungsgebühren im Tura.

§. 29.

Besondere Gesetze werden die Organisation dieser Verwaltungen bestimmen. Bis dahin bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

12. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 30.

Die Zentralbeamten besorgen die laufende Verwaltung nach Mitgabe der vorhandenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Sie machen die Vorträge zu allen Geschäftsentscheidungen an den Finanzdirektor, erstatten ihm über alle wichtigen Gegenstände und Ereignisse ihrer Verwaltung Bericht und lassen sich von ihm die nöthigen Aufträge und Instruktionen geben.

Mit ihren nebengeordneten Beamten treten sie in den zur Unterhaltung des Geschäftsganges nöthigen Geschäftsverkehr.

Den untergeordneten Beamten lassen sie die erforderlichen Aufträge und Weisungen zukommen, verlangen von denselben die nöthigen Berichte und beaufsichtigen ihre Geschäftsführung.

27. März
1847.

§. 31.

In Beziehung auf Ausgaben haben die Centralbeamten die Kompetenz zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, sofern sie in dem Spezialbudget ihrer Verwaltung vorgesehen sind.

Für alle übrigen Ausgaben bedürfen sie der Bewilligung des Finanzdirektors.

§. 32.

Ist der erste Beamte eines Centralverwaltungsbüreau zu funktioniren verhindert, so wird er vom nachfolgenden Bureaubeamten vertreten.

Ist auch dieser zu funktioniren verhindert oder ein solcher nicht vorhanden, so bezeichnet der Finanzdirektor dem betreffenden Beamten aus der Zahl der beeidigten Finanzbeamten vorübergehend einen Stellvertreter.

Alle von einem Centralbeamten ausgehenden Akten werden von ihm oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

II. Bezirksverwaltung.

§. 33.

Die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken wird von den Amtschaffnern besorgt, soweit dieselbe nicht besonders Beamten übertragen ist.

§. 34.

Die Amtschaffner leisten eine mit ihrem Kassenverfahre in entsprechendem Verhältnisse stehende Amtsbürgschaft, deren Betrag vom Regierungsrathe zu bestimmen ist.

§. 35.

Die Organisation der für die Besorgung einzelner Finanzverwaltungszweige nöthigen Bezirksbeamten wird

in den für die dahierigen Verwaltungen zu erlassenden besondern Organisationsgesetzen bestimmt. Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

27. März
1847.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Die durch dieses Gesetz aufgestellten Beamten werden von folgenden Behörden erwählt:

a. von dem Großen Rathe:

der Kantonsbuchhalter,
der Domänen- und Forstverwalter,
der Postverwalter,
der Salzhandlungsverwalter,
der Zoll- und Ohmgeldverwalter;

b. von dem Regierungsrathe:

der Adjunkt des Kantonsbuchhalters,
der Kantonskassier und dessen Adjunkt,
der Forstmeister,
der Sekretär der Domänen- und Forstverwaltung,
der Postkontroleur,
der Postkassier,
der Salzhandlungskommissar,
der Zoll- und Ohmgeldssekretär,
der Stempelverwalter,
der Bergbauinspektor und dessen Adjunkt,
die Amtschaffner.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre.

§. 37.

Außer den in diesem Gesetze den einzelnen Beamten zugetheilten Verwaltungszweigen können denselben von

27. März
1847.

dem Regierungsrathe auf dem Wege der Verordnung noch andere Abtheilungen der Finanzverwaltung bleibend übertragen werden.

Vorübergehende Geschäftsaufträge können ihnen von der Finanzdirektion in jeder Art von Finanzverwaltungssachen ertheilt werden.

§. 38.

Die Beamten, deren Wahl in Folge der gegenwärtigen Verfassung bereits stattgefunden hat, bleiben an ihrer Stelle und übernehmen die ihnen durch dieses Gesetz aufgetragenen Berrichtungen. Die übrigen Stellen dagegen sind auszuschreiben und einer neuen Besetzung zu unterwerfen.

§. 39.

Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Instruktionen zu erlassen, wobei besonders auf eine genaue Instruktion über das Rechnungswesen und über die Geschäftskompetenz der verschiedenen Beamten Bedacht zu nehmen ist.

§. 40.

Dieses Gesetz tritt den 1. August 1847 in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und auf die übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 27. März 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

Weyermann.

G e s e z

über

die fremden Versicherungsanstalten und mehrfachen
Versicherungen gegen Brandschaden.

31. März.
1847.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Verhältnisse der kantonsfremden
Versicherungsanstalten gesetzlich zu ordnen und die Nach-
theile der mehrfachen Versicherungen gegen Brandschaden
abzuwenden,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der
Direktion des Innern,

beschließt:

§. 1.

Kantonsfremde Gesellschaften, welche im Kantone
Versicherungen auf das Leben der Personen oder auf
das Eigenthum aufnehmen wollen, bedürfen hiezu einer
Bewilligung des Regierungsrathes.

§. 2.

Die Gesellschaften haben sich über die gemeinnützige
Zweckbestimmung der von ihnen verwalteten Anstalten
und der zu gewährenden Sicherheit auszuweisen und in
beglaubigter Form einzugeben:

- a) die Anerkennung von Seite der heimatlichen Re-
gierung;
- b) die von derselben genehmigten Statuten;

31 März
1847.

- e) Die Wahrscheinlichkeitsberechnungen, auf welchen der Tarif der Einlagen oder Prämien beruht.

§. 3.

Die Bewilligungen des Regierungsrathes sind auf eine bestimmte Zeit auszustellen.

Dieselben können, erworbenen Rechten unbeschadet, zu jeder Zeit zurückgezogen werden, wenn eine Gesellschaft nicht die gehörige Sicherheit darbietet, oder sich den Anordnungen der Behörden nicht unterzieht, oder sonst zu begründeten Klagen Anlaß gibt.

§. 4.

Die Bevollmächtigten der bewilligten Gesellschaften haben für die Besorgung ihrer Geschäfte bei der Direktion des Innern ein Patent zu lösen. Dieselben haben sich über eine gehörige Vollmacht auszuweisen und sind verpflichtet, im Kanton einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen.

§. 5.

Die Gesellschaften, so wie ihre Bevollmächtigten, sind verpflichtet, dem Regierungsrathe von jeder Veränderung in den Grundbestimmungen oder in den Statuten der Gesellschaft, so wie in den darauf bezüglichen Verfügungen ihrer heimatlichen Regierung Kenntniß zu geben, und die Bevollmächtigten haben jährlich der Direktion des Innern eine Uebersicht ihrer Verhandlungen im Kantone einzureichen.

§. 6.

Fällt diesen Gesellschaften durch Vergabung oder Verschenkung oder auf irgend eine andere Weise

Grundeigenthum zu, so soll dasselbe inner Jahresfrist veräußert werden. Im Falle der Unterlassung kann dasselbe auf amtlichem Wege versteigert werden.

21. März
1847.

§. 7.

Das Nachgehen von Haus zu Haus, in der Absicht, zur Theilnahme an kantonsfremden Versicherungsanstalten einzuladen, ist als unbefugtes Hausiren richterlich zu ahnden. (Markt- und Hausirordnung vom 6. April 1829, §. 30.)

§. 8.

Jede öffentliche Ankündigung einer vom Regierungsrathe nicht anerkannten kantonsfremden Versicherungsgesellschaft, oder sonstige Einladung zur Theilnahme an derselben im hiesigen Kantone unterliegt den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Lotterien vom 21. Hornung 1843, §. 4.

§. 9.

Bei Versicherungen gegen Brandschaden sind die Schätzungen durch beeidigte Schätzer vorzunehmen und zwar bei der Versicherung von Häusern nach den Vorschriften der §§. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 21. März 1834.

Die Versicherungsscheine sollen dreifach ausgefertigt und dem Versicherer, dem Versicherten, so wie dem Regierungsstatthalteramte je ein Exemplar zur Aufbewahrung zugestellt werden.

Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, die Schätzungen einer Revision zu unterwerfen.

31. März
1847.

§. 10.

Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes oder der in einem Gebäude befindlichen und einem Besitzer angehörenden Mobilien und Waaren in mehr als einer Brandassekuranzanstalt ist verboten. Widerhandlungen gegen dieses Verbot sind mit einer Buße von wenigstens dem einfachen Betrage der Gesamtversicherungssumme und höchstens dem dreifachen Betrage derselben an den Versicherten zu ahnden.

§. 11.

Hat der in mehr als einer Anstalt Versicherte nach stattgefundenem Brande die Versicherungssumme bereits bezogen, so kann über die Geldbuße hinaus noch Gefangenschaft bis auf sechs Monate ausgesprochen werden.

Es soll keine Vergütung von Brandschaden verabfolgt werden, bis die vom Regierungsstatthalter zu veranlassende Untersuchung herausgestellt hat, daß kein begründeter Verdacht von Brandstiftung gegen den Eigenthümer des Gebäudes vorhanden sei.

§. 12.

Die nach diesem Gesetze gesprochenen Bußen fallen zu einem Drittel dem Verleider, insofern er nicht Uebertreter ist, und zu zwei Dritteln dem Staate zu. Ist der Verleider der Uebertreter, so fällt der Gesamtbetrag dem Staate anheim.

§. 13.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, dasselbe tritt mit dem 1. April 1847 in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf ge-

wohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

31. März
1847.

Gegeben in Bern, den 31. März 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

G e s e t z

über

gemeinnützige Gesellschaften.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, sowohl den rechtlichen Bestand gemeinnütziger Gesellschaften im Kantone als diejenigen Personen, welche sich dabei betheiligen, vor Verlusten möglichst sicher zu stellen;

auf den Vortrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1.

Gemeinnützige Gesellschaften, welche die Versicherung des Lebens oder Vermögens oder die Verwaltung des Eigenthums Anderer auf längere Zeit zum Zwecke haben, bedürfen einer besondern Genehmigung des Regierungsrathes.

31. März
1847.

31. März
1847.

§. 2.

Die Genehmigung ist nur solchen Gesellschaften zu ertheilen, welche sowohl durch eine zweckmäßige innere Organisation, als andere materielle Garantien hinlängliche Sicherheit für getreue Verwaltung darbieten.

Dieselben müssen entweder unter der unmittelbaren Leitung einer Staatsbehörde, oder einer vom Staate anerkannten Korporation, oder einer Gesellschaft stehen, oder wenigstens aus fünfundzwanzig im Kanton angesessenen Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Im Falle der Regierungsrath einer solchen Gesellschaft die Genehmigung verweigert, so kann sich dieselbe an den Großen Rath wenden, dem die Ertheilung der Genehmigung vorenthalten bleibt.

§. 3.

Die vom Regierungsrathe genehmigten gemeinnützigen Gesellschaften können auf ihren Kollektivnamen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Fällt ihnen jedoch durch Vergabung oder Schenkung, oder auf irgend eine andere Weise Grundeigenthum eigenthümlich zu, so soll dasselbe inner Jahresfrist wieder veräußert werden. Im Falle der Unterlassung kann dasselbe auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.

Für bleibende Erwerbung von Grundeigenthum ist die Genehmigung des Großen Rathes erforderlich.

§. 4.

Außerhalb des Kantons dürfen die Gesellschaften nur auf Grundpfand mit doppelter Sicherheit Geld anlegen.

Die Anlegung von Geldern in fremde Staatsfonds und industrielle Unternehmungen sind ihnen gänzlich untersagt.

§. 5.

31. März
1847.

In ihren Statuten soll für den Fall der Auflösung die Art der Liquidation und die Zweckbestimmung des übrig bleibenden Vermögens festgesetzt werden.

§. 6.

Die Verwaltungen haben in den durch die Statuten zu bestimmenden Zeiträumen, Rechnung abzulegen, dieselben der Prüfung und Genehmigung des Regierungstatthalters zu unterwerfen und eine jährliche Uebersicht ihrer Verhandlungen der Direktion des Innern einzusenden.

§. 7.

Der Regierungsrath kann, erworbenen Rechten unbeschadet, bei Widerhandlungen gegen die bestehenden gesetzlichen Verordnungen, Statuten und die von ihm erteilten Weisungen oder bei Nichtvollziehung derselben, so wie bei begründeten Klagen über den Gang und die Leitung der Anstalt die derselben erteilte Genehmigung zurückziehen.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1847 in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 31. März 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Miggeler.

Der Staatschreiber.

A. Weyermann.

V o r s c h r i f t e n

für

die Ertheilung von Krediten und Darlehen durch
die Kantonalbank.

1. April
1847.

Die Finanzdirektion hat auf den Vortrag der Kreditkommission der Kantonalbank, in Betrachtung, daß eine geregeltere Geschäftsführung der Kantonalbank höchst wünschenswerth und für das öffentliche Wohl ersprießlich erscheine, folgende Vorschriften in Betreff der Ertheilung von Krediten und Darlehen von Seite fraglicher Anstalt erlassen:

1. Wer einen Kredit oder ein Darlehn von der Kantonalbank zu erhalten wünscht, hat in einem schriftlichen Ansuchen die Summe, den Zweck, zu welchem er den Vorschuß verlangt, und die Versicherung anzugeben, die er der Anstalt dafür anbieten kann. Der Bewerber und die allfälligen Bürgen haben dieses Ansuchen, worin sie möglichst genau, durch Angabe von Vor- und Geschlechtsnamen, Beruf, allfälliger Zunamen, Heimaths- und Wohnort etc., bezeichnet werden müssen, zu unterschreiben.

Steht der Bewerber unter Vormundschaft, so soll das Ansuchen von seinem Vormunde gestellt und solchem überdieß eine Ermächtigung der kompetenten Vormundschaftsbehörde beigefügt werden.

Werden Schuldschriften als Sicherheit angeboten, so sind sie dem Ansuchen beizulegen.

2. Das Ansuchen ist mit den allfälligen Beilagen dem Einwohnergemeinderathe des Wohnorts des Schuld-

ners einzureichen, welcher über folgende Punkte sein Gutachten abzugeben hat:

1. April
1847.

- a. ob der Schuldner und die Bürgen in dem Ansuchen richtig und genau bezeichnet seien. Ergeben sich in dieser Hinsicht Mängel, so sind sie zu berichtigen oder zu ergänzen;
- b. ob der Bewerber den Zustand des eigenen Rechts besitze oder wer sein ordentlicher Vormund sei; ferner, ob und welche persönliche Garantie derselbe für das gewünschte Darlehn gewähre.
- c. Falls Bürgen zur Versicherung angeboten werden, so ist auch in Betreff dieser über die sub. litt. b. bezeichneten Fragen Bericht zu erstatten; jedenfalls muß stets bezeugt werden, daß jeder der genannten Bürgen einzeln für das verlangte Darlehn habhaft genug sei.

Es bleibt jedoch dem Gemeinderathe unbenommen, allfällig auch noch über andere Punkte Auskunft zu ertheilen, welche nach seinem Dafürhalten bei der Behandlung des Darlehnsbegehrens insuiren dürften. — Spricht sich der Gemeinderath über den einen oder den andern der oben bezeichneten Punkte nicht aus, so wird angenommen, er habe rücksichtlich desselben nichts Günstiges für den Bewerber bezeugen können.

3. Der Einwohnergemeinderath sendet das Ansuchen des Bewerbers mit seinem Berichte direkt an den Regierungsstatthalter zur Uebermittlung an die Kantonalbank. Der Regierungsstatthalter hat den Bericht des Gemeinderathes zu prüfen, allfällige Unrichtigkeiten und Irrthümer hervorzuheben, sich insbesondere über die Bescheinigung der Habhaftigkeit und Handlungsfähigkeit

1. April
1847.

der Betheiligten auszusprechen und in jedem Falle die Unterschriften der Gemeindebehörde, unter Beisehung des amtlichen Siegels, zu beglaubigen.

4. Die Schuld- und Versicherungsakte für die von der Kantonalbank gemachten Darlehen, sind stets notariälich auszufertigen. In der Regel wird die Bankdirektion hiefür den mit der Stipulation beauftragten Notarien eigene Formulare zukommen lassen, welche einfach ausgefüllt werden sollen; falls diese Formulare nicht passen, so sind die Schriften nach der Natur des Falles zu redigiren und auszufertigen.

5. Lassen sich Betheiligte bei der Gelübdsverstattung durch Bevollmächtigte vertreten, so muß die Unterschrift des Vollmachtsgebers amtlich beglaubigt sein. — Vollmachten, deren Inhalt durch Ausstreichen, Einschalten, Radiren u. dgl. in wesentlichen Theilen verändert worden, dürfen nicht angenommen werden, wenn diese Veränderungen nicht von dem Aussteller in der Urkunde selbst ausdrücklich genehmigt sind; Veränderungen, die dem Notar minder wesentlich scheinen, hat er jedenfalls in dem Beglaubigungszeugnisse der dem Schuld- oder Versicherungsbrief nachgetragenen Abschrift der Vollmacht ausdrücklich anzugeben.

Bern, den 25. Hornung 1847.

Der Finanzdirektor:
Stämpfli.

Formulare.

1. April
1847.

1. Ansuchen

an

die Kantonalbank von Bern.

Herr Verwalter!

Der unterzeichnete Johannes Gerber, Johannes sel., von Langnau, als Zimmermeister angesessen zu Worb, wünscht zum Aufbau seines Wohnhauses ein momentanes Anleihen von L. 1000 bei der Kantonalbank aufzunehmen, unter der Verpflichtung, solches innerhalb der Frist eines halben Jahres (oder zur einen Hälfte in sechs und zur andern in zwölf Monaten) zurückzubezahlen, und auf dem gesetzlich festgesetzten Fuße zu verzinsen.

Zur Versicherung dieses Darlehens proponirt er als Bürgen:

1. Jakob Müller, Rudolfs sel., genannt Seppli, von Diemtigen, angesessen in Worb;

2. Johann Ulrich Stuki, Bendichts von Biglen, als Wirth angesessen in Nychigen, Gemeinde Worb, welche sich zur Eingehung dieser Verbindlichkeit bereit erklären.

Worb, den 19. Dezember 1846.

Joh. Gerber, Zimmermeister.

Jak. Müller.

Joh. Ulrich Stuki.

Falls der Bewerber bevormundet ist, soll dem Ansuchen gleichzeitig eine vormundschaftliche Ermächtigung beigelegt werden.

1. April
1847.

E r m ä c h t i g u n g.

Heinrich Huber, von Langnau, Tischmacher, zu Worb, als Vogt des Johannes Gerber, Johannes sel., von Langnau, Zimmermeister zu Worb, wird hiermit von Seite der unterzeichneten Vormundschaftsbehörde ermächtigt, zu Händen seines genannten Vögtlings ein Anleihen von L. 1000 bei der Kantonalbank von Bern, unter den Verzinsungs- und Ablösungsbestimmungen des dahierigen Reglements, aufzunehmen und die dießfallige Obligation auszustellen.

Langnau, den 19. Dezember 1846.

Namens der Vormundschaftsbehörde,

Der Präsident:

N. N.

Der Sekretär:

N. N.

Z e u g n i s s.

Der Einwohnergemeinderath von Worb, Amtsbzirks Ronofingen, nach genommener Einsicht des vorstehenden Ansuchens des Johannes Gerber, Johannes sel., genannt Küber-Hans, von Langnau, als Zimmermeister angefessen in Worb, welcher sich bei der Kantonalbank von Bern für ein Darlehen von Fr. 1000 bewirbt,

bezeugt hiemit:

1. Schuldner und Bürgen sind in dem Ansuchen im Allgemeinen richtig bezeichnet; einzig ist in Betreff des Jakob Müller beizufügen, daß derselbe dahier den Beruf als Uhrenmacher betreibt.

2. Der Schuldner Johann Gerber befindet sich im Zustande des eigenen Rechts und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit; er besitzt ferner in hiesiger Gemeinde ein Ver-

mögen in Liegenschaften im Werthe von beiläufig Fr. 6000 und ist für das gewünschte Darlehn von Fr. 1000 nach hierseitiger Ueberzeugung habhaft genug.

1. April
1847.

3. Ebenso besitzen die vorgeschlagenen Bürgen, Jakob Müller, Rudolfs sel., genannt Seppli, von Diemtigen, Uhrenmacher in Worb, und Johann Ulrich Stuki, Benedicts von Biglen, Wirth zu Nychigen, den Zustand des eigenen Rechts und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. — Was ihre Vermögensverhältnisse anbetrifft, so übt der Bürge Müller einen einträglichen Beruf aus und ist zudem Eigenthümer eines Hauses im Dorfe Worb; der andere Bürge, Stuki, dagegen ist Eigenthümer des Wirthshauses zu Nychigen, mit zudienendem Land, im Ganzen bei 30 Fucharten haltend. Nach hierseitigem Dafürhalten sind daher die Bürgen, jeder für sich besonders, für Fr. 1000 habhaft genug.

Worb, den 19. Dezember 1846.

Namens des Einwohnergemeindraths,

Der Präsident:

N. N.

Der Aktuar:

N. N.

2. Obligation mit Bürgschafts-Verpflichtung.

Der unterzeichnete Notar des Kantons Bern beurkundet hiermit, daß vor ihm erschienen:

I. 1)

Anmerk. 1) Hier sind der oder die Schuldner nach Art. 1 der „Vorschriften“ (s. oben) möglichst genau anzugeben. Sind mehrere Schuldner, so ist nach ihrer Bezeichnung

1. April
1847.

aner kennend, der Kantonalbank des Kantons Bern, für ein baares Gelddarlehn schuldig zu sein;

Die Summe von ²⁾

Schweizerfranken.

Diese Summe soll schuldnerscher Seits ³⁾

vom ⁴⁾

an zu zählen, zurückbezahlt und inzwischen zu ⁵⁾ vom Hundert für das Jahr verzinst werden. Zudem wird versprochen, in Betreff der Zurückbezahlung, einer allfälligen, frühern Aufkündigung und der Verzinsung des obigen Darlehns, sich den Bestimmungen der §§. 5, 21 und 23 des Bankreglements vom 12. November 1846 zu unterziehen. — Alles unter Habe- und Gutsverbindung.

II. Die ⁶⁾

erklärend:

Für obengedachtes Darlehn der Fr. ⁷⁾ den

beizufügen: „unter solidarischer Verpflichtung“ oder „einer um und für den andern.“ Der überflüssige Raum ist hier und bei den übrigen Stellen von dem Notar durch Dintenstriche auszufüllen.

- Anmerk. ²⁾ Die Schuldsomme soll in Worten ausgesetzt werden.
³⁾ Hier soll angegeben werden, ob die Rückzahlung in sechs, oder zur Hälfte in sechs und zur andern Hälfte in zwölf Monaten geschehen solle.
⁴⁾ Platz für das Datum des Zinsesbeginns, welches in Worten anzusetzen ist.
⁵⁾ Zinsfuß.
⁶⁾ Beschreibung der Bürgen (s. Note 1).
⁷⁾ Schuldsomme, in Zahlen anzusetzen.

Verbindlichkeiten de Schuldner, als unbedingte Bürgen beizutreten; unter Verzichtleistung auf die Wohlthat des Aufschubes (Satzung 921 C.) und mit der besondern Verpflichtung, allfällige Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse oder einen Geldstag de Schuldner oder eines Mitbürgen, bei Folge der fortdauernden Haftung für die ganze Schuldsomme, selbst zu besorgen — Alles unter Habe- und Gutsverbindung.

1. April
1847.

Zeugen in deren Gegenwart ⁸⁾

Datum des Zinsesanfangs, der Ausstellung dieser Obligation und der Gelübdsverstattung in A. den ⁹⁾

(Unterschrift des Notars.)

Anmerk. ⁸⁾ Anzugeben, vor welchen Zeugen Schuldner und Bürgen ihre Gelübde an den Notar erstattet haben; die Namen der Zeugen sind mit Angabe von Heimats- und Wohnort unzweideutig zu bezeichnen. Falls ein Bevollmächtigter für einen Betheiligten handelt, so ist dessen Name und das Datum der Vollmacht in dem Verbal über die Gelübdsverstattung anzugeben und die Vollmacht am Ende abschriftlich nachzutragen.

⁹⁾ Das Datum ist in Worten anzusetzen. Haben die Komparenten die Verpflichtung unter verschiedenen Daten gelüblich bekräftigt, so ist von jedem besonders anzumerken, wann und wo er das Gelübde geleistet habe.

1. April
1847.

3. Obligation mit Verpfändungs-Vertrag.

Der unterzeichnete Notar des Kantons Bern beurkundet hiermit, daß vor ihm

erschienen: ¹⁰⁾

erklärend:

Der Kantonalbank des Kantons Bern für ein ihm in baarem Gelde gemachtes Darlehn schuldig zu sein:

Die Summe von ¹¹⁾

Schweizerfranken.

Diese Summe soll spätestens ¹²⁾

vom ¹³⁾

an zu zählen zurückbezahlt und inzwischen zu ¹⁴⁾ vom Hundert verzinst werden. — Zudem wird versprochen, in Betreff der Zurückzahlung, einer allfälligen frühern Aufkündigung und der Verzinsung des gegenwärtigen Darlehns, sich den Bestimmungen der §§. 5, 21 und 23 des Bankreglements vom 12. November 1846 zu unterziehen. — Alles unter Habe- und Gutsverbindung.

Zur Versicherung dieses Darlehns wird schuldnerscher Seits der gläubigerschen Anstalt als Faustpfand verschrieben: ¹⁵⁾

Anmerk. ¹⁰⁾ Name des oder der Schuldner, wie bei Note 1.

¹¹⁾ Die Summe ist in Worten anzusetzen, wie bei Note 2.

¹²⁾ Wie bei Note 3 hievorig.

¹³⁾ Datum des Zinsesbeginns.

¹⁴⁾ Der Zinsfuß.

¹⁵⁾ Hier sind die Pfandgegenstände genau zu beschreiben: wenn mehrere solche vorkommen, einer nach dem an-

Hierbei wird schuldnerscher Seits gleichzeitig die Verpflichtung eingegangen, allfällige Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse oder Geldstake, welche in Betreff der als Faustpfand verschriebenen Forderungsrechte nöthig werden dürften, selbst zu besorgen, und die Kantonalbank von jedem Ereignisse in Kenntniß zu setzen, wodurch eine Verminderung des Werthes der Pfandsache bewirkt wird.

1. April
1847.

Diese Verpfändung wird von der Kantonalbank angenommen und der Empfang der Pfandsache bescheinigt.

Zu Bekräftigung dieses Schuld- und Verpfändungsvertrags wurde solcher schuldnerscher Seits durch Gelübdserrstattung an den unterzeichneten Notar bestätigt, von diesem zweifach ausgefertigt und dann auch, Namens der gläubigerschen Kantonalbank, durch den Herrn Verwalter, in beiden Ausfertigungen unterzeichnet. — Dieses Doppel wird unter der Aufschrift ¹⁶⁾

zugestellt.

Zeugen der Gelübdserrstattung ¹⁷⁾

Datum des Zinsesbeginns, der Gelübdserrstattung

Anmerk. dem und numerirt. Bei Schuldschriften sollen die Schuldner, der Betrag der Forderung, das Datum und das Grundbuch, wo solche eingetragen sind, angegeben werden.

¹⁶⁾ Im ersten Doppel sind hier die Worte: „Obligation mit Pfandbrief der gläubigerschen Anstalt als Forderungsmittel“ einzuschalten; im zweiten Doppel hingegen ist zu setzen: „Pfandrevers, dem Schuldner als Empfangschein für die der gläubigerschen Anstalt ausgelieferte Pfandsache u.“

¹⁷⁾ Siehe Note 8.

1. April
1847.

und der Ausstellung dieses Schuld- und Pfandbriefs
in A. den ¹⁸⁾

Unterschrift des Bankverwalters. Unterschrift des Notars.

4. Kredit- und Bürgschaftsbrief.

Der unterzeichnete Notar des Kantons Bern beur-
kundet hiermit, daß vor ihm
erschieden:

I. ¹⁹⁾

erklärend:

Auf ²⁰⁾ Ansuchen sei ²¹⁾ von der
Kantonalbank des Kantons Bern ein Kredit bis zu dem
Belaufe von ²²⁾ Schweizer-
franken bewilligt worden.

Infolge dessen verpflichtete ²³⁾ sich nun, die ²⁴⁾
gegen Empfangschein, oder auf die auszustellenden
Anweisungen verabfolgten Gelder längstens innerhalb der
Frist von ²⁵⁾ zurückzubezahlen, solche
inzwischen zu ²⁶⁾ vom Hundert zu verzinsen und

Anmerk. ¹⁸⁾ In Worten anzusetzen.

¹⁹⁾ Der oder die Schuldner zu beschreiben, nach Note 1.

²⁰⁾ sein, ihr.

²¹⁾ ihm, ihnen.

²²⁾ Summe, siehe Note 2.

²³⁾ er, sie.

²⁴⁾ ihm, ihnen.

²⁵⁾ Siehe Note 3, Bestimmung der Zahlungsfrist.

²⁶⁾ Zinsfuß.

der gläubigerschen Anstalt überdieß die Auslagen für Brief- und Geldporto, Ausfertigung von Akten, Stempelgebühren u. s. w., nebst einem Achtel vom Hundert Provision von den erhobenen Summen zu vergüten. Im Falle theilweiser oder gänzlicher Aufkündigung des Kredits denn, verpflichte sich ²⁷⁾ Schuldner, den Saldo der Bank, nach §. 16 des Reglements, innerhalb der Frist von drei Monaten, vollständig zurückzubezahlen. — Alles unter Habe- und Gutsverbindung.

1. April
1847.

II. Die ²⁸⁾

welche sich verpflichten, den Verbindlichkeiten der Schuldner als unbedingte Bürgen beizutreten und für die von ²⁹⁾ bei der Bank zu erhebenden Summen, bis zum Belaufe von ³⁰⁾ Schweizerfranken, nebst Zins und Folgen haften zu wollen, unter Verzichtleistung auf die Wohlthat des Aufschubes (Satzung 921 C.), und mit der besondern Verpflichtung, allfällige Eingaben in ein amtliches Güterverzeichnis oder den Geldstag eines Schuldners oder Mitbürgen, bei Folge der fortdauernden Haftung für den ganzen Betrag, selbst

Anmerk. ²⁷⁾ der, die.

²⁸⁾ Qualifikation der Bürgen, nach Noten 1 und 6.

²⁹⁾ ihm oder ihnen.

³⁰⁾ Aussetzung der Summe in Zahlen.

4. April
1847.

zu besorgen. — Alles unter Habe- und Gutsverbindung.
Zeugen der Gelübdserstattung ³¹⁾)

Datum der Ausstellung dieses Kredit- und Bürg-
schaftsbriefs, und der Gelübdserstattung in
N. den ³²⁾)

Anmerk. ³¹⁾) Siehe Note 8.

³²⁾) " " 9.

Vom Regierungsrathe genehmigt und in die Samm-
lung der Gesetze und Dekrete einzurücken beschlossen.
Bern, den 1. April 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Schfenbein.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

B e s c h l u ß

des

Regierungsraths über die Aufhebung der Bezirks-
landjäger in Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß durch den §. 14 des Dekrets des Großen Rathes über den Bestand und die Besoldung des Corps der Landjäger vom 17. Dezember 1846, die mit diesem Dekret im Widerspruche liegenden, das Landjägercorps betreffenden Bestimmungen aufgehoben worden sind, und daß dieses Dispositiv auch auf das Institut der für den Polizeidienst in der Hauptstadt aufgestellten sogenannten Bezirkslandjäger seine Anwendung finde,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,
beschließt:

- 1) Die §§. 17, 18, 19 und 20 der Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt, vom 31. Dezember 1832, und die §§. 5, 6, 7 des Beschlusses des Regierungsrathes über die Leitung der Sicherheitspolizei vom 1. Februar 1834, betreffend die Bezirkslandjäger und ihre sogenannten Stellvertreter, sind von nun an außer Kraft gesetzt.

5. April
1847.

5. April
1847.

- 2) Der Direktor der Justiz und Polizei ist ermächtigt, für die anderweitige Anordnung des Polizeidienstes in der Hauptstadt zu sorgen.
- 3) Dieser Beschluß soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 5. April 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Militärorganisation

des

Kantons Bern.

16. April
1847.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Militärverfassung vom 14ten
Dezember 1835 durch zweckmäßigere Bestimmungen zu
ersetzen,
auf den Vortrag des Direktors des Militärs und
des Regierungsraths,

beschließt:

Militärorganisation des Kantons Bern.

Erster Theil.

Militärpflicht, Aushebung, Eintheilung, Instruk-
tion, Beförderungen, Befoldung, Verpflegung und
Entlassung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Militärpflicht,
Waffenpflicht, Aushebung und Ausscheidung
der Militärpflichtigen.

A. Allgemeine Bestimmungen über Militärpflicht und
Waffenpflicht.

§. 1.

Jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger
ist vom zurückgelegten sechszehnten bis zum angetretenen

16. April
1847. fünfzigsten Altersjahre nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet. (§. 87 der Staatsverfassung.)

§. 2.

Von dieser Pflicht sind demnach befreit:

- 1) die Geisteskranken,
- 2) die arbeitsunfähigen, körperlich Gebrechlichen.

§. 3.

Der Militärpflicht wird ein Genüge geleistet, wie folgt:

- 1) durch die Erfüllung der Waffenpflicht, oder
- 2) durch Dienstleistung in der militärischen Instruction oder Administration, oder
- 3) durch Bezahlung einer Militärsteuer.

§. 4.

In der Regel sind alle militärpflichtigen Schweizerbürger auch zum Waffendienste verpflichtet.

Ausgenommen sind:

- 1) folgende Beamten während ihrer Amtsdauer:
 - der Präsident des Großen Rathes;
 - die Mitglieder des Regierungsrathes, wenn sie nicht Oberstenrang bekleiden;
 - der Staatschreiber;
 - die ordinirten Geistlichen;
- 2) folgende Berufsarten:
 - die patentirten Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker, welche in dieser Eigenschaft bei den Truppen verwendet sind;
 - die patentirten Primarlehrer;
 - die Handwerker, die als solche bei den Truppen dienen;

- 3) diejenigen, welche zwar arbeitsfähig sind, aber wegen Krankheit, Schwächlichkeit, oder wegen körperlicher Gebrechen, oder wegen allzukleinen Wuchses nicht Waffendienst leisten oder in der militärischen Administration verwendet werden können;
- 4) die durch das Dekret vom 4. Juli 1823 anerkannten Wiedertäufer und ihre Nachkommen, insofern sie sich zu den in der damaligen Zeit bei ihrer Sekte in Betreff des Tragens von Waffen herrschenden Grundsätzen bekennen;
- 5) die Unwürdigen, nämlich:
diejenigen, welche zu einer peinlichen oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden;
diejenigen, welche in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrechte eingestellt sind.

16. April
1847.

§. 5.

Die ordinirten Geistlichen, Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Lehrer und Arbeiter sind schuldig auf Verlangen, in ihrem Berufsfache Militärdienst zu leisten, und diejenigen, die unter §. 4, Art. 1, 3, 4 und 5 von der Waffenpflicht befreit sind, erfüllen ihre Militärpflicht durch Bezahlung einer Militärsteuer (§. 82).

B. Aushebung und Ausscheidung der Militärpflichtigen.

§. 6.

Die militärpflichtige Mannschaft wird mit dem Antritte des siebenzehnten Altersjahrs, jeweilen im Jenner, auf die Militärkontrollen aufgetragen (§§. 100 und 101).

16. April
1847.

§. 7.

Sie wird nach angetretenem achtzehnten Altersjahre vorläufig in dieselbe ausgeschieden:

- I. welche waffenpflichtig ist;
- II. die in ihrem Berufsfache oder bei der Administration verwendet wird; und
- III. in die, welche nach §. 4 von der Waffenpflicht und der Verwendung bei der Administration befreit ist.

Diese Ausscheidung findet später statt, wenn bei einzelnen Militärpflichtigen Thatsachen eintreten, die eine solche bedingen.

§. 8.

Das militärische Altersjahr beginnt für die Militärpflichtigen mit dem 1. Jenner und endigt mit dem 31. Christmonat, so daß die im gleichen Jahrgange Geborenen zu gleicher Zeit in die Militärpflicht und aus derselben treten.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die waffenpflichtige Mannschaft.

A. Eintheilung.

§. 9.

Die waffenpflichtige Mannschaft wird eingetheilt, wie folgt:

- 1) in Rekruten;
- 2) in Landwehr;

3) in Auszug;

4) in Reserve.

16. April
1847.

§. 10.

Die Rekruten bestehen aus der Mannschaft vom zurückgelegten sechszehnten bis zum angetretenen einundzwanzigsten Altersjahre.

Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen hinsichtlich der Studenten auf den höheren Lehranstalten.

§. 11.

Die Landwehr wird aus der waffenpflichtigen Mannschaft gebildet, welche das einundzwanzigste Altersjahr angetreten hat und nicht im Auszuge oder der Reserve eingetheilt ist.

§. 12.

Die Landwehr besteht aus:

- 1 Compagnie Pontoniers;
- 2 Compagnien Bergartillerie;
- 1 Compagnie Guiden;
- Scharfschützen;
- 28 Infanteriebataillonen.

§. 13.

Der Auszug wird von der waffenpflichtigen Mannschaft ausgehoben, welche das neunzehnte Altersjahr angetreten hat und die erforderliche Größe besitzt.

Ist nach dieser Aushebung mehr Mannschaft vorhanden, als die Ergänzung des Auszuges erfordert, so werden zuerst diejenigen aus Freiwilligen oder durch Auswahl ausgeschieden, die die vorgeschriebenen Eigen-

16. April
1847

schaften besitzen, um den Spezialmatten zugetheilt zu werden. Die Uebrigbleibenden ziehen das Loos.

§. 14.

Von der Auszügerpflicht ist enthoben diejenige Mannschaft:

- 1) die durch das Loos davon befreit wird;
- 2) die zu klein ist;
- 3) die eine der nachbenannten Beamtungen bekleidet:
 - die Mitglieder des Obergerichts, wenn sie nicht wenigstens Hauptmannsrank bekleiden;
 - der Rathsschreiber;
 - der erste Sekretär der französischen Kanzlei;
 - der Obergerichtsschreiber;
 - der erste Sekretär einer jeden Direktion;
 - der Kantonsbuchhalter;
 - der Kantonskassier;
 - der Kantonszoll- und Ohngeldverwalter;
 - der Stempelverwalter;
 - der Bankverwalter und der Kassier;
 - der Hypothekar-Kassaverwalter und der Kassier;
 - der Verwalter der Zuchtanstalten;
 - der Pulververwalter;
 - der Salzhandlungsverwalter;
 - der Zeughausverwalter;
 - die Staatsanwälte;
 - die Untersuchungsrichter;
 - die Professoren an den höheren Lehranstalten;
 - die Vorsteher der Normalanstalten;
 - die Postangestellten, welche alljährlich zum Voraus von der Militärdirektion bezeichnet werden;
 - derjenige, welcher bereits zwei Brüder im Auszuge hat.

§. 15.

16. April
1847.

Der Auszug besteht aus :

(Compagnien.)

(Mann.)	(Zahl. — Stärke.)
200 Sappeurs	2 — 100
1092 Artilleristen	
& 12 Canonenbatterien	2 — 142
& 6 „	5 — 122
Zur Bedienung des Positionsgeschüzes	1 — 73
Parkmannschaft	1 — 125
82 uneingetheilte Train	
320 reitende Jäger	5 — 64
600 Scharfschützen	6 — 100
266 zu den Bataillonsstäben	
9521 Infanterie	84 — 113—114

Total: 12,081 Mann. (§. 2 des eidgen. allgem. Militärreglements.)

§. 16.

Die Reserve wird aus der Mannschaft des Auszuges gebildet, die das neunundzwanzigste Altersjahr angetreten hat.

§. 17.

Die jüngeren Jahrgänge der Reserve sind verpflichtet, so oft zur Ergänzung in den Auszug zurückzutreten, als die Umstände es erheischen.

§. 18.

Die Reserve besteht aus :

- 2 Sappeurcompagnien ;
- 8 Artilleriecompagnien ;
- 1 Parkcompagnie ;

16. April
1847.

- 4 Cavalleriekompagnien ;
- 6 Scharfschützenkompagnien ;
- 14 Infanteriebataillonen.

§. 19.

Die Cavallerie der Reserve tritt mit angetretenem siebenunddreißigsten, und die übrigen Waffengattungen mit angetretenem vierzigsten Altersjahr in die Landwehr.

§. 20.

Die Formation der taktischen Einheiten findet statt, wie folgt :

- a. der Landwehr nach Tabellen II, III, IV und VI,
- b. des Auszuges nach den Bestimmungen der eidgenössischen Reglemente, und
- c. der Reserve nach Tabellen II, III, IV, V und VI.

§. 21.

Der Generalstab wird gebildet wie folgt :

- a. aus 1—3 Obersten ;
- aus 3—6 Oberstlieutenants ;
- aus 1 Commandanten des Geniecorps ;
- aus 1 Commandanten der Artillerie ;
- aus 1 Commandanten der Cavallerie ;
- aus 1 Commandanten der Scharfschützen ;
- b. aus 4 Artilleriemajoren ;
- aus 1 Major der reitenden Jäger ;
- aus 1 Major der Scharfschützen ;
- c. aus den bei der Militärverwaltung angestellten Personen, die einen militärischen Rang besitzen ;
- d. aus den Instruktionsoffizieren ;
- e. aus den Offizieren des eidgenössischen Generalstabs, welche bernische Angehörige sind ;

f. aus 3 Stabschierärzten mit erstem Unterlieutenants-,
Oberlieutenants- und Hauptmannsrang.

16. April
1847.

B. Ernennungen und Beförderungen.

§. 22.

Die Ernennung der Unteroffiziere, Corporale, Feuerwerker und Gefreiten geschieht in der Regel auf den Vorschlag der betreffenden Compagniechefs durch die respektiven Commandanten ihrer Bataillone oder Corps.

Diese Ernennung geschieht ausnahmsweise durch den effektiven Commandanten, wenn die ordentlichen Chefs nicht in aktivem Dienste sind.

Die Erwählung des Personals des kleinen Stabs, der Arbeiter, Frater und Spielleute geschieht durch den Chef des Stabes.

§. 23.

Die Ernennung der Offiziere und der militärischen Verwaltungsbeamten, die Offiziersrang bekleiden, geschieht durch den Regierungsrath.

§. 24.

Niemand darf zu einer Offiziersstelle berufen werden, der

- 1) nicht das zweiundzwanzigste Altersjahr angetreten, und
- 2) entweder in oder außer der Schweiz eine Offiziers- oder Unteroffiziersstelle bekleidet, oder eine Prüfung über alle Dienstzweige seiner Waffe gut bestanden hat.

§. 25.

Die Beförderungen zu erstem Unterlieutenants- und

16. April
1847.

Oberlieutenantsstellen finden durch den Direktor des Militärs nach dem Dienstalter statt.

§. 26.

Die Hauptleute werden aus den Oberlieutenanten, die Aidemajoren, Quartiermeister und Fähuriche aus den Offizieren der betreffenden Waffen auf den doppelten, nicht bindenden Vorschlag des betreffenden Bataillons- oder Corpschefs und des Militärdirektors durch den Regierungsrath ernannt.

§. 27.

Die Majoren werden aus den Hauptleuten, die Commandanten aus den Hauptleuten und den Majoren, die Oberstlieutenants des Generalstabs aus den Commandanten und die Obersten aus den Oberstlieutenants und den Commandanten der Truppen durch den Großen Rath ernannt (§. 27, Art. IV, litt. c. der Staatsverfassung).

§. 28.

Die Beförderung in den Offiziersstellen bis und mit dem Hauptmanne geht bei der Infanterie in jedem einzelnen Bataillon und bei den Spezialwaffen in jedem Spezialcorps vor sich.

§. 29.

Kein Offizier kann, ohne seine Einwilligung, in einem Grade angestellt werden, der unter demjenigen steht, den er bekleidet.

§. 30.

Das Dienstalter eines Offiziers wird nach dem Datum seines Ranges bestimmt. Sind mehrere Ernennungen von gleichem Datum und ist kein Rang bestimmt,

so gilt der älteste an Jahren für den ältesten im Dienste. Bei gleichem Grade geht der höhere im Range dem niederen vor.

16. April
1847.

§. 31.

In der Regel ist jeder Militärpflichtige, der die erforderlichen Kräfte besitzt, schuldig, den Grad anzunehmen, zu dem er ernannt wird.

Ausnahmsweise kann ein Militär nicht angehalten werden, eine Offiziersstelle anzunehmen, der zwei Brüder hat, die im Auszuge oder in der Reserve als Offiziere dienen.

§. 32.

Die Eintheilung und Versetzung der Offiziere geschieht auf den Vorschlag des Chefs des betreffenden Corps durch den Direktor des Militärs.

C. Instruktion.

I.

§. 33.

Der Unterricht in der Kriegswissenschaft wird an der höhern Lehranstalt in Bern gegeben.

Der theoretische Unterricht wird den Stabsoffizieren und Aidemajoren in den Stabsoffizierskursen, und den Subalternoffizieren und Cadetten in Caderschulen und Wiederholungskursen ertheilt.

Stabsoffiziere können auch angehalten werden, zu ihrer Ausbildung ausländische Lager zu besuchen.

II.

§. 34.

Der Unterricht über die Pflichten eines Soldaten

16. April
1847.

über das Rapportwesen und im Gefange wird der alljährlich ins militärpflichtige Alter tretenden Mannschaft in zwei auf einander folgenden Jahren an den Winterabenden des Januars ertheilt.

§. 35.

Die Instruktoren sollen jeweilen vor Beginn des praktischen Unterrichts der Truppen zu einem achttägigen Wiederholungskurse einberufen werden.

§. 36.

Der praktische Unterricht der Rekruten findet statt wie folgt:

- 1) Die Mannschaft, welche das achtzehnte Altersjahr angetreten hat, wird in zwei auf einander folgenden Jahren, jeweilen in zwei auf einander folgenden Wochen des Monats Mai, und während einer Woche des Weinmonats in der Soldaten- und Platoonsschule, im innern, Wacht- und Felddienst und in den Grundsätzen des Dienstes der leichten Infanterie unterrichtet.

Von dem im zweiten Jahre zu ertheilenden Unterricht ist die Mannschaft enthoben, die sich zuvor zu den Offiziersaspiranten, oder in das Corps der reitenden Jäger oder Guiden oder zu den Spielleuten aufnehmen läßt.

- 2) Die Mannschaft, welche das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, wird nach Bern berufen und unterrichtet wie folgt:
 - a. die Sappeurs, Pontoniers, Artillerie, Guiden und Scharfschützen während vier Wochen und

16 April
1847

die reitenden Jäger während sechs Wochen, jede Gattung in der Spezialität ihrer Waffe;

b. die Infanterie des Auszuges während vier Wochen und diejenige der Landwehr während zwei Wochen in der Soldaten-, Platoon- und Bataillonschule, und im innern, Wacht- und Felddienste, in den Jägermanövern und im Bafonettgefechte.

3) Die Studenten, so lange sie ihren Studien auf den höheren Lehranstalten obliegen, erhalten ihren militärischen Unterricht als selbstständiges organisiertes Corps.

Die in diesem Corps ertheilten Gradauszeichnungen fallen mit dem Austritte aus demselben dahin.

III.

§. 37.

Die Truppen werden unterrichtet wie folgt:

1) durch Uebungen in der Soldaten-, Platoon- und Bataillonschule in den Bezirken, an verschiedenen in den Zeitraum zwischen den 1. Juni und 8. September fallenden Sonntagen, jeweilen vier Stunden:

(Anzahl Tage.)

- | | |
|--|---------|
| a. die Infanterie des Auszuges | 4 |
| b. die Infanterie der Reserve | 1 bis 2 |
| c. die Infanterie der Landwehr: | |
| die Mannschaft vom angetretenen einund- | |
| zwanzigsten bis zum zurückgelegten drei- | |
| zigsten Altersjahr | 8 |
| die Mannschaft vom angetretenen dreißig- | |
| sten bis zum zurückgelegten neunund- | |
| dreißigsten Altersjahr | 4 |

16. April
1847.

Die letzten zwei Sonntage kann die Mannschaft der Landwehriinfanterie in größeren Abtheilungen zusammengezogen werden.

In einzelnen Gegenden kann den Truppen vom Direktor des Militärs bewilligt werden, die oben unter Art. 1 erwähnten Uebungen zu einer andern als der festgesetzten Zeit vorzunehmen.

2) Durch Wiederholungskurse :

- a. der Auszug und die Mannschaft der Spezialwaffen der Landwehr bis zum zurückgelegten dreißigsten Altersjahr ;

die Sappeurs und Pontonier alle zwei Jahre während vierzehn Tagen ;

die Artillerie alle drei Jahre während drei Wochen ;

die reitenden Jäger alle zwei Jahre während vierzehn Tagen ;

die Scharfschützen alle drei Jahre während vierzehn Tagen und alljährlich auf zwei Tage hauptsächlich zu Schießübungen ;

die Infanterie, alljährlich vier bis fünf Bataillone während vierzehn Tagen in Lagern, Kasernen oder Cantonnementen.

Die Cadres der verschiedenen Corps und Waffen, mit Ausnahme der reitenden Jäger, werden vier Tage und diejenigen der Artillerie eine Woche vor ihren respectiven Corps zu einer Vorinstruktion einberufen.

- b. Die Reserve :

die Artilleriekompagnien alle vier Jahre wäh-

rend vier Tagen, die Cadres jeweilen zwei Tage zuvor;

die Scharfschützen alljährlich während zwei Tagen hauptsächlich zu Schießübungen;

die reitenden Jäger alle drei Jahre auf vier Tage.

16. April
1847.

§. 38.

Wenn Auszügerinfanterielager abgehalten werden, so können auch die Mannschaft der Landwehr und Reserve und die Spezialwaffen des Auszuges denselben beigezogen werden.

§. 39.

Die Truppen des Auszuges sind verpflichtet, die eidgenössische Militärschule zu besuchen.

D. Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

§. 40.

Jeder waffenpflichtige Soldat, mit Ausnahme der Scharfschützen, erhält bei seinem Eintritt in sein Corps vom Staate die reglementarische Bewaffnung.

Die Auszüger erhalten ferner die reglementarische Kleidung und Kopfbedeckung.

§. 41.

Jeder Soldat soll sich auf eigene Kosten anschaffen: eine Aermelweste, einen Tornister (Habersack) oder, wo es die Natur der Waffe mit sich bringt, einen Mantelsack, mit reglementarischem Inhalte, und übrige kleine Ausrüstung.

Jeder Landwehrmann hat sich auch die Kopfbedeckung anzuschaffen.

16. April
1847.

Ueberdieß hat jeder Infanterist anzuschaffen :

1. Schraubenzieher, 1 Kugelzieher, 1 Raumnadel.

Der Staat läßt die Uermelwesten anfertigen und tritt sie den Militärs zu möglichst niedern Preisen ab.

§. 42.

Der Staat liefert die Pferdausrüstung :

den berittenen Artilleristen,

den Trains,

der reitenden Jägern und Guiden.

§. 43.

Den berittenen Artilleristen und der Trainmannschaft vom Hauptmann abwärts liefert der Staat die Reitpferde.

§. 44.

Die reitenden Jäger und Guiden sind verpflichtet, ihre Pferde auf eigene Kosten zu stellen.

Die reitenden Jäger sind überdieß verpflichtet, ihre zum Dienste gestellten und vom Staate angenommenen Pferde vier Jahre zu behalten; sie dürfen dieselben ohne Erlaubniß vorher nicht verkaufen.

§. 45.

Die Scharfschützen sollen sich mit einem ordonanzmäßigen Stutzer bewaffnen; dafür erhalten sie vom Staate einen Beitrag von Fr. 60.

Ein Scharfschütze hat sich ferner anzuschaffen :

1 Waid sack mit reglementarischer Ausrüstung, 1 Pulverhorn, 1 Kugelmodel, 1 Schraubenzieher und übrige Ausrüstungsgegenstände.

§. 46.

16. April
1847.

Ein Scharfschütze, der vor Vollendung seiner Dienstzeit aus irgend einem Grunde aus seinem Corps tritt, entfernt wird, oder außer dem Dienst stirbt, soll dem Staate folgende Vergütung leisten:

von jedem der zehn ersten nicht vollendeten Dienstjahre Fr. 4 und

von jedem der zehn letzten nicht vollendeten Dienstjahre Fr. 2.

§. 47.

Die Spielleute der Compagnien erhalten ihre Instrumente unentgeltlich vom Staate. Dagegen sind sie schuldig, dieselben während der Dauer des Dienstes gut zu unterhalten und nach vollendeter Dienstzeit wieder abzuliefern.

§. 48.

Die Unteroffiziere, Corporale, Feuerwerker und Gefreiten sollen ihre Unterscheidungszeichen auf eigene Kosten anschaffen.

§. 49.

Die Offiziere sollen in der Regel ihre Waffen, Auszeichnung, Dienstzeichen und Uniformen auf eigene Kosten anschaffen. Nur ausnahmsweise können den Offizieren Waffen, Auszeichnung und Dienstzeichen vom Staate verabreicht werden, die vor ihrer Ernennung vier Jahre im Militärdienste waren.

§. 50.

Die Truppen vom Adjutantunteroffizier abwärts erhalten vom Staate für die Dauer der Instruction in Bern, in Lagern oder Wiederholungskursen, oder des Felddienstes: die Mäntel und Kaputröcke.

16. April
1847.

Den reitenden Jägern können die Mäntel gegen eine billige Entschädigung überlassen werden.

§. 51.

Die Truppen sollen die vom Staate erhaltene Montur, Ausrüstung und Waffen auf eigene Kosten unterhalten.

Erweislich im Dienste beschädigte Waffen werden auf Kosten des Staates hergestellt.

§. 52.

Diejenigen, welche zu Offiziers befördert, oder beurlaubt, oder des Militärdienstes enthoben werden, sollen die vom Staate empfangene Montirung, Ausrüstung und Waffen abliefern oder den Werth ersetzen. Die gleiche Pflicht haben die Erben verstorbener Militärs und die Behörden, welche berufen sind, die Vermögensmasse von Militärs gerichtlich zu liquidiren.

§. 53.

Die Effekten und Waffen, welche die Truppen auf eigene Kosten anschaffen, sollen ordonnanzmäßig sein.

E. Besoldung, Entschädigung, Verpflegung und Fuhrwesen.

§. 54.

Die Truppen, wenn sie zu Wiederholungskursen einberufen sind, und die Rekruten, wenn sie ihre Instruktion in der Hauptstadt bestehen, erhalten Sold und Verpflegung nach Tabellen I bis VII.

§. 55.

Die Truppen, die in Felddienst berufen sind, erhalten Sold und Verpflegung nach den Bestimmungen des eidgenössischen Reglements vom 20. Augustmonat 1817.

§. 56.

16. April
1847.

Die Offiziere, welche zu Stabsoffizierskursen einberufen (§. 33) oder zu denselben zugelassen werden, erhalten täglich Fr. 4 und eine Pferdration für effektiv gehaltene Pferde.

§. 57.

Die Stabsoffiziere, die aus freien Stücken mit Bestimmung des Regierungsrathes oder infolge Befehls ausländische Lager besuchen, erhalten eine angemessene, vom Regierungsrathe zu bestimmende Entschädigung.

§. 58.

Den reitenden Jägern des Auszuges, die in Wiederholungskurse oder zum Felddienste berufen werden, können jährlich einmal bis auf 25 Verndukaten Prämien für die besten Pferde ausgetheilt werden.

§. 59.

Die reitenden Jäger, die länger als vierzehn Tage im eidgenössischen oder Kantondienste stehen, beziehen vom 15ten Tage an ein Reitgeld von fünf Bahen täglich, jedoch in keinem Falle mehr als Fr. 50 in einem und demselben Jahre.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Rekruten und Remonten.

§. 60.

Eine Mundration besteht aus $1\frac{1}{2}$ Pfund halbweißem Brod und $\frac{5}{8}$ Pfund Rindfleisch.

Eine Fourageration besteht:

für Reitpferde aus 8 Pfund Haber und 12 Pfund Heu,

für Zugpferde aus 7 Pfund Haber und 15 Pfund Heu.

16. April
1847.

§. 61.

Der Preis der Nationen, die in Geld vergütet werden, besteht im Werthe dessen, was sie in Natura kosten.

Die Fouragerationen werden nur für effektiv gehaltene Pferde geliefert.

Stroh, Holz und Licht, wenn die Truppen nicht einquartirt sind, liefert das Commissariat.

§. 62.

Vom Feldweibel abwärts hat jeder Militär von seinem Solde täglich einen Bazen Décompte für die Ausbesserung der Kleidungsstücke oder durch sein Verschulden verdorbenen Waffen stehen zu lassen; alle zwei Monate oder bei kürzerer Dienstdauer bei dem Austritte aus dem Dienste wird Jedem sein Guthaben ausbezahlt.

§. 63.

Auf einzelne Militärs, die ihren Dienst wegen Krankheit oder Abwesenheit vom Corps nicht besorgen können, finden die Bestimmungen des eidgenössischen Kriegsverwaltungsreglements ihre Anwendung.

§. 64.

Die Militärs, welche im Kantonal- oder eidgenössischen Felddienste verwundet oder verstümmelt werden, sollen je nach ihrem Stande und Vermögen eine Entschädigung oder Unterstützung erhalten.

Der Staat hat auch die Pflicht, für die hilflosen Eltern, Wittwen und Waisen derjenigen zu sorgen, welche den ehrenvollen Tod für's Vaterland gestorben sind.

§. 65.

Die Truppen und ihre Pferde werden bei Kantonnirungen und Märschen von den Gemeinden einquartirt.

§. 66.

16. April
1847.

Die Gemeinden erhalten vom Staate für die Einquartierung eine billige Entschädigung. Ein besonderes Gesetz wird diese und die Vertheilung der Einquartierungslast auf die Quartierträger feststellen.

Die Offiziere haben nur Anspruch auf anständiges Quartier, Feuer und Licht.

Die Gemeinden besorgen die Fouragelieferung gegen eine im laufenden Preise jeweilen festzusetzende Entschädigung, wenn die Militärverwaltung nicht selbst dafür sorgt.

§. 67.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Verschaffung von Bagage und andern Gegenständen, für welche keine Kriegsfuhrwerke eingeführt sind, die erforderlichen Fuhrwerke und die Bespannung zu liefern.

Wagen und Bespannung werden von Station zu Station requirirt und dafür Gutscheine ausgestellt.

Die Vergütung geschieht nach einem vom Regierungsrathe festzusetzenden Tarif.

§. 68.

Von den Gemeinden können auch nach einer vom Regierungsrathe aufzustellenden Scala in der Reihenordnung gegen eine tägliche Vergütung von Bz. 15 für jedes Pferd, die erforderlichen Trainpferde requirirt werden.

§. 69.

Die Gemeinden sind schuldig, den Truppen und Schützen die erforderlichen Exerzier- und Schießplätze unentgeltlich einzuräumen.

16. April
1847.

F. Beurlaubung, Wohnortsänderung und
Entlassung.

§. 70.

Jeder Militärpflichtige ist schuldig, einen Urlaub bei seinem unmittelbaren Obern auszuwirken, wenn er sich länger als dreißig Tage aus dem Kanton oder von seinem Wohnort entfernen will.

§. 71.

Ein Offizier, der sich länger als ein Jahr aus dem Kanton entfernt oder nach einem erhaltenen Dienstbefehl einen Urlaub auswirkt, kann in seinem Avancement auf unbestimmte Zeit eingestellt werden.

§. 72.

Die Offiziere sind verpflichtet, sechszehn Jahre im Auszuge und vier Jahre in der Reserve zu dienen. Nachher können sie in die Landwehr treten, wo sie bis zu ihrem fünfzigsten Altersjahre zur Verfügung stehen.

§. 73.

Einem Militär soll die Entlassung vor vollendeter Dienstzeit ertheilt werden, wenn er aufweist, daß er körperlich nicht mehr tauglich ist Militärdienste zu leisten. (§. 102.)

§. 74.

Einem Offizier kann eine Entlassung nur von der Behörde ertheilt werden, die ihm das letzte Brevet ausgestellt hat.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die militärpflichtigen Schweizerbürger, die in ihrem Berufsfache oder in der Administration verwendet werden.

§. 75.

Die ordinirten Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, Apotheker und Handwerker, welche in dieser Eigenschaft bei den Truppen verwendet sind, bilden in dem ihnen durch das eidgenössische Militärreglement angewiesenen Range einen integrierenden Bestandtheil des Corps der Waffe oder Abtheilung, der sie zugetheilt sind.

§. 76.

Auf sie finden in Hinsicht der Kleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung alle ihrem Range entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes ihre Anwendung.

§. 77.

Die Aerzte und Wundärzte werden bis und mit dem Range eines Oberlieutenants nach dem Dienstalter und zu höherem Range frei aus dem unmittelbar untern Range befördert.

§. 78.

Die ordinirten Geistlichen erfüllen ihre Militärflicht als Feldprediger und auf die in §. 100, und die patentirten Primarlehrer auf die in §. 99 vorgeschriebene Weise.

16. April
1847.

§. 79.

Die Bediensteten der Militärverwaltung können militärisch organisiert werden (§. 104).

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Schweizerbürger, die eine Militärsteuer zu bezahlen haben.

§. 80.

Die Militärpflichtigen, welche nach §. 5 einer Militärsteuer unterworfen sind, bezahlen alljährlich bis zum angetretenen vierzigsten Altersjahr je von tausend Franken ihres Vermögens L. 1, oder je von hundert Franken ihres reinen Einkommens Fr. 2, Rp. 50.

§. 81.

Bei unabgetheilten Söhnen, die unter der älterlichen Gewalt stehen, ist die Steuer nach dem Einkommen ihrer Eltern, nach der Hülfe, die sie ihnen in ihrem Gewerbe leisten, und nach der Kinderzahl zu berechnen. Die Eltern sind in diesem Falle schuldig, die Steuer für ihre Söhne zu bezahlen.

§. 82.

Die Militärpflichtigen, welche mit der Militärsteuer zu belegen sind, werden alljährlich in ein Verzeichniß gebracht und dieses der Finanzdirektion zur Vollziehung übermittelte.

§. 83.

Der Gesamtbetrag der Militärsteuer ist alljährlich zu Ergänzung des Materiellen zu verwenden.

16. April
1847.

Zweiter Theil.

Militärbehörden.

Erster Abschnitt.

Kantonale Militärbehörden.

§ 84.

Der Direktor des Militärs hat nach Ausweis des §. 35 des Gesetzes vom 25. Jenner 1847 die oberste Leitung der Militärangelegenheiten.

§ 85.

Dem Direktor des Militärs sind untergeordnet :

- 1 Chef des Stabes,
- 1 Stabsauditor,
- 1 Oberfeldarzt,
- 1 Kriegskommissär,
- 1 Zeughausverwalter,
- 1 Pulververwalter,
- 1 Zahlmeister,
- 1 Controlleur.

§. 86.

Der Chef des Stabes, der Stabsauditor und der Kriegskommissär werden vom Großen Rathe, der Oberfeldarzt, der Zeughaus- und der Pulververwalter vom Regierungsrathe auf vier Jahre erwählt.

16. April
1847.

§. 87.

Der Chef des Stabes ist in militärisch-technischer Hinsicht der erste Gehülfe des Direktors des Militärs.

§. 88.

Der Chef des Stabes besorgt die Organisation und Formation der Truppen, er handhabt die Disziplin, er überwacht die Instruktion der Truppen und beaufsichtigt ihre Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

§. 89.

Der Chef des Stabes ist in der Regel auch der Platz- und Garnisonscommandant der Stadt Bern. Er führt in dieser Eigenschaft das Commando über die daselbst einquartirten oder kasernirten Truppen und angestellten Militärpersonen in allem, was die Disziplin und die Handhabung der Polizei betrifft.

Ausnahmsweise steht dem Regierungsrathe die Befugniß zu, das Platz- und Garnisonscommando einem andern Offizier zu übertragen.

§. 90.

Der Oberfeldarzt hat die Aufsicht und Leitung der Gesundheitspflege der Truppen. Er ertheilt den Feldärzten den erforderlichen Unterricht.

§. 91.

Der Stabsauditor besorgt bei den bernischen Truppen diejenigen Verrichtungen, welche das eidgenössische Strafgesetzbuch dem Auditor eines Brigadengerichts überträgt.

§. 92.

Der Zeughausverwalter leitet und beaufsichtigt die in den Werkstätten des Staates beschäftigten Arbeiter und die zu verfertigenen Gegenstände, wie z. B. Waf-

fen, Kriegsfuhrwerke 2c.; er beaufsichtigt und besorgt die Verwaltung des Materiellen.

16. April
1847.

§. 93.

Der Pulververwalter beaufsichtigt und leitet die Pulverfabrikation und die Läuterung und Reinigung des Salpeters.

§. 94.

Der Kriegskommissär besorgt die Besoldung, Verpflegung, Kleidung und Einquartierung der Truppen, das Fuhrwesen und die militärischen Requisitionen, die Herbeischaffung und Inspektion der erforderlichen Pferde; er beaufsichtigt die Kleidungsmagazine, Kasernen und Spitaleffekten; er untersucht alle Rechnungen anderer Militärbeamten und stellt die Bezahlungs- oder Bezugsanweisungen aus. Er ertheilt den Unterricht über die Comptabilität.

§. 95.

Der Kantonscaffier ist auch zugleich Kriegszahlmeister. Er sorgt für den Eingang des Betrags der Bezugsanweisungen und empfängt die zu militärischen Zwecken bestimmten Einnahmen; er leistet Zahlungen auf die Anweisung des Kriegskommissärs und stellt alljährlich seine Cassarechnung.

§. 96.

Der Kantonsbuchhalter ist auch zugleich Controleur des Militärwesens. Er prüft alle Rechnungen und legt dieselben dem Direktor des Militärs zur Passation vor. Er stellt alljährlich Rechnung über die Ausgaben für das Militär und die Landjäger.

§. 97.

Das Staatsgebiet wird für die Militärverwaltung

16. April
1847.

und Instruktion der Truppen in Kreise, Bezirke und Quartiere eingetheilt.

Der Regierungsrath ist mit der Ausführung dieser Bestimmung beauftragt.

Zweiter Abschnitt.

Behörden in den Bezirken und Quartieren.

§. 98.

Ein Kommandant in jedem Bezirk handhabt und vollzieht nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgesetz, die Verordnungen und Befehle.

§. 99.

Jedes Quartier hat die erforderliche Anzahl Instruktooren.

Die angestellten Primarlehrer ertheilen in der Regel den in §. 34 vorgesehenen Unterricht.

§. 100.

Die Bewahrer der Parochialbücher haben alljährlich auf den 1. Jenner Verzeichnisse derjenigen Schweizerbürger auszufertigen und an den Bezirkskommandanten zu senden, welche vom 1. Jenner bis zum 31. Dezember des verflossenen Jahres das siebenzehnte Altersjahr angetreten haben.

§. 101.

Die Ortspolizeibehörden sollen auch alljährlich auf 1. Jenner ein Verzeichniß derjenigen militärpflichtigen Bürger an den Bezirkskommandanten übermitteln, welche sich im Jahre zuvor in ihrer Gemeinde niedergelassen haben.

§. 102.

In jedem Quartier besteht eine aus der waffenpflichtigen Mannschaft vom Bezirkskommandanten zu bestellende Kommission, welche über die Dispensationen unter Vorbehalt der Revision durch den Direktor des Militärs zu entscheiden hat.

16. April
1847.

§. 103.

Die Postpferdhalter auf den Landstraßen sind verpflichtet, zu Weiterbeförderung von Befehlen und Aufgebotsen, auf ihren Stationen jederzeit die erforderlichen Pferde und Postillone zu liefern.

§. 104.

In jedem Bezirke, Quartier und in jeder Ortschaft wird aus den Tauglichsten der Mannschaft, die von der Waffenpflicht entlassen wurde, die erforderliche Anzahl Schreiber und Postläufer bestellt.

§. 105.

Die Direktion des Militärs wird beauftragt, jeder Behörde, jedem Bezirksbeamten, Angestellten und Bediensteten die dem Zwecke entsprechende Instruktion zu ertheilen.

Dritter Theil.

Kriegszucht.

§. 106.

Die Kriegszucht der bernischen Truppen soll nach dem durch die eidgenössische Tagsatzung in den Jahren 1836 und 1837 beschlossenen, durch das Dekret vom 30. Juni 1838 im Kanton Bern promulgirten und durch das Dekret vom 4. Juli 1838 modifizirten eidgenössischen

16. April
1847.

Militärstrafgesetzbuch und den nachfolgenden Ergänzungen gehandhabt werden.

§. 107.

Der Direktor des Militärs übt die einem eidgenössischen Obersten im §. 205. Art. 1 übertragene Disziplinargewalt und die im §. 172 erwähnten Kompetenzen.

§. 108.

Der Chef des Stabes und die Bezirkskommandanten üben die Strafkompetenz nach ihrem Grade.

§. 109.

Ein Unteroffizier hat in Bußfällen eine Kompetenz bis auf L. 2, ein Subalternoffizier bis auf L. 10, ein Major oder Kommandant bis auf L. 20, der Chef des Stabes bis auf L. 100, und der Direktor des Militärs bis auf das Maximum der Geldbußen.

§. 110.

Wer sich nach angetretenem militärpflichtigem Alter ohne Urlaub außer Landes begibt (§. 70), soll zu einer Buße von Fr. 20—500 verurtheilt und bei seiner Rückkehr ins Land angehalten werden, seine Dienstzeit im Auszuge nachzuholen.

§. 111.

Wer unterläßt, die Veränderung seines Wohnortes seinem unmittelbaren Obern anzuzeigen, soll in eine Buße von Fr. 2—100 verurtheilt und angehalten werden, den durch seine Unterlassung versäumten Dienst nachzuholen.

§. 112.

Wer sich nach dem Aufgebote dem Instruktions- oder Felddienste entzieht, soll in erstem Falle zu einer

14—30tägigen Gefangenschaft verurtheilt und zu Nachholung des Dienstes angehalten werden; in letztem Fall aber zu der Strafe des Ausreisens beim Kriegsfusse nach §. 86, 87, 88 und 89 des Strafgesetzbuches.

16. April
1847.

§. 113.

Wer ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe unterläßt, die Abendstunden zu besuchen (§. 34), ist in eine Buße von fünf Bazen zu verurtheilen und zur Nachholung des Versäumten anzuhalten. In Wiederholungsfällen, die sich in einem und demselben Jahre zutragen, ist die verhängte Buße zu verdoppeln.

§. 114.

Wer ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe unterläßt, dem Militärunterricht in den Quartieren oder Bezirken beizuwohnen (§§. 36 und 37) wird in eine Buße von 5 Bazen verurtheilt und zu Nachholung des Versäumten angehalten. Bei Wiederholungsfällen, die sich in einem und demselben Jahre zutragen, ist die verhängte Buße zu verdoppeln, und der Fehlbare anzuhalten, ohne Sold eine Instruktion von 8—14 Tagen in Bern zu bestehen.

§. 115.

Wer beim Militärunterricht in den Quartieren oder Bezirken zu spät oder mit Kleidern oder Waffen erscheint, die unrein sind, oder wer sich störrisch oder unachtsam bezeigt, wird in eine Buße von zwei und einem halben bis fünf Bazen verurtheilt. Bei Wiederholungsfällen, die sich in einem und demselben Jahre zutragen, ist die zuletzt ausgesprochene Buße jeweilen zu verdoppeln und der Fehlbare nach dem dritten Straffalle anzuhalten, ohne Sold eine Instruktion von 8—14 Tagen in Bern zu bestehen.

16. April
1847.

§. 116.

Wer sich beim Militärunterricht in den Quartieren oder Bezirken der Insubordination schuldig macht, soll nach Ausweis der §§. 56—62 des eidgenössischen Strafgesetzbuches bestraft oder angehalten werden, ohne Sold eine 14—30tägige Instruktion in Bern zu bestehen.

§. 117.

Wer die vom Staate erhaltene Kleidung, Ausrüstung oder Bewaffnung veräußert, ist der Unterschlagung schuldig und mit der auf dieses Vergehen gesetzten Strafe zu belegen und zum Schadensersatz anzuhalten.

§. 118.

Wer deraeichen Gegenstände kauft oder irgendwie annimmt, wird in eine Geldbuße von Fr. 4—10 und zur Zurückgabe derselben verurtheilt.

§. 119.

Wer die vom Staate erhaltene Waffe oder Uniformstücke ohne schriftliche Erlaubniß des betreffenden Bezirkskommandanten außerhalb des Militärdienstes gebraucht, soll mit einer Buße von Fr. 2—16 bestraft werden.

§. 120.

Wer seine vom Staate erhaltene Kleidung, Ausrüstung oder Bewaffnung durch Nachlässigkeit verderben läßt, verfällt in eine Buße von Fr. 1—20 und soll zum Erfaze des Schadens angehalten werden.

§. 121.

Der reitende Jäger, welcher der Vorschrift des §. 44 zuwiderhandelt, soll in eine Buße von Fr. 100 verurtheilt und angehalten werden, sich mit dem neu angeschafften Pferde ohne Sold und Ration auf festzusetzende Zeit in die Instruktion zu begeben.

§. 122.

16. April
1847.

Der reitende Jäger, der sein Pferd während dem Dienste so mißhandelt, daß dessen Ausmusterung notwendig wird, soll angehalten werden, das neue Pferd ohne Sold und Rationen zuzureiten.

§. 123.

Die in den §§. 111, 113, 114, 115 und 119 bestimmten Bußen fallen der Quartierkasse zu und sollen nach einem vom Direktor des Militärs zu erlassenden Reglemente verwendet werden.

§. 124.

Diejenigen, welche nicht vermögen, die gegen sie verhängte Geldbuße zu bezahlen, haben für je einen Franken 24 Stunden Gefangenschaft auszuhalten.

Vierter Theil.

Allgemeine Vorschriften, bezweckend die Staatsverwaltung mit der Militärverwaltung in Einklang zu bringen, — Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 125.

Bei einem allgemeinen Aufgebote soll die Civil- und Administrativjustizpflege im ganzen Kanton eingestellt werden.

16. April
1847.

§. 126.

Gegen Auszügler, Reservisten und Landwehrmänner, die im Felddienste stehen, soll während der Dauer ihrer Dienstzeit weder eine Rechtsveröffnung noch eine Betreibung stattfinden. In rechtshängigen Prozessen können sie einen Rechtsstillstand verlangen. Das gleiche Recht steht auch einer Partei zu, deren Anwalt im Felddienste steht.

Der Aufschub in der Betreibung, Rechtsveröffnung oder im Prozesse soll dem Gläubiger oder Prozeßgegner bei der Berechnung der Ersizung oder Verjährung nicht angerechnet werden.

§. 127.

Die Einwohner- und Bürgergemeinden sind verpflichtet, jedem ihrer Angehörigen, der im Felde steht, auf Begehren einen unentgeltlichen Rathgeber für sein Hauswesen zu bestellen und dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen Seinigen nicht Mangel an Nahrung, Kleidung und Obdach leiden, und daß seine Feldarbeiten besorgt werden.

§. 128.

Die Regierungsstatthalter sollen dem Chef des Stabes von der Vollziehung aller peinlichen und aller polizeirichterlichen Urtheile Kenntniß geben, die eine Zuchthaus- oder Verweisungsstrafe gegen militärpflichtige Schweizerbürger enthalten.

§. 129.

Die Waffenpflichtigen, die ein Aufgebot während ihrer Verweisung erhalten und demselben ein Genüge leisten, sind nach vollendetem Dienste nicht verbunden, den Rest der Verweisungsstrafe auszuhalten.

§. 130.

16. April
1847.

Die betreffenden Behörden sollen dem Chef des Stabes auch Kenntniß von denjenigen militärpflichtigen Schweizerbürgern geben, welche in der Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrechte eingestellt sind.

§. 131.

Jeder Kantonsbürger ist verpflichtet, bei seiner Ver-
eidelichung oder bei seiner Aufnahme in die Nutzungen
des Korporationsguts zu bescheinigen, daß er einen Stuz-
zer und Waid sack, oder ein Infanteriegewehr und eine
Patrontasche eigenthümlich besitzt, und den Gegenstand
der Bescheinigung bis zum Ablaufe des militärpflichti-
gen Alters zu behalten.

Zweiter Abschnitt.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§. 132.

Auf die Schweizerbürger, die ihre Dienstzeit im
Auszuge und in der Landwehr bereits vollendet haben,
findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 133.

Aus der dermal bestehenden Landwehr wird die
Reserve organisiert.

§. 134.

Die in diesem Gesetze vorgesehene Landwehr (§. 9
Art. 2) wird aus den Rekruten organisiert (§. 9 Art.
1), die nicht verpflichtet sind, in den Auszug einzutre-
ten (§§. 14 und 15).

Der Regierungsrath ist ermächtigt, erforderlichen-
falls auch die Waffenfähigen vom angetretenen einund-

16. April
1847.

zwanzigsten bis zum zurückgelegten neununddreißigsten Altersjahre, die weder im Auszuge noch in der Landwehr (frühere Reserve) dienen, in die neu zu organisirende Landwehr einzutheilen.

§. 135.

Alle militärpflichtigen Schweizerbürger vom ange-
tretenen einundzwanzigsten bis zum zurückgelegten neun-
unddreißigsten Altersjahre, die weder im Auszuge noch
in der Landwehr (ehemaligen Reserve) dienen, noch in
ihrem Berufe oder in der Militärinstruktion oder Admi-
nistration verwendet sind, bezahlen die Militärsteuer (§. 80).

§. 136.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der §§. 24, 36, 37,
80, 81 und 83, tritt mit dem 1. Mai 1847, und die
erwähnten sechs Paragraphen mit dem 1. Mai 1848
in Kraft.

Alle mit demselben im Widerspruche stehenden Ge-
setze und Verordnungen und namentlich die Militärver-
fassung vom 14. Christmunnat 1835 mit Ausnahme der
§§. 7 bis 24 und 127 bis 136 sind aufgehoben. Mit dem
1. Mai 1848 treten auch diese Paragraphen außer Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

§. 137.

Dieses Gesetz soll in beiden Sprachen gedruckt,
öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung
eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 16. April 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

Weyermann.

Tab. I

E t a t

über den Bestand und die Befoldung des Generalstabes.

Grade.	Anzahl.	Befoldung.		Mund= Portionen.	Fouage= Rationen.
		ℓ.	Rp.		
Oberst	—	12	—	3	4
Oberstlieutenant	—	9	—	3	3
Commandant	—	8	—	3	2
Major	—	6	50	2	2
Hauptmann	—	5	—	2	2
Oberlieutenant	—	3	20	2	2
1ter Unterlieutenant	—	2	60	1	2
2ter Unterlieutenant	—	2	20	1	2
Oberpferdarzt	—	5	—	2	1
Stabspferdarzt	—	2	20	1	1
Stabssekretär	—	2	—	1	—

B e m e r k u n g e n.

1) Die Justizbeamten, Kriegskommissariatsbeamten und das uneingetheilte ärztliche Personal erhalten Sold- und Mundportionen nach ihrem Rang. Die Kommissariatsbeamten erhalten indessen die Pferdrationen nur, wenn sie bei Truppenkorps angestellt sind, oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

2) Aus der militärpflichtigen Mannschaft kann für den gesammten Militärstand eine Militärmusik von unbestimmter Stärke gebildet werden.

G t a t

über den Bestand und die Besoldung einer Pontonier- oder
Sappeurkompagnie.

Grade.	Bestand=		Besoldung.		Mund= Portionen.
	Eidg= nösslich.	Kanz= total.	G.	Rp.	
Hauptmann	1	1	4	50	2
Oberlieutenant	1	1	3	20	1
1ter Unterlieutenant	1	1	2	60	1
2ter Unterlieutenant	1	1	2	20	1
Arzt	1	1	3	—	1
Feldweibel	1	1	—	90	1
Kurier	1	1	—	70	1
Wachtmeister	4	4	—	60	1
Korporale	8	8	—	50	1
Frater	1	1	—	50	1
Lamburen	3	3	—	40	1
Soldaten	77	87	—	35	1
Total	100	110			

B e m e r k u n g e n.

Zwei Drittheile der Mannschaft der Pontonier-Compagnien sollen aus Flußschiffleuten, und ein Drittheil der Mannschaft, sowohl der Sappeur- als Pontonier-Compagnien, soll in der Mehrzahl aus Holzarbeitern und daneben aus einigen Arbeitern in Eisen bestehen.

über den Bestand und die Besoldung der Artillerie.

Grade.	Mannschaftsbestand einer																Uneingetheilte Trainmannschaft	Besoldung		Mundportionen	Fouragerationen
	12 Pfd. Kanonenbatterie				6 Pfd. Kanonen- oder 12 Pfd. Haubitzbatterie				Gebirgsbatterie				Positionsbatterie		Parkkompagnie						
	Gebirgsbüsch		Kantonal		Gebirgsbüsch		Kantonal		Gebirgsbüsch		Kantonal		Gebirgsbüsch	Kantonal	Gebirgsbüsch	Kantonal					
	Artillerie.	Train	Artillerie	Train	Artillerie	Train	Artillerie	Train	Artillerie	Train	Artillerie	Train									
L.		Rp.		L.		Rp.		L.		Rp.		L.		Rp.		L.	Rp.				
Hauptmann	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	Ober- oder Unter- lieutenant. } 1	4	50	2	1
Oberlieutenant	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	3		20	1	1	
1. Unterlieutenant	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	2		60	1	1	
2. Unterlieutenant	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	2		20	1	1	
Arzt	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	3		—	1	1	
Pferdarzt*	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1		50	1	—	
Feldweibel*	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	—		90	1	—	
Fourier*	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	—		70	1	—	
Kanonierwachtmeister	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—	5	5	5	—		60	1	—	
Trainwachtmeister	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1		70	1	1	
Oberfeuerwerker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	70	1	—		
Korporale*	5	4	5	4	5	3	5	3	5	2	5	2	5	5	10	10	2	50	1	—	
Feuerwerker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	40	1	—	
Gefreite	13	7	13	7	10	6	10	6	10	4	10	4	10	10	—	—	18	40	1	—	
Frater	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	50	1	—	
Hufschmiede } Gefreiter Hufschmied	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	50	1	—	
	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	45	1	—	
Schlosser	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	45	1	—	
Wagner	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	45	1	—	
Sattler	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	45	1	—	
Trompeter*	3	—	4	—	3	—	4	—	3	—	4	—	3	4	3	4	1	40	1	—	
Soldaten	40	50	48	56	40	35	46	40	28	44	34	50	40	47	78	90	58	35	1	—	
Total	76	66	85	72	73	49	80	54	61	55	68	61	73	80	125	138	82				

* Bei bespannten Batterien erhalten der Pferdarzt, Feldweibel, Fourier, die Trainkorporale und Trompeter eine Fourage-Ration

1. Die Besoldung der uneingetheilten Trainmannschaft ist für jeden Grad diejenige des gleichen Grades der Artillerietruppen
2. Bei den bespannten Batterien sollen der Pferdarzt, der Feldweibel, der Fourier, der Trainwachtmeister, die Trainkorporale und die Trompeter beritten sein.
3. Unter den 78 Gemeinen einer Parkkompagnie sollen wenigstens 4 Hufschmiede, 12 Schlosser oder Mechaniker, 4 Wagner, 4 Schreiner oder Zimmerleute, 4 Sattler und wo möglich auch 1 Seiler und 1 Flachmaler sein.

S t a t

über den Bestand und die Besoldung einer Compagnie reitender Jäger und Guiden.

Grade.	Bestand einer			Besoldung		Mundportionen.	Jouragerationen.
	Compagnie reitender Jäger.		Compagnie Guiden.				
	Eigenoffsch.	Kantonal.		Fr.	Rp.		
Hauptmann	1	1	—	4	50	2	3
Oberlieutenant	1	1	1	3	20	2	2
Unterlieutenant	1	1		2	70	2	2
Pferdarzt	1	1	—	1	50	1	1
Feldweibel	1	1	1	1	—	1	1
Furier	1	1	1	—	85	1	1
Wachtmeister	2	2	2	—	75	1	1
Korporale	6	6	4	—	65	1	1
Frater	1	1	—	—	65	1	1
Hufschmid	1	1	—	—	55	1	1
Sattler	1	1	—	—	55	1	1
Trompeter	3	4	2	—	60	1	1
Gemeine	44	49	25	—	55	1	1
Total	64	70	36				

Der Unterlieutenant der Cavallerie steht im Range dem ersten Unterlieutenant der übrigen Waffengattungen gleich.

Der Offizier der Guiden erhält die Besoldung nach seinem Grade.

Tab. V.

Stat

über den Bestand und die Besoldung einer Scharfschützenkompanie.

Grade.	Bestand.		Besoldung.		Mund- portionen.
	Gedg= neusch.	Rational.	Fr.	Sp.	
Hauptmann	1	1	4	—	2
Oberlieutenant	1	1	2	70	1
1ster Unterlieutenant	1	1	2	30	1
2ter Unterlieutenant	1	1	2	—	1
Feldweibel	1	1	—	80	1
Furier	1	1	—	65	1
Wachtmeister	5	5	—	55	1
Corporale	10	10	—	45	1
Frater	1	1	—	45	1
Büchsenmacher	1	1	—	45	1
Trompeter	3	4	—	35	1
Gemeine	74	83	—	35	1
Total	100	110			

Etat Tab. VI.
über den Bestand und die Befoldung des großen und kleinen
Stabes eines Infanteriebataillons.

Grade.	Bestand.		Befoldung.		Mund- portionen.	FORAGE- rationen.
	Stabs- offizier.	Kantonat,	Fr.	Rp.		
Commandant	1	1	8	—	3	2
Major	1	1	5	—	2	2
Adjutantenmajor mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad (1)	1	1	—	—	—	1
Quartiermeister, mit Hauptmannsgrad	1	1	3	50	2	1
Waffenoffizier, zugleich Fahnenträger, mit Lieutenants- o. Oberlieutenantsgrad (2)	1	1	—	—	—	—
Feldprediger (3)	1	1	3	50	2	—
Bataillonsarzt	1	1	3	50	2	1
Unterarzt	2	2	2	50	1	—
Adjutantunteroffizier	1	1	1	50	1	—
Stabsfurier	1	1	1	—	1	—
Tambourmajor	1	1	—	70	1	—
Waffenunteroffizier	1	1	—	70	1	—
Wagenmeister	1	1	—	70	1	—
Büchsenmacher (4)	2	2	—	45	1	—
Schneidermeister	1	1	—	40	1	—
Schustermeister	1	1	—	40	1	—
Profos	1	1	—	30	1	—
Total	19	19				

1) Bei den Reserve- und Landwehrbataillonen ist nur ein Stabsoffizier, entweder ein Major oder ein Commandant.

2) Der Adjutantenmajor und der Waffenoffizier erhalten Befoldung und Mundportionen nach ihrem Grade.

3) Paritätische Bataillone haben Feldprediger beider Glaubensbekenntnisse.

4) Diejenigen Büchsenmacher, welche der Kanton für die Gewehrreparaturwerkstätten stellt, beziehen die nämliche Befoldung, wie diejenigen, die den Infanteriebataillonen zugeheilt sind.

5) Unter den Spielleuten der Compagnien soll bei jedem Bataillon ein Tambour- und ein Trompeterkorporal aufgestellt sein.

G t a t

über den Bestand und die Besoldung einer Infanteriekompagnie.

Grade.	Bestand.		Besoldung.		Mund- portionen.
	Eidgen. nösslich.	Kantonal.			
			Fr.	Rp.	
Hauptmann	1	1	4	—	2
Oberlieutenant	1	1	2	70	1
1ster Unterlieutenant	1	1	2	30	1
2ter Unterlieutenant	1	1	2	—	1
Feldweibel	1	1	—	75	1
Furier	1	1	—	60	1
Wachtmeister	5	5	—	50	1
Korporale	10	10	—	40	1
Frater	1	1	—	40	1
Zimmermann	1	1	—	30	1
Lambüren o. Trompeter	3	4	—	35	1
Gemeine	87—88	98	—	30	1
Total	113—114		125		

Die Reserve- und Landwehrintanteriekompagnien erhalten nur 3 Offiziere.

Zur Einführung von Blechmusikern kann die Zahl der Trompeter bei den Jägerkompagnien verhältnismäßig vermehrt werden.

D e k r e t

des

Großen Rathes, betreffend die Beiziehung von
Beisitzern bei Beurtheilungen von Verbrechen, welche
die Todesstrafe nach sich ziehen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß zur obergerichtlichen Beur-
theilung von Verbrechen, welche die Todesstrafe zur
Folge haben können, die Anwesenheit von vierzehn Bei-
sitzern durch die gegenwärtige Verfassung nicht vorge-
schrieben ist,

in Gewärtigung einer definitiven Organisation des
Gerichtswesens,

beschließt:

- 1) Der §. 2 des Gesetzes über die Organisation des
Obergerichtes vom 11. April 1832 wird dahin
modifizirt, daß zur Beurtheilung der Straffälle,
bei welcher der Staatsanwalt oder ein Mitglied
des Obergerichtes auf die Todesstrafe anträgt,
neben dem Präsidenten zehn Beisitzer anwesend
sein sollen.
- 2) Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft. Es soll
auf übliche Weise bekannt gemacht und in die
Gesetzesammlung aufgenommen werden.

19. April
1847.

Gegeben in Bern, den 19. April 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Stellvertreter des Vizepräsidenten,

J. Scherz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

K r e i s s c h r e i b e n

an

alle Regierungsstatthalter, betreffend die Ernennung
von Gantmeistern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

alle Regierungsstatthalter des alten Kantonstheiles.

Herr Regierungsstatthalter!

21. April
1847.

Schon öfters sind Liegenschaften nach erfolgter Pfändung in Schuldbetreibungsverfahren an Dritte veräußert und auf diese Weise entweder der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung Statt gefunden hat, oder derjenige Mitkontrahent bei dem Veräußerungsvertrage, welcher ohne Kenntniß von der Pfändung den Gegenstand an sich brachte, in Nachtheil versetzt worden. Damit nun künftighin solche Mißbräuche sich nicht erneuern oder doch möglichst abgewendet werden, finden wir das geeignetste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in der Ernennung des Präsidenten des Einwohnergemeinderathes als Gantmeister für den betreffenden Gemeindsbezirk oder eines Mitgliedes des Einwohnergemeinderathes, Falls die Wahl des Erstern nicht überall ausführbar wäre.

Wir weisen Sie an, im Sinne dieses Rundschreibens Ihre amtliche Thätigkeit zur Belehrung der Ge-

meindsbehörden zu verwenden und dadurch zum gemei-
nen Wohle beizutragen.

21. April
1847.

Bern, den 21. April 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e t z

über

die Herausgabe der Verhandlungen des Großen
Rathes.

Der Große Rath des Kantons Bern,
zur Vollziehung des S. 32 zweiten Absatzes der
Staatsverfassung
auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1

Die Verhandlungen des Großen Rathes mit Vor-
behalt der im S. 32 ersten Absatz der Verfassung vorge-
sehenen Ausnahme, — sollen durch ein besonderes Tag-
blatt als Zugabe zum Amtsblatte, dem Volke in beiden
Sprachen bekannt gemacht werden.

23. April
1847.

Dieses Tagblatt hat jedoch nicht rechtliche Beweis-
kraft und ist daher auf dem Titelblatte jedes Jahr-
ganges als „nicht offiziell“ zu bezeichnen.

23. April
1847.

§. 2.

Das Tagblatt soll die Vorträge der Redner, treu, unparteiisch, so viel als möglich wörtlich, jedoch mit Vermeidung überflüssiger Wiederholungen und so gedrängt als die Deutlichkeit es erlaubt, und die Wichtigkeit des Gegenstandes es zuläßt, enthalten, die schriftlichen Anträge der Mitglieder, so wie die Vorträge der vorberathenden Behörden je nach Umständen ganz oder doch ihrem Hauptinhalte nach mittheilen, und überhaupt dem Volke ein möglichst vollständiges Bild sowohl des Verhandelten als der Verhandelnden gewähren.

Die abwesenden Mitglieder sollen, gestützt auf die amtliche Kontrolle, ebenfalls im Tagblatte unter den Rubriken „entschuldigt“ und „nicht entschuldigt“ angezeigt werden.

§. 3.

Die Aufnahme geschriebener Reden, in so weit das Ablesen solcher durch das Reglement untersagt ist, darf von Niemanden verlangt und soll jedesmal verweigert werden, wenn die geschriebene Rede mit dem mündlichen Vortrage nicht übereinstimmt.

Dagegen sollen einfache schriftliche Berichtigungen der Betreffenden in Bezug auf irrig oder unvollständig wiedergegebene oder ganz ausgelassene Vorträge aufgenommen werden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Pressgesetzes auf das Tagblatt, sofern dieses lediglich die im Großen Rathe gepflogenen Berathungen wieder gibt, keine Anwendung.

23. April
1847.

§. 4.

Die deutsche Ausgabe des Tagblattes ist maßgebend für die französische und steht unter der Leitung und Verantwortlichkeit des dafür zu bestellenden Redaktors.

Die französische Ausgabe ist die vollständige und genaue Uebersetzung der deutschen und steht in dieser Hinsicht ebenfalls unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines besondern Redaktors.

Den beiden Redaktoren liegt ob, ihre Gehülfen, Uebersetzer und Kopisten selbst, zu bestellen und zwar jeder Zeit in derjenigen Zahl, welche zu beförderlicher Bekanntmachung der Verhandlungen nöthig, auch je nach Umständen erhältlich ist.

§. 5.

Die Redaktoren haben die Lieferungen zum Drucke so viel an ihnen zu beschleunigen, die letzte Korrektur eines jeden Druckblattes vor seinem Erscheinen genau zu besorgen und bei allfällig eintretenden wesentlichen Verzögerungen des Druckes die obere Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Die deutsche und französische Ausgabe sollen am Schluß eines jeden Jahrgangs mit einem Register versehen werden, dessen Bearbeitung der betreffenden Redaktion obliegt.

§. 6.

Die Redaktoren beziehen einerseits einen fixen jährlichen Gehalt, welcher für den Redaktor der deutschen Ausgabe auf £. 2000 und für denjenigen der französischen Ausgabe auf £. 1600 bestimmt ist; — und andererseits eine mit ihren Auslagen für Gehülfen, Kopisten u. s. w. im Verhältniß stehende Entschädigung für jeden Sitzungstag.

23. April
1847.

Die Bestimmung dieser Entschädigung ist Sache des Regierungsrathes.

Sämmtliche Kosten der Herausgabe des Tagblattes fallen auf die Rechnung des Amtsblattes.

§. 7.

Das Bureau für die Herausgabe des Tagblattes des Großen Rathes bildet eine Abtheilung der Staatskanzlei.

Die beiden Redaktoren werden zwischen den Sitzungsperioden des Großen Rathes in Kanzleigeschäften verwendet, wie es in der Organisation der Staatskanzlei und den Instruktionen für die dahierigen Beamten des Nähern bestimmt werden wird.

§. 8.

In Beziehung auf ihre Verrichtungen im Großen Rathe stehen die Redaktoren unter der Aufsicht des Präsidenten des Großen Rathes, hinsichtlich ihrer übrigen Amtsführung dagegen unter derjenigen Behörde oder Beamtung in deren Aufsichtsbereich die Amtsführung fällt.

§. 9.

Die Redaktoren werden von dem Regierungsrathe auf die Dauer von vier Jahren erwählt. Für Bewerber, welche die Stelle noch nicht bekleidet haben, kann eine Probeanstellung von höchstens zwei Jahren stattfinden.

§. 10.

Das Dekret über die Anstellung eines Großen Rathes-concipienten vom 22. Hornung 1836 ist aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz ist in Beziehung auf die Gehalte und die Entscheidung der Redaktoren bis auf

den 1. Jänner 1847 zurück anwendbar. Dasselbe soll gedruckt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

23. April
1847.

Gegeben in Bern, den 23. April 1847.

Namens des Großen Rathes:
Der Stellvertreter des Vizepräsidenten,

J. Scherz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

D e r e t ,

die fremden Lohnkutscher betreffend.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß der §. 79 der Verfassung die Gewerbsfreiheit gegen Fremde nur unter Vorbehalt der Reciprocität gegen die bernischen Staatsbürger gewährleistet; und

daß die bernischen Lohnkutscher, welche sich vorübergehend in einem andern Staate aufhalten, daselbst ihr Gewerbe nicht frei ausüben dürfen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1.

Jedem nicht im Kanton niedergelassenen Lohnkutscher ist es verboten, sich länger als acht und vierzig Stunden an einem Orte in der Absicht aufzuhalten, um mit Reisenden einen neuen Vertrag zur Weiterbeförderung derselben oder ihrer Wagen und ihres Gepäcks abzuschließen. Dagegen ist es während der Frist von acht und vierzig Stunden jedem fremden Lohnkutscher gestattet, den Transport von Reisenden oder von Wagen und Gepäck in der Richtung nach seiner Heimath als Retourgelegenheit zu übernehmen.

23. April
1847.

23. April
1847.

§. 2.

Ein nicht im Kanton Bern angefessener Lohnkutscher darf nach Ablauf von acht und vierzig Stunden, von seiner Ankunft an gerechnet, keine andern Reisenden, als diejenigen, welche er mit seinen Pferden oder in seinem Wagen nach einem Orte im Kanton gebracht hat, annehmen und weiterführen.

§. 3.

Die Uebertreter dieser Verordnung werden mit einer Buße von vier bis fünfzig Franken durch den Polizeirichter bestraft.

§. 4.

Zur bessern Kontrollirung haben alle fremden Lohnkutscher, welche acht und vierzig Stunden auf Retourgelegenheit warten, sich bei der Ortspolizei zu melden und für Einschreibung eine Gebühr von fünf Bazen zu entrichten.

§. 5.

Kutscher solcher Staaten, in welchen den bernischen Lohnkutschern nachweisbar volle Freiheit zur Ausübung ihres Gewerbes gestattet ist, sind von dieser Verordnung ausgenommen.

§. 6.

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft; es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 23. April 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Stellvertreter des Vizepräsidenten,

J. Scherz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

G e s e z
 über
 d a s A r m e n w e s e n .

Der Große Rath des Kantons Bern,
 in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung
 §. 85, I. a., b., c., d., e., betreffend die Regulirung
 des Armenwesens,

in der Absicht den Uebergang vom Grundsatz der
 obligatorischen Armenunterstützungen zu demjenigen einer
 freiwilligen Wohlthätigkeit im Interesse der Gemeinden
 und der Armen möglichst zu erleichtern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unter-
 stützung der Armen ist aufgehoben. (Verfassung §. 85).

23. April
1847.

Es darf Niemand zur Unterstützung der Armen
 angehalten werden, als in denjenigen Fällen, welche
 durch dieses Gesetz vorgesehen sind.

§. 2.

Gemeinden, in denen vor dem 1. Jänner 1847 nach
 bestehenden Gesetzes-Vorschriften Armentellen erhoben
 worden sind, fahren in dem Bezug der Tellen innerhalb
 der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Schranken
 fort, wenn das Bedürfniß der Armenunterhaltung es
 erheischt.

23. April
1847.

Gemeinden, welche vor dem oben bezeichneten Zeitpunkt keine Armentellen bezogen haben, dürfen auch in Zukunft keine solchen erheben.

§. 3.

In den in §. 4 bestimmten Fällen sind Kinder ihren dürftigen Eltern und Eltern ihren dürftigen Kindern Unterstützung schuldig.

Diese Unterstützung wird verhältnismäßig nach dem Bedürfnis dessen, der darauf Anspruch macht, und dem Vermögen und der Erwerbsfähigkeit dessen, der sie zu leisten hat, durch den Civilrichter, auf dem Wege mündlicher Parteiverhandlung, bestimmt.

§. 4.

Es dürfen nur solche Personen unterstützt werden, welche gleichzeitig arm und arbeitsunfähig sind, nämlich:

- 1) vermögenslose Kinder;
- 2) vermögenslose Kranke und solche Personen, die infolge geistiger und körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig geworden;
- 3) vermögenslose Greise.

Es ist gestattet, arme junge Personen in Erlernung eines Berufs zu unterstützen.

§. 5.

Durch die Armenunterstützung soll dahin gewirkt werden, daß:

- 1) die Kinder eine sittlich-religiöse Erziehung erhalten, zu fleißigem Schulbesuche angehalten, neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung gewöhnt, und zu einer Berufsthätigkeit vorbereitet werden, so wie, daß sie in

Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige 23. April
1847.
Pflege das Nöthige erhalten;

- 2) den Kranken die ärztliche Hülfe nebst einer angemessenen Pflege nach Bedürfniß und zu rechter Zeit zu Theil werde, und nach Umständen die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt geschehen könne;
- 3) die alten und gebrechlichen Personen eine angemessene Pflege erhalten.

§. 6.

Besteuerte heißen diejenigen, welche von der Gemeindsarmenverwaltung oder den Verwandten (nach §. 3) nach zurückgelegtem 17. Altersjahre für sich oder diejenigen, deren Erhaltung ihnen oblag, Steuern erhalten und dieselben nicht zurückerstattet haben.

§. 7.

Gegen Besteuerte steht den Gemeindsverwaltungen oder den Verwandten (diesen letztern nach Mitgabe des §. 3) das Recht des Eheanspruchs zu.

Ferner haben sie das Recht, von den Besteuerten die Armensteuern zurückzufordern, wenn denselben durch Heirath, Schenkung oder Erbschaft Vermögen zufällt.

§. 8.

Aus Grund der Armuth dürfen Kantonsangehörige nicht in ihre Heimathgemeinde zurückgewiesen werden.

§. 9.

Untersagt sind folgende Unterstützungsweisen:

- 1) die gemeinschaftliche Verpflegung von schulpflichtigen Kindern und Erwachsenen in der nämlichen Anstalt;
- 2) die Aussteuerung von Weibspersonen zum Zweck

23. April
1847.

- der Verhehlung in eine andere Heimathgemeinde;
- 3) die fehlerweise Verpflegung oder der sogenannte Umgang von Kindern unter 16 Jahren; für die fehlerweise Verpflegung Erwachsener bedarf es der Bewilligung der Direktion des Innern;
 - 4) das Hingeben der zu Verpflegenden an Mindersteigerungen.

II. Organisation und Geschäftsführung.

A. Staatsarmenpflege.

§. 10.

Die Verwaltung des Armenwesens des Kantons ist dem Regierungsrathe, der Direktion des Innern und den Regierungsstatthaltern übertragen.

§. 11.

Die Direktion des Innern hat:

- 1) Alle Anträge in Armensachen an obere Behörden zu begutachten und einschlagende gesetzliche Bestimmungen vorzubereiten.
- 2) Von den betreffenden Behörden regelmäßige Berichte über den Stand des Armenwesens einzuholen und eine vollständige Statistik in diesem Zweige der Staatsverwaltung anzulegen und zu unterhalten.
- 3) Zur Vollziehung der einschlagenden Gesetze und Verordnungen die nöthigen Weisungen und Instruktionen zu ertheilen.

§. 12.

Der Regierungsstatthalter vollzieht die an ihn ergangenen Weisungen und übt die Aufsicht über das Armenwesen in seinem Amtsbezirke aus. Namentlich hat er

23. April
1847.

- 1) die gesetz- und stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Armengüter und Wohlthätigkeitsanstalten zu überwachen und die Armengutsrechnungen einer genauen Prüfung und endlichen Genehmigung zu unterwerfen;
- 2) über die Versorgung der Armen und den Zustand der Armenanstalten, so wie über die Verwaltung der Armengüter von Zeit zu Zeit örtliche Untersuchungen anzuordnen;
- 3) die Jahresberichte der Kirchengemeinds-Armenvereine in Empfang zu nehmen, dieselben mit seinem eigenen Bericht über die Wirksamkeit derselben, sowie über den Zustand des Armenwesens in seinem Amtsbezirke überhaupt an die Direktion des Innern regelmäßig einzusenden.

§. 13.

Die Betheiligung des Staates bei der Unterstützung der Armen geschieht nach Maßgabe des Bedürfnisses und den Bestimmungen der Verfassung:

- 1) durch Errichtung und Unterhaltung von
 - a. Armen-Erziehungsanstalten;
 - b. Krankenanstalten;
 - c. Zwangsarbeitsanstalten;
 - d. Verpflegungsanstalten für solche arme Personen, welche wegen körperlichen und geistigen Gebrechen anderswo nicht untergebracht werden können.
- 2) Durch Unterstützung geistig begabter Jünglinge zu Erlernung von Gewerben.
- 3) Durch Ertheilung von Pfründen und Spenden an Unheilbare.

23. April
1847.

- 4) Durch Unterstützung der Gemeinden, Armenvereine und Privaten bei Errichtung von Armen- und gemeinnützigen Anstalten.

B. Gemeindsarmenpflege.

a) Kirchengemeindsarmenpflege.

§. 14.

Die unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates stehende freiwillige Armenunterstützung geschieht nach Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde bildet für sich einen Armenverein. Ausnahmen können nach vorangegangener Untersuchung der Ortsverhältnisse durch den Regierungsrath angeordnet werden.

§. 15.

Wenn mehrere Kirchengemeinden im nämlichen Einwohnergemeindsbezirke sich befinden, so bilden sie ausnahmsweise nur einen Armenverein.

§. 16.

Zur Gründung und Unterhaltung von Armenanstalten, sowie zur Armenpflege selbst, können sich mehrere Kirchengemeinden oder Amtsbezirke vereinigen.

§. 17.

Die Hilfsquellen der Kirchengemeindearmenvereine bestehen:

- 1) in den Beiträgen der Mitglieder des Armenvereins.
- 2) in den sonstigen Gaben und Legaten;
- 3) in den Kirchensteuern;
- 4) in den mit amtlicher Bewilligung zu veranstaltenden Sammlungen von Haus zu Haus;
- 5) in den allfälligen Beiträgen des Staates nach §. 13, Art. 4.

- 6) in sämmtlichen für die Armen gesprochenen Bußen und Gefällen.

23. April
1847.

§. 18.

Der Betrag dieser Einkünfte ist zu Gunsten der Bedürftigen, ohne Unterschied von Ortsbürgern oder Einsassen, die sich im Fall des §. 4 befinden, zu verwenden.

Diese Einkünfte dürfen nur dann zur Stiftung und Aeußnung eines Armenguts verwendet werden, wenn entweder kein Bedürfniß zur sofortigen Verwendung vorhanden ist, oder die Geber sie ausdrücklich zu diesem Zwecke bestimmt haben.

§. 19.

Außer den in §. 17 bezeichneten Einkünften können durch förmliche Beschlüsse der berechtigten Korporationen und mit Genehmigung des Regierungsrathes den Armenvereinen noch folgende Einkünfte auf eine bestimmte Zeit zur Verwendung abgetreten und angewiesen werden; der Ertrag

- 1) des bisherigen Kirchengemeindsarmenguts,
- 2) des Einwohnergemeindsarmenguts,
- 3) des burgerlichen Armenguts,
- 4) der Gemeindssteuern bis zu ihrer gänzlichen Aufhebung;
- 5) der Staatsbeitrag zu den obigen Gemeindssteuern.

Der Armenverein hat für die Verwendung dieser Einkünfte den betreffenden Gemeinden und den Regierungsstatthaltern jährlich Rechnung zu legen.

- b. Einwohner- und Bürgergemeindsarmenpflege.

§. 20.

In jeder Kirchengemeinde bestehen außer dem Kirch-

23. April
1847.

gemeindsarmenverein noch so viele Gemeindsarmenverwaltungen, als es abgesonderte Gemeindsarmengüter gibt.

§. 21.

Die Verwaltung der Gemeindsarmengüter steht dem Einwohnergemeinderath zu, da wo entweder

a. bis dahin Armensteuern erhoben worden sind, oder

b. diese Verwaltung bis dahin ihm übergeben war.

In allen übrigen Fällen steht diese Verwaltung den bürgerlichen Behörden zu.

Vorbehalten sind die Bestimmungen des §. 19.

§. 22.

Zum Stammkapital des Gemeindsarmengutes sollen geschlagen werden:

- 1) Legate und Vergabungen, sofern der Geber nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt hat.
- 2) Einkünfte, welche nach gesetzlicher Bestimmung zu kapitalisiren sind.

§. 23.

Die dermal bestehenden Armengüter sind in Bezug auf Solidität der Titel einer periodischen Revision zu unterwerfen.

§. 24.

Folgende Einkünfte der Gemeindearmenverwaltung sind zur Verwendung verfügbar:

- 1) die Zinse des Armenguts;
- 2) der Ertrag der Armensteuern nach §. 33, 34 und 35;
- 3) die Staatsbeisteuern nach §. 85 der Staatsverfassung und §. 36, 37, 38, 39 und 41 dieses Gesetzes;

- 4) der Beischuß aus dem bürgerlichen Vermögen, wie er bis dahin an die Armenverwaltung geleistet worden ist; 23. April 1847.
- 5) die zurückerstatteten Steuern nach §. 6 und 7.

§. 25.

Den Gemeinden wird die Befugniß erteilt, ihre Angehörigen zur Arbeit und zur bestmöglichen Benutzung ihres Bürgerlandes anzuhalten.

§. 26.

Ueber die nähere Organisation und Geschäftsbesorgung der Armenvereine und über die Armenpflege überhaupt haben der Regierungsrath und die Direktion des Innern die nothwendigen Verordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindsarmenverwaltung ist durch das Gemeinds-gesetz bestimmt.

In Bezug auf die Verwaltung der Armengüter und die Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gemeinds-gesetzes — §. 22, 23, 49, 50, Art. 6, §. 57, 58, 60, 61 und 62.

III. Armenpolizei und Strafbestimmungen.

§. 27.

Diejenigen Mitglieder der Kirchengemeindsarmenvereine und Einwohner- und Bürgergemeindsverwaltungen, welche aus den ihnen zur Verwaltung anvertrauten Einkünften Steuern an solche Personen verabsolgt haben, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dergleichen nicht erhalten dürfen, sollen, wofern sie hiezu nicht stiftungsgemäß befugt waren, zur Verantwortung gezogen und zur Zurückerstattung der gegebenen Steuern an die betreffende Armenverwaltung angehalten werden.

23. April
1847.

§. 28.

Eltern, welche ihre Kinder bösslich verlassen und in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Hut sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, sind, insofern die Handlung nicht in ein größeres Verbrechen übergeht, zu 10 bis 30 Tagen einsamem Gefängniß zu Wasser und Brod und im Wiederholungsfall inner Jahresfrist bis zu einjähriger Arbeitshausstrafe zu verfallen.

§. 29.

Personen, welche wiederholt beim Bettel getroffen worden, sind mit Gefängniß zu Wasser und Brod bis auf 10 Tage, öffentlicher Arbeit oder Zwangsarbeitshaus bis auf 30 Tage zu bestrafen. Jede dieser Strafen kann auch einzeln angewandt werden.

Nach Umständen ist mit denselben das Verbot der Wirthshäuser zu verbinden.

§. 30.

Eltern, welche auf die Erziehung ihrer in Anstalten oder bei Privaten untergebrachten Kinder mittelst Aufreizung zum Ungehorsam störend einwirken, sind mit Gefängniß bis zu drei Tagen bei Wasser und Brod zu bestrafen. Diese Strafe ist im Wiederholungsfalle zu verdoppeln.

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder sind Eltern und Pflegeeltern verantwortlich.

§. 31.

Den Behörden und geistlichen und weltlichen Beamten ist es untersagt, Armutsscheine zum Behuf des Steuer sammelns auszustellen.

§. 32.

Die Straffälle, welche durch dieses Gesetz vorgesehen sind, sollen durch den Polizeirichter erlediget werden.

23. April
1847.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 33.

Zum Zwecke des Uebergangs von der gesetzlichen Verpflichtung der Armenunterstützung zu derjenigen einer freiwilligen Armenpflege ist das Maximum der Gemeindsarmensteuern und der gemäß §. 85 der Verfassung vom Staat zu leistenden Beiträge nach dem Durchschnitt der im Jahre 1840 bis und mit 1845 erhobenen Gemeindsarmensteuern zu berechnen und auszumitteln.

§. 34.

Diese Ausmittlung soll sich einzig auf förmlich genehmigte Armengutsrechnungen und gesetzlich erhobene Armensteuern gründen. Die endliche Bestimmung steht dem Regierungsrathe zu.

§. 35.

Das festgesetzte Steuermaximum darf von den Gemeinden nur noch für das Jahr 1847 auf Nachweis des Bedürfnisses vollständig erhoben werden. Für die Jahre 1848, 1849, 1850 und 1851 ist dasselbe jährlich um ein Viertel herabzusetzen. Vom Jahre 1852 an dürfen keine Gemeindsarmensteuern mehr erhoben werden.

§. 36.

Je nach dem Betrag des Vermögens der Bürgergemeinde einerseits und dem Verhältniß des steuerpflichtigen Vermögens der Einwohner und der auswärts wohnenden Bürger zur bisherigen Armenlast anderseits erhalten die Gemeinden $\frac{4}{5}$, $\frac{5}{5}$ oder $\frac{6}{5}$ als Staatsbeit-

23. April
1847.

trag an das nach §. 33 und 34 ausgemittelte Steuermaximum.

Der Regierungsrath bestimmt nach obigem Grundsatz für jede Gemeinde die betreffende Klasse.

§. 37.

Der jährliche Beitrag des Staates bleibt sich bis und mit dem Jahre 1852 gleich. Von diesem Zeitpunkte an wird derselbe jährlich um ein Achtel reduziert und der entsprechende Betrag, soweit es das Bedürfnis erfordert, an die betreffenden Kirchengemeindsarmenvereine verabfolgt.

§. 38.

Wenn, der Staatszuschüsse ungeachtet, die zu erhebenden Armensteuern einß vom Tausend übersteigen, so kann der Regierungsrath mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen (§. 85 der Verfassung, I. litt. c.).

Dieses darf jedoch nur nach vorausgegangener neuer Schätzung des Grundeigenthums der betreffenden Gemeinde geschehen.

§. 39.

Ueberdies ist der Regierungsrath ermächtigt, denjenigen Gemeinden, welche nachweisen, daß das für sie bestimmte Steuermaximum für 1847 nicht entspricht, die Ueberschreitung desselben bis zu einer bestimmten Summe zu gestatten. Solchen Gemeinden wird der Regierungsrath nach Maßgabe der Verfassung (§. 85, I. litt. c.) mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen.

§. 40.

Der Regierungsrath ist berechtigt, die Verwendung der Armentellen (Armensteuern) und der Beiträge des

Staates vorzuschreiben und die Verwendung derselben ausfindenden Falls selbst oder durch die Direktion des Innern anordnen zu lassen (Verfassung §. 85, I. litt. d.)

23. April
1847.

Die an einzelne Gemeindeglieder vom Staate direkt geleisteten Unterstützungen können den Gemeinden, jedoch nur im Einverständnis mit denselben, an den zu entrichtenden Staatsbeiträgen in Rechnung gebracht werden.

§. 41.

Die vom Staat für die obligatorischen Armensteuern zu verabsolgendenden Beiträge sind, wie bisher, für die bürgerlichen Armen zu verwenden.

§. 42.

Bis zum Jahre 1852 sind die im §. 13 bezeichneten Anstalten nach Bedürfnis zu errichten.

V. Schlußbestimmungen.

§. 43.

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: alle diejenigen Vorschriften, welche mit demselben in Widersprüche stehen, insbesondere:

- 1) das Gesetz vom 22. Dezember 1807, über die Versorgung der Armen, mit den Abänderungen vom 16. Dezember 1812 und vom 4. März 1822;
- 2) die Art. 4, 5 und 6 der Verordnung vom 9. Februar 1808 gegen den Bettel;
- 3) die Verordnung vom 14. April 1819, bezüglich auf das Maximum der Armentellen;
- 4) der §. 15, Art. 2, des Gesetzes vom 18. Mai 1804, über Hinterlassenschafts- und Einzugsgeld.

§. 44.

Dieses Gesetz ist auf den alten Kantonstheil anwendbar und tritt mit dem 1. Mai 1847 in Kraft;

23. April 1847. dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes
den 23. April 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Stellvertreter des
Vizepräsidenten,

J. Scherz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

G e s e z
über die
Vermögens- und Einkommenssteuer.

Der Große Rath des Kantons Bern,
um den Bezug der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen neuen Auflagen auf der Grundlage des §. 86 der Staatsverfassung zu ordnen;
auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen neuen Auflagen werden erhoben:

24. April
1847.

- I. von dem Grundeigenthume (Gebäuden und Grundstücken §. 2.);
 - II. von den Kapitalien (§. 21.);
 - III. von dem Einkommen (§. 27.);
- nach den folgenden nähern Bestimmungen.

I. Auflage auf Grundeigenthum.

§. 2.

Alles in dem Bereiche dieses Gesetzes liegende Grundeigenthum ist nach seinem Kapitalwerthe versteuerbar.

Ausgenommen sind:

- 1) die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) des Staates;

24. April
1847.

- 2) die Kirchen, die Pfarr- und Schulhäuser und die Kranken- und Armenpitäler;
- 3) die öffentlichen Sachen, wie Straßen, Flüsse (Cap. 335 C.);
- 4) die Grundstücke, welche zu keiner Art von Kultur tauglich sind.

§. 3.

Der Kapitalwerth des versteuerbaren Grundeigenthums wird durch amtliche Schätzung ausgemittelt.

§. 4.

Zur Aufnahme der Schätzung tritt in jedem Amtsbezirke eine Klassifikationskommission zusammen, bestehend aus dem Regierungsstatthalter, dem Grundbuchführer, dem Amtschaffner und je zwei Mitgliedern für jede Einwohnergemeinde.

Die Mitglieder für die Einwohnergemeinden werden von dem Einwohnergemeinderathe aus der Zahl der rechtlichsten und sachverständigsten steuerpflichtigen Gemeindeglieder erwählt und von dem Regierungsstatthalter über die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufgenommen.

§. 5.

Die Kommission klassifizirt die versteuerbaren Grundstücke des Amtsbezirks und macht die Normalschätzung für jede Klasse.

Die Klassifikation geschieht in der Weise, daß jede Kulturart in drei, oder, wenn die große Verschiedenheit der Werthverhältnisse es erfordert, bis auf fünf Klassen abgetheilt wird.

Die Schätzung jeder Klasse erfolgt nach dem Werthe, welchen die betreffenden Grundstücke nach dem Marktpreise

(Satzung 347 E.) haben. Sie wird nach dem an jedem Orte üblichen Flächenmaasse (Suchart, Maad, Mannwerk, Rührecht u. s. w.) berechnet.

21. April
1847.

Die Klassifikation und Schätzung wird für jeden Einwohnergemeindsbezirk besonders gemacht.

§. 6.

Die Klassifikation und die Normalschätzung werden den Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes und dem Amtschaffner zu Händen der Finanzdirektion mitgetheilt. In den Einwohnergemeinden sind sie sofort öffentlich bekannt zu machen und auf drei Wochen in die Einwohnergemeindschreiberei zu Jedermanns Einsicht niederzulegen.

§. 7.

Sowohl die Finanzdirektion als die Einwohnergemeinden können binnen der Nothfrist von sechszig Tagen, von der erfolgten Mittheilung an gerechnet, gegen die Klassifikation und die Normalschätzung Einsprache erheben.

Die Einsprache wird bei dem Richter des Amtsbezirkes gemacht, welcher sofort unter Vorladung der betreffenden Einwohnergemeinde und des Amtschaffners des Amtsbezirkes, Namens des Staates, auf dem Wege des höchst summarischen Verfahrens eine gerichtliche Klassifikation und Normalschätzung einleitet. (Satz. 189 u. ff. und Satz. 296, Ziffer 4 B.)

Die Schärer und das Gericht sind bezüglich der Klassifikation und Normalschätzung an die Grundsätze dieses Gesetzes gebunden.

Die Kosten des dahierigen Verfahrens trägt der Einsprecher, wenn seine Einsprache ungegründet erfunden wird, sonst aber der Staat.

24. April
1847.

§. 8.

In jeder Einwohnergemeinde erwählt der Einwohnergemeinderath aus der Zahl der rechtlichsten und sachverständigsten steuerpflichtigen Gemeindeglieder eine Schatzungskommission von drei bis fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche der Regierungsstatthalter über die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufnimmt.

§. 9.

Die Aufgabe dieser Kommission besteht:

- 1) in der Unterordnung der sämtlichen Grundstücke des Gemeindegliedsbezirks unter die für diesen letztern festgestellten Klassen (Klassement) und der genauen Angabe der Größe derselben;
- 2) in der Schätzung der Gebäude des Gemeindegliedsbezirks, für welche der Werth, welchen die Gebäude nach dem Marktpreise (Satzung 347 C.) haben, maßgebend ist;
- 3) in der Entwerfung des Grundsteuerregisters der Gemeinde.

§. 10.

Das Grundsteuerregister der Gemeinde soll enthalten:

- a. die Namen sämtlicher steuerpflichtiger Grundbesitzer des Gemeindegliedsbezirks;
- b. die Angabe des versteuerbaren Grundeigentums nebst dessen Klassifikation, Klassement und Schätzung.

§. 11.

Nach der Entwerfung des Grundsteuerregisters wird dasselbe auf drei Wochen in die Einwohnergemeindegliedschreiberei zur öffentlichen Einsicht niedergelegt und dieses in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

§. 12.

24. April
1847.

Jeder Grundeigenthümer kann binnen dieser Frist gegen das Klassement und die Größenschätzung seiner Grundstücke und gegen die Schätzung seiner Gebäude Einsprache erheben.

Die Einsprache wird bei dem Einwohnergemeinderathe gemacht, welcher sie dem Richter des Amtsbezirktes einsendet. Dieser leitet, unter Vorladung des Einsprechers und des Präsidenten der Einwohnergemeinde, Namens der letztern, über die Grundstücke und Gebäude, auf welche die Einsprache sich bezieht, nach dem im §. 7 bestimmten Verfahren ein gerichtliches Klassement oder eine gerichtliche Schätzung ein, bezüglich auf welche die Schätzer und das Gericht ebenfalls an die Grundsätze dieses Gesetzes gebunden sind.

Alle in einer Gemeinde erhobenen Einsprachen werden in dem gleichen Verfahren verhandelt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Einsprecher, wenn seine Einsprache ungegründet erfunden wird, sonst aber die Einwohnergemeinde.

§. 13.

Nach Ablauf der im §. 11 bestimmten Frist übersendet der Gemeinderath das Grundsteuerregister der Gemeinde an den Amtschaffner, welcher daraus das Grundsteuerregister des Amtsbezirktes entwirft.

Die Erhebung von Einsprachen und ihre gerichtliche Verhandlung nach §. 12 hemmt diese Entwerfung, sowie die spätere Steuererhebung nicht; nur bleibt je nach der Erledigungsart der Einsprachen sowohl die Berichtigung des Steuerregisters als die Zurückstattung der allfällig zu viel bezahlten Steuern vorbehalten.

24. April
1847.

§. 14.

Die Amtschaffner übersenden das Grundeigenthumsregister des Amtsbezirkes an die Finanzdirektion, welche daraus das allgemeine Grundsteuerregister entwirft.

§. 15.

Für die Anlage der Steuer auf den Kapitalwerth des Grundeigenthums wird der Maßstab von Tausend Franken zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntelfranken bestimmt.

Der Große Rath wird jährlich bei der Berathung des Budgets bestimmen, wie viel Zehntelfranken von Tausend Franken im betreffenden Jahre zu erheben sind.

§. 16.

Jährlich vor der Erhebung der Steuer findet eine Berichtigung des Grundsteuerregisters statt. Die Gemeinderäthe erneuern zu diesem Ende die nach §. 8 zu bestellende Schatzungskommission, welche die seit der letzten Berichtigung des Grundsteuerregisters nach Mitgabe des Fertigungsprotokolles in dem Gemeindsbezirke stattgefundenen Handänderungen von Grundeigenthum in das Grundsteuerregister einträgt.

Neue Gebäude schätzt sie und nimmt solche in das Register auf; abgebrochene oder zerstörte dagegen so wie untergegangene Grundstücke schreibt sie in dem Register ab.

§. 17.

Das berichtigte Register wird auf die im §. 11 bestimmte Weise öffentlich niedergelegt und gegen die angebrachten Berichtigungen ist das im §. 12 bestimmte Einspruchsrecht gegeben.

§. 18.

Alle fünf Jahre findet eine Hauptrevision des Grund-

24. April
1847.

steuerregisters statt, indem die Klassifikation, das Klassement und die Schätzung alles versteuerbaren Grundeigentums einer Erneuerung unterworfen werden. Zu diesem Ende wird die im §. 4 genannte Kommission erneuert und die Revision dann nach dem in den §§. 4 bis und mit 14 bestimmten Verfahren gemacht.

§. 19.

Die Steuer von dem Grundeigenthume lastet auf dem Eigenthümer oder, wo eine Nutznießung vorhanden, auf dem Nutznießer (Satzungen 461 und 464 C.); der Staat hat jedoch die Wahl, den Eigenthümer oder den Nutznießer oder den sonstigen Inhaber des versteuerbaren Gegenstandes zur Bezahlung anzuhalten, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes des Betreffenden auf den wirklich Pflchtigen.

§. 20.

Jeder Grundsteuerpflichtige hat das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum versicherten versteuerbaren Kapitale oder Renten (§. 21), welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von seinem in das Steuerregister aufgenommenen versteuerbaren Grundeigenthumskapitale abzuziehen, insofern er die Kapitale oder Renten unter genauer Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, der Art und des Datums des Titels, des Betrages des Kapitals oder der Rente und des Zinsfußes in das Grundsteuerregister eintragen läßt.

Das abzuziehende Kapital oder die Rente wird nach dem im §. 24 bestimmten Maßstabe berechnet.

Für unrichtig angegebene und abgezogene Kapitale oder Renten hat der betreffende Grundsteuerpflichtige im Entdeckungsfalle den fünffachen Betrag der dadurch verschlagenen Grundsteuer nachzubezahlen. Erfolgt die Ent-

24. April
1847.

deckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür seine Erbschaft.

II. Auflage auf Kapitale.

§. 21.

Alle auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitale von Gläubigern, welche in dem Bereiche dieses Gesetzes angesessen sind, sind versteuerbar.

Ebenso sind versteuerbar die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, wie Schleißzinse u. dgl., wenn ebenfalls der Gläubiger in dem Bereiche dieses Gesetzes angesessen ist.

§. 22.

Jeder Gemeindseinwohner ist zu diesem Ende verpflichtet, seine versteuerbaren Kapitale oder Renten in das von dem Einwohnergemeindrath aufzunehmende Kapitalsteuerregister eintragen zu lassen.

Ueber die Aufnahme dieses Registers und ihre jährliche Berichtigung werden die Vollziehungsverordnungen die nähern Bestimmungen geben.

§. 23.

Der Einwohnergemeindrath setzt den Titeln von eingetragenen Kapitalen oder Renten das Eintragungszugniß bei.

Von dem durch den Regierungsrath zu bestimmenden Zeitpunkt hinweg darf kein Titel mehr von versteuerbaren Kapitalen oder Renten im Rechten gebraucht werden, ohne mit diesem Zeugnisse versehen zu sein.

§. 24.

Für die Anlage der Steuer auf die Kapitale wird der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Zin-

ses oder der jährlichen Rente zu Grunde gelegt und von jedem Tausend Franken der herauskommenden Summe der nämliche Steuerbetrag bezahlt, welcher nach §. 15 jeweilen von dem Grundeigenthume erhoben wird.

24. April
1847.

§. 25.

Für versteuerbare Kapitale oder Renten, welche der Gläubiger in das Steuerregister einzutragen unterläßt, hat derselbe im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür seine Erbschaft.

§. 26.

Berabredungen und Stipulationen, wodurch die Steuerpflicht von Kapitalen auf den Schuldner übertragen wird, sind rechtlich unverbindlich.

III. Auflage auf das Einkommen.

§. 27.

Jedes reine Einkommen von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, einem Handwerke, einer Fabrikation oder einem Handel, einer öffentlichen oder Privat-Anstellung, einer Leibrente, welche nicht bereits nach §. 21 versteuerbar ist, und von außer dem Kanton angelegten Kapitalien ist versteuerbar.

Ausgenommen ist:

- 1) Das Einkommen von Gewerben, welche einer jährlichen Patentirung unterliegen und eine jährliche Patentgebühr bezahlen.
- 2) Das Einkommen von Dienstboten, Tagelöhnern und Gesellen von ihrem Dienstverhältnisse her.

Bei Gewerben, für welche entweder eine bleibende oder eine Concession auf längere Zeitdauer verliehen

24. April
1847.

worden, wird die jährliche Concessionsabgabe an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht.

§. 28.

Das reine Einkommen kommt heraus, wenn von dem rohen Einkommen die Gewinnungsauslagen und überdieß dasjenige abgezogen wird, was der Erwerber zu seinem und seiner Familie Unterhalt davon verzehren muß. In Abzug kommen auch vier vom Hundert des unbeweglichen Betriebskapitales, welches nach §. 2 versteuerbar ist.

§. 29.

Das Einkommen von einem Gewerbe wird nicht nach dem individuellen Fleiße, sondern nach dem Durchschnitte geschätzt, auf den eine Person von gleichen Kräften und gleichem Kapitale, unter Anwendung des gewöhnlichen Fleißes, rechnen kann. Ebenso werden die Unterhaltungskosten für den Erwerber und seine Familie nicht nach dem individuellen Aufwande, sondern nach den unentbehrlichen Bedürfnissen berechnet, die ein ordentlicher Hauswirth unter den gleichen Verhältnissen hat.

Die Vollziehungsverordnungen werden die daherigen Maßstabe näher bestimmen.

§. 30.

Zur Abschätzung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen der §§. 27, 28 und 29 erwählen die Einwohnergemeindräthe aus der Zahl der rechtlichsten und sachverständigsten, steuerpflichtigen Gemeindseinwohner eine Kommission von drei bis neun Mitgliedern.

In der Kommission sollen soviel wie möglich alle Berufs- und Gewerbsklassen der Gemeinde vertreten sein.

24. April
1847.

In großen gewerbereichen Einwohnergemeinden kann die Abschätzung nach den verschiedenen Hauptklassen der Gewerbe abgetheilt, und für jede Abtheilung eine besondere Schatzungskommission aufgestellt werden.

In Dtschaften dagegen, wo nur einzelne Gewerbe oder Einkommen abzuschätzen sind, kann die Abschätzung der nach §. 8 bestellten Kommission übertragen werden, welcher jedoch wenigstens zwei, wenn möglich gewerbskundige Männer, beizugeben sind.

Die bestellten Kommissionsmitglieder werden von dem Regierungsstatthalter über die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

§. 31.

Die Kommission entwirft auf die stattgefundene Abschätzung hin das Einkommenssteuerregister der Gemeinde, welches enthalten soll:

- a. Die Namen aller einkommenssteuerpflichtigen Gemeindeseinwohner;
- b. die Angabe des Gewerbes oder der sonstigen Quelle des versteuerbaren Einkommens;
- c. die Angabe des Betrages dieses Einkommens selbst.

§. 32.

Nach der Entwerfung dieses Registers soll dasselbe auf die gleiche Weise zur öffentlichen Einsicht niedergelegt werden, wie es im §. 11 für das Grundsteuerregister vorgeschrieben ist.

§. 33.

Jeder Einkommenssteuerpflichtige, welcher glaubt, daß sein versteuerbares Einkommen zu hoch geschätzt worden, kann darüber binnen der im §. 11 bestimmten Frist die gutfindenden Nachweisungen bei der Schatzungskom-

24. April
1847.

mission machen, woraufhin diese, wenn sie die Nachweisungen überzeugend findet, die Schätzung sogleich berichtigt.

Bermag der Steuerpflichtige dergleichen Nachweisungen nicht zu machen, so kann er binnen der nämlichen Frist bei dem Einwohnergemeinderathe das Begehren stellen, sein versteuerbares Einkommen vor versammelter Einwohnergemeinde gelübdlich anzugeben, in welchem Falle der Gemeinderath die Gemeinde in der vorgeschriebenen Weise sofort zusammenberufen läßt.

Die von dem Steuerpflichtigen vor versammelter Gemeinde gelübdlich angegebene Summe ist als versteuerbares Einkommen desselben anzusehen und das Steuerregister darnach zu berichtigen.

§. 34.

Nach der Aufnahme des Einkommenssteuerregisters übersendet der Einwohnergemeinderath dasselbe an den Amtschaffner, welcher daraus das Einkommenssteuerregister des Amtsbezirks entwirft. Der Amtschaffner sodann übersendet das letztere an die Finanzdirektion, um daraus das allgemeine Einkommenssteuerregister zu entwerfen.

§. 35.

Für die Anlage der Steuer auf das reine Einkommen wird der Maßstab von einhundert Franken zu Grunde gelegt, und der zu erhebende Steuerbetrag nach Viertelsfranken bestimmt.

Von jedem hundert Franken reinen Einkommens werden so viel Viertelsfranken erhoben, als der Größe

Rath jeweilen Zehntelsfranken auf das Tausend des Grundeigenthumskapitals veranlagt hat (§. 15).

24. April
1847.

§. 36.

Jährlich vor der Erhebung der Steuer findet eine Berichtigung des Einkommenssteuerregisters statt. Zu diesem Ende wird von dem Gemeinderathe die nach §. 30 zu bestellende Schatzungskommission erneuert, welche das Steuerregister des vorigen Jahres durchsieht und nach Eidespflicht die nöthig erachteten Veränderungen und Ergänzungen darin anbringt.

§. 37.

Das berichtigte Register wird nach Vorschrift des §. 32 öffentlich niedergelegt. Einsprachen dagegen können auf die gleiche Weise angebracht werden, wie im §. 33 bestimmt ist.

Die Erledigung dieser Einsprachen findet nach dem im gleichen Paragraphen bestimmten Verfahren statt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 38.

Das Vermögen und Einkommen ist an dem Orte versteuerbar, wo dasselbe nach Mitgabe dieses Gesetzes in das Steuerregister eingetragen ist.

§. 39.

Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen, und solche, welche landesabwesend sind und einen Bevollmächtigten hinterlassen haben, werden in den Steuer Verhandlungen durch ihre Vormünder oder Bevollmächtigte vertreten.

24. April
1847.

§. 40.

Jeweilen nach der Anlage der Steuer durch den Großen Rath verordnet der Regierungsrath die Berichtigung der Steuerregister nach den Vorschriften der §§. 16, 17, 22, 36 und 37, bestimmt die Zeit, wann der Steuerbezug beginnen und bis wann er vollendet sein soll, und macht die daortige Verordnung öffentlich bekannt.

§. 41.

Die Finanzdirektion erläßt sodann die erforderlichen Aufträge an die Amtschaffner zu Händen der Einwohnergemeindräthe und sendet ihnen die nöthige Anzahl von Steuerbezugscheinen zu.

§. 42.

Die Einwohnergemeindräthe besorgen den unmittelbaren Bezug der Steuer; sie fertigen zu diesem Ende auf der Grundlage der Steuerregister die Bezugscheine auf die einzelnen Steuerpflichtigen aus, laden diese öffentlich auf die zum Bezuge bestimmte Frist zur Bezahlung ein und stellen den Bezählern die Bezugscheine, mit der Unterschrift des Empfängers des Geldes versehen, als Quittung zu.

§. 43.

Unmittelbar nach dem Ablaufe der Bezugsfrist stellen die Einwohnergemeindräthe den bezogenen Steuerbetrag dem Amtschaffner in gesetzlichem Gelde zu, unter Abzug der im §. 45 bestimmten Entschädigungsprozente, und fügen ein namentliches Verzeichniß der Steuerpflichtigen, welche ihre Beträge nicht bezahlt haben, bei.

§. 44.

24. April
1847.

Der Amtschaffner treibt hierauf von den Säumigen die Steuerrückstände sofort rechtlich ein und übersendet zugleich der Finanzdirektion eine Abschrift des Rückstandsverzeichnisses.

§. 45.

Für die den Einwohnergemeindräthen durch dieses Gesetz aufgetragenen Berrichtungen beziehen dieselben eine Entschädigung von zwei vom Hundert der bezogenen Steuersumme, woraus sie jedoch die Entschädigung der von ihnen bestellten Schatzungskommissionen und der an die Klassifikationskommission des Amtsbezirktes abgeordneten Mitglieder zu bestreiten haben.

Für das Jahr 1847 beziehen die Gemeindräthe ausnahmsweise eine Entschädigung von drei vom Hundert der bezogenen Steuersumme.

§. 46.

Jeder steuerpflichtige Gemeindseinwohner ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zu einer der in diesem Gesetze genannten Schatzungsverrichtungen wenigstens drei Male anzunehmen. Die Verweigerung dieser Annahme wird auf die gleiche Weise bestraft, wie die Widerspänstigkeit eines Bogtes. (Satz. 215 C. und §. 9 des Gemeindsgesetzes vom 20. Christmonat 1833).

§. 47.

Dieses Gesetz ist auf das Gebiet des alten Kantons- theiles anwendbar. Dasselbe tritt sogleich in Kraft, soll

24. April
1847. in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht,
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
und von dem Regierungsrathe vollzogen werden.

Gegeben in Bern, den 24. April 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Stellvertreter des Vicepräsidenten,

J. Scherz.

Der Staatschreiber,

M. Wehermann.

I. Vollziehungsverordnung

zu

dem Gesetze über die Vermögens- und Einkommenssteuer, betreffend die Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
zur Ausführung der SS. 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer, betreffend die Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke,

auf den Vortrag des Finanzdirektors,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Die Einwohnergemeindräthe haben die nach §. 4 1. Mai 1847 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer zu treffende Wahl der Mitglieder der Klassifikationskommission längstens bis den 15. Mai 1847 vorzunehmen und die getroffene Wahl dem Regierungsrath sofort anzuzeigen.

§. 2.

Der Regierungsrath beruft die Mitglieder der Klassifikationskommission längstens bis Ende Mai an den Hauptort des Amtsbezirkes zusammen.

Er führt das Präsidium und der Grundbuchführer das Sekretariat der Kommission.

§. 3.

Der Regierungsrath macht die Versammlung auf die ihr durch die Gesetze und Verordnungen aufer-

1. Mai 1847. legten Pflichten aufmerksam, ermahnt sie, dieselben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und nimmt hierauf den Mitgliedern, welche von den Einwohnergemeindräthen abgeordnet sind, den Pflichteid nach der im §. 99 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Formel ab (§. 4 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer).

§. 4.

Die Kulturarten, welche die Kommission bei der Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke zu unterscheiden hat, sind folgende:

- 1) Garten und Obstgarten;
zu letztern sind alle Grundstücke zu zählen, welche vorherrschend zur Obstzucht bestimmt sind, wie Hofstätten und Baumgarten.
- 2) Acker;
dazu sind auch die Kunstgrasplantagen und alle bloß zeitweilig zum Wiesenbau bestimmten Grundstücke (künstliche Wiesen) zu zählen.
- 3) Wiesen (natürliche Wiesen);
- 4) Weinberge;
- 5) Weiden; d. h. alle vorherrschend zur Weide benutzten Grundstücke;
- 6) Waldungen.

Auf unkultivirte, jedoch zur Kultur taugliche Grundstücke (§. 2, Ziffer 4 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer) und auf Grundstücke, die ihrer Benutzungsweise nach zu keiner der angegebenen Kulturarten speziell gehören, hat die Klassifikationskommission keine Rücksicht zu nehmen, indem über die Schätzung und das Klassement derselben die Instruktion für die

Gemeindschätzungskommissionen das Nöthige bestimmen 1. Mai 1847 wird.

§. 5.

Jede der im vorigen Paragraphen genannten Kulturarten theilt die Kommission für jede Einwohnergemeinde besonders, in der Regel in drei Werthklassen ab.

Hierbei verfährt die Kommission am sichersten, wenn sie bei jeder Kulturart zuerst die Schätzung der mittleren Klasse feststellt und dafür den Preis der zu der nämlichen Kulturart gehörenden Grundstücke von mittlerem Werthe zur Grundlage nimmt.

Von dieser Mittelschätzung aus bestimmt sie sodann die Schätzung der höhern und der niedern Klasse, wobei sie nicht sowohl den Preis der besten oder der schlechtesten, als vielmehr den Durchschnittswerth derjenigen Grundstücke zu berücksichtigen hat, welche im Allgemeinen zu der bessern oder der schlechtern Klasse der betreffenden Kulturart gehören.

Bei den zur Grundlage genommenen Flächenmaßen (Fuchart, Maad, Mannwerk u. s. w.) soll die Kommission, wenn immer möglich, den Inhalt derselben auch in Schweizerquadratfuß angeben.

§. 6.

Ausnahmsweise kann die Kommission eine Kulturart bis auf fünf Klassen abtheilen, wenn die große Verschiedenheit des Werthes der zu derselben gehörenden Grundstücke es erfordert.

Eine solche Verschiedenheit des Werthes kann namentlich bei ausgedehnten Einwohnergemeindsbezirken in der ungleichen Lage (z. B. auf dem Berge oder im

1. Mai 1847. Thale) oder in der ungleichen Beschaffenheit (z. B. sumpfigen oder trocknen Wiesen) des Bodens liegen.

Umgekehrt kann die Kommission für eine Kulturart (wie z. B. für Garten und Obstgarten) nur eine oder zwei Klassen aufstellen, wenn die Werthverhältnisse der zu derselben gehörenden Grundstücke in der betreffenden Gemeinde durchgehends die gleichen, oder doch nicht wesentlich verschieden sind.

In allen diesen Fällen gelten für die Schätzung der einzelnen Klassen die im vorigen Paragraphen gegebenen Grundsätze und Anleitungen.

§. 7.

Wenn der Kommission die Werthverhältnisse der versteuerbaren Grundstücke einer oder mehrerer Einwohnergemeinden nicht hinreichend bekannt sind, um die Klassifikation und Schätzung derselben nach Anleitung der vorigen Paragraphen zu machen, so kann sie aus ihrer Mitte für jede dieser Gemeinden eine Untersuchungssektion von drei Mitgliedern, von welchen jedoch nur eines der betreffenden Gemeinde angehören darf, bestellen. In diesem Falle bestimmt die Kommission die Klassifikation und Schätzung erst, nachdem die Sektion die Werthverhältnisse der Grundstücke der betreffenden Gemeinde untersucht und darüber an die Kommission berichtet haben wird.

§. 8.

Bei den Beschlüssen der Kommission entscheidet die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei gleichstehender Stimmenzahl entscheidet der Präsident. Der Grundbuchführer und der Amtschaffner stimmen mit.

Bei Beschlüssen über die Klassifikation der Kultur-

arten und die Schätzung der Klassen sollen die Minderheitsansichten in dem Protokolle angemerkt werden. 1. Mai 184

§. 9.

Der Sekretär fertigt für jede Einwohnergemeinde die Klassifikations- und Schätzungstabelle in drei Doppelten aus, das eine zur Mittheilung an die Einwohnergemeinde, das andere zur Mittheilung an den Amtschaffner zu Händen der Finanzdirektion, und das dritte zur Niederlegung in das Amtsarchiv.

Alle drei Doppel werden von dem Regierungstatthalter, dem Grundbuchführer und dem Amtschaffner unterzeichnet.

Die Mittheilung der Doppel an die Einwohnergemeinden und den Amtschaffner soll von dem Regierungstatthalter unmittelbar nach ihrer Ausfertigung besorgt und das Zeugniß darüber dem in das Amtsarchiv niederzulegenden Doppel beigefügt werden. Der Regierungstatthalter hat die Verhandlungen der Kommission so zu leiten, daß diese Mittheilung längstens bis Ende Brachmonat erfolgen kann.

Für die Ausfertigung des Protokolls und der Klassifikations- und Schätzungstabellen wird die Finanzdirektion den betreffenden Beamten die entsprechenden Formulare mittheilen.

§. 10.

In Beziehung auf die Bekanntmachung der Klassifikation und Schätzung in den Einwohnergemeinden, und die Anbringung von Einsprachen dagegen, wird auf die §§. 6. u. 7 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer verwiesen.

§. 11.

Ueber die Aufstellung und die Berrichtungen der

1. Mai 1847. Schatzungskommissionen der Gemeinden (§. 8—12) und die Aufnahme des Kapital- und des Einkommenssteuerregisters (§. 21—25 und §. 27—34 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer) werden spätere Verordnungen das Nöthige bestimmen.

§. 12.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 1. Mai 1847.

Namens des Regierungsrathes;

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Kreisreiben

des Regierungsrathes an die Regierungstatthalter,
betreffend die Beeidigung der Pfarrer.

Herr Regierungstatthalter.

1. Mai 1847. Da die Pfarrer und Helfer unseres Kantons ebenfalls den im §. 99 der Verfassung den Mitgliedern der Staatsbehörden, Beamten und Angestellten bei dem Amtsantritte auferlegten Eid abzulegen haben, so ertheilen wir Ihnen somit den Auftrag, jeden seit Annahme der neuen Staatsverfassung erwählten Pfarrer oder Helfer den verfassungsmässigen Eid leisten zu lassen

und dieses in Zukunft jedes Mal bei der Installation 1. Mai 1847 zu thun.

Bern, den 1. Mai 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes, betreffend die Bürgschaften der
Amtschaffner.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf angehörten Vortrag der Direktion der Finan- 5. Mai 1847
zen, hat nach §. 34 des Gesetzes vom 27. März 1847,
die Bürgschaften der Amtschaffner, unter Vorbehalt
der bei allfälliger Abänderung der Eintheilung der
Amtschaffnerbezirke vorzunehmenden Modifikationen
der Bestimmung der Bürgschaftssummen festgesetzt wie
folgt:

	Bürgschafts- Summe.
Narberg	£. 20,000.
Narwangen	„ 18,000.
Bern	„ 25,000.
Biel	„ 6,000.
Büren	„ 12,000.

		Bürgschafts- Summe.
5. Mai 1847.	Burgdorf	£. 20,000.
	Courtelary	„ 15,000.
	Delsberg	„ 20,000.
	Erlach	„ 16,000.
	Fraubrunnen	„ 18,000.
	Freibergen	„ 8,000.
	Frutigen	„ 8,000.
	Interlaken	„ 18,000.
	Konolfingen	„ 20,000.
	Laupen	„ 8,000.
	Münster	„ 15,000.
	Nidau	„ 18,000.
	Oberhasle	„ 6,000.
	Pruntrut	„ 20,000.
	Saanen	„ 6,000.
	Schwarzenburg	„ 8,000.
	Sestigen	„ 12,000.
	Signau	„ 15,000.
	Ober-Simmenthal	„ 6,000.
	Nieder-Simmenthal	„ 12,000.
	Thun	„ 20,000.
	Trachselwald	„ 18,000.
	Wangen	„ 18,000.

Gegeben in Bern, den 5. Mai 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,
betreffend das Verlesen von Publikationen.

Herr Regierungsstatthalter.

Auf die uns von verschiedenen Seiten her geäußerten Zweifel, wem nun in Folge der Aufhebung der Unterstatthalterstellen die diesen Beamten durch das Gesetz vom 3. Christmonat 1831 (§. 38) aufgetragene Vorsorge für die Verlesung der öffentlichen und amtlich bewilligten Privatpublikationen zukomme, finden wir uns veranlaßt, Ihnen zu bemerken, daß der weltliche Beamte, welcher unter der Benennung „Verleser“ in den meisten Kirchgemeinden zu dem Ende besonders bestellt zu werden pflegt, statt wie früher durch den Unterstatthalter, nun einfach durch die sämtlichen Einwohnergemeinderathspräsidenten jeder Kirchgemeinde gemeinschaftlich zu erwählen ist.

Bern, den 6. Mai 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathschreiber:

M. v. Stürler.

Verordnung,

betreffend

die Ausführung des Armengesetzes vom
23. April 1847.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 26 des Gesetzes über das
Armenwesen vom 23. April 1847, welcher dem Regie-
rungsrathe und der Direktion des Innern über die Or-
ganisation und die Geschäftsführung der Armenvereine
und über die Armenpflege überhaupt die nothwendigen
Verordnungen und Instruktionen zu erlassen aufträgt,
in der Absicht, diejenigen Einleitungen zu treffen,
welche den Uebergang von der bisher geltenden gesetz-
lichen Unterhaltungspflicht zu einer freiwilligen auf
christlicher Mildthätigkeit beruhenden Armenpflege in
ordnungsmässiger und humaner Weise, mit Rücksicht
auf die dermalige Nothzeit, möglich machen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

A. In Betreff der Kirchengemeindarmen-
vereine.

§. 1.

21. Mai 1847. Die Regierungsstatthalter haben in jeder Kirchengemeinde ihres Amtsbezirks inner 14 Tagen vom Empfange dieser Verordnung an gerechnet, eine Einladung zu Bildung desjenigen Armenvereins zu erlassen, der nach §§. 14 — 20 des Armengesetzes die freiwillige Armen-

pflege für die inner der Kirche der Kirchengemeinde, wohnenden Armen zu übernehmen hat. 21. Mai 1847

Diese Einladung soll durch Verlesen in der Kirche bekannt gemacht werden.

Zur Eröffnung der Versammlung bezeichnen die Regierungsstatthalter je einen provisorischen Präsidenten und einen provisorischen Sekretär.

In jeder Kirchengemeinde sind überdies persönliche Einladungen an diejenigen Männer zu erlassen, von denen erwartet werden darf, daß sie zur Bildung des Vereins thätig mitwirken werden. Eine solche Mitwirkung ist namentlich bei den Beamten des Staats, den Geistlichen, den Mitgliedern der Gemeindebehörden, den Ärzten, den Lehrern u. s. f. vorauszusetzen.

Sobald sich der Kirchengemeindearmenverein konstituiert haben wird, ist der Direktion des Innern davon Anzeige zu machen.

Jeder konstituirte Verein soll mit Beförderung seine Statuten entwerfen und sie der Direktion des Innern zur Genehmigung vorlegen. Um den Vereinen diese Arbeit zu erleichtern und die möglichste Uebereinstimmung in den verschiedenen Kirchengemeinden zu erzielen, wird die Direktion des Innern ein Formular solcher Statuten veröffentlichen.

§. 2.

Wenn sich in einer Kirchengemeinde bereits ein gemeinnütziger Verein befindet, der zur Uebernahme der Einrichtungen der Kirchengemeindsarmenpflege im Sinne des Armengesetzes sich bereit erklärt, so ist derselbe als konstituirter Armenverein zu behandeln.

§. 3.

Bis die Statuten genehmigt sind und die Armen-

21. Mai 1847. vereine ihre Funktionen übernehmen können, bleiben die nach dem Beschlusse des Regierungsrathes vom 7. März 1838 aufgestellten Spendkommissionen in Thätigkeit und haben provisorisch die Rechte und Verpflichtungen der Armenvereine. (Gesetze und Dekrete Band 9 Seite 1.)

B. In Betreff der Gemeindsarmenpflege für die burgerlichen Armen.

§. 4.

Die Regierungstatthalter haben darüber zu wachen, daß die Einwohnergemeindräthe und burgerlichen Behörden, denen bisher ausschließlich die Besorgung des Armenwesens obgelegen, in der Besteuerungsweise sich an die Vorschriften des Armengesetzes halten, somit:

- a. die Aufforderung an die nach §. 3 verpflichteten Verwandten zur Unterstützung der Ihrigen erlassen;
- b. die im §. 4 als unterstützungswürdig bezeichneten Kinder, Kranke und Greise, abgesehen davon, ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen, sofern sie Bürger der betreffenden Gemeinde sind, nach Maßgabe der vorhandenen Hülfsmittel, unterstützen, und
- c. diejenigen dagegen ausschließen, welche nach Inhalt des Armengesetzes nicht im Falle der Unterstützung durch die Armenbehörden sind.

C. In Betreff der Armenfuhrn.

§. 5.

Da nach §. 8 des Armengesetzes das Transportiren

- a. der armen Kantonsangehörigen „wegen bloßer Armuth“ und

b. der Bettler verboten ist (nach S. 43), so sind ^{21. Mai 1847.} somit keine Bewilligungen zu solchen Transporten von der einen Gemeinde in die andere (des alten Kantons- theils) amtlich zu erteilen; gegen Kantonsfremde ist das Gegenrecht vorbehalten.

Arme jedoch, die aus andern Kantonen oder vom Auslande auf der Armenfuhr gebracht werden, sind bis auf weiteres in ihre Heimathgemeinde zu führen und nicht in der Grenzgemeinde zu belassen.

D. In Betreff der Extraarmentellen für 1847.
S. 6.

Da das Armengesetz nach §. 39, der außerordentlichen Verhältnisse willen, für das Jahr 1847 eine Ueberschreitung des durch die §§. 33 und 34 berechneten Durchschnittes des Maximums der Armentellen gestattet, und der Regierungsrath ermächtigt ist, unter gewissen Bedingungen dergleichen Ueberschreitungen zu bewilligen, so haben fortan die Gemeinden, falls sie ein derartiges Begehren stellen, zum Behufe der Untersuchung des wirklichen Bedürfnisses durch das Regierungsstatthalteramt an den Regierungsrath einzusenden:

- a. die Bescheinigung, daß die Versammlung der Einwohnergemeinde mit Angabe des Gegenstandes durch Publikation im Amtsblatte und durch Verlesen in der Kirche gehörig bekannt gemacht worden sei;
- b. den der Einwohnergemeinde vorgelegten und von ihr genehmigten Voranschlag (Budget) für das Armenwesen im Jahre 1847;
- c. den Protokollauszug, den Beschluß zur Erhebung der Extratelle enthaltend;

21. Mai 1847. d. die letzte passirte Armenguts- und Almosenrechnung.

Diese Extratellbegehren haben die Regierungsstatthalter zuerst genau zu untersuchen und mit ihrem Bericht und Antrag dem Regierungsrathe einzusenden.

E. In Betreff der Berechnung des Durchschnitts der Armentellen und des Staatsbeitrages.

§. 7.

Die Regierungsstatthalter haben diejenigen Gemeinden, deren Armenrechnungen noch im Rückstande sind, nach Mitgabe der einschlagenden Bestimmungen des Gemeindsgesetzes zur Eingabe derselben Behufs der Passation aufzufordern, damit der Staatsbeitrag an die Armensteuern ohne längeres Zögern nach den Vorschriften der §§. 33 und 34 des Armengesetzes ausgemittelt, den Gemeinden verabfolgt und so die durch die Verfassung zugesagte Erleichterung gewährt werden könne.

Zu Ausmittlung des Staatsbeitrags an die Armentellen bedarf es nicht der Einsendung der Armenrechnungen im Originale, sondern bloß der seit längerer Zeit üblichen Auszüge aus den bemeldten Rechnungen, welche die Regierungsstatthalter, wie bis dahin, sogleich nach erfolgter Passation der Direktion des Innern einzusenden sollen.

§. 8.

Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll gedruckt, in angemessener Zahl den Regierungsstatthaltern

halten zu Händen der Gemeinderäthe übersandt und in 21. Mai 1847.
die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 21. Mai 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t,

betreffend die Organisation der französischen
Sektion der Staatskanzlei.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 88 der Verfassung und in
Anwendung des Gesetzes vom 23. April 1847;
in der Absicht, die Verhältnisse der französischen
Sektion der Staatskanzlei zu ordnen;
auf den Antrag des Regierungsrathes
beschließt:

§. 1.

Die französische Sektion der Staatskanzlei steht 24. Mai 1847.
unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatschreibers.

§. 2.

Sie wird fortan bestehen:

- 1) aus einem ersten Uebersetzer, Chef dieses Büreaus;
- 2) aus einem zweiten Uebersetzer;
- 3) aus dem französischen Redaktor, welcher nach dem

24. Mai 1847.

Dekret vom 23. April 1847 dem Großen Rathe beigeordnet ist.

Diese Angestellten werden vom Regierungsrathe auf vier Jahre ernannt und sind wieder wählbar.

§. 3.

Der französischen Sektion liegt die Uebersetzung ob:

- a. der Gutachten, Vorträge, Gesetzes- und Dekrets-entwürfe und anderer für den Großen Rath bestimmter Akten;
- b. aller Urkunden und Erlasse der Centralbehörden für den französischen Kantonstheil, oder an fremde Behörden französischer Zunge;
- c. des Tagblattes der Großenraths-Verhandlungen;
- d. der Sammlung der Gesetze und Dekrete.

§. 4.

Ist der französische Redaktor der Verhandlungen des Großen Rathes der deutschen Sprache nicht mächtig genug, so soll er mit andern Arbeiten beschäftigt und dieses Tagblatt unter seiner Mitwirkung von den übrigen Angestellten der französischen Sektion übersetzt werden.

Dieselbe wird auch die Uebersetzungsgehülfen und Copisten liefern, welche im §. 4 des Gesetzes vom 23. April 1847 vorhergesehen sind.

§. 5.

Die Uebersetzungsgehülfen und Copisten der französischen Sektion werden auf den Vorschlag des ersten Sekretärs dieser Sektion vom Staatschreiber erwählt, welcher ihre Zahl und Besoldung bestimmt, letztere darf jedoch monatlich Fr. 100 nicht übersteigen.

§. 6.

24. Mai 1847.

Wenn die Funktion eines Dolmetschers im Großen Rathe einem Angestellten der französischen Sektion übertragen wird, erhält dieser eine jährliche Entschädigung von Fr. 200.

§. 7.

Der Großerathsbeschluss vom 9. Mai 1834, die Verordnung des Regierungsrathes vom 2. Heumonath 1834, das Großerathsdekret vom 1. Heumonath 1835 und der §. 16 des Reglements vom 30. Christmonath 1834 bezüglich auf die Staatskanzlei, sind aufgehoben.

§. 8.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses gehörig bekannt zu machenden und in die Gesessammlung aufzunehmenden Dekrets beauftragt.

Gegeben in Bern, den 24. Mai 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Lillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

G e s e t z

über

Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheil.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Berücksichtigung der seit der am 12. Christmonath
1839 erfolgten Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften
Jahrgang 1847.

im Jura vielfach ausgesprochenen Wünsche für Gleichstellung des weiblichen Geschlechts vor andern Kantons- theile hinsichtlich der Handlungsfähigkeit,

beschließt:

Art. 1.

27. Mai 1847. Die Vorschriften der Satzungen 211, 303 bis und mit 312 des Personenrechts über die ordentliche oder Geschlechtsbeistandschaft der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, die weder unter der älterlichen Gewalt stehen, noch in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden (Satz. 213 und 232), sind aufgehoben.

Art. 2.

Die Satzungen 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106 und 124 sind insoweit modifizirt, daß in den darin vorgesehenen Fällen für die Ehefrauen die Mitverhandlung oder Ermächtigung des Vaters, eines Beistandes, der Verwandten, der Vormundschaftsbehörde oder eines Mitgliedes derselben nicht erforderlich ist.

Art. 3.

Die Satzungen 554, 555, 556, 563, 564 des Sachenrechts sind aufgehoben.

Die Weibspersonen sind hinsichtlich der äußern Form der letzten Willensverordnungen den Mannspersonen gleichgestellt (Satzungen 557 bis und mit 562, 565 bis und mit 571).

Art. 4.

In den Fällen der Satzungen 901 und 936, des Art. 10. des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 12. Nov. 1846 und des Art. 10 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dezember 1846,

ist für die Ehefrau die Mitwirkung eines Beistandes, 27. Mai 1847 von Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde fortan kein nothwendiges Erforderniß.

Art. 5.

In den Fällen der Satzungen 523 und 525 soll bei dem Absterben eines Ehemannes ein amtliches Güterverzeichnis (Satzungen 633, 644 und folgende) stattfinden, wenn er Kinder hinterläßt, die noch unter der älterlichen Gewalt stehen, oder wenn ein Kind es verlangt, das derselben nicht unterworfen ist. Im erstern Falle ist jedoch die Vormundschaftsbehörde der Heimathsgemeinde befugt, bei besonders günstigen Umständen für die Kinder, die unter der älterlichen Gewalt stehen, auf ein amtliches Güterverzeichnis zu verzichten. Es soll aber unter ihrer Mitwirkung längstens binnen vierzig Tagen, von dem Todestage des Ehemannes an gerechnet, ein möglichst genaues Verzeichniß des älterlichen Vermögens und der auf demselben lastenden Verbindlichkeiten durch einen Notar aufgenommen werden. Für die nachtheiligen Folgen einer dießfalligen Unterlassung ist die Vormundschaftsbehörde verantwortlich.

Art. 6.

Bis die Theilung über das älterliche Vermögen eintritt, darf die Wittwe an dem Kapitalvermögen keine wesentlichen Veränderungen vornehmen, ohne dazu die Einwilligung der Kinder, die nicht unter ihrer Gewalt stehen, und für diejenigen, welche derselben unterworfen sind, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ihrer Heimathsgemeinde erhalten zu haben. Jede Handlung der Wittwe, durch welche ohne diese Bestimmung von Seite der Kinder das Kapitalvermögen wesentlich verändert oder vermindert würde, ist ungültig.

27. Mai 1847. Bis zum Abschlusse der Theilung ist es auch der Wittwe schlechtthin untersagt, Bürgschaften einzugehen.

Art. 7.

Die Berrichtungen der ordentlichen Geschlechtsbeistände hören auf, so wie dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt. Die Geschlechtsbeistände haben jedoch den Vormundschaftsbehörden, unter deren Aufsicht sie stehen, den in Satz. 312 des Personenrechtes vorgeschriebenen Bericht über den dormaligen Zustand des Kapitalvermögens (Satz. 259) und ihre Verhandlungen in Betreff desselben bis zu ihrem Aufhören zu geben.

Art. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Junimonat 1847 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 27. Mai 1847.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet die Vollziehung des obenstehenden Gesetzes.

Gegeben in Bern, den 28. Mai 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e z
 über
 die Organisation der Direktion der öffentlichen
 Bauten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
 in Betracht,

daß die Verwaltung der öffentlichen Bauten durch
 verschiedene Dekrete und Reglemente geordnet ist, von
 denen einzelne Bestimmungen niemals vollständig ausge-
 führt worden sind, und daß die Bedürfnisse eines bes-
 sern Dienstes schon seit langem eine in technischer Be-
 ziehung entwickeltere Organisation erheischen;

in der Absicht,

der Direktion der öffentlichen Bauten die Mittel
 an die Hand zu geben, die Obliegenheiten, welche ihr
 durch das Gesetz vom 25. Januar 1847 auferlegt sind,
 zu erfüllen.

auf den Bericht und Antrag des Direktors der
 öffentlichen Bauten und des Regierungsrathes,
 beschließt:

S. 1.

Die Direktion der öffentlichen Bauten läßt die Ar- 1. Juni 184
 beiten im Straßen- und Brücken-, im Wasser und im
 Hochbau, welche dem Staate auffallen, sei es durch Un-
 ternehmer, sei es im Taglohn, ausführen.

S. 2.

Zu diesem Zwecke stehen unter derselben:

1) für die Centralverwaltung:

1. Juni 1847. ein Oberingenieur für den Brücken- und Straßenbau,

ein Ingenieur oder Adjunkt für den Wasserbau,
ein Kantonsbaumeister oder Hochbauadjunkt,
ein technisches Bureau;

- 2) für die Verwaltung in den Bezirken:
sechs ordentliche oder Bezirksingenieurs,
außerordentliche Ingenieurs,
Arbeitsführer und Aufseher,
Oberwegmeister,
Wegmeister und Schwellenmeister.

§. 3.

Der Oberingenieur für den Brücken- und Straßenbau, der Ingenieur für den Wasserbau, der Kantonsbaumeister leiten und überwachen, jeder in seinem Zweige, die Ingenieurs und Angestellten der Bezirksverwaltung in der Ausübung ihres Dienstes, legen der Direktion der öffentlichen Bauten Berichte und Anträge über die ihnen zur Untersuchung überwiesenen Geschäfte vor und erfüllen alle Aufträge, welche sie von derselben erhalten und welche in ihren Geschäftskreis einschlagen.

§. 4.

Wenn der Oberingenieur für den Brücken- und Straßenbau die erforderlichen Kenntnisse besitzt, so können ihm zugleich auch die Berrichtungen des Ingenieurs für den Wasserbau oder diejenigen des Kantonsbaumeisters oder beide zusammen übertragen werden. Diejenige von diesen Stellen, welche mit der seinigen vereinigt wird, bleibt unbesezt oder wird nur durch einen Adjunkten versehen.

§. 5.

Das technische Bureau steht unter der Leitung des 1. Juni 1847.
Oberingenieurs. Es ist zusammengesetzt aus den Ingenieuren der Centralverwaltung, dem Kantonsbaumeister, einem Bureauchef, Angestellten und Schülern.

§. 6.

Das technische Bureau dient als praktische Schule der Civilbaukunde.

Es können zur Winterszeit Vorlesungen durch die Ingenieure und den Kantonsbaumeister gehalten werden.

Ein vom Regierungsrath zu genehmigendes Reglement wird die Bedingungen für die Aufnahme ins technische Bureau, sei es als Angestellter, sei es als Schüler sowie die Kenntnisse bestimmen, über die sich jemand für Erlangung eines Diploms als Ingenieur und als Baumeister auszuweisen hat.

Die mit Diplomen versehenen Ingenieure und Baumeister sollen bei gleichen Fähigkeiten den Vorzug für temporäre Aufträge und für die Stellen der Direktion der öffentlichen Bauten haben.

Die Angestellten und Schüler des technischen Bureau können als Gehülfen oder Sekretäre den Ingenieuren und dem Kantonsbaumeister beigeordnet werden.

§. 7.

Die Studien und die Projekte, mit welchen die ordentlichen Ingenieure nicht beauftragt werden, sollen vom technischen Bureau ausgeführt werden.

Die Aufnahme der Kantonskarte, wenn sie durch die betreffende Behörde beschlossen wird, soll in der Aufgabe des technischen Bureau liegen, zu welchem Ende ihm ein Ingenieur géographe beigegeben werden soll.

§. 8.

1. Juni 1847. Für die Verwaltung in den Amtsbezirken ist der Kanton in sechs Bau-Bezirke getheilt.

Ihre Eintheilung wird durch einen Beschluß des Regierungsraths bestimmt werden.

Jeder dieser Bezirke wird durch einen Ingenieur verwaltet.

§. 9.

Die ordentlichen oder Bezirks-Ingenieurs besorgen, so weit die Direktion der öffentlichen Bauten nicht Jemanden anders damit beauftragt hat, die Geschäfte, welche dieser Behörde zustehen, legen ihre Berichte und Anträge über Alles, was den Dienst betrifft, vor, leiten und überwachen die ihnen untergeordneten Angestellten, besorgen die technischen Vorarbeiten und lassen die dem Staat auffallenden Arbeiten im Straßen- und Brücken-, im Wasser- und im Hochbau ausführen.

§. 10.

Die außerordentlichen Ingenieurs, Arbeitsführer und die Aufseher sind temporäre Angestellte, welche im Besondern die Ausführung bestimmter Arbeiten nach den ihnen von der Direktion der öffentlichen Bauten gegebenen Instruktionen zu besorgen haben.

§. 11.

In jedem Baubezirke steht unter den Befehlen des ordentlichen Ingenieurs die für den Unterhalt der Straßen und Wasserbauten nöthige Anzahl von Ober-Wegmeistern (Voyers), Wegmeistern und Schwellenmeistern.

Ihre Anzahl und die Ausdehnung ihrer Bezirke wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt werden.

§. 12.

Die Ober-Wegmeister leiten und überwachen die Wegmeister. Es kann ihnen ein Straßenbezirk zum Unterhalt oder irgend eine andere Beschäftigung angewiesen werden.

Die Schwellenmeister können zu gleicher Zeit Ober-Wegmeister sein.

Sie wachen, die einen wie die andern, über die Befolgung der Straßen und Wasserbaugesetze und Reglemente.

Sie haben sich einer von der Direktion der öffentlichen Bauten zu erlassenden Instruktion zu unterziehen.

§. 13.

Die Besoldungen, Vergütungen und Gehalte sind bestimmt:

- 1) für den Ober-Ingenieur des Brücken- und Straßenbaues von Fr. 2500 bis Fr. 3500.
- 2) für den Ingenieur des Wasserbaues und den Kantonsbaumeister von Fr. 2000 bis Fr. 2500.
- 3) Wenn diese nur Adjunkte des Ober-Ingenieurs sind, von Fr. 1200 bis Fr. 2000.
- 4) Für die Bezirks-Ingenieurs von Fr. 1800 bis Fr. 2200.
- 5) Der Chef und die Angestellten des technischen Büreaus, die außerordentlichen Ingenieurs und Arbeitsführer werden vom Arbeitstag oder monatlich bezahlt. Diese temporären Besoldungen werden von der Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt, dürfen aber ohne die Bewilligung des Regierungsrathes Fr. 6 vom Tag oder Fr. 120 monatlich nicht übersteigen.

1. Juni 1847.
- 6) Die Schüler des technischen Büreaus können Entschädigungen für die von ihnen geleisteten Dienste erhalten, welche ebenfalls von der Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt werden.
- 7) Die Auslagen der Personen, welche der Verwaltung der Direktion der öffentlichen Bauten zugeheilt sind, auf ihren Reisen und für einen Aufenthalt in Aufträgen der Direktion, sowie im Bureau, werden ihnen nach einem vom Regierungsrathe zu erlassenden Reglemente vergütet.
- 8) die Besoldung der Ober-Wegmeister, Weg- und Schwellenmeister wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten im Verhältniß zu den Tagelöhnen der betreffenden Gegend bestimmt.

Die Ober-Wegmeister als solche, haben keinen Anspruch auf Reisevergütungen.

§. 14.

Es werden auf einen Zeitraum von vier Jahren ernannt und sind wieder wählbar:

Der Ober-Ingenieur, durch den Großen Rath; der Ingenieur für den Wasserbau, der Kantonsbaumeister, die Adjunkten, und die Bezirks-Ingenieurs durch den Regierungsrath.

Die Ernennung aller andern Angestellten kömmt der Direktion der öffentlichen Bauten zu.

Der Chef des technischen Büreaus, die Ober-Wegmeister, die Weg- und Schwellenmeister sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen.

§. 15.

Die Ingenieurs, Baumeister und Angestellten der Direktion der öffentlichen Bauten sollen keine Zahlungen machen.

Diese sollen direkt durch die Finanzbeamten, nach 1. Juni 1847. einem von den Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten zu erlassenden Reglemente besorgt werden.

§. 16.

Es ist allen im Dienste der Direktion der öffentlichen Bauten stehenden Personen verboten, sich mittelbar oder unmittelbar bei irgend einem von dieser Verwaltung auszuführenden Unternehmen oder einem solchen, an welches sie eine Beisteuer verabfolgt, zu betheiligen.

§. 17.

Durch dieses Gesetz sind aufgehoben das Reglement vom 16. März 1832, der Beschluß vom 30. Mai 1832, die Dekrete vom 4. Juli 1833, 15. Mai 1835, 3. Mai 1837 und vom 24. Februar 1843.

§. 18.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt auf den 1. Juli 1847 in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 1. Juni 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

M. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 2. Juni 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schfenbein.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

II. Vollziehungsverordnung

zu

dem Gesetze über die Vermögens- und Einkommenssteuer, betreffend die Schätzung der Gebäude und die Einschätzung der versteuerbaren Grundstücke in die von der Klassifikationskommission aufgestellten Klassen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nachdem durch seine Vollziehungsverordnung vom
1. Mai 1847 die Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke angeordnet worden,

zur weitem Vollziehung des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer,
auf den Vortrag des Finanzdirektors,

beschließt:

- 1) Ernennung und Beeidigung der Schätzungskommissionen.

§. 1.

4. Juni 1847.

Die Einwohnergemeindräthe haben die im §. 8, des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer aufgestellte Schätzungskommission längstens bis Ende Brachmonats 1847 zu ernennen und dem Regierungstatthalter die getroffene Wahl sogleich anzuzeigen.

Hierbei wird den Gemeindräthen anempfohlen, die an die Klassifikationskommission abgeordneten Mitglieder mit in die Schätzungskommission zu erwählen, weil sie mit den Werthabtheilungen der versteuerbaren Grund-

stücke und den daherigen Entscheidungsgründen der Klaf. 4. Juni 1847. siffikationskommission bereits näher bekannt sind.

Den Einwohnergemeindräthen steht es nach dem angeführten Gesetzesparagraphen frei, die Zahl der Mitglieder von drei bis auf fünf zu bestimmen.

§. 2.

Der Regierungsstatthalter ladet die Mitglieder und Ersatzmänner der Schatzungskommission längstens bis Mitte Heumonats an den Hauptort des Amtsbezirktes ein, macht sie auf die ihnen durch die Gesetze und Verordnungen auferlegten Pflichten aufmerksam, ermahnt sie, dieselben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und nimmt ihnen den Pflichteid nach der im §. 99 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Formel ab.

2) Schätzung der Gebäude.

§. 3.

Nach ihrer Beeidigung schreitet die Schatzungskommission zunächst zur Schätzung der versteuerbaren Gebäude in dem Einwohnergemeindsbezirke.

Diese Schätzung kann vorgenommen werden, ungeachtet die Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke noch nicht vollendet oder die Frist zur Eingabe von Einsprachen gegen dieselbe noch nicht abgelaufen ist.

§. 4.

Der Schätzung sind alle Gebäude des Einwohnergemeindsbezirktes unterworfen, sei es, daß sie zur Wohnung, zur Landwirthschaft, zur Fabrikation, zum Handel oder Gewerbe oder zur bloßen Annehmlichkeit dienen.

Ausgenommen sind einzig die im §. 2, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer bezeichneten Gebäude.

§. 5.

4. Juni 1847. Die Schätzung soll nach dem wirklichen Werthe der Gebäude und nicht nach dem größern oder geringern Nutzen, welchen der Eigenthümer davon bezieht, geschehen.

Der Gebäudeplatz, die Hofräume und die zu dem Gebäude gehörenden offenen Plätze werden mit in die Schätzung gezogen. Aus diesem Grunde soll die Steuer-schätzung in der Regel höher zu stehen kommen, als die Brandversicherungsschätzung, weil bei der Letztern der Hausplatz nicht mitgeschätzt wird (vergleiche §. 13 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 21. März 1834).

Auf Konzessionen, Rechtsamen oder Gartenanlagen dagegen, welche zu dem Gebäude gehören, wird bei der Schätzung keine Rücksicht genommen.

§. 6.

Ein Gebäude wird in der Regel als ein Ganzes geschätzt und als ein Ganzes auf den Namen des Eigenthümers in das Steuerregister eingetragen.

Sind Miteigenthümer vorhanden, so erfolgt die Eintragung gemeinschaftlich auf die Namen der Miteigenthümer, ohne den Miteigenthumsantheil eines Jeden zu unterscheiden. Bilden die Miteigenthümer zugleich eine Gesellschaft oder eine Gütergemeinde, wie z. B. bei Handels- oder Gewerbsgesellschaften (auch Käseereigesellschaften) oder Rechtsame oder Berggemeinden, so erfolgt die Eintragung lediglich auf den Kollektivnamen der Gesellschaft oder der Gemeinde, ohne jeden einzelnen Miteigenthümer zu nennen.

Nur wenn ein Gebäude mehreren Eigenthümern zu ausgeschiedenen Theilen zugehört, soll der Antheil eines

jeden besonders geschätzt und besonders auf dessen Na. 4. Juni 1847.
men in das Steuerregister eingetragen werden.

- 3) Einschätzung der versteuerbaren Grundstücke in die von der Klassifikationskommission aufgestellten Klassen.

§. 7.

Nach Ablauf der Frist, welche im §. 7 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer festgestellt ist, um gegen die Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke Einsprache zu erheben, oder wenn dergleichen Einsprachen wirklich erhoben worden, nach Erledigung derselben, schreitet die Schatzungskommission zur Einschätzung der versteuerbaren Grundstücke in die von der Klassifikationskommission aufgestellten Klassen (§. 9 Ziffer 1 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer).

Die Kommission wird jedoch wohl thun, zur Erleichterung ihrer Aufgabe und zur Gewinnung von Zeit, schon vorher ein vorläufiges Verzeichniß der sämtlichen Grundeigentümer des Gemeindsbezirkes und der jedem solchen zugehörigen einzelnen Grundstücke aufzunehmen und die Größe dieser letztern möglichst genau zu ermitteln.

§. 8.

Gegenstand der Einschätzung sind alle in dem Einwohnergemeindsbezirke liegenden Grundstücke, abgesehen davon, wer ihr Eigentümer sei.

Einzig ausgenommen sind die unter §. 2, Ziffer 3 und 4 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer begriffenen Grundstücke.

Grundstücke, welche in mehreren Gemeindsbezirken liegen, werden in jedem Bezirke bloß für denjenigen

4. Juni 1847. Theil geschätzt und in das Steuerregister eingetragen, welcher innerhalb der Gemeindegemarkung liegt. Die Schätzungskommission hat die Größe dieses Theils möglichst genau zu ermitteln.

§. 9.

Zum Zwecke der Einschätzung hat sich die Schätzungskommission vor Allem mit den Klassen und Normal-schätzungen bekannt zu machen, welche die Klassifikationskommission für jede Kulturart aufgestellt hat.

Sodann hat sie bei der Einschätzung selbst bezüglich auf jedes Grundstück folgende Fragen zu entscheiden:

- 1) Zu welcher Kulturart gehört dasselbe?
- 2) In welche Klasse dieser Kulturart ist es einzuschätzen?
- 3) Welches ist die Größe desselben?

§. 10.

In Hinsicht auf die Kulturarten hat sich die Schätzungskommission an diejenigen Unterscheidungen zu halten, welche im §. 4 der I. Vollziehungsverordnung aufgestellt sind.

Bezüglich auf Grundstücke, welche entweder unkultivirt sind oder ihrer Benutzungsweise nach zu keiner der angegebenen Kulturarten gehören, werden folgende Regeln festgestellt:

Unkultivirte, d. h. in keiner Weise benutzte, jedoch zur Kultur taugliche Grundstücke sind derjenigen Kulturart beizuzählen, von der sie am meisten umgrenzt sind, und bezüglich auf den Werth der letzten Klasse dieser Kulturart gleichzuschätzen. Dahin gehören z. B. entsumpfungsfähige Moräste, unbenuzte Gemeindeplätze u. s. w.

Kultivirte, ihrer Benutzungsweise nach aber zu keiner der angegebenen Kulturarten gehörende Grundstücke sind

ebenfalls derjenigen Kulturart beizuzählen, von welcher 4. Juni 1847. sie am meisten umgrenzt sind und in Hinsicht auf den Werth der ersten Klasse dieser Kulturart gleichzuschätzen. Dahin gehören z. B. Lustanlagen (Alleen, Lustgärten, Promenaden), Steinbrüche, Torfstiche u. s. w.

§. 11.

In Beziehung auf die Einschätzung der versteuerbaren Grundstücke in die von der Klassifikationskommission aufgestellten Klassen werden der Schätzungskommission die folgenden Regeln anempfohlen:

Grundstücke von gleicher Bodenbeschaffenheit und gleicher Lage sind in die gleiche Klasse einzuschätzen. Werthverschiedenheiten, welche nur die Folge einer bessern oder schlechtern Bebauung sind, dürfen dabei weniger maßgebend sein.

Daher sollen die auf dem gleichen Felde oder der gleichen Flur liegenden Grundstücke in der Regel in die gleiche Klasse eingeschätzt werden, soweit nämlich als die Bodenbeschaffenheit und die Lage der Felder oder der Flur auch wesentlich die gleiche ist.

§. 12.

Um die Werthverhältnisse der verschiedenen Felder und Fluren zu einander richtig im Auge zu behalten, thut die Kommission wohl, vor der Einschätzung der einzelnen Grundstücke eine Einschätzung der Felder und Fluren zu machen, indem sie dieselben nach ihrem Werthverhältnisse unterscheidet und im Allgemeinen bestimmt, welche davon zur besseren, zur mittleren und zur schlechteren Klasse gehören.

Nach dieser Felder- oder Flurweisen Einschätzung fällt der Kommission die Einschätzung der einzelnen Grundstücke um so leichter auf, und die Eigenthümer

4. Juni 1847. werden sich um so weniger über ungleiche Behandlung zu beklagen haben.

§. 13.

Die Schatzungskommission hat sich bei der Einschätzung streng an die von der Klassifikationskommission aufgestellten Klassen und Normalschätzungen zu halten, wenn sie dieselben in einzelnen Beziehungen auch nicht für richtig halten sollte.

Wenn daher die Klassifikationskommission eine Kulturart in drei Werthklassen abgetheilt hat, so liegt es nicht in der Befugniß der Schatzungskommission, die zu dieser Kulturart gehörenden Grundstücke nur in eine oder zwei dieser Klassen einzuschätzen. Vielmehr soll sie die Einschätzung in alle drei Klassen machen und zu diesem Ende die Grundstücke ihrem Werthe nach ausscheiden in der Weise, daß sie die Grundstücke von mittlerem Werthe in die zweite Klasse, diejenigen von besserem Werthe in die erste und diejenige von schlechterem Werthe in die dritte Klasse einschätzt.

Die Kommission soll die Einschätzung auch möglichst verhältnißmäßig machen, d. h. sie soll alle Grundstücke wirklich in die Klasse einschätzen, in welche sie ihrem Werthverhältnisse nach gehören, und nicht etwa das Bestreben haben, mehr Grundstücke in die niedern Klassen einzuschätzen, damit desto weniger in die höhern Klassen fallen. Ein solches Bestreben würde dem Eide widersprechen, welchen die Kommission geschworen hat und die Besitzer der schlechtern Grundstücke gegenüber den Besitzern der bessern Grundstücke auf rechtsverletzende Weise benachtheiligen.

§. 14.

Die Größe der Grundstücke soll die Schatzungs-

Kommission jeweilen nach dem gleichen Flächenmaß ausdrücken, welches die Klassifikationskommission bei der Normalschätzung zu Grunde gelegt hat. 4. Juni 1847.

Es wird der Kommission zur ersten Pflicht gemacht, die Größe der Grundstücke getreu und gewissenhaft zu schätzen.

Da wo eine Vermessung stattgefunden hat, soll sie diese zu Grunde legen und den Inhalt der Grundstücke darnach aussetzen.

Da wo keine Vermessung stattgefunden hat, soll die Kommission die Größe der Grundstücke nach den Angaben der Eigenthümer und ihrer allfälligen Erwerbungs-titel in Verbindung mit der eigenen Anschauung und Schätzung möglichst genau bestimmen.

§. 15.

Als besonderes Grundstück, über welches die Schätzungskommission die im §. 9 gestellten Fragen zu entscheiden hat, ist jede zusammenhängende Liegenschaft zu behandeln, welche von gleicher Kulturart ist, in die gleiche Werthklasse fällt und dem gleichen Eigenthümer gehört. Ein zusammenhängendes Gut ist demnach in so viel besondere Grundstücke abzutheilen, als auf demselben verschiedene Kulturarten vorhanden sind und jede Kulturart unter verschiedene Werthklassen fällt.

Ein Grundstück, das im Miteigenthume Mehrerer ist, wird von der Schätzungskommission nach den im §. 6, zweiten Absatz dieser Verordnung, enthaltenen Bestimmungen behandelt.

4) Ausfertigung des Grundsteuerregisters.

§. 16.

Die Schätzungskommission fertigt das Grundsteuer-

4. Juni 1847. register aus nach Formularen, welche ihr von der Finanzdirektion mitgetheilt werden.

§. 17.

Das Grundsteuerregister ist so einzurichten, daß jeder steuerpflichtige Grundeigenthümer des Gemeindsbezirktes darin sein eigenes Blatt erhält, an dessen Spitze der Vor-, Tauf- und Zunamen und der Wohnort des Eigenthümers einzutragen sind.

§. 18.

Die steuerpflichtigen Grundeigenthümer des Gemeindsbezirktes werden in folgender Reihenfolge in das Register eingetragen:

- 1) der Staat für das steuerpflichtige Grundeigenthum, welches er in dem Gemeindsbezirke besitzt;
- 2) die Einwohnergemeinde;
- 3) die Bürgergemeinde;
- 4) allfällige andere Korporationen, welche in dem Gemeindsbezirke Grundeigenthum besitzen;
- 5) die in dem Gemeindsbezirke angefahrenen Partikular-Grundeigenthümer;
- 6) die auswärtigen Grundeigenthümer, welche in dem Gemeindsbezirke einzelne Grundstücke besitzen.

§. 19.

Das versteuerbare Grundeigenthum jedes einzelnen Eigenthümers wird sodann nach folgenden Regeln eingetragen:

Zuerst werden die Gebäude eingeschrieben. Jedes Gebäude erhält eine besondere Linie, auf welcher verzeichnet werden sollen:

- 1) der Ort des Gebäudes;
- 2) die Bestimmung desselben (ob Wohngebäude, Scheune,

Speicher, Ofenhaus, Fabrikgebäude, Magazine 4. Juni 1847 u. s. w.);

- 3) die Nummer der Brandversicherungsanstalt und den Betrag der Brandversicherungsschätzung, wenn dasselbe in der bernischen Anstalt gegen Brandschaden versichert ist;
- 4) die Summe der Steuerschätzung.

§. 20.

Nach den Gebäuden folgen die Grundstücke, und zwar die einzelnen Kulturarten in derjenigen Reihenfolge, in welcher dieselben in dem §. 4 der I. Vollziehungsverordnung aufgezählt sind. Jedes Grundstück erhält seine besondere Linie, auf welcher verzeichnet werden sollen:

- 1) der Ort (das Feld oder die Flur) wo das Grundstück liegt, nebst dem Namen desselben;
- 2) die Kulturart des Grundstückes;
- 3) die Größe desselben;
- 4) die Klasse, in welche dasselbe eingeschätzt worden;
- 5) der Gesamtwert, welcher nach den Grundlagen der Normalschätzung und der Größenschätzung sich ergibt. Bei der daherigen Berechnung sind Bruchtheile unter 100 Quadratsfuß wegzulassen.

§. 21.

Für jeden Grundeigenthümer ist in dem Steuerregister wenigstens eine Blattseite offen zu lassen, um die Berichtigungen nach den §§. 16 und 17 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer in den folgenden Jahren nachtragen zu können.

Bei keinem Eigenthümer darf die Eintragung auf der Mitte des Blattes begonnen werden.

4. Juni 1847.

§. 22.

Für die Niederlegung des Grundsteuerregisters in die Einwohnergemeindschreiberei, die Erhebung von Einsprachen dagegen und die nachherige Zustellung desselben an den Amtschaffner gelten die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13 u. 14 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer.

5) Abrechnung der grundpfändlichen
Schulden.

§. 23.

Nach §. 20 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer hat jeder Grundsteuerpflichtige das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum versicherten versteuerbaren Kapitale oder Renten, welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von seinem in das Steuerregister aufgenommenen Grundeigenthumskapitale abzuziehen, insofern er die Kapitale oder Renten in das Steuerregister eintragen läßt.

Nicht abziehen kann hiernach der Grundsteuerpflichtige:

- 1) die bloßen laufenden oder Obligationsschulden, die nicht auf sein Grundeigenthum versichert sind;
- 2) die Schulden, die zwar auf sein Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinst und bezahlt werden;
- 3) die Schulden gegen Gläubiger, die nicht in dem Bereiche des Gesetzes (im alten Kantonstheile) angefaßt sind, da dieselben nicht zu den versteuerbaren Kapitalien oder Renten gehören (§. 21 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer).

§. 24.

4. Juni 1847.

Liegt für eine und dieselbe Schuld das Grundpfand in mehreren Einwohnergemeindsbezirken, so kann der Grundsteuerpflichtige die Schuld in jedem der daortigen Steuerregister nur im Verhältniß des Theiles des Grundpfandes abziehen, welcher nach Mitgabe der Steuerzuschätzung in dem betreffenden Gemeindsbezirke liegt.

§. 25.

Um die abzuziehenden Schulden in das Grundsteuerregister eintragen zu lassen, hat der Grundsteuerpflichtige binnen der Frist, während welcher das Grundsteuerregister in der Einwohnergemeindschreiberei öffentlich niedergelegt ist (§. 11 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer), der Einwohnergemeindschreiberei ein Verzeichniß der Schulden einzureichen, welche er nach Mitgabe der vorhergehenden Paragraphen abzuziehen befugt ist.

Dieses Verzeichniß ist nach einem Formulare auszufertigen, welches der Betreffende auf der Einwohnergemeindschreiberei zu erheben hat, und soll folgende Angaben enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Gläubigers;
- 2) die Art und wo möglich das Datum des Titels;
- 3) den Betrag des Schuldkapitals oder bei einer Rente den Betrag der jährlichen Rente;
- 4) den Zinsfuß, nach welchem der Schuldner das Kapital wirklich verzinset;
- 5) den Betrag des abzuziehenden Kapitals oder der Rente, berechnet nach §. 20, zweitem Absatz, und §. 23 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer.

4. Juni 1847. Das Verzeichniß soll von dem Grundsteuerpflichtigen unterschrieben werden.

Verzeichnisse, welche nicht nach obigen Vorschriften ausgefertigt sind, soll der Einwohnergemeindschreiber dem Betreffenden zur Nachholung der Mängel sofort wieder zustellen oder die Mängel selbst ausbessern.

§. 26.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe des im vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Verzeichnisses binnen der daselbst bestimmten Frist unterläßt, wird angesehen, als habe er auf den Abzug seiner grundpfändlichen Schulden für das betreffende Steuerjahr verzichtet.

§. 27.

Der Einwohnergemeindschreiber hat die eingelangten Verzeichnisse nach der Reihenfolge zu ordnen, in welcher die Grundsteuerpflichtigen in das Grundsteuerregister eingetragen sind, und auf jedes derselben die Nummer anzumerken, welche der betreffende Grundsteuerpflichtige in dem Steuerregister trägt.

Der Einwohnergemeindrath übersendet die Verzeichnisse zugleich mit dem Grundsteuerregister an den Amtschaffner, welcher dieselben prüft und die Gesamtsumme jedes einzelnen Verzeichnisses sodann dem betreffenden Grundsteuerpflichtigen in dem Steuerregister in Abzug schreibt.

§. 28.

Mit der im §. 11 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer vorgeschriebenen Bekanntmachung soll der Einwohnergemeindrath zugleich auch die §§. 23 bis und mit 26 dieser Verordnung öffentlich in Erinnerung bringen.

6) Zeitbestimmungen.

4. Juni 1847.

§. 29.

Die Schatzungskommission hat die in dieser Verordnung bezeichneten Einrichtungen längstens bis zu folgenden Zeitpunkten auszuführen:

- 1) die Schätzung der versteuerbaren Gebäude bis Ende Augustmonats 1847;
- 2) die Einschätzung der versteuerbaren Grundstücke in die von der Klassifikationskommission aufgestellten Klassen bis Ende Herbstmonats 1847;
- 3) die Ausfertigung des Grundsteuerregisters und die Niederlegung desselben in die Einwohnergemeindschreiberei bis Mitte Weinmonats.

Die Regierungsstatthalter und die Amtschaffner sollen darauf achten, daß diese Zeitbestimmungen in jeder Gemeinde streng eingehalten werden.

§. 30.

Die Regierungsstatthalter und insbesondere die Amtschaffner sollen den Gemeinds- und Schätzungsbehörden in der Anwendung dieser Verordnung mit Rath und Anleitung an die Hand gehen und denselben ihre Aufgabe soviel an ihnen zu erleichtern suchen.

Für Erläuterungen und Weisungen, die Anwendung dieser Verordnung betreffend, haben sich die Gemeinds- und Schätzungsbehörden an den Amtschaffner zu wenden, welcher denselben in einfachen Fällen von sich aus Bescheid zu geben hat. In wichtigen und schwierigen Fragen dagegen wird er von der Finanzdirektion Weisung verlangen.

§. 31.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe soll in die Sammlung

4. Juni 1847. der Gesetze und Dekrete eingerückt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 4. Juni 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ochsenbein.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

Verordnung

des Regierungsrathes über die neue Militär-Kreis-,
Bezirks- und Quartier-Eintheilung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des §. 97 der Militär-Organisation
des Kantons Bern vom 16. April 1847, auf den Vor-
trag des Militärdirektors,

b e s c h l i e ß t

folgende Kreis-, Bezirks- und Quartier-Eintheilung:

5. Juni 1847.

1. Kreis.

1. Bezirk.

1. Quartier.

Amtsbezirk.
Oberhasle.

Kirchgemeinde.
Gadmen.

Einwohnergemeinde.
Gadmen.

Guttannen.

Guttannen.

Innerkirchet.

Innerkirchet.

Meiringen.

Hasleberg.

Meiringen.

Schattenhalb.

2. Quartier.

Interlaken.

St. Beatenberg.

St. Beatenberg.

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5. Juni 1847.
	Brienz.	Brienz.	
		Brienzenyler.	
		Eblingen.	
		Hofstetten.	
		Oberried.	
		Schwanden.	
	Habkern.	Habkern.	
	Ringgenberg.	Goldswyl.	
		Niederried.	
		Ringgenberg.	
	2. Bezirk.		
	3. Quartier.		
Interlaken.	Grindelwald.	Grindelwald.	
	Gsteig.	Gsteigwyl.	
		Güntlichwand.	
		Iseltwald.	
		Isenfluh.	
		Lütschenthal.	
		Saxeten.	
	Lauterbrunnen.	Lauterbrunnen.	
	Unterseen.	Unterseen.	
	4. Quartier.		
Interlaken.	Gsteig.	Narmühle.	
		Bönigen.	
		Matten.	
		Wilderwyl.	
	Leissigen.	Därigen.	
		Leissigen.	
Frutigen.	Aeschi.	Aeschi.	

5 Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.
		2. Kreis.	
		3. Bezirk.	
		1. Quartier.	
Frutigen.		Adelboden.	Adelboden.
		Frutigen.	Frutigen.
		Reichenbach.	Reichenbach.
Niedersimmenthal.		Spiez.	Spiez.
		2. Quartier.	
Niedersimmenthal.		Erlenbach.	Erlenbach.
		Diemtigen.	Diemtigen.
		Neutigen..	Niederstocken.
			Oberstocken.
			Neutigen.
		Wimmis.	Wimmis.
Lhun.		Lhun.	Strättligen.
		4. Bezirk.	
		3. Quartier.	
Niedersimmenthal.		Därstetten.	Därstetten.
		Oberwyl.	Oberwyl.
Obersimmenthal.		Boltigen.	Boltigen.
		St. Stephan.	St. Stephan.
		Zweissimmen.	Zweissimmen.
		4. Quartier.	
Obersimmenthal.		Lenk.	Lenk.
Saanen.		Abländschen.	Abländschen.
		Gsteig.	Gsteig.
		Lauenen.	Lauenen.
		Saanen.	Saanen.
		3. Kreis.	
		5. Bezirk.	
		1. Quartier.	
Lhun.		Hilterfingen.	Heiligenschwendi.

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5. Juni 1847.
		Hilterfingen.	
		Oberhofen.	
		Ringoldswyl.	
		Täuffenthal.	
		Schwendi.	
	Sigriswyl.	Sigriswyl.	
	Thun.	Schwendibach.	
		Thun.	
	2. Quartier.		
Thun.	Schwarzenegg.	Eriz.	
		Hornbach u. Buchen.	
		Oberlangenegg.	
		Schwarzenegg und	
		Unterlangenegg.	
	Steffisburg.	Fahrni.	
		Homberg.	
		Steffisburg.	
	6. Bezirk.		
	3. Quartier.		
Thun.	Steffisburg.	Heimberg.	
		Thung'schneit.	
	Thun.	Goldiwyl.	
Konolfingen.	Buchholterberg.	Buchholterberg.	
		Wachfeldorn.	
	Dießbach.	Aeschlen.	
		Außerbirrmoos.	
		Barschwand.	
		Bleiken.	
		Brenzikofen.	
		Hauben.	
		Herbligen.	

5. Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.
			Innerbirrmoos. Otterbach. Schönthal.
		4. Quartier.	
	Konolfingen.	Dießbach.	Dießbach. Freimettigen. Gysenstein 4tel. Häutligen. Münsingen. Niederhünigen. Stalden. Tägertschi. Kiesen. Niederwichtrach. Oberwichtrach. Oppligen.
		Münsingen.	
		Wichtrach.	
		4. Kreis.	
		7. Bezirk.	
		1. Quartier.	
	Konolfingen.	Biglen.	Arni-Drittel. Biglen-Drittel. Landismyl-Drittel. Bownl. Höchstetten. Mirchel. Oberthal. Zäzimyl.
		Höchstetten.	
		2. Quartier.	
	Konolfingen.	Münsingen.	Rubigen.
		Wältringen.	Wältringen.
		Worb.	Engistein und

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5. Juni 1847.
		Wattenwyl. Nichigen und Nied. Rüfenacht und Bielbringen. Worb.	
Bern.	Wyl. Muri.	Wyl. Muri.	
	8. Bezirk.		
	3. Quartier.		
Burgdorf. Trachselwald.	Hasle. Lüzelflüh. Rüegsau.	Hasle. Lüzelflüh. Rüegsau.	
	4. Quartier.		
Bern.	Bolligen. Stettlen. Bechigen.	Bolligen. Stettlen. Bechigen.	
Burgdorf.	Krauchthal.	Hettiswyl. Krauchthal.	
	5. Kreis.		
	9. Bezirk.		
	1. Quartier.		
Signau.	Eggiwyl. Nöthenbach. Schangnau.	Eggiwyl. Nöthenbach. Schangnau.	
	2. Quartier.		
Signau.	Trub. Langnau.	Trub. Lauperswyl 4tel. Langnau.	

5. Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.
		10. Bezirk.	
		3. Quartier.	
	Signau.	Langnau. Signau.	Langnau. Signau.
		4. Quartier.	
	Signau.	Langnau. Lauperswyl. Rüderswyl.	Langnau. Lauperswyl. Rüderswyl.
		6. Kreis.	
		11. Bezirk.	
		1. Quartier.	
	Trachselwald.	Trachselwald. Sumiswald.	Trachselwald. Sumiswald.
		2. Quartier.	
	Trachselwald.	Sumiswald. Affoltern. Dürrenroth. Walterswyl.	Sumiswald. Affoltern. Dürrenroth. Walterswyl.
		12. Bezirk.	
		3. Quartier.	
	Trachselwald.	Erismyl. Huttwyl.	Erismyl. Wyssachengraben. Huttwyl.
		4. Quartier.	
	Narwangen.	Melchnau. Rohrbach.	Gondismyl. Reisismyl. Auiswyl. Kleindietwyl. Leimismyl. Deschenbach. Rohrbach.

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5. Juni 1847.
Wangen.	Ursenbach.	Ursenbach.	
	7. Kreis.		
	13. Bezirk.		
	1. Quartier.		
Harwangen.	Langenthal.	Untersteckholz.	
	Lozwyl.	Gutenberg.	
		Lozwyl.	
		Obersteckholz.	
		Rütschelen.	
	Madiswyl.	Madiswyl.	
	Melchnau.	Bußwyl.	
		Melchnau.	
	Thunstetten.	Thunstetten.	
	2. Quartier.		
Harwangen.	Harwangen.	Harwangen.	
		Bannwyl.	
	Langenthal.	Langenthal.	
		Schoren.	
	Roggwyl.	Roggwyl.	
	Wynau.	Wynau.	
Wangen.	Niederbipp.	Niederbipp.	
		Schwarzhäusern.	
		Walliswyl.	
	14. Bezirk.		
	3. Quartier.		
Wangen.	Oberbipp.	Attiswyl.	
		Fahrneren.	
		Oberbipp.	
		Rumisberg.	
		Wiedlisbach.	

5. Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.
		Wangen.	Wolfsberg. Walliswyl. Wangen. Wangenried.
		Herzogenbuchsee.	Berken. Graben. Heimenhausen. Inkwyl. Röthenbach.
	Wangen.	4. Quartier. Herzogenbuchsee.	Bettenhausen. Bollodingen. Hermiswyl. Herzogenbuchsee. Niederönz. Oberönz. Schlenberg. Thörigen. Wanzwyl.
		Seeberg.	Fuchten und Loch. Niedergraswyl. Obergraswyl. Niedtwyl. Seeberg.
	Narwangen.	Bleienbach.	Bleienbach.
		8. Kreis.	
		15. Bezirk.	
		1. Quartier.	
	Burgdorf.	Burgdorf. Heimiswyl.	Burgdorf. Heimiswyl.

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5. Juni 1847.
	Koppigen.	Uchenstorf. Brechershäusern. Hellsau. Höchstetten. Wyl.	
	Oberburg. Wynigen. Kirchberg.	Oberburg. Wynigen. Bifigen und Schwanden.	
	2. Quartier. Kirchberg.	Aeffligen. Erfigen. Kernenried. Kirchberg und Büttrikofen. Lysfach. Niederösch. Rüedtligen. Rüthi. Rumendingen.	
Burgdorf.	Koppigen.	Koppigen.	
	Bätterkinden. Grafenried.	Billadingen. Bätterkinden. Fraubrunnen. Grafenried.	
Fraubrunnen.	Limpach.	Büren zum Hoof. Limpach. Schalunen.	
	Uchenstorf.	Uchenstorf. Wyl. Zielebach.	

5. Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.
		16. Bezirk.	
		3. Quartier.	
		Münchenbuchsee.	Buchsee. Deißwyl und Wiggiswyl. Diemerswyl. Moosseedorf. Ballmoos. Fegenstorf. Fffwyl. Mattstetten. Münchringen mit Holzmühle. Derscheunen. Urtenen. Zauggenried. Zuzwyl. Bangerten. Gzelkofen. Mülchi. Scheunen. Ruppoldsried. Bärismwyl. Hindelbank. Mötschwyl und Schlenen.
		Fegenstorf.	
		Messen.	
	Burgdorf.	Hindelbank.	
		4. Quartier.	
Harberg. Bern.		Schüpfen. Bremgarten.	Schüpfen. Herrschaftsgemeinde. Stadtgericht. Zollikofen.

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5 Juni 1847.
	Kirchlindach. Wohlen.	Kirchlindach. Wohlen.	
	9. Kreis. 17. Bezirk. 1. Quartier.		
Ehun.	Amsoldingen. Blumenstein. Ehierachern.	Amsoldingen. Forst. Auf den Höfen. Längenbühl. Zwiselberg. Blumenstein. Boblern. Ehierachern. Uebischi. Uetendorf.	
Sestigen.	Wattenwyl. 2. Quartier.	Wattenwyl.	
Sestigen.	Wattenwyl. Gurzelen. Kirchdorf.	Wattenwyl. Gurzelen. Sestigen. Gelterfingen. Zaberg und Stoffelsrütti. Kienersrütti. Kirchdorf. Mühledorf. Nofen. Uttigen.	
	Eburnen.	Burgistein. Kaufdorf. Kirchthurnen.	

5. Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.
			Lohnstorf. Mühlethurnen. Mümligen. Mütti.
		18. Bezirk.	
		3. Quartier.	
Seftigen.		Thurnen. Rüggisberg.	Riggisberg. Rüggisberg. Mütti.
Schwarzenburg.		Guggisberg.	Guggisberg.
		4. Quartier.	
Seftigen.		Rüggisberg.	Rüggisberg.
Schwarzenburg.		Ubligen. Wahlern.	Ubligen. Wahlern.
		10. Kreis.	
		19. Bezirk.	
		1. Quartier.	
Seftigen.		Belp. Gerzensee. Zimmerwald.	Belp. Belpberg. Kehrsatz. Toffen. Gerzensee. Englisberg. Niedermuhlern. Obermuhlern und Zimmerwald.
Bern.		Oberbalm.	Oberbalm.
		2. Quartier.	
Bern.		Köniz. Bern.	Köniz. Bern.

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5. Juni 1847.
	20. Bezirk.		
	3. Quartier.		
Bern.	Bern.	Bern.	
	4. Quartier.		
Bern.	Bern.	Bern.	
	Bümpliz.	Bümpliz.	
Laupen.	Frauentappelen.	Frauentappelen.	
	Laupen.	Laupen.	
	Mühleberg.	Mühleberg.	
	Neueneck.	Neueneck.	
	11. Kreis.		
	21. Bezirk.		
	1. Quartier.		
Laupen.	Ferenbalm.	Ferenbalm.	
	Kerzerz.	Golaten.	
		Gurbrü.	
		Stämpflishäusern.	
		Wyleroltigen.	
	Laupen.	Diki.	
	Münchenwyler.	Münchenwyler.	
		Clavaleyres.	
Erlach.	Ins.	Brüttelen.	
		Gäserz.	
		Ins.	
		Müntschemier.	
		Treiten.	
	2. Quartier.		
Narberg.	Narberg.	Narberg.	
	Bargen.	Bargen.	
	Kallnach.	Kallnach.	

5. Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.
			Niederried.
	Erlach.	Kappelen. Erlach.	Kappelen. Erlach.
		Gampelen.	Mullen. Tschugg. Gampelen.
		Siselen.	Gals. Finsterbennen. Siselen.
		Bielz.	Lüscherz. Bielz.
		22. Bezirk.	
		3. Quartier.	
	Narberg.	Affoltern. Meikirch. Nadelfingen. Rapperswyl. Seedorf.	Affoltern. Meikirch. Nadelfingen. Rapperswyl. Seedorf.
		4. Quartier.	
	Narberg.	Rapperswyl.	Rapperswyl.
		Lyß.	Lyß.
	Büren.	Arch.	Arch.
		Dießbach.	Leuzigen. Büetigen. Buswyl. Dießbach.
		Oberwyl.	Dozigen. Oberwyl.
		Müthi.	Müthi.
		Wengi.	Wengi.

Amtsbezirk Kirchgemeinde. Einwohnergemeinde. 5. Juni 1847.

12. Kreis.

23. Bezirk.

1. Quartier.

Büren.	Büren.	Meienried.
Nidau.	Bürglen.	Aegerten.
		Brügg.
		Fens.
		Merzligen.
		Schwadernau.
		Studen.
	Mett.	Worben.
	Gottstadt.	Orpund.
		Safnern.
		Scheuren.
	Mett.	Mett.
	Nidau.	Bellmund.
		Epsach.
		Nidau.
		Port.
	Suß.	Suß und
		Lattrigen.
	Läuffelen.	Epsach.
		Hagnef.
		Hermrigen.
		Mörigen.
		Läuffelen und
		Gerlafingen.
	Walperswyl.	Bühl.
		Walperswyl.

5. Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.
		2. Quartier.	
	Nidau.	Mett.	Madretsch.
	Büren.	Büren.	Büren.
		Lengnau.	Lengnau.
		Pieterlen.	Meinisberg.
			Pieterlen.
			Reiben.
	Biel.	Biel.	Biel.
			Bözingen.
		21. Bezirk.	
		3. Quartier.	
	Biel.	Biel.	Läubringen.
			Bingelz.
	Nidau.	Liegerz.	Liegerz.
		Suz.	Lüscherz und Alfermee.
		Swann.	Swann.
	Courtelary.	Orvin.	Orvin.
		Vauffelin.	Plagne.
			Romont.
			Vauffelin.
	Neuveville.	Diesse.	Diesse.
			Lamboing.
			Prèles.
		Neuveville.	Neuveville.
		Nods.	Nods.
		4. Quartier.	
	Courtelary.	Péry.	La Hutte. Péry.

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5. Juni 1847.
Moutier.	Court.	Court.	
	Bévillard.	Sorvillier.	
		Bévillard	
		Champoz.	
		Malleray.	
		Pontenet.	
	Grandval.	Crémine.	
		Corcelles.	
		Echert.	
		Grandval.	
	Moutier.	Béprahon.	
		Moutier.	
		Perrefite.	
		Roches.	
	Sornetan.	Chételat.	
		Monible.	
		Sornetan.	
		Souboz.	
	Tavannes.	Lovresse.	
		Reconvillier.	
		Saicourt.	
		Saules.	
		Tavannes.	
	13. Kreis.		
	25. Bezirk.		
	1. Quartier.		
Courtelary.	St. Imier.	St. Imier.	
		Villeret.	
	Renan.	La Ferrière.	
		Renan.	
	Sonvilier.	Sonvilier.	

5. Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.
		2. Quartier.	
	Courtelary.	Corgémont.	Corgémont. Cortébert.
		Courtelary.	Cormoret. Courtelary.
		Sombeval.	Sombeval et Sonceboz.
		Tramelan.	Mont-Tramelan. Tramelan-dessous Tramelan-dessus.
		26. Bezirk.	
		3. Quartier.	
	Delémont.	Saulcy.	Saulcy.
	Franch.-Montagn.	Les Bois.	Les Bois.
		Les Breuleux.	Les Breuleux. La Chaux.
		Noirmont.	Noirmont. Peuchapatte.
		Pommerats.	Goumois. Pommerats.
		Saignelégier.	Bémont. Muriaux. Saignelégier.
	Moutier.	Genevez.	Genevez.
		La Joux.	La Joux.
		4. Quartier.	
	Delémont.	Develier.	Develier.
		Glovelier.	Glovelier.
		Boëcourt.	Boëcourt.

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5. Juni 1847.
	Bassecourt.	Bassecourt.	
	Soulce.	Soulce.	
	Undervelier.	Rebevelier.	
		Undervelier.	
Franch.-Montagn.	St. Braix.	St. Braix.	
		Montfaverhier.	
	Epauvillers.	Epauvillers.	
		Epiquerez.	
	Montfaucon.	Montfaucon.	
		Enfers.	
	Soubey.	Soubey.	
Porrentruy.	Ocourt.	Ocourt.	
		Montvoie.	
	St. Ursanne.	Montenol.	
		Montmelon.	
		Seleute.	
		St. Ursanne.	

14. Kreis.

27. Bezirk.

1. Quartier.

Delémont	Courfaiivre.	Courfaiivre.
	Courroux.	Courroux et Courcelon.
	Courtetelle.	Courtetelle.
	Delémont.	Delémont.
	Montsevelier.	Montsevelier.
	Rebeuvelier.	Rebeuvelier.
	Soyhières.	Soyhières.
	Vermes.	Vermes.
	Viques.	Viques.

5. Juni 1847. Amtsbezirk.
Moutier.

Kirchgemeinde.
Corban.
Courchapoix.
Courrendelin.

Einwohnergemeinde.
Corban.
Courchapoix.
Chatillon.
Courrendelin.
Rossemaison.
Vellerat.
Elay.
Mervelier.
La Scheulte.

2. Quartier.

Delémont.

Bourrignon.
Movelier.

Pleigne.
Roggenbourg.

Bourrignon.
Mettenberg.
Movelier.
Pleigne.
Ederschwyler.
Roggenbourg.

Laufen.

Blauen.
Brislach.
Burg.
Dittingen.
Duggingen.
Grellingen.
Laufen.

Blauen.
Brislach.
Burg.
Dittingen.
Duggingen.
Grellingen.
Laufen.
Zwingen.

Liesberg.
Nenzlingen.
Röschenz.
Wahlen.

Liesberg.
Nenzlingen.
Röschenz.
Wahlen.

Porrentruy.

Asuel.
Charmoille.

Asuel.
Charmoille.

Amtsbezirk.	Kirchgemeinde.	Einwohnergemeinde.	5. Juni 1847.
		Frégiécourt. Pleujouse.	
	28. Bezirk.		
	3. Quartier.		
Porrentruy.	Alle. Beurnevésin. Bonfol. Cœuve. Cornol. Courgenay. Dampheureux. Miécourt. Vendelincourt.	Alle. Beurnevésin. Bonfol. Cœuve. Cornol. Courgenay. Dampheureux. Lugnez. Miécourt. Vendelincourt.	
	4. Quartier.		
Porrentruy.	Boncourt. Bressaucourt. Buix. Bure. Chevenez. Courchavon. Courtedoux. Courtemaiche. Damvant. Fahy. Fontenois. Grandfontaine.	Boncourt. Bressaucourt. Buix. Bure. Chevenez. Courchavon et Mormont. Courtedoux. Courtemaiche. Damvant. Reclère. Fahy, Fontenois. Grandfontaine.	

5. Juni 1847.	Amtsbezirk.	Kirchgemeinde	Einwohnergemeinde.
			Roched'or.
			Rocourt.
		Montignez.	Montignez.
		Porrentruy.	Porrentruy.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Gegeben in B e r n , den 5. Juni 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schfenbein.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t

über

die Vervollständigung des Gesetzes vom 24. Dezember 1846, betreffend die Fertigungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Vervollständigung des S. 11 des Gesetzes vom
24. Dezember 1846.

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

- 1) Die Fertigungen von Urkunden finden auch in den, 5. Juni 1847
jenigen Fällen vor dem Regierungsstatthalter statt,
wo die Mehrzahl der Mitglieder des Einwohner-
gemeinderathes entweder bei der Sache persönlich
betheiligt sind oder zu den Parteien in einem aus-
schließenden Verwandtschaftsgrade stehen, sowie in
allen Fällen, wo der Fertigung durch den Ge-
meinderath andere Hindernisse im Wege stehen.
- 2) Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Publi-
kation für denjenigen Theil des Kantons, wo das
bernische Civilgesetzbuch eingeführt ist, in Kraft.
Gegeben in Bern, den 5. Juni 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

5. Juni 1847. Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet die Vollziehung vorstehenden Dekretes, welches auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Bern, den 5. Juni 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schsenbein.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t

über

die Stipulation von Akten im Leberberg, in Fällen, wo Amtsnotarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, zu verhindern, daß wegen zu nahen Verwandtschaftsgrades der Contrahenten zu den im betreffenden Amtsbezirke vorhandenen Amtsnotarien in den leberbergischen Amtsbezirken die Verschreibung über Rechte und unbewegliche Sachen nicht unmöglich werde,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

5. Juni 1847. 1) Die Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 28. Nov. 1839, betreffend die Stipulirung von Akten in Fällen, wo die Amtsnotarien zu den Kontrahenten

in Verwandtschaft stehen, treten von nun an auch für die unter dem französischen Civilgesetzbuche stehenden leberbergischen Amtsbezirke in Kraft. 5. Juni 1847.

- 2) Im Uebrigen hat der Amtsnotar sich in einem solchen Falle nach den einschlagenden Bestimmungen der in dem betreffenden Bezirke geltenden Gesetze zu richten.
- 3) Dieses Dekret soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 5. Juni 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet die Vollziehung vorstehenden Dekrets.

Gegeben in Bern, den 5. Juni 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schfenbein.

Der Rathsschreiber.

M. v. Stürler.

D e r e t ,

betreffend die Eintheilung des Kantons in
Baubezirke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Hinblick auf den §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni
1847;

in der Absicht, die Eintheilung des Kantons in
Baubezirke auf die für den öffentlichen Dienst zweck-
mäßigste Weise zu treffen;

auf den Vortrag der Direktion der öffentlichen
Bauten,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Die sechs durch den §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni
1847 vorgeschriebenen Baubezirke werden folgendermaßen
zusammengesetzt:

25. Juni
1847.

I. B e z i r k .

- a) Amtsbezirk Interlaken,
- b) „ Frutigen,
- c) „ Oberhasle.

II. B e z i r k .

- a) Amtsbezirk Thun,
- b) „ Konolfingen, ohne die Ufer der Aare,
- c) „ Niderrsimmenthal,
- d) „ Obersimmenthal,
- e) „ Saanen.

III. B e z i r k .

- a) Amtsbezirk Burgdorf,
- b) „ Signau
- c) „ Trachselwald,
- d) „ Narwangen,

25. Juni
1847.

- e) Amtsbezirk Wangen,
- f) vom „ Fraubrunnen die Kirchgemeinde Uzenstorf
und der Lauf der Emme.

IV. Bezirk.

- a) Amtsbezirk Bern,
- b) „ Seftigen, mit Einschluß der beiden Ufer,
- c) „ Schwarzenburg,
- d) „ Laupen,
- e) vom „ Narberg, der auf der Mittagseite der
Aare und der Narberg-Solothurn-
straße gelegene Theil ohne diese Straße,
ohne die Ufer der Aare und die Stadt
Narberg,
- f) „ Fraubrunnen, ohne den Lauf der Emme
und die Kirchgemeinde Uzenstorf.

V. Bezirk.

- a) Amtsbezirk Biel,
- b) „ Nidau,
- c) „ Büren,
- d) vom „ Narberg, der nicht mit dem IV. Bezirke
vereinigte Theil,
- e) „ Erlach,
- f) „ Neuenstadt,
- g) „ Courtelary, mit Ausnahme der Kirchge-
meinde Tramlingen, und die Strecke
der Saignelégier-La-chaux-de-fonds-
straße, welche in der Gemeinde La-
ferrière liegt.

VI. Bezirk.

- a) Amtsbezirk Bruntrut,
- b) „ Freibergen,

25. Juni
1847.

e) vom Amtsbezirk Courtelary die Kirchgemeinde Tramligen und die Strecke der Saignélegier-Chaux-de-Fonds-Straße, welche in der Gemeinde Laferrière liegt.

- d) „ Münster,
e) „ Delsberg,
f) „ Laufen,

§. 2.

Die ordentlichen Ingenieure sollen in ihrem Bezirke wohnen. Ihr Wohnort wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt.

§. 3.

Die Direktion der öffentlichen Bauten ist mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt; dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 25. Juni 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

B e f c h l u ß

des Regierungsrathes, betreffend die Bestimmung der Besoldung des Arzthelfers am äußern Krankenhaus.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Inspektion und nach angehörtem Vortrag der Direktion des Sanitätswesens

in Abänderung des §. 42 des Organisationsreglements für die Insel- und Außerfrankenhaus-Korporation vom 31. Juli 1843, 9. Juli 1847.

beschließt:

§. 1.

Die Besoldung des Arztassistenten am äußern Frankenhause beträgt, nebst einem möblirten Zimmer, Licht, Befehung und Bedienung, £. 1000, wenn derselbe patentirter Arzt ist, hingegen nur £. 600, wenn er noch nicht patentirt ist.

Dieser Beschluß ist der Inselverwaltung zu eröffnen und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 9. Juli 1847.

Namens des Regierungsrathes,
Das präsidirende Mitglied:

Stämpfli.

Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

Kreisreiben

an alle Regierungsstatthalter, betreffend die Vollziehung des Reglements über die Bergfahrt und Rindviehpolizei.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Die tägliche Erfahrung zeigt leider, daß die für die Viehbesitzer, wie für die Gesundheit der Staats-

15. Juli 1847. Bürger gleich wichtigen sehr zweckmäßigen Bestimmungen des Reglementes über die Bergfahrt und Rindviehpolizei nicht überall beachtet und befolgt werden. In gewöhnlichen Zeiten schon kann aus dieser Nichtbefolgung einer bestehenden Verordnung großer Schaden für das ganze Land entstehen; ein solcher droht aber besonders jetzt demselben, wo die höchst gefährliche Lungenseuche in mehreren Nachbarantonen, wie Luzern, Neuenburg, Freiburg, Waadt und Genf, ja sogar im eigenen Kantone, wie vor kaum zwei Wochen in der Gemeinde Sonvillier, Amtsbezirk Courtelary, sich gezeigt hat.

Der Regierungsrath sieht sich deshalb auf angehörten Vortrag der Direktion des Sanitätswesens veranlaßt, durch die Regierungsstatthalter an alle Vieh-, Markt- und Berginspektoren, so wie an alle Grenzbeamten die ernste Mahnung ergehen zu lassen, auf die Befolgung des Reglementes über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei genau zu wachen und ihm selbst gewissenhaft nachzuleben. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß diese Beamten ihre Obliegenheiten in Betreff des Bergviehes aufs pünktlichste erfüllen. Wir finden uns demnach bewogen, Folgendes anzubefehlen.

- 1) Die Berginspektoren sollen die Verzeichnisse des Viehes auf den ihrer Aufsicht anvertrauten Bergen (§. 65 des Reglementes), die Viehinspektoren die Verzeichnisse des aus ihren Bezirken abgeführten, auf Weiden außerhalb des Kantons sömmernden Viehes, (§. 73 des Reglementes) wo es noch nicht geschehen sein sollte, innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung dieses Kreis schreibens, endlich die zur Zeit der Abfahrt auszufertigenden Verzeichnisse (§. 72) jedenfalls vor

der Abfahrt dem Regierungsstatthalter zu Han- 15. Juli 1847.
den der Sanitätsdirektion einreichen.

- 2) Die Berginspektoren sollen jeweilen spätestens vier Tage nach den in den §§. 68, 69 und 70 des Reglementes anbefohlenen Visitationen den Regierungsstatthaltern zu Händen der Sanitätsdirektion einen kurzen Bericht über den Gesundheitszustand des Viehes, allfälligen Nachbesatz und so weiter zukommen lassen.

Der Wichtigkeit der Sache wegen verordnen wir überdieß, daß jede Widerhandlung oder Nichtbeachtung einer dieser Weisungen mit einer Buße von zwei bis zehn Franken an den Betreffenden geahndet werde.

Sie werden, Herr Regierungsstatthalter, beauftragt, dieses Kreisschreiben, von welchem eine hinlängliche Anzahl Abschriften im Anschlusse mitfolgt, allen Vieh-, Markt- und Berginspektoren, so wie den Grenzbeamten mitzutheilen und darüber zu wachen, daß demselben genau nachgelebt werde.

Bern, den 15. Heumonath 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

für denselben:

Stämpfli.

Der Rathschreiber:

W. v. Stürler.

G e s e z

über die Organisation der Forstverwaltung des Staates.

Der Große Rath des Kantons Bern,
um die Forstverwaltung des Staates zu ordnen, in
weiterer Ausführung des Gesetzes über die Organisation
der Finanzverwaltung vom 27. März 1847, §. 9, 10
und 35, auf den Vortrag des Finanzdirektors und des
Regierungsraths

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

30. Juli 1847.

Der Forstverwaltung stehen der Domainen- und
Forstverwalter und der Forstmeister vor (§. 1, 9 und 10
des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung).

§. 2.

Dem Domainen- und Forstverwalter liegen die Ge-
schäfte ob, welche

1. die Erhaltung des Eigenthums und die auf das
Eigenthum oder andere Rechtsverhältnisse sich be-
ziehenden Verhandlungen,
2. die Aufbewahrung der Pläne, Titel und Urkunden,
und
3. das Rechnungswesen
betreffen.

§. 3.

Der Forstmeister leitet die Forstwirthschaft. Zu
diesem Ende stehen unter ihm

1. die Oberförster,
2. die Unterförster,
3. die Bannwarte.

§. 4.

30. Juli 1847.

Der Kanton ist in höchstens sieben Forstkreise eingetheilt, deren Zahl und Umschreibung der Regierungsrath näher bestimmt.

Jedem Forstkreise steht ein Oberförster vor.

§. 5.

Jeder Forstkreis ist in die nöthige Zahl von Forstrevieren eingetheilt, welche, insoweit sie nicht den Oberförstern unmittelbar zur Verwaltung zugetheilt sind, je von einem Unterförster verwaltet werden.

Der Regierungsrath bestimmt die Zahl der Forstreviere und ihre Umschreibung; die Gesamtzahl derselben darf jedoch einundzwanzig nicht übersteigen.

§. 6.

In jedem Forstreviere sind zur Forsthut die nöthigen Bannwarte bestellt. Die Zahl der Bannwarte und die Umschreibung ihrer Hutbezirke bestimmt der Finanzdirektor.

§. 7.

Die Oberförster und die Unterförster erwählt der Regierungsrath auf die Dauer von vier Jahren, und die Bannwarte der Finanzdirektor auf eine jährliche Bestätigung hin.

§. 8.

Um als Forstmeister, Oberförster oder Unterförster angestellt zu werden, ist der Besitz eines Försterdiplomes und überdieß der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber wenigstens ein Jahr lang entweder als Praktikant bei einem angestellten Förster gearbeitet, oder bereits die Stelle eines Försters bekleidet habe.

Von dieser Vorschrift sind die vor der Erlassung

30 Juli 1847. dieses Gesetzes angestellten oder angestellt gewesenen Forstbeamten die bereits eine Prüfung bestanden haben, ausgenommen. Auch kann der Regierungsrath bei den Anstellungen der nächsten drei Jahre einen Bewerber dieser Vorschrift entheben, wenn er sich über seine Fähigkeiten anderswie ausweist, in welchem Falle die Anstellung jedoch nur provisorisch geschieht.

Der Regierungsrath bestimmt durch ein besonderes Reglement die Kenntnisse, über welche sich Jemand zur Erlangung eines Försterdiploms auszuweisen hat. Er setzt auch fest, unter welchen Bedingungen einzelne Forstbeamte Zöglinge als Praktikanten aufzunehmen verpflichtet sind.

§. 9.

Die jährliche Besoldung der Forstbeamten ist bestimmt:

des Forstmeisters auf	Fr. 2400,
der Oberförster auf Fr. 1600 bis Fr. 2000,	
der Unterförster auf Fr. 800 bis Fr. 1400.	

Die Besoldung der Bannwarte wird von dem Finanzdirektor im Verhältnisse der Ausdehnung und Lage des ihnen übertragenen Hutbezirkes bestimmt, nach einem Regulative, welches der Regierungsrath erläßt.

§. 10.

Die Auslagen des Forstmeisters und der Oberförster auf ihren Amtstreisen werden ihnen nach einem vom Regierungsrathe zu erlassenden Reglemente vergütet.

Die Unterförster und Bannwarte haben keinen Anspruch auf Vergütung von Reiseauslagen.

§. 11.

Den Forstbeamten und Bannwarten ist der Handel mit Holz und der Kleinhandel mit geistigen Getränken untersagt.

§. 12.

30. Juli 1847.

Die Pflichten der Forstbeamten in Beziehung auf die allgemeine Forstpolizei werden in dem Forstgesetze bestimmt.

§. 13.

Die Beamten und Angestellten der Forstverwaltung sind in Beziehung auf ihre Amtsführung einer Instruktion unterworfen, welche der Finanzdirektor erläßt.

Durch dieses Gesetz sind aufgehoben:
das Gesetz über die Organisation des Forstwesens von 24. Wintermonat 1832 und das Bestätigungsdekret vom 21. Wintermonat 1836.

Gegeben in Bern, den 30. Juli 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet die Vollziehung und Einrückung in die
Gesetzesammlung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 2. August 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Alex. Funk.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e t z

über

die Organisation der Gerichtsbehörden.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, die Organi-
sation der gerichtlichen Behörden mit den Grundsätzen
der Verfassung in Einklang zu bringen,

b e s c h l i e ß t :

I. Gebietseintheilung des Kantons.

§. 1.

31. Heumonat 1847. Der Canton Bern ist für die Verwaltung der Rechts-
pflege eingetheilt:

- 1) in Friedensrichterbezirke, wobei die Kirchgemeindegliederung als Grundlage dient;
- 2) in Amtsbezirke, für welche einstweilen die bisherige Eintheilung beibehalten wird, und
- 3) in fünf Geschwornen- (Assissen-) Bezirke, nach folgenden Bestimmungen:

der e r s t e Bezirk umfaßt die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Niderrsimmenthal, Obersimmenthal und Thun;

der z w e i t e die Amtsbezirke Bern, Laupen, Konolfingen, Schwarzenburg und Sestigen;

der d r i t t e die Amtsbezirke Narwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen;

der vierte die Amtsbezirke Narberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen und Nidau;
 der fünfte Bezirk endlich die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Bruntrut.

II. Gerichtsbehörden.

§. 2.

Jede Kirchgemeinde kann einen Friedensrichter erwählen. 1. Richter-
beamte der Ge-
meinden.

Wo ein Friedensrichter besteht, ist ihm ein Stellvertreter beigeordnet, welcher im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des Erstern seine Obliegenheiten zu erfüllen hat.

§. 3.

Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter werden durch die Versammlung der stimmfähigen Bürger des Bezirks (Verf. §§. 3 u. 4), nach dem Grundsatz der absoluten Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Amtsdauer ist zwei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§. 4.

Der Friedensrichter ist verpflichtet, den Parteien jeder Zeit Gehör zu geben. Ueber die von ihm gepflogenen Verhandlungen hat er ein Protokoll zu führen, in welches er das wesentliche Ergebnis der Parteien anbringen und die von ihm gefassten Entscheidungen einträgt. Auch ist er gehalten, alle Jahre dem Gerichtspräsidenten das Protokoll über die von ihm erledigten Geschäfte zur Einsicht vorzulegen.

Nach beendigter Amtsdauer soll der Friedensrichter das von ihm geführte Protokoll seinem Nachfolger oder wenn kein Nachfolger ernannt worden, dem Gerichtspräsidenten abgeben.

§. 5.

2. Behörden
der
Amtsbezirke.

In den Amtsbezirken wird die Rechtspflege durch den Amtsgerichtspräsidenten, als Einzelrichter, und durch das Amtsgericht verwaltet. Ihre Wahl und Amtsdauer ist durch die Verfassung bestimmt.

Der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten (Vizepräsident) wird von dem Amtsgerichte, in geheimer Abstimmung, aus seiner Mitte gewählt.

§. 6.

a. Gerichts-
präsident.

Der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist an dem Hauptorte seines Bezirkes; ausnahmsweise kann ihm jedoch der Regierungsrath die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern in Rücksicht auf die Entfernung und auf andere Verhältnisse kein Nachtheil für die Verwaltung der Rechtspflege zu besorgen steht.

Der Gerichtspräsident darf den Amtsbezirk ohne Bewilligung des Appellations- und Cassationshofes im Monate nicht über acht Tage verlassen. Jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und unter Vorbehalt der Entfernung in Amtsgeschäften, soll er wenigstens von neun bis zwölf Uhr Morgens und von drei bis sechs Uhr Nachmittags auf der Amtsstube anwesend sein; in dringenden Fällen hat er jedoch den Parteien auch außer dieser Zeit Gehör zu schenken.

Außerdem ist der Gerichtspräsident verpflichtet, wöchentlich wenigstens zwei ordentliche Gerichtstage zu

halten, welche jeweilen zu Anfang des Jahres durch ^{31. Juli 1847.} das Amtsblatt bekannt zu machen sind.

Der Regierungsrath weist dem Gerichtspräsidenten das Lokal an, wo er seine Audienzen zu halten hat.

§. 7.

In den Fällen, wo der Gerichtspräsident verhindert ist, sein Amt zu versehen, wird er durch den Vicepräsidenten und, Falls auch dieser seine Stelle nicht einnehmen kann, durch dasjenige Mitglied des Amtsgerichtes, welches am längsten im Amte steht oder zuerst gewählt worden, vertreten.

Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinem Stellvertreter von jeder Abwesenheit zu gehöriger Zeit Anzeige zu machen.

§. 8.

Das Amtsgericht soll sich so oft als es die Geschäfte erfordern und wenigstens in jedem Monate einmal in dem vom Regierungsrathe hierzu bezeichneten Lokale versammeln. ^{b. Amtsgericht.}

Die ordentlichen Gerichtstage werden von dem Amtsgerichte bestimmt und zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt gemacht; außerordentliche Gerichtssitzungen hat der Gerichtspräsident zu veranstalten, so oft solche zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte erforderlich sind.

§. 9.

Zu der Fassung eines Entscheides müssen neben dem Präsidenten vier Richter zugegen sein. Für Mitglieder, die verhindert sind an der Verhandlung Theil zu nehmen, hat der Gerichtspräsident die erforderlichen

31. Juli 1847. **Ersatzmänner einzuberufen.** Für die Amtsbezirke, in welchen voraussichtlich die Zahl der ordentlichen Ersatzmänner nicht ausreichen dürfte, kann das Amtsgericht jeweilen auf die Amtsdauer von zwei Jahren zwei bis vier außerordentliche Ersatzmänner ernennen, welche bei ihrer ersten Einberufung durch den Gerichtspräsidenten zu beeidigen sind.

§. 10.

Sekretariat
und Bedie-
nung.

Der Amtsgerichtsschreiber hat bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes das Protokoll zu führen; als Bedienung ist ihnen der Amtsgerichtswreiber beigegeben. Ueber die Wahl und die Obliegenheiten dieser beiden Beamten entscheiden die bestehenden besondern Gesetze.

§. 11.

3. Behörden
der Geschwor-
nengerichte.

In den Geschwornenbezirken wird die höhere Strafjustiz durch die **Assisen** verwaltet. Die Assisen werden durch die Geschwornen des Bezirks und die Kriminalkammer (§. 34 ff.) gebildet.

§. 12.

Wahl der
Geschwornen.

Die Geschwornen werden durch die politischen Versammlungen (Verfassung S. 5) aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner des Assisenbezirkes, welche das fünf und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt. Je auf dreihundert Seelen der Bevölkerung des betreffenden Gemeindebezirks ist ein Geschwornener zu wählen; Bruchzahlen über einhundertfünfzig berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen.

§. 13.

31. Juli 1847.

Die Geschwornen werden jeweilen im Oktober auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtsthätigkeit beginnt mit dem ersten Dezember.

§. 14.

Als Geschworne dürfen nicht gewählt werden :

- 1) die angestellten Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt ;
- 2) die ordinirten Geistlichen ;
- 3) die Beamten der Staatsanwaltschaft ;
- 4) die Angestellten in den öffentlichen Enthaltungshäusern, und
- 5) die zum Landjägerkorps gehörige Mannschaft.

§. 15.

Jeder, der als Geschworne gewählt worden, ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; jedoch können dieser Verpflichtung enthoben werden :

- 1) diejenigen, welche das fünfundschrzigste Altersjahr zurückgelegt haben ;
- 2) diejenigen, welche im vorhergehenden Jahre auf der Geschwornenliste standen, und
- 3) Personen, die wegen Krankheit oder sonstiger Gebrechen außer Stand sind, den Obliegenheiten eines Geschwornen nachzukommen.

§. 16.

Der Gewählte, welcher einen der oben angeführten Ablehnungsgründe anzuführen hat, soll sich, Falls er in der Versammlung zugegen ist, sofort über die Ablehnung

31. Juli 1847. seiner Wahl erklären, wonach die Versammlung über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet, und, wenn sie die angebrachten Gründe genügend findet, ohne Weiteres zu einer neuen Wahl schreitet. Ist hingegen der Gewählte bei der Wahlverhandlung nicht zugegen oder hat die Versammlung seine Gründe nicht berücksichtigt, so kann er dießfalls nach §. 19 bei dem Obergerichte Beschwerde führen.

§. 17.

Wer sich ohne genügende Entschuldigungsgründe (§. 15) weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen, wird wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt.

§. 18.

Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirktes eingesandt werden.

§. 19.

Die bei der Sache beteiligten Bürger und die Staatsanwaltschaft sind berechtigt, wegen Gesetzwidrigkeiten bei den Wahlverhandlungen, sowie in Betreff getroffener ungesetzlicher Wahlen bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen.

Die Beschwerde muß innerhalb der Frist von acht Tagen, von dem Datum der Wahlverhandlung an zu zählen, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweisstücke eingereicht werden.

§. 20.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Regierungsstatthalter die Wahlprotokolle mit den allfällig

dagegen eingelangten Reklamationen an das Obergericht, 31. Juli 1947, welches über angefochtene Verhandlungen zu entscheiden und, wenn solche als ungültig erklärt werden, neue Wahlen zu veranstalten hat. Bei diesen Nachwahlen sind dieselben Vorschriften zu beobachten, wie bei den ersten Wahlverhandlungen.

§. 21.

Sowie die Wahlprotokolle eingelangt und die allfälligen Nachwahlen beendigt sind, läßt das Obergericht die Namen der Geschwornen jedes Geschwornenbezirktes auf ein besonderes Verzeichniß tragen.

§. 22.

In jedem Bezirke findet vierteljährlich eine ordentliche Sitzung der Assisen statt. Wenn es die Umstände erfordern, so können in der Zwischenzeit außerordentliche Sitzungen veranstaltet werden.

Sitzungen der Assisen.

§. 23.

Zu jeder Sitzung der Assisen sind jeweilen vierzig Geschworne einzuberufen, welche wenigstens acht und höchstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen durch das Loos aus der Zahl der Geschwornen des betreffenden Bezirktes bezeichnet werden. Die Losung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Obergerichtes, indem sämtliche Namen der Geschwornen des Bezirktes in eine Urne geworfen und ein Name nach dem andern, bis zu der Zahl von vierzig, herausgezogen wird. Diese vierzig durch das Loos bezeichneten Männer bilden die Geschwornenliste für die bevorstehende Sitzung; ihre Namen werden sogleich bei dem Wahlgeschäfte protokolliert und vorgelesen.

31. Juli 1847.

§. 24.

Die Veranstaltung der Assisenversammlung liegt der Kriminalkammer ob. Sie hat Zeit und Ort der Gerichts-
sitzung zu bestimmen, welch' letzterer jedoch so viel mög-
lich in der Mitte des Geschwornenbezirktes gelegen
sein soll.

§. 25.

Nach Bestimmung des Sitzungstages wird die nach
§. 23 gebildete Vierzigerliste durch die Kriminal-
kammer an die Untersuchungsrichter des Geschwornenbe-
zirktes versandt, mit dem Auftrag, den in ihrem Amtsbe-
zirkte wohnenden Mitgliedern ihre Ernennung kund zu thun
und sie zu der Assisenversammlung einzuladen. Die Mit-
theilung an die Geschwornen soll wenigstens drei Tage
vor der Sitzung stattfinden.

§. 26.

Auf den festgesetzten Tag verfügt sich die Kriminal-
kammer an den Sitzungsort der Assisen und vereinigt sich
mit den einberufenen Geschwornen in dem bezeichneten
Lokale. Ihrem Präsidenten oder dessen Stellvertreter liegt
die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der
Ordnung in der Gerichtssitzung ob. Die öffentliche Ge-
walt steht zu diesem Zwecke zu seiner Verfügung.

§. 27.

Die Zahl der Geschwornen, welche an der Aus-
fällung des Urtheils Theil zu nehmen haben, ist auf zwölf
festgesetzt. Ueber ihre Wahl und das den Betheiligten
zustehende Verwerfungsrecht enthält das Gesetzbuch über
das gerichtliche Verfahren in Strafsachen die nähern
Bestimmungen.

§. 28.

31. Juli 1847.

Die Sitzungen der Assisen dauern jeweilen so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

Die Geschwornen beziehen für ihre Versäumnisse eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

§. 29.

Der Sekretär der Kriminalkammer führt bei den Sitzungen der Assisen das Protokoll; nöthigenfalls kann ihm indeß ein zweiter Sekretär beigegeben werden, welchen die Kriminalkammer aus der Zahl der Amtsgerichtsschreiber des Bezirkes zu ernennen hat. In Verbindungsfällen wird er durch einen auf dieselbe Weise gewählten außerordentlichen Sekretär vertreten. Protokollführung.

Ebenso hat die Kriminalkammer einen Offizial aus der Zahl der Amtsgerichtsschreiber des Bezirkes zur Bedienung der Assisen einzuberufen. Bedienung.

§. 30.

Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht aufgestellt, welches aus einem Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern besteht. 4. Kantonsbehörden.
a) Obergericht.

Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner des Obergerichtes ist durch die Verfassung bestimmt. Der Vizepräsident wird von dem Obergerichte aus seiner Mitte gewählt.

§. 31.

Der Präsident und die Mitglieder des Obergerichtes müssen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben.

§. 32.

Das Obergericht als solches trifft die ihm durch die Verfassung und die Gesetze übertragenen Wahlen

31. Juli 1847. und Wahlvorschläge und beaufsichtigt die von ihm gewählten oder vorgeschlagenen Beamten und Angestellten des Staates.

Zu der Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit des Präsidenten und von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich.

Ist der Präsident verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so vertritt der Vizepräsident und, Falls auch dieser sich in einem Verhinderungsfalle befindet, das erste Mitglied nach dem Altersrang seine Stelle.

§. 33.

Am Ende jedes Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes über die behandelten Geschäfte, sowie über seine Beobachtungen hinsichtlich des Rechtslebens der Bürger und des Zustandes der Rechtspflege überhaupt Bericht erstatten.

§. 34.

Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht abgetheilt:

- 1) in einen Appellations- und Kassationshof, bestehend aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern des Obergerichtes;
- 2) in eine Anklagekammer von drei Mitgliedern, und
- 3) in eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern.

§. 35.

Die Mitglieder der oben aufgezählten Abtheilungen des Obergerichtes werden, auf die Dauer von zwei Jahren, durch das Gericht selbst aus seiner Mitte gewählt. Vorerst sind in geheimer Abstimmung die Mitglieder der Kriminalkammer und der Anklagekammer aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes mit Ausschluß des

Abtheilungen
des Ober-
gerichts.

Präsidenten, zu wählen; der Präsident und die übrig^{31. Juli 1847.} bleibenden Mitglieder des Gerichts bilden den Appellations- und Kassationshof.

Die austretenden Mitglieder der genannten zwei Kammern sind, nach Verfluß ihrer zweijährigen Amtsdauer, nicht schuldig eine neue Wahl in dieselbe Kammer anzunehmen.

§. 36.

Bei dem Appellations- und Kassationshofe führt der Präsident des Obergerichts den Vorsitz. Die Kammern des Obergerichts werden durch das erstgewählte Mitglied präsidirt: den Mitgliedern bleibt indes unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln.

§. 37.

Zu der Fassung eines gültigen Entscheides des Appellations- und Kassationshofes müssen der Präsident und wenigstens sechs Mitglieder an der Verhandlung Theil nehmen; bei den beiden Kammern des Obergerichtes ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

§. 38.

Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sind Ersazmänner beizuziehen. Die Kriminalkammer und die Anklagekammer können durch Beiziehung von Mitgliedern des Appellations- und Kassationshofes, welche der Präsident des Obergerichtes zu bezeichnen hat, ergänzt werden; gelangt jedoch ein Straffall, bei dessen Verhandlung vor der Kriminal- oder vor der Anklagekammer Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes als Ersazmänner mitgewirkt haben, vor diese letztere Behörde, so dürfen jene Mitglieder an dem Urtheile nicht Theil nehmen.

Sollte ein zu einer Uffisensitzung berufenes Mit-

31. Juli 1847. glich der Kriminalkammer durch unvorgesehene Umstände verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, so kann der Präsident einen außerordentlichen Ersatzmann aus der Zahl der angestellten Richterbeamten und Advokaten des Bezirkes, mit Ausschluß jedoch der Untersuchungsrichter, ernennen und einberufen.

§. 39.

Geschäftsführung.

Das Obergericht und die Abtheilungen desselben halten so oft Sitzungen als solches zur beförderlichen Erledigung der vorliegenden Geschäfte nöthig erscheint.

Der Appellations- und Kassationshof soll seine Urtheile in Civil- und Strafsachen jeweilen dem erstinstanzlichen Gerichte in Abschrift mittheilen.

§. 40.

Sekretariat
und
Bedienung.

Das Obergericht hat einen Gerichtsschreiber und zwei Kammerreiber. Der Gerichtsschreiber führt ordentlicher Weise das Protokoll bei den Sitzungen des Obergerichts und der Abtheilungen desselben; ihm liegt ferner die Kontrollirung der Geschäfte ob; er haftet für den Bezug und die Verrechnung der Gerichtsgebühren, und ist überhaupt für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Ordnung des Archivs verantwortlich. Die Kammerreiber stehen unter dem Gerichtsschreiber und haben ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten; auch können sie von dem Obergerichte bleibend mit dem Sekretariat der Anklage- und Kriminalkammern beauftragt werden.

Das Obergericht hat ferner seinen Weibel.

Der Gerichtsschreiber wird von dem Großen Rathe erwählt; die Kammerreiber und den Weibel ernennt das Obergericht.

III. Von der Gerichtsbarkeit.

31. Juli 1847.

a. Civilrechtspflege.

§. 41.

Die Civilrechtspflege wird verwaltet durch :

- 1) die Friedensrichter ;
- 2) die Gerichtspräsidenten ;
- 3) die Amtsgerichte, und
4. den Appellations- und Kassationshof.

§. 42.

Der Friedensrichter hat in den Streitfällen, wo ein Ausöhnungsversuch gesetzlich vorgeschrieben ist, die daherige Verhandlung zu leiten, und über die Streitigkeiten zu urtheilen, deren Gegenstand den Werth von fünfundzwanzig Franken nicht übersteigt, oder deren Beurtheilung ihm die Parteien kompromißweise übertragen haben.

1. Friedensrichter.

§. 43.

Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über fünfundzwanzig Franken und nicht über hundert Franken sich beläuft. Außerdem entscheidet er, unter Vorbehalt der Appellation, in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

2. Gerichtspräsident.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, so wie in den Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter refusirt worden, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen der Friedensrichter.

Endlich leitet er die Prozeßinstruktion.

§. 44.

Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung

3. Amtsgericht.

31. Juli 1847. aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über einen Werth von hundert Franken bis und mit zweihundert Franken ansteigt. Ueberdies urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höheren Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor die Appellationsinstanz gebracht worden oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist.

§. 45.

Vor das Amtsgericht gehören auch die Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten, so wie die Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in Betreff der Ausrichtung von Ehesteuern oder von Alimentationsgeldern. Die Ehescheidungsprozesse werden in dem ordentlichen Verfahren verhandelt, wenn die Parteien nicht übereingekommen sind, daß das summarische Verfahren einzuschlagen sei, die andern oben bezeichneten Streitsachen hingegen sind in dem durch die §§. 298—309 des Civilprozeßgesetzbuches vorgezeichneten Verfahren zu erledigen.

§. 46.

4. Appellations- und Kassationshof.

Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem gesetzlichen Wege an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von zweihundert Franken übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung und wegen Formverletzungen.

b. Strafrechtspflege.

§. 47.

Die Strafrechtspflege wird verwaltet durch:

- 1) die Gerichtspräsidenten, als Polizeirichter;
- 2) die Amtsgerichte, als korrektionelle Gerichte;
- 3) die Anklagekammer;
- 4) die Assisen (Geschworne in Verbindung mit der Kriminalkammer), und
- 5) den Appellations- und Kassationshof.

§. 48.

Der Gerichtspräsident, als Polizeirichter, urtheilt in allen Straffällen, welche nicht über acht Tage Gefangenschaft oder vierzig Franken Buße nach sich ziehen, sowie über alle Polizeiübertretungen und Vergehen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz ausdrücklich überträgt.

1. Polizei-
richter.

§. 49.

Das Amtsgericht, als korrektionelles Gericht, urtheilt in allen nicht ausdrücklich dem Polizeirichter (§. 48) zugewiesenen Strafsachen, wider welche das Gesetz eine Gefängnißstrafe von mehr als acht Tagen oder eine Geldbuße über vierzig Franken verhängt, so wie über alle Vergehen, welche durch das Gesetz nicht mit einer Kriminalstrafe bedroht sind, mit Ausnahme jedoch der politischen und der Preßvergehen.

2. Korrektio-
nelles Gericht

§. 50.

Die Anklagekammer entscheidet über alle vorläufigen Maßnahmen in korrektionellen und Kriminalfällen, welche nach den Gesetzen ihrer Beurtheilung unterlegt werden. Sie urtheilt ferner über die Versetzung in Anklagezustand und bestimmt den Gerichtsstand. Endlich kommt

3. Anklage-
kammer.

31. Juli 1847. ihr die Ueberwachung der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter und der Angestellten der gerichtlichen Polizei zu.

§. 51.

1. Assisen. Die Assisen beurtheilen alle Kriminalverbrechen, so wie die politischen und Preßvergehen.

§. 52.

5. Appellations- und Kassationshof. Der Appellations- und Kassationshof entscheidet als Appellationsgericht über die erstinstanzlich von dem Gerichtspräsidenten beurtheilten Polizeistraffälle, für welche das Gesetz Gefängnißstrafe über zwei Tage oder Geldbuße über zwanzig Franken androht, sowie über diejenigen korrekzionellen Fälle, in welchen die gesetzliche Strafe acht Tage Gefangenschaft oder hundert Franken Buße übersteigt. Die nähern Bestimmungen über die Zulässigkeit der Appellation sind dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Strassachen vorbehalten.

Dieselbe Behörde urtheilt ferner als Kassationsgericht über alle Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche gegen die Urtheile der Polizei- und korrekzionellen Gerichte und der Assisenhöfe, sowie über die Beschwerden wegen Amtsmißbrauchs oder Vernachlässigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft.

IV. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft.

§. 53.

Zum Zwecke der Vorbereitung des Urtheils und

der Beaufsichtigung der Rechtspflege sind den Gerichten 31 Juli 1847. beigegeben:

- 1) die Untersuchungsrichter, und
- 2) die Staatsanwaltschaft.

1. U n t e r s u c h u n g s r i c h t e r .

§. 54.

In jedem Amtsbezirke ist ein Untersuchungsrichter aufgestellt, welcher in allen Straffällen die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nöthigen Maßnahmen wie Verhaftungen, Haussuchungen u. dgl. zu verhängen hat. Ueber die Bedingungen, die Form und die rechtlichen Folgen solcher Maßnahmen enthält das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen die nähern Bestimmungen.

1. Unter-
suchungs-
richter.

Die Berrichtungen eines Untersuchungsrichters liegen ordentlicher Weise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

a. ordentliche.

§. 55.

Für die Amtsbezirke, in welchen die Masse der Geschäfte solches erfordert, kann jedoch durch Beschluß des Großen Rathes dem Gerichtspräsidenten ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werden, welchem die Voruntersuchung in Criminalsachen und in denjenigen correctionellen und Polizeifällen obliegt, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

In Fällen der Verhinderung des Untersuchungsrichters wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten vertreten, welchem er beigeordnet worden ist.

§. 56.

Die nach §. 55 aufgestellten Untersuchungsrichter werden durch das Obergericht ernannt. Zur Wählbar

31. Juli 1847. feit ist der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, das zurückgelegte fünfundschwanzigste Altersjahr und der Besitz der nöthigen Rechtskenntnisse erforderlich.

§. 57.

b. außer-
ordentliche.

Das Obergericht kann auf den Antrag der Anklagekammer für einzelne Fälle einen außerordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen, wenn entweder der ordentliche Untersuchungsrichter verhindert ist, in der Sache zu verhandeln, oder die Untersuchung auf eine Mehrheit von Angeschuldigten sich erstreckt oder eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet.

Dergleichen außerordentliche Untersuchungsrichter sollen in der Regel aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden.

§. 58.

Der außerordentliche Untersuchungsrichter tritt in Betreff der ihm zur Erledigung überwiesenen Fälle in die Rechte und Pflichten desjenigen Beamten ein, welchem die Untersuchungsführung ordentlicher Weise obgelegen wäre.

2. Staatsanwaltschaft.

§. 59.

2. Beamte der
Staatsan-
waltschaft.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

- 1) ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
- 2) ein Bezirksprokurator (Substitut) für jeden Geschwornenbezirk.

§. 60.

Wahl. Der Generalprokurator wird, auf einen doppelten

Vorschlag des Obergerichts, welcher von dem Regierungsrathe ergänzt werden kann, durch den Großen Rath gewählt; die Bezirksprokuratoren hingegen erwählt der Regierungsrath.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen, das fünf- und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und sich in Betreff der nöthigen Rechtskenntnisse entweder bereits durch ein Fürsprecherexamen ausgewiesen haben oder vor ihrer Wahl ein besonderes Examen bestehen. Ueberdies muß der Generalprokurator beider Landessprachen kundig sein.

§. 61.

In Fällen der Verhinderung wird der Generalprokurator durch einen Bezirksprokurator, welchen der Präsident des Obergerichts zu bezeichnen hat, vertreten; zu der Stellvertretung eines Bezirksprokurators kann ein anderer Bezirksprokurator beauftragt oder ein außerordentlicher Prokurator durch das Obergericht aus der Zahl der angestellten Richter oder Advokaten des Kantons bestellt werden.

Stellvertretung.

§. 62.

Die Staatsanwaltschaft hat im Allgemeinen die Verwaltung der Rechtspflege zu beaufsichtigen, Uebelstände, die sie vorfindet, zu rügen und den kompetenten Aufsichtsbehörden davon Anzeige zu machen. Die Angestellten der gerichtlichen Polizei stehen unter ihrer Aufsicht.

a. Obliegenheiten im Allgemeinen.

§. 63.

Hinsichtlich der Civilrechtspflege sind die Bezirksprokuratoren insbesondere verpflichtet, in ihrem Gerichtskreise die Rechte des Staates in den Fällen zu vertreten, wo dieser aus Grund der Betheiligung des öffent-

b. der Bezirksprokuratoren insbesondere.
a) Civilrechtspflege.

lichen Wohls zur Intervention berechtigt ist (Personenrecht Satzungen 41—46 und Civilprozeß §. 45) Zudem haben sie die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschafswesens und die Führung der Register des Personenstandes zu beaufsichtigen.

§. 64.

b) Hinsichtlich
der Straf-
rechtspflege.

In Rücksicht auf die Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in dem Umfange ihres Bezirkes auf die Erforschung aller Vergehen und Verbrechen und die Verfolgung der Urheber, in so weit der Staat nach den Gesetzen von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten hat, Bedacht zu nehmen; sie überwachen ferner die Führung der Voruntersuchung, und haben bei dem Hauptverfahren und dem Urtheile die Rechte des Staates und der allfällig nicht vertretenen Beschädigten nach Vorschrift der Gesetze zu wahren. Endlich überwachen sie auch die Vollziehung der Strafurtheile und erstatten hierüber der Justizdirektion ihre Berichte.

§. 65.

c) Führung
der gesetzlichen
Kontrolle.

Behufs der Führung der ihnen anvertrauten Kontrolle sind die Bezirksprokuratoren gehalten, wenigstens in jedem Vierteljahre einmal von den Protokollen und Registern der Vormundschafspolizeibehörden (Personenrecht, Satzung 208) sowie der Polizeibeamten und Gerichtsbehörden der zu ihrem Kreise gehörigen Amtsbezirke Einsicht zu nehmen, vorkommende Uebelstände zu rügen und ihre Beseitigung zu veranlassen (§. 62).

§. 66.

Berichterstat-
tung.

In Hinsicht der Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in allen Fällen, wo es durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Vorkom-

menheiten als nothwendig erscheint, dem Generalprokurator Bericht zu erstatten und dessen Weisungen zu gewärtigen. Ueberdies sind sie verpflichtet, dem Generalprokurator vierteljährlich einen allgemeinen Rapport über die vorgekommenen Geschäfte, den Gang der Verhandlungen und die wahrgenommenen Uebelstände in der Justizverwaltung einzusenden.

§. 67.

In Betreff der Beaufsichtigung des Gemeinde- und Vormundschafswesens und der Führung der Register des Personenstandes, so wie rücksichtlich der Intervention des Staates in Civilsachen stehen die Bezirksprokuratoren unter dem Regierungsrathe und den betreffenden Direktionen: diese Behörden ertheilen ihnen jeweiligen die nöthigen Weisungen und empfangen von ihnen die vorgeschriebenen Berichte (§. 66).

§. 68.

Die Bezirksprokuratoren sollen an einem der Hauptorte ihres Bezirkes wohnen. Sie dürfen sich ohne Erlaubniß des Obergerichts im Monate nicht über acht Tage aus ihrem Bezirke entfernen.

§. 69.

Der Generalprokurator hat, außer den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft, namentlich bei der Anklagekammer und bei dem Appellations- und Kassationshofe die gesetzlichen Funktionen zu versehen; er führt ferner die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Bezirksprokuratoren und gibt diesen die nöthigen Weisungen.

ähnlich: §. 66
dort: mit
angewandten

ähnlich: §. 66
ähnlich: mit
allgemein

c. des General-
prokurators.

ähnlich: §. 66
ähnlich: mit

§. 70.

31. Juli 1847. Zu Ende jedes Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, ist der Generalprokurator gehalten, dem Obergericht einen vollständigen Bericht über den Zustand der Rechtspflege und die zu seiner Kenntniß gelangten Mängel in der Justizverwaltung einzureichen.

§. 71.

Der Generalprokurator hat seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Kantons und darf diese nicht über Nacht, ohne Anzeige an den Präsidenten des Obergerichtes, verlassen. Für jede Abwesenheit über acht Tage hat er zudem die Erlaubniß des Obergerichtes nöthig.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 72.

Die Fälle, in welchen ein Bürger von der Bekleidung einer der in diesem Gesetze bezeichneten Stellen ausgeschlossen ist, sind in der Verfassung bestimmt.

Außerdem dürfen die Friedensrichter, die Mitglieder des Amtsgerichts und ihre ordentlichen Stellvertreter weder eine Wirthschaft auf eigene Rechnung oder für Rechnung eines Andern betreiben, noch den Beruf eines Anwaltes ausüben.

Die Gerichtspräsidenten, die Mitglieder des Obergerichtes und die Angestellten der Staatsanwaltschaft endlich sind von der Ausübung jedes anderweitigen Berufes ausgeschlossen.

§. 73.

Alle Gerichtspersonen sollen vor dem Antritte ihrer 31. Juli 1847. Amtsfunktionen den vorgeschriebenen Eid leisten.

Die Friedensrichter, die Gerichtspräsidenten und die Mitglieder des Amtsgerichtes werden durch den Regierungsstatthalter nach Vorschrift der Verfassung beeidigt; letztere in öffentlicher Sitzung des Gerichtes.

Die Geschwornen haben jeweilen vor Beginn ihrer Funktionen den in dem Gesetzbuche über das strafgerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Die Mitglieder des Obergerichtes leisten den vorgeschriebenen Eid vor dem Großen Rath, die Beamten der Staatsanwaltschaft vor dem Obergericht, und die Gerichtsschreiber vor der Behörde, welcher sie beigegeben sind.

§. 74.

Allen Richterbeamten ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urtheile, zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sog. Berichtsens), bei ihrem Amteide unter sagt.

§. 75.

Der Regierungsrath kann der Staatsanwaltschaft in Betreff der Beaufsichtigung des Vormundschafts- und Gemeindefwesens, der Führung der Register des Personenstandes und der Intervention des Staates in Civilsachen, die weiter nöthigen Instruktionen ertheilen.

§. 76.

Dieses Gesetz tritt mit den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafsachen in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind und bleiben aufgehoben:

31. Juli 1847.
- 1) das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 31. Christmonat 1831;
 - 2) das Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832;
 - 3) die Instruktion für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern vom 24. August 1832 und die damit in Verbindung stehenden besondern Vorschriften;
- so wie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen.

Gegeben in Bern, den 31. Heumonat 1847.

Namens des Grossen Rathes:

Der Vize-Präsident,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet

die Bekanntmachung und Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 31. Juli 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vize-Präsident,

Alex. Funk.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

V e r o r d n u n g

über

die Ausbezahlung der Vergütungen an die Privatberechtigten von Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschätzen und die Rückerstattungen an die frühern Loskäufer, so wie die Ausstellung der diesförtigen Schuldscheine.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

um die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes über die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen vom 4. Herbstmonat 1846 auszuführen, auf den Antrag des Finanzdirektors,

v e r o r d n e t :

§. 1.

Die nach Vorschrift des angeführten Liquidationsgesetzes auszustellenden Schuldscheine für die Vergütungen an die Privatberechtigten und die Rückerstattungen an die frühern Loskäufer werden den Gläubigern bis Mitte kommenden Herbstmonats zugestellt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Forderung bestritten oder noch nicht bereinigt ist. In diesen Fällen findet die Zustellung statt, so wie jeweilen der Streit erledigt ist oder die Vereinigung stattgefunden hat.

9. August
1847.

Die Schuldscheine werden von dem Finanzdirektor unterzeichnet und von der Hypothekarkassa-Verwaltung in die dafür einzurichtenden Bücher eingetragen.

In gleicher Weise werden auch diejenigen Schuldscheine ausgefertigt und eingetragen, welche in den

9. August
1847.

Fällen des §. 9 des Liquidationsgesetzes ausgestellt werden.

§. 2.

Je in der ersten Hälfte Herbstmonats und erstes Mal 1847 findet die in den §§. 8 und 16 des Liquidationsgesetzes vorgeschriebene Ausloosung desjenigen Theils der Schuldscheine statt, welcher in dem betreffenden Jahre einzulösen ist, und längstens bis Ende des gleichen Monats erfolgt die in den gleichen Paragraphen vorgeschriebene Bekanntmachung des Ergebnisses in dem Amtsblatte.

§. 3.

Je in der zweiten Hälfte Christmonats und erstes Mal 1847 wird der Betrag der Schuldscheine, welche nach §. 2 ausgelooßt worden, nebst dem bis zum Ablaufe des Jahres zu berechnenden Zinse den betreffenden Gläubigern ausbezahlt.

In dem gleichen Zeitraume findet jeweilen auch die Ausbezahlung der Zinse derjenigen Schuldscheine statt, deren Ausloosung noch nicht stattgefunden hat.

§. 4.

Die Bruchsummen unter Fr. 500 werden baar ausbezahlt:

- a. bei den Rückerstattungen von frühern Loskäufen in der zweiten Hälfte Christmonats 1847 (§. 16 des Liquidationsgesetzes);
- b. bei den Vergütungen an die Privatberechtigten in der zweiten Hälfte Christmonats 1848 (§. 8 des Liquidationsgesetzes).

§. 5.

Die nach den vorhergehenden Paragraphen zu leistenden Kapital- und Saindo-Zins-Zahlungen werden in

dem Amtsbezirke Bern von der Hypothekarkassa-Verwaltung und in den übrigen Amtsbezirken von dem Amtschaffner auf erhaltene Anweisung der Hypothekarkassa-Verwaltung gemacht.

9. August
1847.

Verfallene Zinse von Schuldscheinen, deren Ausloosung noch nicht stattgefunden, können bei allen öffentlichen Klassen des Kantons gegen Vorzeigung des Schuldscheins und gegen Abschnitt der demselben angehängten betreffenden Zinsquittung in Empfang genommen werden.

Ausgeschnittene Zinsquittungen, die ohne den dazu gehörigen Schuldschein bei einer öffentlichen Kasse vorgezeigt werden, werden nicht bezahlt.

§. 6.

Bei Ablösungen von Zehnt-, Rodenzins- und Erbschatzloskauffsummen an den Staat können die Pflichtigen, welche im Besitze von Schuldscheinen der im §. 1 genannten Art sind, diese letztern dem Staate für den Belauf ihres Kapitalinhaltes an Bezahlungsstatt abtreten.

§. 7.

Diese Verordnung ist durch den Finanzdirektor zu vollziehen, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Bern, den 9. August 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vize-Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyerermann.

III.

Vollziehungsverordnung

zu dem

Gesetze über die Vermögens- und Einkommenssteuer,
betreffend

die Aufnahme des Kapitalsteuerregisters.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nachdem durch seine Vollziehungsverordnungen vom
1. Mai und 4. Juni 1847 die Aufnahme des Grund-
steuerregisters angeordnet worden,

zur weitem Vollziehung des Gesetzes über die
Vermögens- und Einkommenssteuer,

auf den Vortrag des Finanzdirectors,

b e s c h l i e ß t :

Aufnahme des Kapitalsteuerregisters.

§. 1.

25. August
1847.

Versteuerbar sind alle verzinslichen Kapitale und Renten eines Gemeindseinwohners, welche auf versteuerbares (im alten Kantonstheile liegendes) Grundeigenthum versichert sind. (§. 21 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer.)

Versteuerbare Kapitale und Renten, wofür das Grundpfandrecht vor dem 1. Wintermonat 1847 erworben wird, sind der dießjährigen Eintragung unterworfen. Wenn der Gläubiger dieselben bis zu dem im §. 6 bestimmten Zeitpunkte einzutragen unterläßt, so sind sie der zweifachen Steuer verfallen. (§. 25 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer.)

§. 2.

25. August
1847.

Jeder Gemeindseinwohner ist verpflichtet, seine versteuerbaren Kapitale und Renten in das Kapitalsteuerregister seiner Einwohnergemeinde eintragen zu lassen.

Bei Korporationen und Anstalten liegt diese Pflicht auf den betreffenden Verwaltern und bei Bevormundeten auf den Vormündern.

§. 3.

Längstens bis Mitte Herbstmonats 1847 läßt der Einwohnergemeindrath jedem in dem Gemeindebezirke angefahrenen mutmaßlichen Inhaber von versteuerbaren Kapitalen und Renten die nöthige Anzahl Verzeichnisse zustellen.

Gläubiger, welche hierbei von dem Gemeindrath übergangen werden, sind gleichwohl gehalten, entweder binnen der im §. 5 hienach genannten Frist die Verzeichnisse auf der Einwohnergemeindrathsschreiberei zu erheben, oder aber ihre versteuerbaren Kapitale und Renten längstens bis zu dem im §. 6 bestimmten Zeitpunkte unmittelbar durch die Einwohnergemeindrathsschreiberei verzeichnen zu lassen.

§. 4.

Die Gläubiger tragen ihre versteuerbaren Kapitale und Renten in die ihnen zugestellten Verzeichnisse ein und bezeugen am Schlusse die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses mit ihrer Namensunterschrift. Die Verzeichnisse sollen bezüglich auf jedes einzelne Kapital folgende Angaben enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des derzeitigen Schuldners;
- 2) die Art des Titels;

25. August
1847.

- 3) das Datum desselben (bei Titeln, welche erst seit der Erlassung des Steuergesetzes gefertigt worden, das Datum der Fertigung);
- 4) den Betrag des Kapitals oder der jährlichen Rente;
- 5) den Zinsfuß, nach welchem der Schuldner das Kapital verzinsset;
- 6) den versteuerbaren Betrag des Kapitals oder der Rente, berechnet nach §. 24 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer.

Gläubigern, welche ihre Kapitale unmittelbar durch die Einwohnergemeindrathsschreiberet verzeichnen zu lassen wünschen, steht dieses frei.

§. 5.

Nach Ablauf von vierzehn Tagen, von der Zustellung der Verzeichnisse an gerechnet, läßt der Einwohnergemeindrath diese letztere wieder einsammeln und aus den eingelangten Verzeichnissen das Kapitalsteuerregister ausfertigen.

Die Ausfertigung des Registers geschieht nach Formularen, welche die Finanzdirektion den Gemeindräthen zustellen läßt. Dasselbe ist so einzurichten, daß jeder Gläubiger darin sein eigenes Blatt erhält, an dessen Spitze sein Tauf-, Geschlechts- und Zunahme und sein Wohnort einzutragen sind.

Die Kapitale und Renten des nämlichen Gläubigers sind regelmäßig von Linie zu Linie einzutragen, ohne Einschaltungen zu machen oder vorhandene Linien offen zu lassen. Um die Berichtigungen der folgenden Jahre nachtragen zu können, ist in dem Register für jeden Gläubiger so viel freier Raum zu lassen, als seine dermaligen Eintragungen bereits einnehmen, jedoch in keinem Falle weniger als eine volle Blattseite.

§ 6.

Das Kapitalsteuerregister wird auf den 31. Weinmonat 1847 geschlossen. Der Einwohnergemeindevratsschreiber oder ein anderer von dem Gemeindevrathe dazu bezeichneter Beamter unterzieht die Eintragung jedes Gläubigers, addirt dessen versteuerbare Kapitale und Renten und setzt die Summe derselben aus. Zwischen diesem Zusammenzuge und den eingetragenen Kapitalen darf kein leerer Raum gelassen werden.

25. August
1847.

§. 7.

Längstens bis Mitte Wintermonats 1847 übersendet der Einwohnergemeindevrath das Kapitalsteuerregister an den Amtschaffner mit dem Zeugnisse, daß er bei der Aufnahme desselben die Vorschriften dieser Verordnung getreu und gewissenhaft befolgt habe.

Die von den Gläubigern eingegebenen Verzeichnisse dagegen bewahrt er einstweilen auf.

§. 8.

Der Amtschaffner prüft die eingesandten Register in Beziehung auf ihre Ausfertigung, ihren Abschluß und ihre Berechnung und entwirft daraus das Kapitalsteuerregister des Amtsbezirkes, welches er längstens bis Ende Wintermonats der Finanzdirektion einzusenden hat.

Zu gleicher Zeit übersendet er dieser auch die Verzeichnisse der grundständlichen Schulden, welche die Grundsteuerpflichtigen nach den §§. 23—28 der II. Vollziehungsverordnung eingegeben haben, damit eine Vergleichung derselben mit den Eintragungen des Kapitalsteuerregisters stattfinden kann.

§. 9.

Ueber die Ausstellung der im §. 23 des Gesetzes

25. August 1847. über die Vermögens- und Einkommenssteuer vorgeschriebenen Eintragungszeugnisse wird eine besondere Verordnung die nähern Anweisungen geben.

§. 10.

Diese Verordnung soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, zwei Mal in das Amtsblatt eingerückt, zwei Mal auf übliche Weise verlesen und überdies öffentlich angeschlagen werden.

Der Finanzdirektor ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

Bern, den 25. August 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vize-Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

IV.

Vollziehungsverordnung

zu dem

Gesetze über die Vermögens- und Einkommenssteuer,
betreffend

die Aufnahme des Einkommenssteuerregisters.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nachdem durch seine Vollziehungsverordnungen vom
1. Mai, 17. Juni und 25. August 1847 die Aufnahme

des Grundsteuerregisters und des Kapitalsteuerregisters angeordnet worden; 8. September 1847.

zur weitem Vollziehung des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer,

beschließt:

Aufnahme des Einkommenssteuerregisters.

1. Begriff und Klassifikation des versteuerbaren Einkommens.

§. 1.

Jedes reine Einkommen von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, einem Handwerke, einer Fabrikation, einem Handel, einer öffentlichen oder Privatanstellung, einer Leibrente und von außer dem Kantone angelegten Kapitalien ist versteuerbar.

Vorbehalten sind die im §. 27 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer gemachten und im §. 6 hienach wiederholten Ausnahmen.

§. 2.

Das reine Einkommen kommt heraus, wenn von dem rohen Einkommen die im §. 10 hienach genannten Abzüge gemacht werden.

Bei Gewerben wird unter rohem Einkommen der Roh-Ertrag sowohl des Betriebskapitals als der Arbeit verstanden.

§. 3.

Als Stufenleiter für die Abschätzung des reinen Einkommens werden folgende einundzwanzig Klassen aufgestellt:

8. September 1847.	Klasse.	Jährliches reines Einkommen.	(Steuerbetrag bei 1 pro mille Grundsteuer.)
	1.	£. 25	£. — 62 ¹ / ₂
	2.	„ 50	„ 1 25
	3.	„ 100	„ 2 50
	4.	„ 200	„ 5
	5.	„ 300	„ 7 50
	6.	„ 400	„ 10
	7.	„ 600	„ 15
	8.	„ 900	„ 22 50
	9.	„ 1200	„ 30
	10.	„ 1600	„ 40
	11.	„ 2000	„ 50
	12.	„ 2500	„ 62 50
	13.	„ 3000	„ 75
	14.	„ 4000	„ 100
	15.	„ 5000	„ 125
	16.	„ 6000	„ 150
	17.	„ 7500	„ 187 50
	18.	„ 9000	„ 225
	19.	„ 10500	„ 262 50
	20.	„ 12000	„ 300
	21.	„ 15000 u. darüber.	„ 375

Wenn das jährliche reine Einkommen die Summe einer gegebenen Klasse nicht vollständig erreicht, so wird solches in die derselben unmittelbar vorhergehende untere Klasse gesetzt. Erreicht dasselbe nicht die Summe der niedrigsten Klasse, so fällt solches ganz außer Betracht.

Ernennung der Schatzungskommission.

§. 4.

Die Einwohnergemeinderäthe erwählen die im §. 30

des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommens-^{8.} September
steuer aufgestellte Kommission für die Abschätzung des
1847.
versteuerbaren Einkommens längstens bis den 20. Herbst-
monat 1847 und zeigen dem Regierungsstatthalter die
getroffene Wahl sogleich an.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung
und die Wahl dieser Kommission sind in den angeführ-
ten Gesetzesparagrafen enthalten.

§. 5.

Der Regierungsstatthalter beruft die erwählten
Mitglieder längstens bis Ende Herbstmonat ein und
nimmt ihnen den Pflichten auf die gleiche Weise und
nach der nämlichen Formel ab, wie dies bei den Scha-
zungskommissionen für die Liegenschaften geschehen ist.

In den Fällen, wo die Abschätzung des versteuer-
baren Einkommens der für die Schätzung der Liegen-
schaften bestellten Kommission übertragen worden, ist
eine zweite Beeidigung der letztern nicht erforderlich.
Nur die Mitglieder, welche derselben nachträglich bei-
gegeben werden, haben den Pflichten noch zu leisten.

3. Einschätzung der Steuerpflichtigen
in die Klassen.

§. 6.

Die Schätzungskommission nimmt zunächst über alle
Gemeindseinwohner, welche im Falle sind, einer Ab-
schätzung ihres Einkommens unterworfen zu werden, ein
Verzeichniß auf. Auf dieses Verzeichniß gehören dem-
nach:

- 1) Alle Gewerbstreibende, d. h. diejenigen,
welche in dem Einwohnergemeindsbezirke irgend-
ein Gewerbe, sei es einen wissenschaftlichen oder

8. September
1847.

künstlerischen Beruf, ein Handwerk, eine Fabrikation oder einen Handel, auf eigene Rechnung betreiben.

Die Landwirthschaft wird hier nicht unter die Gewerbe gezählt.

Patentirte Gewerbe, wofür eine jährlich wiederkehrende Patentgebühr bezahlt wird, wie z. B. Patentwirthschaften, werden nicht auf das Verzeichniß getragen.

Konzessionirte Gewerbe dagegen, wie z. B. Konzessionswirthschaften, Mühlen, sind dem Verzeichnisse und der Abschätzung gleich wie die übrigen Gewerbe unterworfen. Der Abzug der jährlichen Konzessionsabgabe, von der zu entrichtenden Einkommenssteuer wird von dem Amtschaffner gemacht.

2) Alle Angestellten (sowohl die öffentlichen als Privatangestellten), die aus ihrem Anstellungsverhältnisse ein Einkommen beziehen.

Bloße Dienstboten (Satzung 868. C.), Tagelöhner und Gesellen sind davon ausgenommen; nicht aber die anderen Klassen von Privatangestellten, wie Handlungskommiss, Bureaugehülfen u. s. w.

3) Alle Diejenigen, welche eine Leibrente beziehen, die nicht auf im alten Kantonstheile liegendes, versteuerbares Grundeigenthum versichert und also nicht bereits der Kapitalsteuer unterworfen ist.

Zu den Leibrenten gehören namentlich die Pensionen, welche von dem In- oder Auslande bezogen werden.

4) Alle Diejenigen, welche außer dem Kan. 8. September
tone Kapitalien angelegt haben und davon ein 1847.
Einkommen beziehen, wozu auch Korporationen
und Anstalten gehören, die sich in diesem Falle
befinden.

Die Schatzungskommission wird in die unter
Ziffer 3 und 4 genannten Klassen diejenigen Ge-
meindseinwohner verzeichnen, von welchen sie die
gegründete Vermuthung haben kann, daß sie in
den angegebenen Fällen sich befinden.

§. 7.
Der Einwohnergemeinderath, welchem das aufge-
nommene Verzeichniß vorzulegen ist, hat solches nöthi-
genfalls zu berichtigen oder zu ergänzen und zu beschei-
nigen, daß nach seiner Ueberzeugung dasselbe vollstän-
dig sei.

§. 8.
Die Schatzungskommission läßt hierauf jedem auf das
Verzeichniß gebrachten Gemeindseinwohner ein Scha-
zungsformular zustellen, in welches derselbe die, auf
die Besteuerung seines versteuerbaren Einkommens Be-
zug habenden Verhältnisse und Zahlen selbst aussetzen
und die Klasse bezeichnen kann, in welche er nach sei-
ner Ueberzeugung einzuschätzen ist.

Diese Selbstangaben sind jedoch nur freiwillige,
zu welchen Niemand wider seinen Willen angehalten
wird.

§. 9.
Nach Ablauf einer Frist von 8 Tagen, von der
Zustellung der Schatzungsformulare an gerechnet, läßt
die Schatzungskommission die letztern wieder einsammeln,
prüft die darin ausgesetzten Angaben, berichtigt diesel-

8. September 1847. **ben**, wo solche nach der Ueberzeugung der Kommission zum Nachtheil des öffentlichen Interesses von der Wahrheit abweichen, und schätzt den betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende Klasse ein.

Steuerpflichtige, welche keine Selbstangaben gemacht haben, hat die Kommission nach Prüfung ihrer Verhältnisse gleichwohl einzuschätzen und ebenso diejenigen, welche wider die bessere Ueberzeugung der Kommission erklärt haben, kein versteuerbares Einkommen zu besitzen.

§. 10.

Um das versteuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen zu berechnen und denselben in die entsprechende Klasse einzuschätzen, hat die Schatzungskommission an folgende Grundsätze und Regeln sich zu halten.

1) Zunächst fragt sie nach dem Betrage des **rohen** jährlichen Einkommens, welches von dem in Frage stehenden Gewerbe, der Anstellung, der Leibrente oder den außer dem Kantone angelegten Kapitalien herfließt. Bei der Berechnung dieses Einkommens sind alle Verhältnisse in Betracht zu ziehen, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge auf die Größe desselben von Einfluß sind und der Schatzungskommission bekannt sein können, wie bei Gewerben z. B. auf die Anzahl der beschäftigten Gehülfen, die Frequenz des Gewerbes, den Umfang des Betriebes, die Größe des Betriebskapitales u. s. w.

2) Dann berechnet sie die **Abzüge**, welche von dem rohen jährlichen Einkommen zu machen sind, nämlich:

- a) Die Gewinnungsauslagen, wohin bei Gewer- 8. September
ben die Auslagen für die Gehülften und die 1847.
mit dem Gewerbe gewöhnlicher Weise verbun-
denen Betriebskosten zu zählen sind. Für
eigene und eigener Angehöriger Arbeit darf
hingegen kein Abzug gemacht werden.
- b) Die Unterhaltskosten für den Erwerber
und seine Familie. Die Schatzungskommission
berechnet diesen Abzug nach einem Tarife,
welcher dieser Verordnung nachfolgen wird.
- c) Vier vom Hundert des unbeweglichen Betriebs-
kapitales, worunter vorzüglich Gebäude ver-
standen sind, welche für den Betrieb eines Ge-
werbes benutzt werden, wie Fabrikgebäude,
Magazine u. s. w. Der Kapitalwerth solcher
Gebäude wird nach der Schätzung berechnet,
um welche dieselben in das Grundsteuerregi-
ster eingetragen sind. Wird ein Gebäude nur
theilweise für den Gewerbsbetrieb benutzt, so
werden nur von dem verhältnismäßigen Theile
der Schätzung die vier vom Hundert abgezogen.
Für bewegliches Betriebskapital, welches in
dem Gewerbe liegt, wird dagegen kein Ab-
zug gemacht, es sei denn, daß der Erwerber
mit fremden (angelienehenen) Kapitalien arbeite
und dieses der Schatzungskommission überzeu-
gend nachweise (vergleiche S. 33 des Gesetzes
über die Vermögens- und Einkommenssteuer).
- d) Der Ueberschuß, welcher nach Abrechnung
der obigen Abzüge von dem rohen jährlichen
Einkommen sich erzeugt, bildet das r e i n e
versteuerbare Einkommen des Betreffenden.

8. September
1847.

welches die Schatzungskommission nun in die entsprechende Klasse setzt.

§. 11.

Wenn ein Steuerpflichtiger mehrere der im §. 6 genannten Quellen des Einkommens auf sich vereinigt, z. B. zwei verschiedene Gewerbe betreibt, oder außer einem Gewerbeeinkommen noch eine Besoldung oder eine Leibrente bezieht, so gilt dasjenige, was in dem vorigen Paragraphen über den Abzug der Gewinnungsauslagen und der vier vom Hundert des unbeweglichen Betriebskapitals gesagt worden; für jede dieser Quellen besonders; hingegen werden die Unterhaltungskosten für den Erwerber und seine Familie nur von dem Gesamtbetrage des Einkommens abgezogen, welches er aus diesen verschiedenen Quellen bezieht, und der Ueberschuss dann als reines Einkommen des Betreffenden in die entsprechende Klasse gesetzt.

§. 12.

Wenn ein Steuerpflichtiger, welcher eine oder mehrere der genannten Quellen des Einkommens auf sich vereinigt, überdieß noch die Landwirthschaft betreibt, also z. B. Gewerbsmann und Landwirth zugleich ist, so sind die Unterhaltungskosten des Erwerbers und seiner Familie nur in so weit von dem Erwerbseinkommen abzuziehen, als anzunehmen ist, daß der Arbeitsertrag der Landwirthschaft zum Unterhalte der Familie nicht hinreiche.

§. 13.

Ein Gewerbe, welches von einer Gesellschaft betrieben wird, ist als ein Ganzes zu behandeln und auf den Namen der Gesellschaft abzuschätzen und in das Steuerregister einzutragen. Wenn aber ein Gesell-

schafter zugleich Angestellter der Gesellschaft ist und von 8. September 1847. daher ein Einkommen bezieht, so ist er für dieses einer besondern Abschätzung und Eintragung unterworfen.

§. 14.

Das Einkommen von einem Gewerbe oder einer Anstellung wird an dem Orte geschätzt und in das Steuerregister eingetragen, wo der Sitz des Gewerbes oder der Anstellung ist, und das Einkommen von Leibrenten und von außer dem Kanton angelegten Kapitalien da wo der Besitzer oder die Verwaltung desselben ihren Wohnsitz hat.

§. 15.

Der Schatzungskommission und den betreffenden Behörden und Beamten überhaupt ist untersagt, von den zu schätzenden Steuerpflichtigen die Vorlage ihrer Bücher oder anderer auf ihre ökonomischen Verhältnisse sich beziehenden Schriften zu verlangen.

4. Entwerfung und Bekanntmachung des Einkommenssteuerregisters.

§. 16.

Die Schatzungskommission entwirft das Einkommenssteuerregister nach Formularen, welche ihr von der Finanzdirektion mitgetheilt werden.

§. 17.

Das Register wird auf die im §. 32 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer vorgeschriebene Weise zur öffentlichen Einsicht niedergelegt.

Für die Anbringung von Einsprachen gegen die Schätzung von Seite der Steuerpflichtigen und deren Behandlung und Erledigung gelten die Vorschriften des §. 33 des nämlichen Gesetzes.

§. 18.

8. September
1847.

Der Einwohnergemeinderath übersendet hierauf das Einkommenssteuerregister, nebst dem nach §. 6 aufgenommenen Verzeichnisse, an den Amtschaffner mit dem Zeugnisse begleitet, daß bei dessen Aufnahme das vorgeschriebene Verfahren getreu befolgt worden.

Der Amtschaffner entwirft aus dem Einkommenssteuerregister der Einwohnergemeinden das Einkommenssteuerregister des Amtsbezirkes, und übersendet solches mit den genannten Verzeichnissen an die Finanzdirektion.

§. 19.

Die Schatzungskommissionen und die Einwohnergemeindräthe haben ihre Arbeiten so einzurichten, daß die Einsendung des Einkommenssteuerregisters an den Amtschaffner längstens bis den 15. Wintermonat 1847 erfolgen kann. Die Einsendung des Amtsbezirkssteuerregisters an die Finanzdirektion hat längstens bis Ende Wintermonats zu geschehen.

§. 20.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und überdies mit dem Amtsblatte ausgetheilt werden.

Bern, den 8. September 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vize-Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

H. Weyermaun.

D e k r e t

über die

Reorganisation der Normalschule zu Bruntrut.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung

der Nothwendigkeit einer Reform der Normalanstalt
und der Musterschule zu Bruntrut,auf den Antrag der Direktion der Erziehung und
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

b e s c h l i e ß t :

1. Normalanstalt.

Art. 1.

16. September
1847.Der Staat sorgt für die Bildung von Lehrern für
die Primarschulen des französischen Kantonstheiles durch
die Normalanstalt und durch Wiederholungskurse.

Art. 2.

Die in Bruntrut bestehende Normalanstalt hat den
Zweck, Jünglinge, welche die reglementarisch vorzuschrei-
bende allgemeine Bildung erhalten haben, sowohl in
ihren theoretischen Kenntnissen zu vervollkommen, als
methodisch und praktisch zu tüchtigen Primarlehrern
auszubilden und sie zur Patentirung zu befähigen.

Art. 3.

Der Lehrkurs der Anstalt dauert in der Regel drei
Jahre.

Art. 4.

Die Zahl der Zöglinge ist auf 30 festgesetzt; sie
kann jedoch durch die Direktion der Erziehung je nach
Bedürfniß vermehrt oder vermindert werden.

Art. 5.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht unentgeltlich und die Verpflegung in der Anstalt gegen ein jährliches Kostgeld von Fr. 60 bei dem dreijährigen, und von Fr. 80 in dem außerordentlichen Fall eines zweijährigen Kurses. Dasselbe kann jedoch von der Direktion der Erziehung in besonders dringenden Armuthsfällen ganz oder theilweise erlassen werden.

16. September
1847.

Ueberdies verpflichten sich die Zöglinge nach ihrem Austritte aus der Anstalt und im Falle ihrer Patentirung, zwei Jahre lang nach freier Wahl eine öffentliche Schule im Kanton zu übernehmen.

Die Normalschüler, die ohne hinreichende Gründe, über welche die Direktion der Erziehung zu entscheiden hat, obiger Verpflichtung nicht nachkommen, sind gehalten, dem Staate die Kosten ihrer Verpflegung, so wie die allfällig für ihre Vorbildung genossenen Unterstützungen wieder zu erstatten.

Art. 7.

Die Anstalt hat einen Vorsteher, der zugleich Lehrer ist. Derselbe bezieht für sich und seine Familie einen jährlichen Gehalt von höchstens L. 1600, falls der Frau desselben auch die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen wird. Sonst aber wird das Maximum des Gehaltes auf L. 1300 beschränkt und eine Haushälterin mit höchstens L. 300 jährlicher Besoldung nebst freier Station angestellt.

Art. 8.

Die Normalanstalt hat zwei Hauptlehrer mit einer jährlichen Besoldung von höchstens je L. 1400.

Art. 9.

In Krankheitsfällen oder bei einem längern Urlaub

16. September
1847. des Seminarvorstehers wird von der Direktion der Erziehung einer der Hauptlehrer zu dessen Stellvertreter bezeichnet mit angemessener Entschädigung, welche jedoch die Summe von L. 200 jährlich nicht übersteigen darf.

Art. 10.

Ueberdies können ein oder zwei Hilfslehrer angestellt werden. Diesen wird außer ihren Unterrichtsfächern, dem einen die spezielle Aufsicht über die Zöglinge, dem andern wo möglich die Oekonomie und Buchhalterei der Anstalt übertragen. Beide leben in der Anstalt und beziehen außer freier Station eine fixe Besoldung von je L. 600. Sollte keinem derselben die Oekonomie und Buchhalterei übertragen werden können, und ein Oekonom außer dem Lehrpersonal angestellt werden müssen, so bezieht derselbe einen jährlichen Gehalt von höchstens L. 400.

Für den Religionsunterricht in der Normalanstalt sowohl als an der Musterschule wird durch Geistliche in Bruntrut gesorgt; der katholische bezieht hierfür einen Gehalt von L. 350, der reformirte von L. 300. Ueberdies können für einzelne andere Fächer noch andere Lehrer herbeigezogen werden, gegen eine angemessene vom Regierungsrathe zu bestimmende Entschädigung.

Art. 11.

Die Vorsteher und die Lehrer werden vom Regierungsrath auf den Vorschlag der Direktion der Erziehung ernannt.

Die Amtsdauer derselben ist auf sechs Jahre bestimmt.

Art. 12.

Der Regierungsrath erläßt auf den Antrag der 16. September 1847.
 Direktion der Erziehung die nöthigen reglementarischen Vorschriften über die Eintrittsbedingungen in die Normalanstalt, so wie die specielle innere Organisation derselben.

Das Personal der Anstalt hat sich diesen Vorschriften und den auf dieselben sich gründenden Instruktionen und Weisungen zu unterziehen.

Art. 13.

Die Wiederholungskurse in der Normalanstalt haben den Zweck, bereits patentirte und angestellte Primarlehrer in ihrem Berufe zu vervollkommenen.

Art. 14.

In der Regel soll alle Jahre auf die Dauer von ungefähr drei Monaten zur Sommerszeit ein Wiederholungskurs in der Normalanstalt abgehalten werden.

Die Theilnehmer am Kurse erhalten den Unterricht unentgeltlich und haben entweder freie Station in der Anstalt oder beziehen eine Entschädigung, wenn sie selbst für ihren Unterhalt sorgen müssen.

2. Musterschule.

Art. 15.

Mit der Normalanstalt steht eine Musterprimarschule in Verbindung, welche den Zweck hat, den Normalschülern als Uebungsschule zu dienen und zugleich Schüler für die Normalschule heranzubilden.

Diese Musterschule besteht aus 40 Zöglingen unter einem Primarlehrer, dessen Besoldung L. 600 nebst freier Station beträgt, und welcher dieselben Reglemente

16. September 1847. zu beobachten hat und denselben gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist, wie die Lehrer der Normalschule.

Art. 16.

Für Kost, Wohnung und Kleidung bezahlt jeder Musterschüler jährlich L. 50. Eltern, Vormünder oder Gemeinden haben für die betreffenden Musterschüler Kostgeldsverpflichtungen auszustellen.

Art. 17.

Der Kurs in der Musterschule dauert in der Regel drei Jahre. Vorzüglich befähigte Zöglinge können ausnahmsweise, wenn sie Katholiken sind, bis nach dem 15. Altersjahre, — wenn es Reformirte sind, bis nach der Admision zum heil. Abendmahl in der Musterschule verbleiben.

Art. 18.

Durch dieses Dekret, welches öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll, ist das Dekret vom 9. Mai 1837, insofern es die Normalanstalt in Bruntrut betrifft, aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 16. Herbstmonat 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Niggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet
die Vollziehung vorstehenden Dekrets.

Bern, den 18. Herbstmonat 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schfenbein.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erläuterung des §. 10 des Gesetzes über die
fremden Versicherungsanstalten und mehrfachen Versiche-
rungen gegen Brandschaden vom 31. März 1847, wo-
nach die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes oder
der in einem Gebäude befindlichen und dem nämlichen
Besitzer angehörenden Mobilien und Waaren in mehr
als einer Brandversicherungsanstalt verboten ist,

auf den Antrag des Regierungsrathes

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes oder
der in einem Gebäude befindlichen und einem Besitzer
angehörenden Mobilien und Waaren in mehr als einer
Brandassuranzanstalt bleibt, wenn sie vor Inkrafttre-
ten des Gesetzes vom 31. März abhin stattgefunden hat
und durch die mehrfache Versicherung der volle Werth
des versicherten Gegenstandes nicht überstiegen wird, bis

16. September
1847.

16. September
1847.

zum Ablauf des Vertrags, welchen der Eigenthümer mit den betreffenden Affekuranstalten eingegangen hat, gültig und es findet während dieser Zeit der §. 10 des angeführten Gesetzes auf denselben keine Anwendung. Jedoch hat der Versicherte den verschiedenen Anstalten, in welchen seine Gebäulichkeiten, Mobilien oder Waaren affekurirt sind, von dieser mehrfachen Versicherung Kenntniß zu geben und ihre Zustimmung dazu einzuholen.

§. 2.

Unterläßt derjenige, welcher vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März abhin Gebäulichkeiten oder Mobilien mehrfach hat versichern lassen, die Zustimmung der verschiedenen Affekuranstalten einzuholen oder übersteigt die Versicherungssumme den vollen Werth des versicherten Gegenstandes, so fällt der Betreffende unter die in §. 10 des angeführten Gesetzes aufgestellten Strafbestimmungen.

§. 3.

Das gegenwärtige Dekret, welches mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 16. September 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Miggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet
die Vollziehung vorstehenden Dekrets.
Bern, den 18. September 1847.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Schfenbein.
Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.

Beschluß.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß der Stand der Rechtsagenten sich unter den veränderten öffentlichen Einrichtungen nicht mehr als Bedürfnis für allgemeine Staatszwecke herausstellt, daß die Wünsche der Bevölkerung damit übereinstimmen und die oberste Landesbehörde somit die Pflicht hat, denselben möglichst Rechnung zu tragen, ohne die Forderung des Rechtes zu verletzen,

beschließt:

- 1) Der Stand der Rechtsagenten ist dem Grund- 21. September
sätze nach aufgehoben. 1847.
- 2) Vom 1. Mai 1848 hinweg sollen keine Rechtsagenten mehr ernannt und mit einem Patent versehen werden.
- 3) Diejenigen Geschäftsmänner, welche gegenwärtig ein Patent als Rechtsagent besitzen oder noch bis zum festgesetzten Zeitpunkte ein solches er-

21. September
1847.

werben, sind in der ihnen gesetzlich angewiesenen
Stellung anerkannt.

Gegeben in Bern, den 21. September 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Miggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath verordnet die Vollziehung des
vorstehenden Beschlusses.

Bern, den 22. September 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schnebein.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e z,

betreffend

die Korrektio[n] der Gewässer des Seelandes.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

22. September
1847.

daß die Korrektio[n] der Gewässer des Seelandes
zur Austrocknung ausgedehnter Länderstrecken und Sicher-
stellung ganzer Gegenden gegen Ueberschwemmungen
nothwendig ist und daß die Ausführung dieses Unter-
nehmens im Interesse des allgemeinen Wohles nicht
länger anstehen darf,

auf den Vortrag der Direktionen des Innern, der öffentlichen Bauten und der Finanzen, sowie nach geschehener Vorberathung des Regierungsrathes

22. September
1847.

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Der Regierungsrath ist mit den erforderlichen Vorbereitungen für die Korrektio'n der Gewässer des Seelandes beauftragt, insbesondere mit:

- a. den Verhandlungen mit den betheiligten Nachbarantonen zum Zwecke der Verständigung über den Plan der Ausführung und die Art und das Maß ihrer Betheiligung;
- b. der Untersuchung und Ausscheidung der Eigenthums- und Nutzungsrechtsverhältnisse auf dem großen Moose;
- c. der Plan- und Devisaufnahme für diejenigen Korrektionsarbeiten, welche zu partiellen Austrocknungen oder Sicherungen auf hiesigem Kantonsgebiete dienen und ausgeführt werden können, ohne dem allgemeinen Korrektionsplane vorzugreifen.

§. 2.

Der Regierungsrath hat möglichst dahin zu wirken, daß das Unternehmen vorzugsweise von einer hinlängliche Sicherheit darbietenden Vollziehungsgesellschaft zu annehmbaren Bedingungen übernommen werde; jedoch unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rath.

§. 3.

Die Bauten des Unternehmens dürfen jedenfalls nicht begonnen werden, ehe und bevor dem Großen

22. September 1847. Rath die einschlagenden Verträge und Spezialpläne zur Genehmigung vorgelegt, die Beiträge der Grundeigenthümer ausgemittelt und die Art der Besteuerung des Verkehrs auf den Gewässern bestimmt sein wird.

§. 4.

Dieses Gesetz ist durch den Regierungsrath in Vollziehung zu setzen, auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Gegeben in Bern, den 22. September 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber:

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet

hiermit die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 23. September 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schfenbein.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t,

betreffend

die Modifikation des Promulgationsdekrets zum ersten Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen vom 31. Juli 1847.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung

daß nach dem Promulgationsdekrete zum ersten Hauptstücke des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen vom 31. Juli 1847 nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes in den Zivilrechtsstreitigkeiten, welche schon unter der Herrschaft der alten Prozeßordnung bei Gericht anhängig gemacht worden, die geheime Berathung und Abstimmung beibehalten bliebe, während das neue Prozeßgesetzbuch dem Grundsatz einer vollständigen Oeffentlichkeit huldigt;

daß aber dießfalls eine durchgängige Gleichförmigkeit im Interesse der Verwaltung der Rechtspflege als wünschenswerth erscheint,

beschließt:

die Vorschrift des §. 290 des ersten Hauptstücks des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen, betreffend die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung, kommt vom 1. Oktober nächsthin an bei allen Zivilurtheilen der gerichtlichen Behörden des Kantons zur Anwendung.

22. Septemb
1847.

Dieses Dekret soll durch den Druck bekannt ge-

22. September 1847. macht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete ein-
verleibt werden.

Gegeben in Bern, den 22. September 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

verordnet

hiermit die Vollziehung des vorstehenden Dekrets.

Bern, den 23. September 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ochsenbein.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t,

betreffend

die Milderungsbefugniß der Gerichte bei den
Straffällen, welche unter das Diebstahls-gesetz vom
15. März 1836 fallen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

22. September
1847.

daß das Gesetz über den Diebstahl vom 15. März

1836 eine Reihe von Strafbestimmungen enthält, welche sich in der Anwendung auf einzelne Fälle als allzuhart erwiesen haben, 22. September
1847.

beschließt:

§. 1.

Den Gerichten des Kantons ist einstweilen und bis zu Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches die Befugniß eingeräumt, die beiden Milderungsgesetze vom 27. Jänner 1800 und 27. Juni 1803 auf die in dem Diebstahlgeseze vom 15. März 1836 vorgesehenen Fälle anzuwenden.

§. 2.

Dieses Dekret tritt von heute an in Kraft. Dasselbe ist durch den Druck bekannt zu machen und der Sammlung der Dekrete einzuverleiben.

Gegeben in Bern, den 22. September 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet

hiemit die Vollziehung des vorstehenden Dekrets.

Bern, den 23. September 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schnebein.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e z

über die
Gebühren im Civilprozeße und im Vollziehungs-
verfahren in Schuldsachen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß in Folge der Revision der Gesetze über das ge-
richtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen die
Nothwendigkeit eingetreten, die daherigen Emolumenten-
tarife mit den veränderten Bestimmungen des Gesetzes
in Einklang zu bringen, und in theilweiser Vollziehung
der Ziffer 5 des §. 98 der Staatsverfassung,

b e s c h l i e ß t :

**Tarif über die Gebühren in bürgerlichen
Rechtsfachen.**

I. T h e i l.

Gebühren im Civilprozeßverfahren.

Titel I.

Gerichtsgebühren.

I. A b s c h n i t t.

Gebühren beim Ausöhnungsversuche und in Streitig-
keiten, die der Kompetenz des Friedensrichters oder des
Gerichtspräsidenten unterliegen.

§. 1.

22. September
1847.

Der Friedensrichter und der Schreiber des Gerichts-
präsidenten beziehen :

Fr. Rp.

22. Septemkr
1847.

- 1) für die Ausfertigung der Vorladung, mit Inbegriff der Versäumniß, dieselbe dem Weibel zuzustellen — 40
- 2) für jedes Nebendoppel — 10
- 3) für die Protokollirung eines Vergleichs oder Spruches, von jeder Partei — 50
- 4) für eine Abschrift desselben — 50
- 5) Falls beim Ausföhnungsversuch der Abstand erklärt wird oder kein Vergleich zu Stande kommt, so hat der Vorlader oder die erschienene Partei für die Führung des Protokolls zu bezahlen — 50
- 6) für ein dießfälliges Zeugniß — 25
- 7) für die Mittheilung des Urtheils an die ausgebliebene Partei (P. §. 311), mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel — 40
- 8) für Requisitionsschreiben an andere Richterämter — 40

§. 2.
Der Weibel bezieht:

- 1) für jede Berrichtung, mit Inbegriff der Rückstellung des Aktes an den Richter — 30
- 2) Falls der Streitgegenstand L. 25 übersteigt, für Abwart von jeder Partei — 15

II. Abschnitt.

Verhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen.

§. 3.

An Spruch- und Audienzgeld hat jede Partei zu Handen des Staates zu bezahlen:

22. September
1847.

	Fr. Rp.
1) für das Urtheil in der Hauptsache	3 —
2) für die Beurtheilung einer selbstständig verhandelten Vor- oder Zwischenfrage	1 50
3) für jede Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird	— 50

§. 4.

Der Schreiber bezieht:

1) für die Führung des Protokolls bei dem Urtheil in der Hauptsache, von jeder Partei	2 —
2) für die Protokollführung bei Zwischen- verhandlungen, sowie wenn kein Urtheil gefällt wird, gleichfalls von jeder Partei	— 75
3) wenn Zeugen abgehört werden müssen, überdieß von jeder Abhörung	— 25
4) für das Hauptdoppel der Ladungen an die Zeugen oder Experten, mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel	— 40
Falls die Ladung in Folge der Aufnahme der Beweissätze über eine Tariffseite hält, von jeder folgenden Seite mehr	— 10
5) für jedes Nebendoppel von der Seite	— 10
6) für die Ausfertigung eines Urtheils für jedes Doppel	1 50
hält das Urtheil mehr als 3 Seiten, von jeder folgenden Seite mehr	— 20
jedoch nie mehr als	5 —

§. 5.

Der Weibel hat zu beziehen:

1) für jede Mittheilung einer Ladung, Wis- senlassung u. s. w.	— 40
---	------

	Fr. Rp.	22. Septeml 1847.
2) für Abwart bei dem Haupturtheile, von jeder Partei	— 40	
bei einer andern Verhandlung	— 20	
3) für einen Rechtsruf	— 20	

III. Abschnitt.

Ordentliches Prozeßverfahren.

Kap. 1.

Instruktion des Prozesses.

Fr. Rp.

§. 6.

Für die Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten ist zu Handen des Staates zu bezahlen:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) bei einem Urtheil über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage bei der Ausfällung des Beweisentscheides, und bei der Bestimmung von besonders vorgebrachten Entschädnißforderungen (P. S. 336), von jeder Partei | 1 | 50 |
| 2) für die Moderation einer selbstständig vorgebrachten Kostenforderung (P. S. 332), von dem Kostenforderer | 1 | — |
| 3) bei einer andern Verhandlung, von jeder Partei | — | 50 |

§. 7.

Der Schreiber hat zu beziehen:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) für die Führung des Protokolls von jeder Partei | — | 75 |
|--|---|----|

Bei der Bestimmung von Kostenforderungen (S. 6, Ziffer 2) ist dieses Emo-

22. September
1847.

lument bloß von dem Kostenforderer zu beziehen.

Werden jedoch Haupttheile des Prozesses zu Protokoll gegeben, so gebührt dem Schreiber, wenn das Protokoll über vier Tariffseiten hält, von jeder folgenden Seite mehr — 30

Dieses letztere Emolument ist nur einfach zu beziehen und von den Parteien gemeinschaftlich zu bezahlen.

2) für jede Zeugenabklärung — 40

3) für das Hauptdoppel einer amtlichen Ladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel — 40
wenn dieselbe über eine Tariffseite hält, von jeder folgenden Seite mehr — 10

für jedes fernere Doppel, von der Seite — 10

4) für die Ausfertigung eines richterlichen Urtheils 1 50

hält dasselbe über drei Seiten, von jeder folgenden Seite — 20

jedoch nie mehr als 3 —

5) für Abschriften von eingelegten Schriften, Auszüge aus den Protokollen u. s. w. mit Inbegriff der Beglaubigung, von jeder Seite — 15

6) für die Abfassung des Schriftenverzeichnisses (Notulus) — 50

wenn dasselbe über 2 Seiten hält, von jeder folgenden Seite — 20

7) für ein einfaches Einlagszeugniß, hinsicht-

Fr. Ap. 22. Septemb.
1847.

lich zu den Akten gegebener Schriften
(P. S. 109) — 20

wenn das Zeugniß die Angabe der er-
schienenen Parteien und der Verfügung
des Richters enthält (P. S. 112) . . . — 40

Die Anmerkung der Verfügung des
Richters soll jedoch nicht in alle Einlags-
zeugnisse aufgenommen, sondern zu Han-
den jeder Partei bloß einfach ausgefer-
tigt werden.

8) für einen Empfangschein oder ein Zeug-
niß über getroffene Appellationsvorkehren
u. s. w. — 30

Der Weibel bezieht:

- 1) für jede Berrichtung, mit Zeugniß . . . — 40
- 2) bei den Audienzen für Abwart, von jeder
Partei — 20
- 3) für einen Rechtsruf — 20
- 4) für seine Bemühung, die Akten bei dem
Amtsgericht in Umlauf zu setzen, von
jeder Partei —

Bei Reisen zum Zwecke der Einnahme von
Augenscheinen, der Abhörnung von Zeugen
beziehen die betreffenden Beamten für ihre
Auslagen folgende Entschädigungen:

- 1) wenn die Entfernung über eine bis drei
Stunden beträgt:
der Gerichtspräsident 4 —
der Schreiber 4 —

22. September
1847.

	Fr.	Rp.
der Weibel	1	50
2) wenn die Entfernung über drei Stunden beträgt, von jeder folgenden Stunde mehr:		
der Gerichtspräsident	1	—
der Schreiber	—	75
der Weibel	—	50

Kap. 2.

Beurtheilung vor dem Amtsgerichte.

§. 10.

Bei den Verhandlungen vor Amtsgericht ist zu Handen des Staates von jeder Partei zu bezahlen:

1) von jedem Urtheile in der Hauptsache	5	—
2) von jedem Urtheile über eine selbstständig verhandelte Zwischenfrage, z. B. über die Legitimation eines Bevollmächtigten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc.	1	50
3) von Verhandlungen, bei welchen kein Urtheil stattgefunden	—	50

§. 11.

Der Schreiber dann bezieht:

1) für die Führung des Protokolls bei dem Urtheile in der Hauptsache, von jeder Partei.	1	50
2) bei Zwischenverhandlungen, so wie in den Fällen, wo kein Urtheil gefällt wird	—	75
3) für die Ausfertigung des Urtheils, von jeder Partei	1	50
wenn dasselbe über drei Seiten hält, von jeder folgenden Seite mehr	—	20

Fr. Rp. 22. Septemb.
1847.

jedoch nie mehr als :

a. für das Urtheil in der Hauptsache	5	—
b. bei Incidentalurtheilen	3	—
4) für Auszüge aus den Protokollen zc., mit Inbegriff der Beglaubigung, per Seite	—	15
5) für die Ladungen und Mittheilungen, welche infolge einer Appellation u. s. w. nöthig werden, mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel	—	40
für jedes Nebendoppel	—	10

§. 12.

Dem Weibel ist zu bezahlen :

1) für Abwart bei einem Urtheile in der Hauptsache, von jeder Partei	—	50
2) bei einer einfachen Verhandlung, von jeder Partei	—	20

Für Rechtsrüfe und anderweitige Berichtigungen bezieht der Weibel das nämliche Emolument, wie bei der Instruktion des Prozesses.

Kap. 3.

Appellationsverfahren.

§. 13.

Wird in einem Streitfalle von dem Rechtsmittel der Appellation Gebrauch gemacht, so ist zu Händen des Staates zu bezahlen :

1) bei der Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten (P. §§. 344 und 345):		
a. bei der Appellation in der Hauptsache	10	—

22. September
1847.

Fr. Rp.

- | | | |
|--|---|---|
| b. bei Urtheilen über eine Vor- oder Zwischenfrage | 6 | — |
| c. bei einem Refurse über eine Kostenbestimmung. | 6 | — |

Machen beide Parteien von dem Rechtsmittel der Appellation Gebrauch, so wird die Gebühr von derjenigen bezahlt, welche in der Hauptsache appellirt; sind aber die Beschwerden beider Parteien von gleichem Belange, so haben diese die Gebühr gemeinschaftlich zu bezahlen.

2) Spruch- und Verhandlungsgebühr, von jeder Partei:

- | | | |
|---|---|---|
| a. von einem Urtheil in der Hauptsache | 6 | — |
| b. von einem Urtheile über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage | 4 | — |
| c. von einer Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird | 1 | — |

Bei Refursen über eine Kostenbestimmung, wird zu Handen des Staates außer der unter Ziffer 1 litt. c. ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.

3) Schreibgebühren, von jeder Partei:

- | | | |
|---|---|----|
| a. für die Führung des Protokolls | 1 | 50 |
| b. für die Ausfertigung des Urtheils in der Hauptsache | 4 | — |
| wenn dasselbe über zehn Seiten hält, von jeder folgenden Seite mehr | — | 20 |
| c. für das Urtheil über eine Vor- | | |

Fr. Rp. 22. Septembe
1847.

oder Zwischenfrage	2	—
wenn dasselbe über fünf Seiten hält, von jeder folgenden Seite .	—	20
d. für Protokollauszüge zc. von der Seite	—	15
e. für die Rücksendung der Akten, behufs der Zustellung und der An- zeige des Abspruchtermins an die Parteien	—	75

§. 14.

Wenn in einem Rechtsstreite ein Ober-
augenschein nöthig wird, so beziehen die hier-
zu abgeordneten Mitglieder des Appellations-
und Kassationshofes, und der Sekretär als
Reiseentschädigung:

- | | | |
|---|---|---|
| a. wenn die Entfernung über eine bis drei
Stunden beträgt, jeder | 6 | — |
| b. wenn dieselbe über drei Stunden beträgt,
von jeder folgenden Stunde | 2 | |

Diese Entschädigungen werden von den
betreffenden Richterbeamten zu eigenen
Handen bezogen.

§. 15.

Dem Weibel gebührt:

- | | | |
|---|---|----|
| 1) für seine Bemühung, die Akten bei dem
Gerichte in Umlauf zu setzen, von jeder
Partei | 1 | 50 |
| 2) für Abwart, von jeder Partei | — | 40 |
| 3) für einen Rechtsruf | — | 40 |

22. September
1847.

Titel II.

Anwaltsgebühren.

I. Abschnitt.

Gebühren der Advokaten (Fürsprecher
und Prokuratoren.)

Kap. 1.

Schriftliche Arbeiten.

Fr. Rp.

§. 16.

Für eine einfache Vorladung kann gefor-		
dert werden	1	—
Für jedes Nebendoppel derselben	—	15

§. 17.

Für Kundmachungen, Streitverkündigun-		
gen, Entschädigungsforderungen u. s. w., von der		
Seite	1	—
für das Nebendoppel, von der Seite	—	15

§. 18.

Für den Klage- oder Antwortvortrag (P.		
§§. 134 und 145) sowie für die ferneren ge-		
setzlich zulässigen Hauptvorkehren (P. §§. 156		
und 157), sofern dieselben schriftlich eingege-		
ben und nicht bloß durch den Aktuar zu Pro-		
tokoll genommen werden, von der Seite	1	—
für das Nebendoppel der Klage, von der		
Seite	—	15

In Streitigkeiten, die der Kompetenz des
Amtsgerichtes unterliegen, wird jedoch für die
Klage mit Vorladung nie mehr admittirt als 6 —

Für die folgenden Vorträge (Antwort, Re-

Fr. Rp. 22. September
1847.

plik ic.) aber soll in dergleichen Fällen, außer den hienach (§. 24) bestimmten Gebühren für die mündliche Verfechtung, kein besonderes Emolument in Rechnung gebracht werden.

§. 19.

Für die einfache Ausfertigung eines Kostenverzeichnisses, von der Seite — 75

§. 20.

Für Beschwerdeschriften, Memoriale, Gutachten u. s. w. kann von der Seite gefordert werden 1 —

Für eine Beschwerdeschrift in Streitigkeiten, welche der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, darf jedoch nie mehr gefordert werden als 6 —

Die Auslagen für eingeholte Rechtsgutachten dürfen dem unterlegenen Prozeßgegner nur insofern in Rechnung gebracht werden, als ihre Beibringung in Rücksicht auf die Wichtigkeit und die Lage des Geschäftes nach der Ansicht des Gerichtes gerechtfertigt erscheint. Für bevormundete Personen, sowie für Gemeinden und Korporationen sind dieselben jedoch stets zu admittiren, wenn nur der Streit die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigt.

§. 21.

Für jeden nothwendigen Brief zu Einholung von Aufschlüssen u. s. w. — 75
bis höchstens 1 50

22 September
1847.

Kap. 2.

Erscheinungen und mündliche Vorträge.

§. 22.

Fr. Ap.

In Streitfachen, die der Kompetenz des Friedensrichters unterliegen, sowie bei dem Termin des Ausöhnungsversuches kann der Advokat für eine Erscheinung oder Assistenz fordern 2 —

§. 23.

Unterliegt die Streitsache der Kompetenz des Gerichtspräsidenten, so gebührt dem Advokaten für die Erscheinung und mündliche Verfechtung:

- | | |
|---|-----|
| a. wenn der Streitgegenstand den Werth von L. 50 nicht übersteigt | 2 — |
| b. wenn der Streitgegenstand über L. 50 beträgt | 3 — |
| bis | 6 — |

§. 24.

In Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, gebührt dem Advokaten:

- | | |
|--|------|
| 1) für die Erscheinung vor dem Amtsgericht und die mündliche Verhandlung und Verfechtung | 10 — |
| bis | 16 — |
| 2) wenn jedoch zum Zwecke einer Beweisführung u. ein fernerer Termin bestimmt wird (P. §. 300), so kann für die zweite Verhandlung nicht mehr angesetzt werden als | 6 — |
| bis | 10 — |

Fr. Rp. 22. September
1847.

In diesen Gebühren sind alle Vorkehren inbegriffen, welche vor Gericht getroffen werden müssen, mit Ausnahme der Vorträge in Vor- oder Zwischenfragen, über die eine besondere Verhandlung stattgefunden.

§. 25.

Bei Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen, hat der Advokat zu beziehen:

1) Instruktion des Prozesses:

- a. wenn der Prozeß in dem zur Anbringung der Antwort bestimmten Termine bis zum Aktenschlusse oder zum Beweisentscheide fortgeführt wird, je nach der Dauer der Verhandlung und der Wichtigkeit der Sache 8 —
bis 16 —

In dieser Gebühr sind aber die mündlichen Vorträge, welche durch den Aktuar zu Protokoll genommen worden, inbegriffen (§. 18).

- b. wird hingegen bei der Vorbringung der Klage oder Antwort zur Fortsetzung der Verhandlung ein fernerer Termin anberäumt (P. §§. 140 und 158), so darf für die daheringe Erscheinung nicht mehr angefezt werden als 3 —
bis 6 —

Diese Bestimmung findet jedoch ihre Anwendung nicht, wenn die Verhandlung durch ein

22. September
1847.

Fr. Rp.

unzulässiges Terminsbegehren unterbrochen wird (P. §. 89 am Ende), sondern es hat in diesem Falle die Partei, welche mit ihrem Terminsgesuche abgewiesen worden, zu Händen des Anwalts ihres Gegners die sub litt. a. bestimmte Gebühr zu bezahlen.

- | | | |
|---|----|---|
| c. für die Erscheinung oder Assistenz bei einem Augenscheine, einer Zeugenabklärung, oder einer Eidesleistung, mit Inbegriff der mündlichen Vorträge und der allfälligen Erläuterungsfragen | 8 | — |
| bis | 12 | — |
| b. für eine einfache Erscheinung bei der Eröffnung des Beweisentscheides oder einer andern prozessleitenden Verfügung des Richters | 2 | — |
| 2) Vorträge bei dem Abspruchstermine: | | |
| a. in erster Instanz: | | |
| aa. für Aktstudium und den mündlichen Vortrag in der Hauptsache | 12 | — |
| bis | 16 | — |
| bb. für die mündliche Verhandlung über Vor- und Zwischenfragen, in allem | 8 | — |
| bis | 14 | — |
| b. vor dem Obergerichte: | | |
| aa. für das Studium der Akten und den mündlichen Vortrag in der Hauptsache | 16 | — |
| bis | 32 | — |
| bb. in Betreff bloßer Vor- und Zwi- | | |

Fr. Rp. 22. September
1847.

schenfragen	12	—
bis	24	—

Kap. 3.

Reiseentschädigungen.

§. 26.

Wenn sich der Advokat wenigstens auf eine Stunde von seinem Wohnorte entfernen muß, so gebührt ihm als Reiseentschädigung, mit Inbegriff der Rückreise und der Zehrungskosten:

- 1) in Streitsachen, deren Gegenstand über Fr. 50, jedoch nicht über Fr. 100 beträgt:
 - a. bei einer Entfernung von 1 bis 3 Stunden 4 —
 - von jeder folgenden Stunde 1 —
 - jedoch nie mehr als 6 —
- 2) in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, so wie bei Vor- und Zwischenfragen:
 - a. bei einer Entfernung von 1 — 3 Stunden 6 —
 - b. wenn die Entfernung mehr beträgt, von jeder Stunde 2 —
 - jedoch nie mehr als 16 —
- 3) im ordentlichen Prozeßverfahren:
 - a. wenn die Entfernung 1 bis 3 Stunden beträgt: 10 —
 - b. wenn dieselbe größer ist, von jeder Stunde 3 —
 - also für 4 Stunden 12 —

22. September
1847.

Fr. Rp-

für 5 Stunden 15 —
u. s. w.

Wenn der Advokat in armenrechtlichen Geschäften reisen muß, so wird ihm die Reiseentschädigung, sofern er dießfalls nicht von den Parteien Bezahlung erhält, von der Justizkasse vergütet. Diese Vergütung darf jedoch zwei Drittel der ordentlichen Reiseentschädigung nicht übersteigen.

§. 27.

Die Reiseentschädigung kann jedoch dem Gegner nur in folgenden Fällen in Rechnung gebracht werden:

- 1) für die Erscheinung oder Verbeiständung bei der Anbringung der Hauptvorträge der Parteien im ordentlichen Prozeßverfahren (§. 25, Ziffer 1 litt. a und b);
- 2) für die Beibwohnung bei einem Augenschein, einer Zeugenabklärung oder einer Eidesverhandlung (§. 25, Ziffer 1, litt. c);
- 3) für die Verbeiständung bei dem Termine des Abspruchs in erster Instanz oder vor dem Appellations- und Kassationshofe (§. 23, litt. b, §. 24 und 25, Ziffer 2).

Kap. 4.

Berathungen, Durchgehung von Schriften, Vakationen etc.

§. 28.

Wenn ein Advokat infolge besondern Auftrags einer Partei oder bei Anlaß der Ver-

Fr. Rp. 22. Septembe
1847.

handlung eines Streitfalles Akten durchgehen muß oder einer Partei in Rechtsfachen mündlich Rath ertheilt, so ist er berechtigt, sich dafür nach Verhältnis seines Zeitaufwandes und der Wichtigkeit der Sache besonders entschädigen zu lassen. Die daherige Entschädigung wird, wenn sich die Betheiligten darüber nicht verständigt haben, auf Begehren ohne weitere Verhandlung durch den Moderationsrichter bestimmt.

§. 29.

Ebenso kann der Advokat seiner Partei eine verhältnismäßige Entschädigung für Versäumnis und Reisekosten in Rechnung bringen, wenn er zum Zwecke der Einleitung der Prozeßverhandlung genöthigt ist, den Streitgegenstand vorläufig zu besichtigen, darüber Zeichnungen oder Risse zu den Akten zu bringen u. s. w.

§. 30.

Die in den §§. 28 und 29 bestimmten Gebühren können jedoch von den Gegner nur insofern zurückgefordert werden, als die Moderationsbehörde findet, daß die betreffenden Arbeiten und Vakationen in Rücksicht auf die Führung des Prozesses als gerechtfertigt erscheinen.

§. 31.

Für jeden nöthigen Gang auf das Richteramt oder das Sekretariat, zum Zwecke der Hinterlegung oder der Einsichtnahme von Schriften oder der Erhebung von solchen, gebührt

22. September
1847.

Fr. Rp.

dem Advokaten — 75

§. 32.

Für die Einholung einer Bewilligung des Richters zu einer Vorladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Rückerhebung 1 —

§. 33.

Für die Ordnung und Paginirung der Rechtschriften, Besorgung des Einbandes und Ueberschreibung des Aktenheftes, je nach der Größe der Prozedur 1 50
bis 3 —

II. Abschnitt.

Gebühren der Rechtsagenten.

1. Schriftliche Vorkehren.

§. 34.

Für das Hauptdoppel einer einfachen Vorladung wird dem Rechtsagenten admittirt . . . — 50
für das Nebendoppel — 15

§. 35.

Für die Abfassung von Kundmachungen, Entschädigungsforderungen und andern Vorkehren, zu deren Verfertigung ein Rechtsagent befugt ist, wird admittirt, von jeder Seite des Hauptdoppels — 50
für jedes nöthige Nebendoppel, von der Seite — 15

§. 36.

Für die einfache Ausfertigung von Kostenverzeichnissen gebührt dem Rechtsagenten . . . — 50
Ferner für einen Brief höchstens — 50

2. Mündliche Vorträge, Vakationen etc.

22. Septemb.
1847.

Fr. Rp.

§. 37.

Für die Erscheinung oder Assistenz bei dem Termine der Ausföhnung oder bei einer einfachen Verhandlung vor dem Richter kann ein Rechtsagent fordern 1 50

§. 38.

Für eine Erscheinung oder Assistenz bei einem richterlichen Augenscheine, bei einer Zeugenab-
hörung oder bei dem Termine der Eideslei-
stung, je nach der Dauer der Verhandlung 2 50
bis 5 —

§. 39.

Für die Erscheinung und mündliche Ver-
fechtung beim Abspruche kann der Rechtsagent
fordern:

- 1) wenn der Streitgegenstand Fr. 50 nicht übersteigt 1 50
- 2) in Streitsachen, deren Werth über L. 50 bis und mit L. 100 beträgt 2 —
bis 4 —
- 3) in Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen:
 - a. für die mündliche Verhandlung bei Schuld- oder Rechtsversicherungsbegehren, bei Armenrechtsgesuchen und bei andern Vor- und Zwischenfragen, in Betreff deren das Gesetz die Rechtsagenten zum Vortrage ermächtigt 2 —
bis 4 —

22. September
1847.

Fr. Rp.

b. für das Studium der Akten und den Vortrag vor Amtsgericht in der Hauptsache	3	—
bis	5	—

In den obigen Gebühren sind allfällige zu Protokoll genommene Diktate und Erklärungen inbegriffen.

§. 40.

Für jeden nöthigen Gang zu dem Richter oder dem Gerichtsschreiber, behufs der Deposition oder Abholung von Akten zc. gebührt dem Rechtsagenten	—	40
--	---	----

§. 41.

Für die Auswirkung der Bewilligung des Richters zu einer Vorladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Rückholung desselben	—	75
--	---	----

§. 42.

Für die Ordnung und Ueberschreibung der Prozessakten und die Besorgung des Einbandes (§. 33 oben).	1	—
bis	2	—

§. 43.

Den Rechtsagenten werden jedoch für die Besorgung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen keine Reise- und Zehrungskosten admittirt.

III. Abschnitt.

Z u s a h b e s t i m m u n g e n .

§. 44.

Die Rechte und Obliegenheiten der Advokaten bleiben

die bisherigen. Die Rechtsagenten hingegen sind be. 22, Septemb
 1847.
 rechtigt, in allen Streitfällen Ladungen und Kund-
 machungen ohne Schlüsse, sowie Entschädigungs- und Kosten-
 forderungen abzufassen; sie können ferner in Streit-
 sachen, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten
 nicht übersteigen, alle gesetzlichen Vorkehren und Ver-
 handlungen besorgen, und endlich steht ihnen auch im ordent-
 lichen Prozeßverfahren das Recht zu, die Verhandlung,
 von Schuld- und Rechtsversicherungsbegehren, Armen-
 rechtsgesuchen, Fristverlängerungsbegehren, Streitigkeiten
 wegen Domizilverzeigungen und von Einwendungen wider
 die Legitimation eines gegner'schen Bevollmächtigten in
 unterer Instanz selbstständig zu führen und bei der Ein-
 lage schriftlicher Vorkehren zc., bei den Verhandlungen
 im Beweisverfahren, sowie bei dem Abspruche vor dem
 Amtsgericht die Parteien zu vertreten oder zu verbei-
 ständen. Die Parteivorträge im Hauptverfahren (P.
 §§. 134 ff., 145 ff., 156, 157 und 299), mit Einschluß
 der oben nicht ausdrücklich ausgenommenen Vor- und
 Zwischenfragen hingegen müssen in allen Streitigkeiten
 welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigen,
 von einem Advokaten oder von der Partei selbst in
 Schrift verfaßt oder mündlich vorgebracht werden.

§. 45.

Die Entschädigung, welche eine Partei für die
 nothwendigen Reisen, Versäumnisse und Bemühungen
 an ihren unterlegenen Gegner fordern kann, ist durch
 den Moderationsrichter nach Maßgabe der Wichtigkeit
 des Geschäftes und des jeweiligen Zeit- und Kostenauf-
 wandes zu bestimmen.

22. September
1847.

II. Theil.

Gebühren im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

I. Gebühren des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten.

A. Im ordentlichen Vollziehungsverfahren.

Wenn die Forderung
L. 50 über- L. 50 nicht
steigt. übersteigt.

Fr. Rp. Fr. Rp.

§. 46.

Für die Uebertragung des Geschäftes an einen Bevollmächtigten, sofern diese stattfindet, und die Ausstellung der Vollmacht — 20 — 20

§. 47.

Für die Erlassung der Zahlungsaufforderung :

- | | | |
|--|------|------|
| 1) Schreibgebühr für das Hauptdoppel | — 50 | — 30 |
| für jedes Nebendoppel | — 15 | — 10 |
| 2) für die Zustellung des Aktes an den Weibel und die Rückholung desselben | — 40 | — 20 |

Die Zahlungsaufforderung ist dem Stempel nur insofern unterworfen, als der Betrag der Forderung Fr. 20 übersteigt.

§. 48.

Für den Vollziehungsbefehl :

- | | | |
|--|------|------|
| 1) Schreibgebühr des Hauptdoppels | — 50 | — 30 |
| für jedes nöthige Nebendoppel | — 15 | — 10 |
| wenn in den Vollziehungsbefehl die Beschreibung von Grundpfän- | | |

Wenn die Forderung 22. Septembe
 L. 50 übersteigt. L. 50 nicht
 steigt. übersteigt. 1847.

Fr. Rp. Fr. Rp.

dem aufgenommen werden muß
 (B. B. S. 443) und derselbe in-
 folge dessen über eine Seite hält,
 von jeder folgenden Seite des
 Haupt- und Nebendoppels . . . — 10 — 05

2) für die Einholung der Bewilligung
 des Richters und die Zustellung des
 Vollziehungsbefehls an den Weibel — 75 — 40

S. 49.

Wird die Betreibung auf die Mittheilung
 der Zahlungsaufforderung oder des Vollziehungs-
 befehls widersprochen (B. B. S. 427 ff. und
 446), so kommen für das folgende Verfahren
 bis zu Anerkennung der Schuld die Bestim-
 mungen des ersten Theils des gegenwärtigen
 Gesetzes zur Anwendung.

§. 50.

Für die Anordnung und Ausführung der
 Versteigerung:

1) wenn Liegenschaften veräußert werden sol-
 len oder der Werth der gepfändeten Ge-
 genstände L. 200 übersteigt:

a. für die Publikation . . . — 40

für jedes Nebendoppel . . . — 15

b. für die Einholung der Unterschrift
 des Weibels und der Bewilligung
 des Richters, mit Inbegriff der
 Versendung des Aktes zur Veröffent-
 lichung . . . — 75

22. September
1847.

Fr. Rp.

c. für jede Tagsversäumnis zum Zwecke der Beibehaltung bei der Versteigerung	1	50
bis	2	50
2) wenn Beweglichkeiten unter L. 200 Schätzungswerth veräußert werden sollen, so kann bloß gefordert werden :		
a. für die Publikation	—	20
für jedes Nebendoppel	—	10
b. für die nöthigen Vakationen, nach litt. b. oben	—	40
c. für die Beibehaltung bei der Versteigerung :		
aa. wenn der Werth der gepfändeten Gegenstände L. 50 nicht übersteigt	1	—
bb. von L. 50 bis 200	1	50

§. 51.

Für eine Einsprache wider die Auslieferung des Werthes an den betreibenden Gläubiger (B. B. §§. 508 ff.) oder für die Eingabe der Forderung bei einer gerichtlichen Liquidation (§§. 595 und 602), kann der Gläubiger fordern:

1) wenn Liegenschaften oder Beweglichkeiten in einem Schätzungswerthe von mehr wie L. 200, gepfändet worden :		
a. für das Hauptdoppel	—	50
für das Nebendoppel	—	15
b. für die Zustellung des Aktes an den Weibel oder Massaverwalter	—	40

Fr. Rp. 22. September
1847.

Alles jedoch unter der Voraussetzung, daß die Forderung, wegen welcher Einspruch erhoben wird, Fr. 50 übersteigt, widrigenfalls nur die hienach unter Ziffer 2 ausgesetzten Gebühren gefordert werden können.

- 2) für Forderungen unter Fr. 50, so wie bei Beweglichkeiten, deren Schatzungswerth Fr. 200 nicht übersteigt:
- | | |
|---|------|
| a. für das Hauptdoppel | — 30 |
| für das Nebendoppel | — 10 |
| b. für die Zustellung des Aktes an den Weibel oder Massaverwalter | — 20 |

§. 52.

Für den Versuch der Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung des Erlöses sind dem Schuldner keine Kosten in Rechnung zu setzen. Kömmt aber die Vereinigung nicht zu Stande, so kann der Gläubiger, welcher um die Ernennung eines Richterkommissärs nachsucht, für die Anbringung seines Begehrens bei dem Gerichtspräsidenten fordern:

- | | |
|--|------|
| 1) wenn der Erlös der versteigerten Gegenstände Fr. 200 übersteigt | — 75 |
| 2) wenn derselbe weniger beträgt | — 40 |

§. 53.

Für die Einreichung der Beweisschriften und der übrigen Akten an den ernannten Kommissär dann hat jeder Gläubiger zu beziehen — 40

§. 54.

Wenn ein Dritter die gepfändeten Gegen-

22. September
1847.

Fr. Rp.

stände als sein Eigenthum vindizirt (B. B. S. 504 ff.) oder in Betreff des von dem Richterkommissär gefertigten Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes Streitigkeiten entstehen (§. 541), so gelten für die Verhandlung dieser Streitsachen die Vorschriften des ersten Theils des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 55.

Bei der Beschlagnahme von Forderungen, oder von Sachen, die hinter einem Dritten liegen (B. B. S. 460), gebührt dem Gläubiger für die Anzeige der Beschlagnahme an den Gepfändeten und an den dritten Schuldner oder Besitzer der mit Beschlag belegten Gegenstände

1) Schreibgebühr der daherigen Notifikation:

a. wenn die Schuld Fr. 50 übersteigt,	
für das Hauptdoppel	— 50
für jedes Nebendoppel	— 15
b. wenn sie weniger beträgt,	
für das Hauptdoppel	— 30
für jedes Nebendoppel	— 10

2) für die Einholung der Bewilligung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Zurückholung desselben:

wenn die Schuld Fr. 50 übersteigt	— 75
wenn sie weniger beträgt	— 40

§. 56.

Für die Ladung zur Bestätigung eines Arrestes auf Forderungen, oder zur gerichtlichen Angabe des Betrags der mit Arrest belegten

Fr. Nr. 22. September
1847.

Ansprache, oder der Art und Menge der hinter dem Drittmann liegenden Sachen, und die dießfälligen Verhandlungen vor dem Richter werden die in dem ersten Theile dieses Gesetzes bestimmten Gebühren zugelassen.

In den Fällen, welche der Kompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsidenten unterliegen, findet jedoch die Ladung auf amtlichem Wege statt. Auch ist, wenn nicht die Zulässigkeit der Arrestnahme bestritten oder eine Eidesverhandlung eingeleitet wird, dem Bevollmächtigten oder Anwalte des Gläubigers bloß die Gebühr einer einfachen Erscheinung zu admittiren.

§. 57.

Wird von einem Schuldner die Rechtswohlthat der Güterabtretung angerufen, oder gegen denselben die Verhängung des Personalarrestes verlangt, so kommen rücksichtlich der Gebühren für die Verhandlung und die allfällige Beurtheilung von Streitigkeiten vor dem Richter gleichfalls die Bestimmungen des ersten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

B. Bei außerordentlichen Arresten.

§. 58.

Für die Auswirkung eines außerordentlichen Arrestes oder eines Verbots wegen schuldiger Pacht- und Miethgelder gebührt dem Gläubiger:

- 1) Schreibgebühr des Hauptdoppels . . . — 50

22. September
1947.

Fr. A

für jedes Nebendoppel	—
2) Vakationen zu Richter und Weibel	—
§. 59.	

Für die Bestellung der vorgeschriebenen Sicherheit, sofern diese nothwendig ist (B. B. §. 606), gebührt dem Gläubiger eine mäßige Entschädigung, welche der Richter zu bestimmen hat.

§. 60.

In Betreff des Verfahrens bei Beurtheilung der Gültigkeit des Arrestes (B. B. §. 615 ff.) kommen die Vorschriften des ersten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 61.

Wenn der Einleitung des Vollziehungsverfahrens eine rechtliche Abkündung vorausgeht (B. B. §. 420), so kann gefordert werden:

1) wenn die Forderung Fr. 50 übersteigt:	
a. für das Hauptdoppel	— 5
für jedes Nebendoppel	— 1
b. Vakationen zu Richter und Weibel	— 7
2) wenn die Forderung Fr. 50 nicht übersteigt:	
a. für das Hauptdoppel	— 3
für jedes Nebendoppel	— 1
b. Vakationen wie oben	— 4

Die Kosten der rechtlichen Abkündung können jedoch dem Schuldner bloß insofern in

22. September
1847.

Rechnung gesetzt werden, als er die freundliche Annahme derselben verweigert hat.

§. 62.

Die Streitigkeiten, welche im Laufe des Vollziehungsverfahrens entstehen, fallen rücksichtlich der Kostenansätze in die Klasse der Vor- und Zwischenfragen; mit Ausnahme jedoch der in §. 443 und im zweiten Absätze des §. 618 vorgesehenen Fälle, sofern dabei die Richtigkeit der Forderung selbst im ordentlichen Prozeßverfahren zu erörtern ist.

II. Gebühren der Vollziehungsbeamten.

A. Im ordentlichen Vollziehungsverfahren.

Fr. Rp.

§. 63.

Der Weibel bezieht für die einfache Mittheilung einer Vorkehr an den Schuldner oder einen andern Betheiligten, mit Inbegriff der ausgestellten Zeugnisse und der Eintragung in seine Kontrolle. — 40

§. 64.

Für die Pfändung und Schätzung, mit Inbegriff des daherigen Verbals 1 50

Hält jedoch das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände über 2 Seiten, so ist von jeder folgenden Seite zu bezahlen — 15

Finden sich keine Pfänder vor, so bezieht der Weibel für das Nachsehen und das daherige Zeugniß — 75

Das Pfändungsverbal soll so abgefaßt wer-

22. September
1847.

Fr. Rp

den, daß bei jedem Gegenstande neben der Schätzung später auch zugleich der Steigerungserlös ausgesetzt werden kann.

§. 65.

Wenn der Weibel bei der Pfändung einen Hüter bestellen und demselben eine Abschrift des Pfändungsverbals hinterlassen muß, oder wenn er bei der Pfändung von Liegenschaften das Pfändungsverbal dem Grundbuchführer in Abschrift zu übermitteln im Fall ist, so ist ihm für diese ferner zu bezahlen, von der Seite . — 1

Ferner für die Zustellung der Abschrift an den Grundbuchführer bei der Pfändung der Liegenschaften — 4

§. 66.

Der Hüter kann für seine Mühe und Verschümnisse eine mäßige Entschädigung fordern, welche auf Begehren eines Betheiligten ohne weitere Verhandlung durch den Richter bestimmt wird.

§. 67.

Wird die Hinterlegung der gepfändeten Sachen bei einem Dritten oder die Einsammlung der Früchte während der Gantzeit nöthig, so sollen diejenigen, welche sich hiermit beschäftigen, gleichfalls nach einem billigen Maßstabe — die richterliche Moderation vorbehalten — entschädigt werden.

§. 68.

Wenn der mit der Vollziehung beauftragte Weibel findet, daß bereits eine Beschlagnahme

Fr. Rp. 22. September
1847.

von Seite anderer Gläubiger vollzogen worden (B. B. §. 483 ff.), so kann er für seine Versäumniß und die Anmerkung des folgenden Vollziehungsbefehls auf dem Verbal über die erste Pfändung fordern:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) bei einer einfachen Anmerkung der folgenden Beschlagnahme | — | 50 |
| 2) wenn die Pfändung vervollständigt und ausgelassene Sachen auf dem Verbal nachgetragen werden müssen | 1 | — |
| bis | 1 | 50 |
| hält der Nachtrag über 2 Seiten, von jeder folgenden Seite mehr | — | 15 |

§. 69.

Wenn sich der Schuldner der Pfändung thätlich widersetzt, so hat der Weibel für sein daheriges Verbal und die Anzeige an den Regierungsstatthalter (B. B. §. 453) zu fordern, je nach der Entfernung und der Wichtigkeit der Sache

der Sache	1	—
bis	2	—

§. 70.

Für die angeordnete Bewachung der Zugänge, so wie für die etwa nöthige Oeffnung von Thüren und Behältnissen gebührt den beigezogenen Personen gleichfalls eine billige Entschädigung, welche, wenn nöthig, ohne weitere Parteiverhandlung durch den Richter zu bestimmen ist.

§. 71.

Für seine Bemühung bei der Ausschrei-

22. September
1847.

Fr. Rp.

bung der Steigerung das Pfändungsverbal dem Grundbuchführer zuzustellen und ihn mit der Nachschlagung der Pfandregister und der Benachrichtigung der Gläubiger zu beauftragen (B. B. S. 513), kann der Weibel fordern . — 40

§. 72.

Für die Abhaltung der Versteigerung und den Ausruf hat der Weibel zu beziehen:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) bei Fahrhabe, deren Werth 50 Fr. nicht übersteigt | 1 | — |
| 2) bei einem Werthe von 50 bis 200 Fr. | 1 | 50 |
| 3) bei Liegenschaften und bei Fahrhabe von einem Werthe über Fr. 200 | 1 | 50 |
| bis | 2 | 50 |

Dauert die Steigerung mehrere Tage, so kommen diese Tagelder dem Weibel für jede Tagesversäumniß zu.

§. 73.

Für die Eintragung des Steigerungverbals über Beweglichkeiten in die Gantkontrolle des Weibels, von jeder Seite — 10

§. 74.

Für die Ausführung eines Personalarrestes und die Ablieferung des Schuldners in die Gefangenschaft, je nach der Entfernung und der Schwierigkeit der Vollziehung	1	—
bis	3	—

§. 75.

Für die Hinterlegung der Steigerungsgelder, im Falle von Streitigkeiten der Gläubiger (B. B. §. 543) 1 —

Fr. Nr. 22. Septem
1847.

Die Deposition soll zu Händen der Kantonalbank bei dem Amtschaffner des Bezirkes geschehen.

§. 76.

In den Fällen, wo zum Zwecke der Klassifikation der Forderungen ein Richterkommissär ernannt werden muß, hat dieser zu beziehen:

- | | | |
|---|---|----|
| 1) für die Prüfung der eingelangten Forderungen und Beweisstücke, für jede Tagsversäumnis | 2 | 50 |
| bis | 4 | — |

Wenn der Erlös der versteigerten Pfänder L. 200 nicht übersteigt, so kann jedoch nie mehr als ein Taggeld in Rechnung gebracht werden.

- | | | |
|---|---|----|
| 2) für die Ausfertigung des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes, von der Seite | — | 30 |
|---|---|----|

Dieser Entwurf soll in tabellarischer Form ausgefertigt werden und enthalten: die Angabe des Namens jedes Gläubigers, die Benennung und das Datum des Forderungstitels, die Klasse, in welche die Forderung verwiesen worden, den Betrag der Forderung und die dem Gläubiger zuerkannte Anweisung.

- | | | |
|--|---|----|
| 3) für die Deposition des Entwurfes auf der Amtsgerichtsschreiberei | — | 50 |
| 4) für seine Bemühung, im Fall einer theilweisen Anfechtung des Entwurfes, die unbestritten gebliebenen Anweisungen in Ordnung zu bringen und den Weibel zur | | |

22. September
1847.

Fr. Rp.

Ausbezahlung der betreffenden Gläubiger
anzuweisen 1 —

§. 77.

Der Amtsgerichtsschreiber bezieht:

- 1) Taggeld für die Beibehaltung bei der
Steigerung, mit Inbegriff der Abfassung
der Steigerungsvoröffnung und der Füh-
rung des Protokolls:
wenn die Steigerung in der Nähe stattfindet 2 —
wenn der Schreiber reisen und sich ver-
köstigen muß 4 —

Die Gebühren für die Ausfertigung der
Kaufurkunden bei der Versteigerung von
Liegenschaften werden nach dem Tarif für
notariatische Stipulationen berechnet.

- 2) für jeden Sendbrief zur Benachrichtigung
der Gläubiger, daß der Klassifikations-
und Vertheilungsentwurf vollendet sei
(B. B. §. 539), mit Inbegriff der Abgabe
an die Post — 25

Der Sendbrief soll die Anzeige ent-
halten, in welche Klasse die Ansprache
des benachrichtigten Gläubigers aufge-
nommen worden, und welche Anweisung
derselbe dafür erhalten habe.

- 3) für einen Sendbrief zur Einladung der
Betheiligten zu einer Nachsteigerung (B. B.
§. 532) — 25

Diese Sendschreiben sollen ein Verzeich-
niß der sämtlichen eingelangten Ueber-
gebote enthalten und wenigstens 8 Tage

Fr. Nr. 22. Septe
1847

vor dem Termine der Nachsteigerung zu
Handen der Betheiligten an die Post ab-
gegeben werden.

- 4) für die Führung des Protokolls bei der
Nachsteigerung 1 —

§. 78.

Der Grundbuchführer hat zu beziehen:

- 1) für die Anmerkung einer Pfändung von
Liegenschaften in seiner Kontrolle und die
daherige Bescheinigung — 75
- 2) für die Nachschlagung der Grundbücher
bei der Versteigerung von Liegenschaften,
(B. B. §. 513), nach Maßgabe seiner
Zeitverschümmiß und des Werthes der
Pfänder — 75
bis 3 —
- 3) für jeden Sendbrief zur Benachrichtigung
der Pfandgläubiger von dem Stattfinden
der Steigerung (B. B. §. 514), mit In-
begriff der Besorgung — 25

§. 79.

Wenn die Forderung, für welche das Voll-
ziehungsverfahren stattfindet, Fr. 50 nicht
übersteigt, so kann für die in den §§. 63, 64,
65 und 68 erwähnten Berrichtungen bloß die
Hälfte der ausgesetzten Gebühr gefordert werden.

B. Bei den besondern Verfahren.

§. 80.

Der Massaverwalter, welcher zur Vereini-

September
1847.

Fr. Rp.

gung der Masse bei einer Güterabtretung oder einer erblosen Verlassenschaft bestellt wird, hat zu beziehen:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) für jede Tagesversäumniß zum Zwecke der Verzeichnung der Masse, der Untersuchung der Schriften und der Abhaltung der Versteigerung, wenn der Werth der Masse Fr. 200 nicht übersteigt . . . | 1 | 50 |
| wenn derselbe mehr beträgt . . . | 2 | 50 |
| 2) für einen Empfangschein in Betreff eingelangter Ansprachen . . . | — | 20 |
| 3) für die Ablieferung der eingegangenen Gelder an die Amtschaffnerei zu Händen der Kantonalbank, bei dem Eintritte von Streitigkeiten zwischen den Gläubigern (S. 75 oben und B. B. §. 543) . . . | 1 | — |
- Die Gebühren für die Publikation, die Avisirung der Gläubiger etc., werden nach denselben Grundsätzen berechnet, wie bei dem ordentlichen Vollziehungsverfahren.

§. 81.

Der Weibel, der Schreiber und der Grundbuchführer dann beziehen für ihre Verhandlungen und Verrichtungen die hievor bestimmten Gebühren. Ebenso kommen in Betreff der gesetzlichen Vorkehren, welche dem Liquidationsverfahren vorausgegangen sind oder nachfolgen, die unter litt. A. hievor enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.22. Sep
184

§. 82.

In den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Gebühren sind die Auslagen für Stempel, Briefporto, Einband der Akten und Publikationen nicht inbegriffen und können besonders berechnet werden.

§. 83.

Wo die Gebühren nach Seiten bestimmt sind, wird die Seite in der Regel zu sechshundert Buchstaben berechnet. Bei Entschädigungs- und Kostenforderungen aber soll die Seite, nach Abrechnung der Kolonnen und Zahlen, wenigstens vierhundert Buchstaben halten, und kein Artikel darf fünf Zeilen übersteigen.

§. 84.

Der erste Theil dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Oktober, der zweite Theil aber mit dem 1. November 1847 auf eine Probezeit von höchstens einem Jahre in Kraft. Inner dieser Frist soll eine zweite Berathung des Gesetzes stattfinden. Für die Prozeßverhandlungen, welche nach den Bestimmungen der ältern Gesetzgebung fortgeführt werden, kommen indeß die Bestimmungen des frühern Tarifes zur Anwendung.

§. 85.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden aufgehoben:

- 1) die Titel 3, 5, 9 und 11 des ersten und die Titel 1 und 2 des vierten Theils des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813;
- 2) das Gesetz über die Gebühren der Advokaten und Agenten vom 14. Mai 1832;
- 3) das Gesetz über die Gebühren bei Schuldbetrieben vom 6. Juli 1832;

22. September
1847.

so wie alle mit dem vorstehenden Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Gegeben in Bern, den 22. Herbstmonat 1847.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

M. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

M. Weyermann.

Der Regierungsrath verordnet die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 23. Herbstmonat 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schfenbein.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden sind Zweifel geäußert worden und zu unserer Kenntniß gelangt. Dieß veranlaßt uns, in der Absicht, etwaigen nachtheiligen Störungen in der Amtsthätigkeit der Behörden und Beamten im Widerspruch mit den bestehenden organischen Gesetzen vorzubeugen, Sie aufmerksam zu machen auf die Vorschrift des Artikels 76 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847. Dasselbe tritt in Kraft mit den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafsachen. Nun ist aber das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen noch nicht erlassen. Somit kann auch von der Anwendung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in Strafsachen einstweilen und so lange keine Rede sein als das Gesetz über das gerichtliche Verfahren nicht eingeführt ist. Es findet dermal

1. Oktob.
1847.

1. Oktober 1847. seine Anwendung bloß auf das gerichtliche Verfahren in Civilsachen.

Bern, den 1. Oktober 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter, wodurch die Schaffhausischen Angehörigen von der Entrichtung eines Hintersäß- und Einzugsgeldes befreit werden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an

alle Regierungstatthalter.

Herr Regierungstatthalter!

25. Oktober 1847.

Veranlaßt durch eine Einfrage, ob auch Schaffhausische Angehörige als von der Bezahlung des Hintersäßgeldes befreit zu betrachten seien, theilen wir Ihnen zu Handen der Gemeinden Ihres Amtsbezirkes mit, daß, gemäß dem, laut Erklärung vom 8. und 21. Heumonate 1823 erfolgten, nachträglichen Beitritte des Standes Schaffhausen zum Niederlassungskonfödate vom

10. Heumonats 1819, die Bürger dieses Kantons gleich 25. Oktober 1847.
denjenigen der übrigen im Kreisschreiben vom 25. Wintermonats 1846 genannten Kantone kein Hinterfüß- und Einzuggeld zu entrichten haben.

Bern, den 25. Oktober 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes, wodurch die Staatswaldungen
in sechszehn Bezirke eingetheilt werden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Art. 5 des Gesetzes über die
Organisation der Forstverwaltung,
auf den Vortrag des Finanzdirektors,

b e s c h l i e ß t :

§. 1.

Der Kanton ist für die Verwaltung der Staatswaldungen in sechszehn Forstreviere auf folgende Weise eingetheilt: 6. November 1847.

I. R e v i e r.

a. die Waldungen des Amtsbezirkes Interlaken,

b. „ „ „ „ Frutigen,

c. „ „ „ „ Oberhasle.

6. November
1847.

II. Revier.

- a. die Waldungen des Amtsbezirkes Saanen,
- b. „ „ „ „ Obersimmenthal,
- c. „ „ des obern Theils des Amtsbezirkes
Niedersimmenthal von Erlenbach hin-
weg.

III. Revier.

- a. die Waldungen des Amtsbezirkes Thun,
- b. „ „ des untern Theils des Amtsbezirkes
Niedersimmenthal bis und mit Erlen-
bach.

IV. Revier.

- a. die Waldungen des Amtsbezirkes Sestigen,
- b. „ „ „ „ Schwarzenburg,
- c. „ „ des südlichen Theils des Amtsbezirkes
Bern bis zum Königthal.

V. Revier.

- a. die Waldungen des Amtsbezirkes Laupen,
- b. „ „ „ „ Bern, mit Aus-
nahme des dem IV. Revier einver-
leibten Theils,
- c. „ „ des ehemaligen Amtes Buchsee, im
Amte Fraubrunnen.

VI. Revier.

- a. die Waldungen des Amtsbezirkes Konolfingen,
- b. „ „ „ „ Signau.

VII. Revier.

- a. die Waldungen des Amtsbezirkes Burgdorf,
- b. „ „ „ „ Fraubrunnen, mit
Ausnahme derjenigen des ehemaligen
Amtes Buchsee.

6. Novembe
1847.

VIII. R e v i e r.

- a. die Waldungen des Amtsbezirktes Trachselwald,
- b. " " " " Narwangen,
- c. " " " " Wangen.

IX. R e v i e r.

- a. die Waldungen des Amtsbezirktes Narberg,
- b. " " " " Büren.

X. R e v i e r.

- a. die Waldungen des Amtsbezirktes Nidau,
- b. " " " " Erlach.

XI. R e v i e r.

Die Waldungen des westlichen Theils des Amtsbezirktes Münster bis zu den dem XII. Revier einverleibten Gemeinden Münster und Court.

XII. R e v i e r.

Die Waldungen in den Gemeinden Roches, Münster, Eschert, Crémine, Grandval, Corcelle und Court.

XIII. R e v i e r.

Die Waldungen in den Gemeinden Undervelier, Soulee, Glovelier, Bassecourt, Courttelle, Courroug.

XIV. R e v i e r.

Die Waldungen im Amtsbezirkte Laufen.

XV. R e v i e r.

Die Waldungen in den Gemeinden Pleujouse, Charmoille, Pleigne und Bourrignon.

XVI. R e v i e r.

Die Waldungen in den Gemeinden Courchavon, Bruntrut, Courtemaiche, Bonfol, Bendelincourt und Miécourt.

6 November
1847.

§. 2.

Die Reviere 1, 3, 5, 7, 10, 12, 15 werden unmittelbar durch die Oberförster der Forstkreise verwaltet, in denen diese Reviere sich befinden.

§. 3.

Es werden neun Unterförster ernannt, welche mit der Verwaltung der Reviere 2, 4, 6, 8, 9, 11, 13, 14 und 16 beauftragt sind.

§. 4.

Der Finanzdirektor weist jedem Förster den Ort seines Wohnsitzes an und ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 6. November 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vize-Präsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend das Gegenrecht in Niederlassungssachen mit den Ständen St. Gallen und Appenzell-Außerrhoden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Einer, durch Reklamationen St. Gallischer Staats-^{17. Novemb}
angehöriger veranlaßten Zuschrift des Standes St.^{1847.}
Gallen so wie einer solchen des Standes Appenzell-
Außerrhoden, entnehmen wir, daß diese beiden Stände
in Niederlassungssachen mit dem hiesigen Kanton voll-
ständig Gegenrecht halten, und namentlich von hiesigen
dieselbst angefessenen Angehörigen kein Hintersäßgeld oder
andere ähnliche Lokalabgaben verlangen.

In Betracht dessen wird Ihnen daher zu Handen
der Gemeinden Ihres Amtsbezirks mitgetheilt, daß An-
gehörigen dieser beiden Kantone, welche in hiesigem
Gebiet angefessen sind, kein Hintersäßgeld mehr abge-
fordert werden soll.

Bern, den 17. November 1847.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vize-Präsident,

Für denselben:

J. Stämpfli.

Der Staatschreiber,

Für denselben:

L. Jäggi.